Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1901)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. Mai 1901.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrssession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montags den 20. Mai 1901, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

- 1. Gesetz betreffend den Tierschutz.
- 2. Gesetz betreffend die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungs-

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- Tagblatt des Grossen Rates. Bulletin du Grand Conseil. 1901.

2. Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

3. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Dekretsentwürfe:

1. Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern (Textbereinigung und Schlussabstimmung).

2. Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.

3. Dekret betreffend Ausführung von § 77 des Armengesetzes.

4. Dekret betreffend Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Validierung von Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

2. Resultat der Volksabstimmung vom 5. Mai 1901.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.

2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs.

Wahl von Stabsoffizieren.

Der Direktion der Finanzen.

2. Nachkredite für das Jahr 1900.

Der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen.

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 3. Aareschlucht bei Meiringen; Erwerbung und Betrieb durch den Staat.
- 4. Eisenbahnsubventionen Solothurn-Schönbühl und seeländische Lokalbahnen.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen:

- 1. Motion Moor und Mithafte vom 30. April 1900 betreffend Verbot des « Rösslispiels ».
- 2. Motion Milliet und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.
- 3. Motion Wyss und Mithafte vom 28. November 1900 betreffend des durch die Massregeln gegen die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schadens.
- 4. Motion Müller und Mithafte vom 26. Februar 1901 betreffend die Arbeitslosen-Versicherungskassen.
- 5. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
 6. Motion Zgraggen und Mithafte vom 7. März 1901
- betreffend Titularprofessuren.

Wahlen:

- 1. des Präsidenten des Grossen Rates,
- 2. zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates,
- 3. von vier Stimmenzählern des Grossen Rates,
- 4. des Regierungspräsidenten,
- 5. des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden das Reglement für den Grossen Rat, die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident A. v. Muralt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

- 1. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
- 2. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
- 3. Gesetz über die Viehversicherung.
- 4. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fortsetzung der Beratung).

- 5. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
- 6. Dekret betreffend das Bestattungswesen.
- 7. Dekret betreffend den Alkoholzehntel.
- 8. Dekret betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons Bern in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen.
- 9. Dekret betreffend die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank.
- 10. Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. (Fort-
- setzung der Beratung.) 11. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.
- 12. Beschwerde betreffend Versetzung der Spiez-Faulensee-Krattigen-Strasse in die IV. Klasse.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Mai 1901,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Muralt.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brüstlein, Chappuis, Chodat, Coullery, Cuenat, Droz, Flückiger (Lützelflüh), Freiburghaus, Hostettler, Houriet (Tramelan), Leuch, Meyer, Nägeli, Probst (Langnau), Roth, Schmid, Senn, Wälchli (Wäckerschwend), Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Boinay, Brahier, Brand, Burrus, Choulat, Christeler, Comte, Grosjean, Halbeisen, Henzelin, Houriet (Courtelary), Jacot, Jäggi, Kisling, Meister, Dr. Michel, Michel (Meiringen), Mouche, Neuenschwander, Robert, Rothacher, Ruchti, Siegenthaler, Stebler, Steiner (Liesberg), Stucki, Vogt, Weber (Pruntrut).

Präsident. Ich heisse Sie zur ordentlichen Frühjahrssession in diesem Saale willkommen. Es freut mich, dass Sie so zahlreich eingetroffen sind und ich hoffe, dass Sie, trotz des schönen Wetters, so lange ausharren werden, als es nötig ist. Eine noch grössere Genugthuung liegt für mich darin, dass ich nicht, wie in den letzten Sessionen, die Session mit der Mitteilung des Hinschiedes von Kollegen eröffnen muss und auch, nicht im Falle bin, einem vom Grossen Rate dem Volke vorgelegten Entwurf eine Grabrede halten zu müssen, indem der in der letzten Session festgestellte Beschlussesentwurf vom Volke angenommen worden ist.

Herr Grossrat Droz wird für heute und die folgenden Tage als Stimmenzähler ersetzt durch Herrn Grossrat Crettez.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokoll-Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 5. Mai 1901 im Wahlkreis Oberburg zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Joh. Burkhalter, Gutsbesitzer in Hasle.

Da gegen diese Wahl keine Einsprache eingelangt ist, wird dem Grossen Rate deren Validation beantragt.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Herr Grossrat Burkhalter leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Herr Oberrichter Forster ersucht in Folge seiner Wahl zum Mitglied der Kreisdirektion Basel der schweizerischen Bundesbahnen auf 31. Mai um seine Entlassung als Mitglied des Obergerichts.

Dem Gesuche wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Die Ersatzwahl soll nächsten Mittwoch stattfinden.

Ein Bussnachlassgesuch von Jules Daucourt und Constant Frossard geht an den Regierungsrat und die Bittschriftenkommission.

Eingelangt sind folgende:

Eingaben:

I.

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident! Hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Der evangelisch-reformierte Synodalrat hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vom 16. August 1900 befasst, in der Meinung, es sei Pflicht der obersten Kirchenbehörde, welcher an der Heiligung des Sonntags ganz besonders viel gelegen sein muss, sich über einen derartigen Gesetzesentwurf gegenüber den hohen Staatsbehörden auszusprechen.

Zunächst drängt es uns, Ihnen unsere hohe Befriedigung darüber auszusprechen, dass mit diesem Entwurfe unserem schon vor Jahren geäusserten Wunsche nach einem Gesetz über die Sonntagsruhe entsprochen werden soll. Wir halten denn auch das im Entwurf vorliegende Gesetz für ganz geeignet, die Sonntagsruhe im allgemeinen zu fördern, wie auch insbesondere den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen derjenigen Betriebe, für die bis jetzt noch keine gesetzlichen Bestimmungen die Sonntagsruhe betreffend aufgestellt waren, diese Wohlthat zu sichern.

Nichtsdestoweniger erlauben wir uns, Ihnen zu Handen des Grossen Rates noch einige Wünsche zu äussern, durch deren Berücksichtigung den Tendenzen des Gesetzgebers noch etwas mehr Vorschub geleistet und auch das kirchliche Interesse am Schutze des öffentlichen Gottesdienstes noch etwas kräftiger gewahrt würde.

Was wir an dem vorliegenden Entwurfe einigermassen vermissen, ist das, dass der kirchlichen Ortsbehörde, dem Kirchgemeinderat, dem doch nach § 19, Alinea 6, des Kirchengesetzes die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage zukommt, gar keine Gelegenheit gegeben wird, seine diesbezüglichen Kompetenzen auszuüben. Diesem Uebelstande könnte unseres Erachtens abgeholfen werden, wenn in den Fällen, wo der Gemeinderat Vorschriften und Reglemente aufzustellen hat, dem Kirchgemeinderat das Recht der Mitbegutachtung eingeräumt würde.

Ein solches Zusammenwirken von Gemeinderat und Kirchgemeinderat in Sachen, welche die Sonntagsruhe betreffen, ist mancherorts schon jetzt Praxis und dürfte sehr wohl durch das Gesetz sanktioniert werden. Im vorliegenden Entwurfe könnte dieser Grundsatz in § 4, Alinea 3, zum Ausdruck gelangen, indem gesagt würde, « er (der Gemeinderat) hat hierfür nach Einholung eines Gutachtens des Kirchgemeinderates Vorschriften zu erlassen etc.» Desgleichen würden wir in § 6, Alinea 2 und 3, bei welch letzterem wir übrigens dem Abänderungsantrage der Kommission zustimmen, dem Kirchgemeinderat die Begutachtung der vom Gemeinderat zu erlassenden Vorschriften einräumen.

Was aber die ausserordentlichen Bewilligungen betrifft (§ 4, Alinea 1, und § 6, Alinea 4), so würden wir es vorziehen, wenn dieselben nur vom Regierungsstatthalter erteilt werden könnten, statt vom Gemeinderate. Es wäre jedenfalls dadurch eher Gewähr geleistet, dass ausserordentliche Sonntagsarbeiten und ausnahmsweises Offenhalten von Verkaufsgeschäften bei gesteigertem Geschäftsverkehr (anlässlich von Festlichkeiten, Ausstellungen und dergleichen) wirklich nur im Bedürfnisfalle gestattet würden, als wenn die Kompetenz hierzu den Gemeinderäten eingeräumt wird.

Den § 7 würden wir lieber streichen, da wir nicht einsehen, weshalb es für diese Sonntage anderer Vorschriften bedarf als für alle übrigen.

Die Bestimmungen des § 8 begrüssen wir sehr, stimmen aber dem Abänderungsantrage der Kommission zu, wonach den betreffenden Angestellten je der zweite Sonntag frei bleiben soll; auch sehen wir nicht ein, weshalb einzig und allein die Coiffeurgehülfen von dieser Bestimmung ausgeschlossen sein sollen.

Lebhaft unterstützen müssen wir den Zusatzantrag der Kommission, § 8 a, wonach die Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schiessvereine an den hohen Festtagen untersagt sind. Wir wünschen jedoch, dass auch die Abhaltung von Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Wahlen an den hohen Festtagen ausdrücklich untersagt würde.

Den zweiten Satz in § 8a (Zusatz der Kommission) bitten wir durch den folgenden zu ersetzen: «An den andern öffentlichen Ruhetagen sind die obgenannten Uebungen wenigstens während des Vormittagsgottesdienstes untersagt», denn der Begriff «Störung des Gottesdienstes» ist ein sehr relativer. Wenn darunter nur die Störung der in der Kirche Versammelten durch Lärm gemeint ist, welcher in der Nähe der Kirche vor sich geht, so stört allerdings eine in etwelcher Entfernung von der Kirche abgehaltene Schiessübung den Gottesdienst nicht. Wir unsererseits betrachten aber auch alles das als Störung des Gottesdienstes, was die Leute veranlasst, dem Gottesdienste fernzubleiben, oder was die Kirchgänger auf ihrem Wege stört und stösst, also z. B. auch den Beginn des Schiessens an einem Schützenfeste zur Stunde des Gottesdienstes.

Zum Schutze des Gottesdienstes scheint uns endlich unerlässlich die Bestimmung in § 8 b (Zusatzantrag der Kommission). Wir wünschen daher sehr, dass dieser Zusatz ins Gesetz aufgenommen werde.

Indem wir uns auf diese wenigen Punkte beschränken, wohl wissend, dass ein Gesetz betreffend die Sonntagsruhe, wenn es Aussicht haben soll, vom Volke angenommen zu werden, nicht allzu einschneidende Bestimmungen enthalten darf, hoffen wir um so eher, dass diesen kirchlicherseits geäusserten Wünschen auch Rechnung getragen werde.

Sie wollen also, hochgeehrte Herren, den Grossen Rat anlässlich der bevorstehenden ersten Beratung des Gesetzes von unserer Eingabe in Kenntnis setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Namens des evangelisch-reformierten Synodalrates,
Der Präsident:

M. Ochsenbein, Pfarrer.
Der Sekretär:

M. Billeter, Pfarrer.

Bern und Lyss, den 23. April 1901.

Geht an den Regierungsrat und die Kommission zur Vorberatung des betreffenden Gesetzes.

II.

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Die am 28. April 1901 in Bern versammelten Delegierten der Tierschutzvereine des Kantons Bern haben mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass der Grosse Rat unterm 5. März abhin in der ersten Lesung des Tierschutzgesetzes entgegen den Anträgen des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission die Streichung der §§ 3, 4 und 4 a beschlossen hat.

Die Delegiertenversammlung hat hierauf nach gewalteter einlässlicher Diskussion den Beschluss gefasst, es sei an den hohen Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates zu stellen das Gesuch:

Der Grosse Rat möchte bei der zweiten Lesung des Tierschutzgesetzes die gestrichenen $\S\S$ 3, 4 und 4 a, wie vom Regierungsrate vorgeschlagen, wieder in den Gesetzesentwurf aufnehmen.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen dieses Gesuch zu unterbreiten, erlauben wir uns, dasselbe wie folgt zu begründen:

Den Haupteinwand, aus der Mitte des Rates, welcher gegen die Aufnahme dieser Artikel erhoben wurde, es sei die darin enthaltene Aufzählung der einzelnen Fälle von Tierquälereien unötig, halten wir für unstichhaltig.

Da das Gesetz Strafbestimmungen enthalten soll und beim Tierschutz es sich um eine Materie handelt, mit welcher das Volk im allgemeinen noch nicht genügend vertraut ist, so erscheint uns die Bezeichnung der prägnantesten Fälle von Tierquälereien gerechtfertigt.

Das Delikt der Tierquälerei ist ein ganz eigenartiges Delikt aus dem Grunde, weil der Richter bei allen andern Delikten Eingriffe gegen das Eigentum, die Ehre, das Leben und die Körperintegrität von Seinesgleichen zu schützen hat, hier aber dem Schutze des Tieres gegenübersteht, dessen Schutzbedürftigkeit er aus dem Grunde nicht so genau kennt, weil es nicht Seinesgleichen ist und aus dem ferneren nicht zu unterschätzenden Grunde, weil das Tier es dem Richter nicht sagen kann, wenn ein Eingriff in seine Körperintregität vorgenommen wird, das heisst nicht sagen kann, ob und wie grosse Qualen die oder jene Handlung des Angeschuldigten ihm verursacht hat. Infolgedessen wird, wenn es an aller und jeder Kasuistik fehlt, der Richter in den meisten Fällen, wenn er es wenigstens ernst nimmt, genötigt sein, einen Sachverständigen beizuziehen, der ihm sagen muss, ob die eingeklagte Handlung oder Unterlassung eine Tisrquälerei sei. Darum ist es doch gewiss angezeigt, dass man einige der prägnantesten Fälle in das Gesetz aufnimmt und sie schlechtweg als Tierquälerei mit Strafe bedroht.

Aber selbst der Richter muss die beschräukte Kasuistik begrüssen und thatsächlich sind uns schon von dieser Seite Aeusserungen in solchem Sinne gemacht worden.

Das Wesen des Tierschutzes ist eben dem Richter auch noch zu wenig geläufig. Obschon wir bei unserem bernischen Richterstand ein grosses Rechtsgefühl voraussetzen dürfen, so wird doch seinerseits eine gleichmässige Beurteilung des nämlichen Falles von Tierquälerei ohne die von uns gewünschte, in den gestrichenen Artikeln niedergelegte, Wegleitung unmöglich sein.

Eine der heutigen Gesittung und Kultur entsprechende Ausbildung der Gerichtspraxis im Tierschutze wird dadurch gehemmt und nur auf dem mühsamen Rekurswege durch das Obergericht zu erlangen sein.

Welche traurigen Verhältnisse haben wir noch beim Transport der Tiere; warum werden noch so viele Kühe und Ziegen ungemolken nach dem Markte geführt; warum diese vielen Tierquälereien bei der Benützung des Hundes als Zugtier? Weil eben im Volke noch gar nicht das Bewusstsein vorhanden ist, dass man damit arge Tierquälerei begeht und mit diesem mangelnden Bewusstsein geht natürlich Hand in Hand die laxe Behandlung von Ausschreitungen dieser Art von Seite der Richter, weil eben auch ihnen oft dieses Bewustsein vollständig abgeht.

Wir halten dafür, dass wenn man nicht spezielle schützende Bestimmungen für die Tiere auf dem Transport, wie sie § 4 will, in das Gesetz bringt, die Kalamität in dieser Beziehung die nämliche bleibt, wie bisher, und ganz gleich ist es mit der Benützung des Hundes als Zugtier.

Es kann deshalb nur eine Besserung beim Transport

der Tiere erzielt werden, wenn man im Gesetz speziell sagt, dass die unter $a,\ b,\ c,\ d$ des § 4 erwähnten Handlungen als Tierquälerei strafbar sind und wenn man dem Hundefuhrmann im Gesetz ausdrücklich aufzählt, unter welchen Bedingungen allein er den Hund als Zugtier gebrauchen darf und dass jede andere Benützung desselben als Zugtier wegen Tierquälerei unter Strafe steht.

Aus allen diesen Gründen halten wir es für dringend notwendig, dass die gestrichenen §§ 3, 4 und 4 a wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Wir wollen also ein Gesetz, das zunächst dem Volke dienen soll und das von ihm verstanden wird. Dasselbe soll aber auch dem Richter eine feste Stütze bieten.

Soll dasselbe diese beiden Aufgaben erfüllen, so ist die Aufnahme einer beschränkten Kasuistik, wie in den genannten Artikeln enthaltene, ein absolutes Erfordernis.

Es ist aber ferner gewiss angezeigt, dass nach mehr als vier Dezennien reicher kultureller Entwicklung auf allen Gebieten in unserem Kantone, dem Schutz der Tiere, deren Ausnützung die Menschen teilweise aus durchaus verwerflichen Motiven immer intensiver betreiben, in der heutigen Gesetzgebung besser gewürdigt werde.

In andern Kantonen und in auswärtigen Staaten sind die bestehenden gesetzlichen Erlasse über den Tierschutz in den letzten Jahren wiederholt abgeändert und erweitert worden.

Es betrifft dies namentlich diejenigen Staatswesen, in denen ausser einem allgemein und kurz abgefassten Gesetz, wie es auch den bernischen Juristen vorschwebt, Spezialverordnungen bestehen. Da der letztere Weg im Kanton Bern leider nicht eingeschlagen werden kann, so setzen wir unsere Hoffnungen auf ein ausführlicheres neues Gesetz.

Indem wir Ihnen vorstehendes Gesuch unterbreiten, bitten wir Sie, dasselbe zu unterstützen und appellieren an Ihr Gefühl für Humanität, diesem Gefühle, dem alle edlen Bestrebungen zu Grunde liegen und durch dessen Ausübung Sie, als oberste Behörde des Staates, dem Volke ein Vorbild sein werden.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgegeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung!

Bern, den 28. April 1901.

Namens der Delegiertenversammlung der Tierschutzvereine des Kantons Bern,

Der Tagespräsident:
W. Kuhn.
Der Protokollführer:
Fr. Witschi.

Präsident. In der gleichen Angelegenheit ist eine gedruckte Eingabe des Antivivisektionsvereins in Bern eingelangt. Da dieselbe den Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt worden ist, so nehme ich an, es könne von einer Verlesung Umgang genommen werden. Ich schlage Ihnen vor, beide Eingaben an den Regierungsrat und die Kommission zur Vorberatung des Tierschutzgesetzes zu weisen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

M. Péquinot. Avant de renvoyer ces diverses pétitions au gouvernement, je me vois dans l'obligation de faire une observation, ou plutôt de formuler une protestation:

Je lis dans cette «Eingabe», adressé à tous les membres du Grand Conseil par le «Vorstand des Antivivisektionsvereins Bern» le passage suivant:

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1901.

Denn dann würde hier nach dem jesuitischen und von uns allen mit Recht so verabscheuten Grundsatz gehandelt: Der Zweck heiligt die Mittel!

Je ne comprends pas que des gens sérieux puissent, dans une pétition qu'ils envoient aux membres du Grand Conseil, imprimer un mensonge historique, une énormité pareille, et je me fais fort de le prouver quand on le voudra.

Je tenais, en mon nom personnel et au nom de mes amis, à protester contre cette manière d'agir.

III.

Eine Eingabe des bernischen Lehrervereins in Sachen der Lehrerbildung. Dieselbe wurde den Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt; von der Verlesung derselben wird deshalb abgesehen.

Geht an den Regierungsrat.

IV.

Eine Eingabe des Berner Börsenvereins zum Steuergesetz.

V

Eine Eingabe des Vereins bernischer Tierärzte zum Gesetzesentwurf betreffend Viehversicherung.

Die Eingaben IV und V sind direkt an den Regierungsrat und die betreffenden grossrätlichen Kommissionen gerichtet; von einer Verlesung wird deshalb Umgang genommen.

VI.

Eine Eingabe einer Anzahl Pfleglinge der Anstalt Dettenbühl. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern!

Durch zerrüttete und vernachlässigte Zustände der Anstalt Dettenbühl fühlen sich unterzeichnete Pfleglinge obiger Anstalt veranlasst, eine Bitte um Abhülfe dieser Zustände zu stellen. Erstens findet Herr Verwalter Büttikofer keine Zeit, sich der ihm anbefohlenen Pfleglinge zu widmen, da er gänzlich seinem Viehstande seine Aufmerksamkeit zukommen lässt, von Markt zu Markt geht und sich in der Anstalt kaum mehr blicken lässt. Der hohe Grosse Rat kann solch obwaltende Zustände kaum billigen, indem die Tit. Herren Grossräte selbst einsehen müssen, dass eine solche Verwaltung niemals Ordnung in eine solch ausgedehnte Anstalt bringen kann. Zweitens findet in der Wäsche, sowie in Kleidern eine kaum glaubwürdige Unordnung statt, so dass Hemden 14 Tage getragen werden müssen und ohnedies das Ungeziefer in Kleidern überhand nimmt, dass man sich dessen kaum mehr erwehren kann. Wir möchten unsere tit. oberste Behörde gebeten haben, doch den Pfleglingen dieser Anstalt eine bessere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Ferner herrscht in der Krankenpflege nicht im mindesten bessere Ordnung, so dass Kranke oft vier Wochen lang ohne einen Tropfen Medizin verabfolgen zu lassen krank liegen und schonungslos absterben müssen. Grossenteils haben diese Pfleglinge durch strenge landwirtschaftliche Arbeit gewiss eine bessere Pflege verdient. In der Küche sieht es auch nicht besser aus, so dass öfters sämtliche Pfleglinge mit hungrigem Magen den Tisch verlassen. Angestellte können nichts ausrichten, da dieselben der Verwaltung gehorchen müssen, deren Befehle der Anstaltsordnung und der Beköstigung meist zuwiderlaufen; wirken dieselben etwas bei zu Gunsten der Pfleglinge, so sind sie ihres Bleibens nicht mehr sicher; dies zeigt heute wieder der Fall, dass Aufseher Nöthiger seine Stelle gekündet hat. Das Traurigste ist, dass in der Anstalt die Milch, welche den bedürftigen kranken Pfleglingen verabfolgt wird, noch gänzlich entrahmt wird. Es wird der tit. hohe Grosse Rat gebeten, eine Abordnung nach der Anstalt zu senden, welche eine genaue Untersuchung vornehmen wird; so werden viele noch traurigere Zustände zu Tage gefördert, welche wir jetzt noch nicht erörtern wollen. Man kann nicht Lohn verlangen, das begreifen wir; aber dass gute Arbeiter, welche die Kost doppelt und dreifach verdienen und mit 1 Centime, sage mit einem Rappen pro Tag, bezahlt werden, ist gewiss eine Kleinigkeit. Von der Verwaltung wird nämlich ein Arbeiter bezahlt in circa 5-6 Wochen mit 50 Centimes. Die tit. Abordnung wird sich durch mündliche Aussprache überzeugen müssen!!

Anstalt Dettenbühl, den 4. April 1901. Hochachtungsvollst! (Folgen 18 Unterschriften.)

Präsident. Ich nehme an, diese Eingabe gehe an den Regierungsrat und die Bittschriftenkommission.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass dieses Geschäft noch in der gegenwärtigen Session erledigt werde. Es ist gut, wenn derartige Vorwürfe nicht lange auf einer Anstalt lasten und sich unterdessen in der öffentlichen Meinung festsetzen, da dadurch der gute Gang der Anstalt gefährdet wird. Ich füge bei, dass mir der Herr Präsident Gelegenheit gab, von dieser Beschwerde Einsicht zu nehmen, worauf die Armendirektion die Angelegenheit sehr einlässlich und unparteiisch untersuchen liess. Dabei stellte sich heraus, dass die Anschuldigungen durchaus ungerechtfertigte sind; von den bezüglichen Akten etc. werden Sie bei Behandlung des Geschäftes Kenntnis erhalten.

Heller-Bürgi, Präsident der Bittschriftenkommission. Ich teile die Auffassung des Herrn Regierungsrates Ritschard; ob es aber möglich sein wird, die Angelegenheit in dieser Session zu behandeln, kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Es wird sich fragen, ob sich die Kommission durch eine Abordnung von den Verhältnissen persönlich überzeugen will oder nicht. Wenn immer möglich, wird die Bittschriftenkommission die Angelegenheit so fördern, dass sie noch in dieser Session erledigt werden kann.

Angekündigt wird folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat des Kantons Bern darüber zu interpellieren:

1. Ist es richtig, dass der schweizerische Bundesrat der Regierung des Kantons Bern sein Bedauern und einen Tadel ausgesprochen hat, dass derselbe am Maiumzug in Bern nicht mit Polizeigewalt die Ausübung verfassungsmässig garantierter Rechte und Freiheiten gehindert hat?

2. In welcher Weise gedenkt die Regierung des Kantons Bern in Zukunft allfälligen weiteren Versuchen des schweizerischen Bundesrates, sich verfassungswidrig in die Souveränitätsrechte unseres Kantons einzumischen,

wirksam entgegenzutreten?

Bern, den 20. Mai 1901.

K. Zgraggen, Karl Moor, G. Müller, G. Reimann, Joh Näher, E. Ochsenbein, A. Brüstlein, S. Scherz, J. Schlumpf.

Geht an den Regierungsrat.

Ferner ist eingelangt folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die im Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien für die Bewilligung eines amtlichen Giterverzeichnisses vorgeschene Minimalgebühr in dem Sinne aufzuheben und abzuändern sei, dass in allen Fällen die Gebühr im Verhältnis zum rohen Vermögen der Hinterlassenschaft berechnet werde.

Steiger.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts.

Grieb. Präsident der Kommission. Im Auftrage der Kommission soll ich Ihnen den Antrag stellen, es sei dieses Geschäft für die gegenwärtige Session von der Traktandenliste zu streichen. Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat im November des vorigen Jahres Rückweisung des Gesetzesentwurfes an die Regierung beschlossen im Sinne der damaligen Ausführungen des Herrn Milliet. Nun werden Sie gesehen haben, dass der Regierungsrat den Gesetzesentwurf unverändert wieder vorlegt. Die Kommission hat letzten Samstag Sitzung gehalten und namentlich in einem Punkt eine Aenderung vorgenommen, die von grosser Tragweite sein wird und zur Folge hat, dass auch redaktionell noch eine Bereinigung des Entwurfes stattfinden muss. Auch muss dem Regierungsrat Gelegenheit gegeben werden, sich über diese Aenderung noch auszusprechen.

Es war nun nicht möglich, für die gegenwärtige Session alles dies zu thun, wobei man annahm, dass die Session ohnedies nur von kurzer Dauer sein werde.

Da ich gerade das Wort habe, stelle ich persönlich den weitern Antrag, es sei dieses Geschäft für eine nächste ausserordentliche Session des Grossen Rates in Aussicht zu nehmen, die vor der ordentlichen Wintersession stattzufinden hätte. Die Angelegenheit sollte doch einmal zur Beratung gelangen. Würde man die Beratung auf den November verschieben, so liegt die Gefahr nahe, dass, falls die Beratung auf den Schluss der Session fiele, neuerdings Verschiebung beschlossen würde. Es ist wohl nicht ganz unzutreffend, wenn ich annehme, dass schon im letzten November viele Mitglieder deshalb für den Rückweisungsantrag stimmten, damit die Session früher geschlossen werden könne. Wir wissen aber, dass man im Volke auf dieses Gesetz wartet, und deshalb halte ich dafür, es liege in unserer Pflicht, sobald wie möglich, das heisst in einer ausserordentlichen Session im August oder in der zweiten Hälfte September, ernsthaft an die Beratung heranzutreten.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien mit der Verschiebung einverstanden. — Was die Frage einer ausserordentlichen Session betrifft, so ist die Einberufung des Grossen Rates Sache des Regierungsrates und des Grossratspräsidenten.

Grieb. Ich habe nicht die gleiche Auffassung, wie der Herr Präsident, sondern halte dafür, der Grosse Rat als solcher könne ebenfalls die Abhaltung einer ausserordentlichen Session beschliessen.

Präsident. Wir wollen diese Frage am Schlusse der Traktandenbereinigung erledigen und gewärtigen, ob der Regierungsrat dazu Stellung nehmen will.

Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Lenz, Präsident der Kommission. Man ist es wohl dem evangelisch-reformierten Synodalrat schuldig, über seine Eingabe nicht stillschweigend hinwegzugehen. Ich bin nun gerne bereit, die Kommission im Laufe der Session nochmals zusammenzuberufen, so dass das Gesetz vielleicht auf die Tagesordnung vom nächsten Donnerstag gesetzt werden kann.

Demme. Ich stelle den Antrag, es sei die Beratung dieses Gesetzes auf eine Septembersession zu verschieben. Die Beratung desselben wird eingehender Diskussion rufen, und ich würde es bedauern, wenn das Gesetz in der gegenwärtigen Session, die eine ziemlich kurze sein wird, so nebensächlich behandelt würde. Auch die Eingabe des evangelisch-reformierten Synodalrates wird von der Kommission noch beraten werden müssen.

Joliat, Polizeidirektor. Ich möchte beantragen, die Beschlussfassung über diesen Antrag auf nächsten Donnerstag zu verschieben, da der Grosse Rat dann besser in der Lage sein wird, sich über die Frage auszusprechen.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Beschlussfassung. . Mehrheit.

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.

Minder, Regierungspräsident. Ich stelle den Antrag, es sei das Bureau zu beauftragen, zur Vorberatung dieses Dekrets eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen. Im ferneren bemerke ich, dass das Dekret, weil dringender Natur, noch im Laufe dieser Session behandelt werden sollte.

Reimann. Ich beantrage, die Kommission aus 9 Mitgliedern zu bestellen und den Gegenstand von der diesmaligen Session abzusetzen. Ich glaube nicht, dass es mit der Neueinteilung der Grossratswahlkreise so grosse Eile hat. Man muss doch der Bevölkerung Gelegenheit geben, sich über die Sache auszusprechen. Nicht wir haben uns darüber zu äussern, in welchen Wahlkreisen wir oder unsere Nachfolger gewählt werden sollen, sondern es ist in erster Linie Sache des Wählers, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, was ihm aber bis jetzt noch nicht möglich war. Ich beantrage deshalb Verschiebung auf die nächste Session.

Steiger (Bern). Ich möchte den Antrag des Regierungsrates unterstützen. Die Sache ist deswegen dringlich, weil viele Gemeinden gezwungen werden, bis zur Gesamterneuerung des Grossen Rates im nächsten Frühjahr ihre Stimmregister zu ändern. Wir dürfen deshalb die Behandlung des Dekretes nicht so lange hinausschieben.

Dürrenmatt. Wenn ich auch die Dringlichkeit der Vorlage zugebe, so glaube ich doch nicht, dass deren Beratung absolut in der gegenwärtigen Session erfolgen muss. Man darf nicht vergessen, dass eine Reihe einschneidender Aenderungen — Trennung und Zusammenschweissung von Wahlkreisen — vorgeschlagen sind, und es sollten doch die Nächstinteressierten Gelegenheit haben, sich darüber aussprechen zu können. Da die Neuwahl des Grossen Rates erst im Frühjahr des nächsten Jahres stattfindet, so scheint es mir zu genügen, wenn die Beratung des Dekretes in einer ausserordentlichen Session im Laufe des Sommers erfolgt.

Minder, Regierungspräsident. Ich bin einverstanden, dass die Kommission aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt werde.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

Dekret betreffend Ausführung von § 77 des Armengesetzes.

Dekret betreffend Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Diese beiden Dekrete werden zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Nachkredite.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirt-

schaftskommission. Der Vortrag des Regierungsrates ist der Kommission in den letzten Tagen zugestellt worden, dieselbe ist aber noch nicht in der Lage, Bericht zu erstatten, weil sie in den Sitzungen vom letzten Freitag und heute Vormittag durch andere Geschäfte in Anspruch genommen wurde. Die Kommission hält auch dafür, dass ihr Bericht keinen grossen Wert hätte, wenn sie sich darauf beschränken würde, das im gedruckten Vortrag Gesagte zu wiederholen. Wir glaubten, es solle der Berichterstattung eine genaue Prüfung durch eine Subkommission vorangehen. Wir haben deshalb eine solche bestellt und sie mit der Aufgabe betraut, an Hand der Visakontrolle und Belege eine genaue Prüfung der Nachkredite vorzunehmen und in einer spätern Sitzung der Kommission Bericht zu erstatten. Für heute müssen wir beantragen, es sei das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben.

Zustimmung.

Als neues Traktandum wird unter den Geschäften der Baudirektion aufgenommen: Subventionierung der Sensethalbahn.

Präsident. Verlangt noch jemand das Wort zum Traktandenverzeichnis? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. — Wollen Sie sich nun noch aussprechen über den Antrag des Herrn Grieb, der Grosse Rat möge beschliessen, es solle vor der ordentlichen Novembersession noch eine ausserordentliche Session des Grossen Rates stattfinden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Grieb Mehrheit.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Mai 1901 betreffend die Bern-Schwarzenburg-Bahn.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Mai 1901, beurkundet, dass der Beschluss betreffend die Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn (Ergänzung zum Volksbeschluss vom 28. Januar 1897) mit 26,854 gegen 10,590, also mit einem Mehr von 16,264 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 126,048.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,644	949	268	6
Aarwangen	5,585	1,311	667	44
Bern	19,832	4,077	472	18
Biel	4,939	863	180	33
Büren	2,149	367	155	8
Burgdorf	6,312	1,727	612	31
Courtelary	5,403	798	309	35
Delsberg	3,566	389	564	26
Erlach	1,369	284	137	8
Fraubrunnen	2,939	734	365	3
Freibergen	2,238	327	238	14
Frutigen	2,447	542	183	4
Interlaken	6,294	1,441	397	38
Konolfingen	6,235	1,661	639	21
Laufen	1,635	133	257	12
Laupen	1,986	599	286	6
Münster	3,911	415	573	21
Neuenstadt	877	129	92	2
Nidau	3,399	753	248	7
Oberhasli	1,726	317	60	1
Pruntrut	5,763	439	858	43
Saanen	1,284	143	72	2
Schwarzenburg .	2,227	1,662	48	
Seftigen	4,031	1,386	215	7
Signau	5,548	706	387	$\frac{5}{32}$
Obersimmenthal .	1,710	677 467	$\begin{array}{c} 223 \\ 174 \end{array}$	8
Niedersimmenthal Thun	2,379 $7,459$	1,398	$\frac{174}{726}$	15
Trachselwald	5,479	1,110	718	$\begin{vmatrix} 13 \\ 30 \end{vmatrix}$
Wangen	3,682	987	433	$\frac{30}{22}$
Militär	- 5,002	63	34	18
Zusammen	126,048	26,854	10,590	52 0

Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern.

Redaktionelle Bereinigung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Will, Berichterstatter der Kommission. Am Schlusse der Beratung des Grossratsreglements wurde auf Antrag des Herrn Dürrenmatt beschlossen, es sei der Entwurf zur redaktionellen Durchsicht an die Kommission zurückzuweisen und die Schlussabstimmung auf die gegenwärtige Session zu verschieben. Die Kommission hat sich der ihr gestellten Aufgabe unterzogen und unterbreitet Ihnen einige ganz unwesentliche Anträge zur redaktionellen Bereinigung.

Zur Aufklärung und um eine allfällige weitere Diskussion von vornherein zu vermeiden, erlaube ich mir, über einige Punkte, in Bezug auf die in der letzten Sitzung noch Unklarheit geherrscht hat, Auskunft zu erteilen. Von mehreren Seiten wurden Anträge auf

Zurückkommen auf verschiedene Artikel des Entwurfes gestellt, die jedoch vom Rate abgelehnt wurden. Diese Anträge hatten, so weit ich mich informieren konnte, den Zweck, sicherzustellen, dass in Zukunft bei der Wahl der ständigen Kommissionen ein periodischer Wechsel in der Besetzung stattfinde. Die Antragsteller befürchteten, wenn die in Art. 72 des Entwurfs enthaltene Uebergangsbestimmung gestrichen werde, so finde ein periodischer Wechsel in der Besetzung der ständigen Kommissionen nicht statt. Dies beruht auf Irrtum. Nach den neuen Bestimmungen (Art. 24-27) macht sich die Bestellung der ständigen Kommissionen so, dass jeweilen 4 Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und ebenso 4 Mitglieder der Bittschriftenkommission, beziehungsweise Justizkommission, wie sie nun heissen soll, für die nächste Amtsperiode nicht nicht wieder wählbar sind. Damit ergiebt sich von selbst der gewünschte Wechsel.

Ferner ist zu Handen des Protokolls, um einen andern Zweifel zu beseitigen, der allfällig auftauchen könnte, noch eine Erklärung abzugeben. Zu Art. 25 wäre vielleicht zu Protokoll davon Vormerkung zu nehmen, dass, falls im Laufe einer Amtsperiode Ersatzwahlen in ständige Kommissionen stattfinden müssen, die neugewählten Mitglieder jeweilen in die Amtsdauer der Vorgänger eintreten. Es ist dies eigentlich selbstverständlich; allein es könnten sich darüber doch Zweifel erheben, und deshalb beantragen wir einen Vormerk zu Protokoll.

Die eigentlich redaktionellen Abänderungen sind, wie bereits erwähnt, durchaus unbedeutender Natur.

In Art. 11, 3. Alinea muss eingeschaltet werden: «Ebenso sind nach jeder Gesamterneuerung die am längsten im Amt stehenden zwei Stimmenzähler für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar». Es entspricht dies dem Sinn der gefassten Beschlüsse; die Einschaltung der Worte «für die nächste Amtsperiode» wurde lediglich übersehen.

Die neue Bestimmung, wonach Gesetzesentwürfe am Schlusse der zweiten Beratung zur Prüfung und Bereinigung des Textes an eine besondere Redaktionskommission gewiesen werden können, wurde als Art. 50 aufgenommen. Die frühern Art. 50 und 51 stehen aber miteinander im Zusammenhang und in Beziehung zu den vorhergehenden Art. 48 und 49. Logisch gehört die neue Bestimmung an den Schluss des fünften Abschnittes. Art. 50 wird danach Art. 52, während die Art. 51 und 52 als Art. 50 und 51 eingereiht werden.

In Art. 73 ist es unnötig, zu sagen, dass das Reglement nach dessen Annahme durch den Grossen Rat auf 1. Juni 1901 in Kraft trete; es genügt, zu sagen: «Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1901 in Kraft . . . ».

Die von der Kommission beantragten redaktionnellen Aenderungen werden stillschweigend gutgeheissen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Reglements . . . Mehrheit.

Korrektion der Nidau-Bühlstrasse.

(Siehe Nr. 15 der Beilage.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Nidau hat am 11. Oktober ein Projekt eingereicht für die Korrektion und Erweiterung der Staatsstrasse Nidau-Bühl am Nord- und Südeingang des Städtchens Nidau. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Strasse den Bedürfnissen des grossen Personen-, Fuhrwerk- und Tramwayverkehrs nicht entspreche. Der südliche Teil der Korrektion würde sich nach dem Projekt von der Brücke über den Büren-Nidaukanal bis zum Stadtpflaster beim sogenannten obern Thor erstrecken. Die Länge derselben beträgt 273 Meter. Die jetzige Strasse, welche nur eine Breite von 5 Meter hat, würde auf 9 Meter verbreitert und ferner würden beidseitige Trottoirs von 1,5 Meter Breite angelegt. Die Baukosten sind veranschlagt wie folgt:

Gesamtkosten Fr. 47,759.45

Der nördliche Teil der Korrektion (Länge 174 Meter) würde sich vom untern Thor bis zur Zihlbrücke erstrecken. Auch hier ist eine Verbreiterung der Strasse auf 9 Meter vorgesehen. Die Baukosten und der Landerwerb sind im ganzen auf Fr. 18,555. 40 veranschlagt.

Einerseits um den diesjährigen Kredit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, anderseits weil die Tramfrage in Biel und Nidau im Stadium einer neuen Entwicklung sich befindet, hat der Regierungsrat in Aussicht genommen, einstweilen nur den südlichen Teil der Korrektion zu behandeln. Er musste auerkennen, dass die Korrektion dringend ist. Bei Bemessung der Subvention fragte man sich, ob es angezeigt sei, auf eine Verbreiterung der Strasse auf 9 Meter einzutreten, obschon der Staat in Bezug auf Strassen erster Klasse gesetzlich nur verpflichtet sei, Strassen von höchstens 7,20 Meter Breite anzulegen. Es ist nun aber nicht zu bestreiten, dass hier eine grössere Breite unbedingt nötig ist. Auch sind die Landerwerbungen so gross, dass der Staat an die Korrektionskosten füglich etwas mehr beitragen darf, als den Baukosten einer Strasse von 7,20 Meter entsprechen würde. Es wurde deshalb dem Regierungsrate vorgeschlagen, und derselbe erklärte sich damit einverstanden, die gesamten Baukosten der Strassenanlage im Betrage von Fr. 14,000 zu übernehmen und ferner an die Baukosten der Trottoiranlage, mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte Entlastung der Staatsstrasse und die ausserordentlich grossen Expropriationskosten, einen Beitrag von Fr. 1660 zu verabfolgen. Um diesen Betrag rechtfertigen zu können, musste man bei dieser Gelegenheit eine andere Frage lösen, nämlich die Frage des künftigen Unterhalts. In dieser Beziehung ist die Regierung der Meinung, dass der Staat nur die Pflicht habe, für den Unterhalt einer Strasse von 7,20 Meter Breite zu sorgen. In solchen Verkehrscentren ist der Strassenunterhalt ein ausserordentlich schwieriger, namentlich in einer Seegegend, wo kein fester Untergrund vorhanden ist. Wenn auch der Staat für den Unterhalt solcher verkehrsreichen

Strassen ausserordentliche Beträge aufwendet, so laufen doch immer berechtigte Reklamationen über den schlechten Unterhalt ein. Es ist deshalb das Bestreben der Regierung, in solchen Fällen den Unterhalt den Gemeinden abzutreten gegen Ausrichtung einer Loskaufsumme. Ein solcher Loskauf hat, wie Ihnen bekannt ist, in weitgehendem Masse in der Stadt Bern stattgefunden, wo verschiedene Strassen in unmittelbarer Nähe der Stadt gegen Entschädigung den Gemeinden zum Unterhalt abgetreten worden sind. Es hat ein solcher Loskauf den Vorteil, dass die Gemeinde, ohne auf eine Verteilung des vor-handenen Kredits angewiesen zu sein, wie wir sie im Kanton haben, die Mittel für den Unterhalt da aufwenden kann, wo es nötig ist. Wir schlagen nun vor, es sei an die vorliegende Subvention für die Gemeinde die Verpflichtung zu knüpfen, auf Verlangen des Staates den Unterhalt der Strasse zu übernehmen gegen eine Loskaufsumme, die, gemäss dem Strassenbaugesetz von 1834, für eine Strassenbreite von 7,20 Meter berechnet ist. Es wird damit der Gemeinde eine Leistung auferlegt. Erstens muss sie die Berechnung der Loskaufsumme auf Grund einer Strassenbreite von 7,20 Meter acceptieren. Wir wollen also mit ihr nicht darüber rechten, ob die Auffassung der Regierung richtig ist, dass sie zu einer weitergehenden Leistung nicht verpflichtet sei. Ferner soll die Loskaufsumme gemäss dem Strassenbaugesetz von 1834 bestimmt werden, das heisst der ordentliche Aufwand für die Strasse wird nur verzehnfacht, während er eigentlich kapitalisiert werden sollte. Dies der Grund, weshalb wir eine etwas weitergehende Subvention der Baukosten mit gutem Gewissen beantragen dürfen.

Die Staatswirtschaftskommission ist nun mit der Art der Begründung der Subvention, wie sie die Regierung Ihnen in der gedruckten Vorlags zur Kenntnis brachte, nicht einverstanden, indem sie findet, die Ziff. 2 unseres Antrages, wonach an die Trottoiranlage 1/4 der Baukosten ausgerichtet werden soll, könnte zu weitgehenden Konsequenzen führen; man solle den betreffenden Betrag lieber als Beitrag an die ausserordentlich grossen Landentschädigungen etc. betrachten. Die Regierung erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden, indem es sich dabei nur um eine andere Form der Berechnung derjenigen Summe handelt, deren Ausrichtung die Regierung für billig hält. Der Regierungsrat beantragt Ihnen nun, den Beschlussesentwurf in der folgenden abgeänderten Fassung zu acceptieren:

Dem Grossen Rat wird das vom Gemeinderat von Nidau vorgelegte Projekt für die Korrektion und Erweiterung der Staatsstrasse Nidau-Bühl, von der Nidau-Büren-Kanal-Brücke bis zum Stadtpflaster beim sogenannten obern Thor in Nidau, auf 9 Meter Breite, sowie für die Anlage von beidseitigen, je 1,5 Meter breiten Trottoirs zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der Gemeinde Nidau an die ohne Trottoirs auf Fr. 27,420. 45 veranschlagten Kosten der Strassenerweiterung einen Staatsbeitrag auf Rubrik X F von Fr. 15,660 zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Gemeinde Nidau hat die ganze Anlage nach einem von der Baudirektion aufzustellenden Bedingnisheft unter der Oberleitung des Bezirksingenieurs auszuführen und das dafür erforderliche Land zu erwerben.
- 2. Die Arbeiten sind zur Konkurrenz auszuschreiben. Die Wahl des Unternehmers, sowie der mit demselben

abzuschliessende Ausführungsvertrag unterliegen der Genehmigung der Baudirektion.

- 3. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion ratenweise nach Vorrücken der Arbeiten, auf amtlich beglaubigte Situationsetats hin, restanzlich nach planund vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten und Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung, in welche keine Geldbeschaffungs- und Kommissionskosten eingestellt werden dürfen.
- 4. Die Gemeinde Nidau hat, sobald dies der Staat verlangt, gegen eine nach Massgahe des Gesetzes vom 21. März 1834 zu ermittelnde Loskaufsumme für eine Strassenbreite von 7,20 Meter auch den Unterhalt der Strasse, soweit dieselbe im Innern der Ortschaft liegt, zu übernehmen, worüber die Baudirektion unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat mit der Gemeinde seiner Zeit einen Loskaufvertrag abschliessen wird.
- 5. Die Gemeinde Nidau hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirt-aftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schaftskommission. hat sich durch einen Augenschein, den sie vor einigen Tagen in Nidau in Verbindung mit andern Augenscheinen vornahm, überzeugt, dass die Korrektion dieser Strassenstrecke wirklich eine unbedingte Notwendigkeit ist. Die Verhältnisse dieser Strasse sind so ungünstig und prekär, dass es nur zu begrüssen ist, dass Nidau die Initiative zur Korrektion derselben ergriffen hat. Wir sind daher materiell mit dem Antrag des Regierungsrates vollständig einverstanden. In formeller Beziehung haben wir gefunden, es könnte doch etwas riskiert sein, in einem Beschluss des Grossen Rates von einer staatlichen Subventionierung von Trottoirs zu sprechen. Bis jetzt war die Praxis immer die, Trottoirs sollen ausschliesslich auf Kosten der Gemeinden erstellt werden, und nur in einzelnen Fällen, wo infolge Erstellung von Trottoirs eine Korrektion der Staatsstrasse vermieden werden konnte, wurde innert des Rahmens der regierungsrätlichen Kompetenz ein bescheidener Beitrag bewilligt. Wenn nun in einem Subventionsbeschluss des Grossen Rates gesagt würde, es werde an die Erstellung von Trottoirs ein Beitrag von 25% bewilligt, so könnte dies für den Staat entschieden zu starken finanziellen Konsequenzen führen. Wenn der Staat die Korrektion von Staatsstrassen vollständig übernimmt und an Strassen 3. und 4. Klasse grosse Beiträge giebt, so soll dies genügen; man soll dem Staat nicht zumuten, auch noch an von den Gemeinden erstellte Trottoirs Beiträge zu verabfolgen. Würde man mit einem Beitrag von 25% beginnen, so würden bald 30, 40 und mehr Prozent verlangt, gleich wie in Bezug auf Strassen 4. Klasse. Um solchen Konsequenzen auszuweichen, beantragt die Staatswirtschaftskommission, dem Beschlussesentwurf eine andere Fassung zu geben, wie sie Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung mitgeteilt worden ist. Wir empfehlen Ihnen den Be-schlussesentwurf in dieser veränderten Fassung zur Annahme.

Der modifizierte Beschlussesentwurf wird vom Rate stillschweigend angenommen.

Bauliche Verbesserungen im Seminar Pruntrut.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Frühjahr des letzten Jahres ersuchte die jurassische Seminarkommission, es möchten am Seminargebäude in Pruntrut weitgehende Verbesserungen vorgenommen werden. Der Devis für die allerdringendsten Arbeiten stellte sich auf Fr. 6000. Auf den Antrag der Finanzdirektion wurde aber vom Regierungsrat beschlossen, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates diese Ausgabe auf das Jahr 1901 zu verschieben. Anfangs des laufenden Jahres hat man nun neue Untersuchungen angestellt und gefunden, wenn man irgendwie einen leidlichen Zustand herstellen wolle, so müsse eine Summe von Fr. 11,800 aufgewendet werden, und zwar trotzdem in den letzten 5 Jahren für verschiedene Restaurationsarbeiten und Umbauten am gleichen Gebäude bereits eine Summe von zusammen Fr. 13,000 ausgegeben worden ist. Das Gebäude befindet sich eben nunmehr in einem Alter und einem Zustand, wo eine Hauptrenovation unbedingt notwendig ist. Die erforderlichen Arbeiten sind folgende: Erstellung von Parkettböden in den Unterrichtsräumen des dritten Stockes, an Stelle der der Erneuerung bedürftigen tannenen Fussböden, Anbringung von Krallentäfel in sämtlichen Unterrichtsräumen, Aufstellung neuer Oefen, Reparatur und Erneuerung von Fenstern und Thüren, Wandverputz und Gypsdecken und zugehörige Malerarbeiten, durchgreifende Reparatur der gesamten Bedachung, Renovation der Nord-, Ost- und Südfaçade des Gebäudes (die Westfaçade wurde vor 2 Jahren bereits renoviert). Im Interesse des Unterrichts ist zu wünschen, dass diese Arbeiten möglichst auf einmal ausgeführt werden, und dies ist der Grund, weshalb der Regierungsrat vor den Grossen Rat tritt mit dem Gesuche um Bewilligung eines Kredits von Fr. 11,800.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage diskutiert, die man gelegentlich aufwerfen hörte, ob es vielleicht angezeigt sei, das Seminar von Pruntrut nach Delsberg zu verlegen. Der Regierungsrat hat jedoch geglaubt, auf diese Frage nicht näher eintreten zu sollen. Angesichts des Umstandes, dass anderswo ein Neubau mit einem Kostenaufwand von wenigstens Fr. 300,000 nötig wäre, würden wahrscheinlich Regierung und Grosser Rat nicht so bald einverstanden sein, zu einer solchen Lösung Hand zu bieten. Allein abgesehen hievon sprechen auch gemeinde- und sogar allgemein politische Gründe dafür, die Frage der Verlegung einstweilen nicht ernstlich zu behandeln. Auf keinen Fall könnte diese Frage so rasch erledigt werden, dass mit den dringend nötigen Reparaturen am gegenwärtigen Seminargebäude auf diese Erledigung gewartet werden könnte. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Kredit von Fr. 11,800 zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachsubvention an die Korrektiou der Worblen bei Enggistein.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 28. Dezember

1896 an die Korrektion der Worblen bei Enggistein, die auf Fr. 33,000 veranschlagt war, einen Beitrag von einem Drittel, das heisst von Fr. 11,000, bewilligt. Die Arbeiten sind nunmehr ausgeführt. Die Baukosten betragen statt Fr. 31,886 Fr. 33,137.30, so dass eine Ueberschreitung von Fr. 1251.30 vorhanden ist. Eine sehr grosse Ueberschreitung weisen die Landentschädigungen auf. Dieselben belaufen sich auf Fr. 25,065, das heisst der Voranschlag wurde um Fr. 23,951 überschritten. Die Ueberschreitung erreicht somit im Gesamten die Summe von Fr. 25,202. 30 und ist auf folgende Umstände zurückzuführen. Im Einverständnis mit den Organen des Bundes und des Kantons wurden in Bezug auf den Kanal einige zweckmässige Geraderlegungen vorgenommen, was die genannte Ueberschreitung der Baukosten zur Folge hatte. Es handelt sich dabei um eine ganz normale Summe, die nicht stark in Betracht kommen kann. Wichtiger sind die Ueberschreitungen in Bezug auf die ausgerichteten Entschädigungen. Wegen Abgraben von Brunnen wurden an verschiedenen Orten je Fr. 1000 bezahlt, für Einstellung des Betriebes einer Mühle Fr. 3000, für Kulturschaden und Verlust einer kleinern Wasserkraft Fr. 1160. Der Hauptposten jedoch betrifft die dem Besitzer des Bades Enggistein ausgerichtete Entschädigung, der behauptete, durch die Korrektion seien ihm die Heilwasserquellen abgegraben worden. Ueber diesen Punkt wurde ein grosser Prozess eingeleitet, der einige Zeit dauerte und nun, nachdem ein Vergleich stattgefunden hat, bereits einen Kostenaufwand von Fr. 993 zur Folge hatte. Die Korrektionsgesellschaft hat sich an den Staat und dieser an das Departement des Innern gewendet, in dem Sinne, es sei die Gesellschaft zu ermächtigen, mit dem Besitzer des Bades Enggistein ein Abkommen zu treffen. Man glaubte, eine Entschädigung von Fr. 9000 sollte mehr als genügend sein. Es kam indessen auf Grund dieser Entschädigungssumme ein Vergleich nicht zu stande; der Prozess ging weiter, aber schliesslich hat die Korrektionsgesellschaft doch für gut gefunden, für die Summe von Fr. 15,000 einen Vergleich abzuschliessen.

Der Bundesrat wurde im Dezember abhin ersucht, er möchte die sämtlichen Mehrkosten gleich subventionieren, wie das Hauptunternehmen. Derselbe wollte jedoch hierauf nicht eintreten, sondern erkannte nur diejenigen Mehrkosten für Bau- und Landerwerb als subventionsberechtigt an, welche durch Verbesserungen bei Ausführung des Baues notwendig wurden, im Betrage von Fr. 4049. 30, sowie eine Summe von Fr. 11,000 für das Abgraben von Brunnen und des Mineralwassers, zusammen Fr. 15,049. 30. Wir beantragen Ihnen, der Nachsubvention des Staates die nämliche Summe zu Grunde zu legen und hieran einen Beitrag von einem Drittel, das heisst Fr. 5016. 45, zu bewiligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Buchen-Horrenbach-Strasse.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schulgemeinde Horrenbach, ein Teil der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, liegt in

einer ganz isolierten Gegend. Im Osten und Süden ist der Bezirk begrenzt gegen St. Beatenberg und Habkern durch den Sigriswilergrat und die sieben Hengste, gegen Schwarzenegg, nach Norden, durch das Tobel der Zulg. Im Winter ist die Verbindung mit Schwarzenegg, die grösstenteils nur aus einem Fussweg besteht, nahezu ungangbar. Gegen Westen, das heisst gegen Teuffenthal und Homberg-Thun, ist die Gegend abgeschlossen durch das von Nagelfluhfelsen eingerahmte 120 m. tiefe Wühribachtobel. Bis zum Jahre 1652 besass Horrenbach keinen fahrbaren Weg. In jenem Jahre haben einige Alpbesitzer beschlossen, einen Alpweg nach Horrenbach über den Wührigraben zu erstellen und damit eine Verbindung mit Thun zu schaffen. Dieser Weg - im Laufe der Zeit etwas verbessert - existiert noch heute und weist Steigungen von 20-32 % auf. Im Winter sind namentlich die Zugänge zu dem tief eingeschnittenen Wühribachtobel geradezu gefährlich. Bereits im Jahre 1863 liess die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen ein Projekt für eine hölzerne Hochbrücke ausarbeiten. Dieses Projekt hätte aber Fr. 125,000 erfordert, und die Ausführung einer so kostspieligen Brücke erschien damals als unmöglich. In den 70er Jahren machte man sich neuerdings hinter die Sache und reduzierte das Projekt auf eine Kostensumme von Fr. 85,000. Allein auch diese Summe erschien unerschwinglich, und der Gemeinderat hat die Sache nicht weiter verfolgt, bis er 1895 folgenden Beschluss fasste: «Die Einwohnergemeinde abstrahiert endgültig von dem Bau einer Hochbrücke. Der Gemeinderat wird beauftragt, Studien über die Neuanlage des ganzen Fahrweges vom Keistli gegen die Nellen und den bösen Tritt nach Teuffenthal machen zu lassen. » Die Gemeinde hat sich mit der Regierung in Verbindung gesetzt und auf Grund eines Vorprojektes deren Meinung über die Grundlagen für ein neues definitives Projekt eingeholt. Es wurde ein solches Projekt von Herrn Ingenieur Anselmier ausgearbeitet, das eine Korrektion, resp. einen Neubau auf eine Länge von 2200 Meter vorsah mit einer niedrigen Brücke und einer Strassenbreite von 4,6 Meter. Allein auch für dieses Projekt betrug der Kostenvoranschlag Fr. 160,000, eine Summe, die nicht aufzubringen war. Man hat deshalb das Projekt, das die Grundlage der heutigen Vorlage bildet, umgearbeitet. Die Strassenbreite wurde auf 4 Meter und der Uebergang über den Wührigraben von 4,40 auf 3,60 Meter über dem Bachbett reduziert. Das Maximalgefälle würde eirea $11^{1/2}$ % betragen. Der Gemeinderat hat sich mit dem modizifizierten Projekt einverstanden erklärt und am 1. November 1897 ein Gesuch um Bewilligung eines möglichst hohen Staatsbeitrages eingereicht. Er machte dabei auf die schwache Steuerkraft der Gemeinde, auf ihre Abgeschlossenheit etc. aufmerksam und verlangte, nach unserer Ansicht mit vollem Recht, dass hier die ausserordentliche Hülfe des Staates ins Werk gesetzt werde, wenn der Gemeinde überhaupt geholfen werden solle. Es handelt sich um eine Strasse 4. Klasse und zwar um eine der wichtigeren, für welche der Staat, gestützt auf das Gesetz von 1892, den Wegmeister wird stellen können. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 105,000. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, unter den üblichen Bedingungen einen ausserordentlichen Beitrag von 70 % der Baukosten, das heisst von Fr. 73,500 zu bewilligen. Wenn irgendwo, so ist es hier gerechtfertigt, über die als Norm ange-nommenen 60 % hinauszugehen; denn die Gegend ist aller Mittel, sich aufzuschwingen, beraubt, wenn sie

nicht wenigstens eine anständige Zufahrt besitzt. Man glaubte, es dürfte auch die Gemeinde Sigriswil, von welcher ein Teil ein wesentliches Interesse am Zustandekommen dieser Strasse hat, einen entsprechenden Beitrag verabfolgen, und der Regierungsrat beschloss, die Gemeinde anzufragen, wie sie sich dazu stelle. Diese Anfrage war der Grund, weshalb das Geschäft nicht schon in der letzten Grossratssession zur Behandlung vorlag. Die Antwort der Gemeinde Sigriswil ist nun letzter Tage angelangt und lautet dahin, sie behalte sich vor, über eine allfällige Beteiligung, die in keinem Falle gross sein könne, später Beschluss zu fassen, wenn der Grosse Rat seinerseits Beschluss gefasst habe. Es scheint dem Regierungsrat, es sei unbedingt nötig, dass die Gemeinde Sigriswil in Mitleidenschaft gezogen werde und ihren Nachbarn helfe, um so mehr, als einem Teil der eigenen Ge-meinde eine wichtige neue Zufahrt verschafft wird. Es wurde betont, dass wenn die Gemeinde Sigriswil diesen Erwartungen nicht entsprechen sollte, der Staat bei fernern Subventionen, deren ja noch genügend in Aussicht stehen, darauf Rücksicht nehmen würde. Namentlich dieser Umstand, dass man der Gemeinde Sigriswil einen namhaften Beitrag zumuten darf, hat den Regierungsrat veranlasst, mit seinem Antrag unter dem zu bleiben, was die Gemeinde Horrenbach-Buchen als absolut unerlässlich bezeichnete, nämlich die Subvention auf 75% festzusetzen. Der Regierungsrat glaubte, mit 70% seien die ausserordentlichen Verhältnisse dieser armen Gemeinde genügend berücksichtigt. Die Staatswirtschaftskommission ist anderer Ansicht und wird Ihnen beantragen, die Subvention auf 75 % zu erhöhen, was gegenüber dem Vorschlag der Regierung eine Differenz von Fr. 5-6000 ausmacht. Wenn der Grosse Rat findet, dieser Antrag sei gerechtfertigt, so wird sich die Regierung demselben nicht widersetzen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Strassenbaugeschäft ist ein durchaus ausserordentliches, ausserordentlich in Bezug auf die baulichen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellen, aber auch ausserordentlich mit Rücksicht auf die Abgeschlossenheit der kleinen Gemeinde, die mit einer Strasse versehen werden soll. Diese ausserordentlichen Verhältnisse haben die Kommission veranlasst, sich durch eine Abordnung über die Verhältnisse orientieren zu lassen, in denen sich die Gemeinde befindet. Die Mitglieder der Kommission, welche den Augenschein vornahmen, kamen ohne Ausnahme mit dem Eindruck zurück, dass hier Verhältnisse vorliegen, die es zur absoluten Pflicht des Staates machen, in aussergewöhnlichem Masse seine Hülfe eintreten zu lassen.

Die topographischen Verhältnisse, in denen sich die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen befindet, sind Ihnen vom Herrn Baudirektor auseinandergesetzt worden. Die Gemeinde Horrenbach-Buchen liegt in einer Höhe von 11—1200 Meter im Einzugsgebiete des bekannten Wildbaches Zulg und ist auf drei Seiten von tiefen Tobeln umgeben, im Norden von der tief eingeschnittenen Zulg, gegen Westen — gegen Steffisburg und Thun — von dem ebenfalls tief eingeschnittenen Wührigraben. Kirchengenössig ist die Gemeinde nach Schwarzenegg, die Wegverhältnisse sind aber so ausserordentlich ungünstig, dass die Bewohner von Horrenbach-Buchen mitunter genötigt sind, ihre Toten

nach dem 12 Kilometer entfernten Steffisburg zu tragen und dort zu beerdigen. Aber auch in dieser Richtung sind die Wegverhältnisse ausserordentlich schwierige, indem der seiner Zeit erstellte sehr prekäre Fahrweg, wie Ihnen mitgeteilt wurde, stellenweise Steigungen von über 30 % aufweist. Es ist auch ausserordentlich schwer, diesen Weg auch nur einigermassen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, so dass er eigentlich nicht fahrbar ist. Es ist nun begreiflich, dass die Leute wünschen, mit Steffisburg und Thun eine anständige Kommunikation zu erhalten, um ihre Lebensbedürfnisse hinaufführen und Holz etc. abführen zu können. Die Bestrebungen, welche die Gemeinde nach dieser Richtung gemacht hat, sind schon sehr alt. Schon vor langer Zeit wurden Projekte ausgearbeitet, allein es stellte sich heraus, dass es ohne ganz grosse Kosten nicht möglich ist, über den Wührigraben hinüber ein Strässchen zu erstellen. Schliesslich gelangte man dazu, mit Umgehung der früher projektierten Brücke, das Projekt aufzustellen, das heute hier vorliegt und, ohne die Landentschädigungen, eine Summe von Fr. 105,000 erfordert. Ausser den Landentschädigungen hätte die kleine Gemeinde, falls der Antrag des Regierungsrates angenommen werden sollte, an die Baukosten noch eirea Fr. 30,000 zu leisten und es ist begreiflich, dass es der Gemeinde einfach nicht möglich wäre, diese grosse Summe aufzubringen. Die Gemeinde ist für das Armen- und Schulwesen etc. ohnedies schon stark belastet, und wenn sie diese Fr. 30,000 und ausserdem vielleicht noch Fr. 15,000 für Landentschädigungen übernehmen müsste, so müsste sie sich weit über ihre Kräfte hinaus anstrengen. Nun kann aber die Notwendigkeit der Strasse von keiner Seite bestritten werden, und wenn man den Leuten wirklich helfen will, so muss der Grosse Rat in ausserordentlicher Weise entgegenkommen und der Gemeinde so viel zur Verfügung stellen, dass sie den Rest wirklich aufzubringen vermag. Wir glaubten deshalb, hier sei es wirklich angezeigt, über dasjenige hinaus-zugehen, was wir eigentlich als oberste Grenze festgestellt haben. Wir nahmen bis jetzt an, für Strassen 4. Klasse solle ein Beitrag von 60 % das Maximum bilden; allein es heisst auch hier: Keine Regel ohne Ausnahme. Wenn die Verhältnisse so ausserordentlich ungünstig liegen, wie hier, so kann es der Grosse Rat, glaube ich, sehr gut verantworten, ein ausserordent-liches Entgegenkommen zu zeigen. Die 5 %, um die es sich handelt, machen Fr. 5000 aus, für den Staat kein grosser Betrag, wohl aber für eine Gemeinde wie Horrenbach-Buchen; Fr. 5000 sind in einer solchen Gemeinde nicht so leicht zusammengebracht. Wollen wir den Leuten wirklich helfen, so wollen wir es gerade recht machen und so viel bewilligen, dass sie ohne allzu starke Ueberanstrengung zu einer Strassenverbindung kommen können. Die Staatswirtschaftskommission stellt deshalb einstimmig den Antrag, es sei eine Subvention von 75% zu bewilligen. Wir glauben, ein solcher Beschluss wird durchaus keine Konsequenzen haben; es wird dem Grossen Rate kein Strassenprojekt vorgelegt werden können, das mit dieser Strasse in Vergleich gezogen werden kann; keine andere Gegend im ganzen Kanton wird sich mit Erfolg darauf berufen können, man habe im vorliegenden Falle 75% bewilligt, denn es wird keiner Gemeinde gelingen, den Nachweis zu erbringen, dass bei ihr gleiche Verhältnisse vorliegen. Wir haben also die Konsequenzen nicht zu fürchten und können um so

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil

ruhiger die 75 % bewilligen. Gehen wir auf 75 %, so hat dies nicht die Meinung, Sigriswil solle nun nichts leisten, sondern wir sind ebenso sehr, wie der Regierungsrat, der Ansicht, es sei gewissermassen eine Ehrenpflicht der Gemeinde Sigriswil, ebenfalls ihr Scherflein beizutragen. Verschiedene einzelne Höfe, die zur Gemeinde Sigriswil gehören und dort seit Jahren redlich Steuern bezahlt haben, sind an der Erstellung der Strasse stark interessiert, indem sie nur so zu einer richtigen Wegverbindung gelangen können, indem eine gute Wegverbindung mit Sigriswil fehlt. Es ist deshalb sozusagen eine Pflicht des Anstandes und der Schicklichkeit, dass die Gemeinde Sigriswil ebenfalls einen entsprechenden Beitrag leistet, und wir erwarten bestimmt, dass dies geschehe.

Die Kommission beantragt Ihnen aus vollster Ueberzeugung, Sie möchten für diese Strasse 4. Klasse einen Beitrag von 75 % der Baukosten bewilligen, einen Betrag von Fr. 78,750 ausmachend.

Lohner. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht zwei verschiedene Anträge vorlägen, so dass eine Abstimmung nötig sein wird. Allein auch jetzt will ich den Rat nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Die Herren Berichterstatter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission haben in gewiss überzeugenden Weise die Bedürfnisfrage erörtert und nachgewiesen, dass es unbedingt nötig ist, einen ausserordentlichen Beitrag zu leisten, wenn man den Leuten überhaupt zu Hülfe kommen will. Als Angehöriger der betreffenden Gegend bleibt mir nur übrig, dasjenige in vollem Umfange zu bestätigen, was Herr Bühler im Namen der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, nämlich dass man mindestens eine Subvention von 3/4 der effektiven Baukosten bewilligen muss, wenn man die Erstellung der Strasse überhaupt ermöglichen will. Dass man da nicht ohne weiteres beispringt, beweist die Thatsache, dass Leute in der Gemeinde Horrenbach es sich seit 30 und mehr Jahren zur Lebensaufgabe gemacht haben, die Erstellung des Strässchens zu verwirklichen und aus der unhaltbaren Situation herauszukommen, was ihnen jedoch bis jetzt mangels genügender Unterstützung seitens des Staates nicht gelungen ist. Der Staat hat sich in dieser Gegend noch nicht wesentlich in Kosten gestürzt. Als Ende der 60er Jahre die Hombergstrasse erstellt wurde, an welche die neuzuerstellende Strasse anschliessen soll, hat der Staat, wenn ich nicht irre, an die Baukosten 20 % beigesteuert. Jedermann, der auf Ort und Stelle war wie die meisten Mitglieder der Regierung und der Staatswirtschaftskommission — muss zugeben, dass die Verhältnisse ganz eigenartige, ganz besondere sind, weshalb auch eine besondere Hülfe des Staates erforder-

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission wärmstens zur Annahme empfohlen haben.

Frutiger. Ich möchte dem Rat den Antrag der Staatswirtschaftskommission ebenfalls empfehlen. Ich bin überzeugt, wenn die Mitglieder des Grossen Rates auf Ort und Stelle gewesen wären, so würde heute gar kein Zweifel bestehen, was man thun solle. Ich bin weit herumgekommen und habe viele Strassen gesehen, aber ich behaupte, dass ein solcher Zustand, wie er hier besteht, im ganzen Kanton herum nicht wieder gefunden wird. Von einer Strasse kann man

gar nicht sprechen; es ist nicht einmal ein Karrweg, sondern ein Teufelsweg, wie er in einer Zeitung ge-nannt wurde. Derselbe weist eine Steigung auf, die ungefähr derjenigen der Beatenbergbahn entspricht, d. h. 36 %. Im Winter ist der Weg zudem vereist, und schon öfters ist es vorgekommen, dass Fuhrwerke über den Wegrand hinausfuhren und Pferde verunglückten; dass auch Menschen verunglückt wären, ist mir allerdings bis heute nicht zur Kenntnis gekommen. Ich besitze auch Ross und Wagen, könnte es aber nicht verantworten, einen Knecht dort hinaufzuschicken. Wäre ich Regierungsstatthalter von Thun, so würde ich das Befahren des Weges schon längst verboten haben. Jeder, der sich die Verhältnisse auf Ort und Stelle angesehen hat, wird mit mir einverstanden sein. Konsequenzen wird es keine haben, wenn man hier ausnahmsweise einer Gemeinde entgegenkommt, die bis jetzt vom Staat nur sehr wenig bezogen hat. das Strässchen nach Teuffenthal erstellt wurde, leistete der Staat nur einen Beitrag von 20 %, während man in den letzten Jahren schon öfters auf 60 % gegangen ist. Der Staat vergiebt sich daher in keiner Weise etwas, wenn er im vorliegenden Falle 5 % mehr giebt, als die Regierung beantragt. Andere Gegenden besitzen schöne Strassen und neben denselben auch noch Eisenbahnen, an welche der Staat Millionen beitrug. Mit Freuden hat man jeweilen für die betreffenden Subventionen gestimmt, und sogar die Bauern in der Gegend, die heute in Frage steht, haben mit 2/3 gegen 1/3 für die Subventionierung der Bern-Schwarzenburg-Bahn gestimmt. Es wäre deshalb ein Armutszeugnis für den Rat, wenn er der Gemeinde nur mit 70 % unter die Arme greifen würde, in welchem Falle die Strasse überhaupt nicht ausgeführt werden könnte, indem die Gemeinde nur ein Steuerkapital von eirea einer Million besitzt und von der Erstellung der Hombergstrasse her noch Schulden zu tilgen hat. Ich möchte dem Rat deshalb bestens empfehlen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Abstimmung.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die Schleusen bei Nidau rascher und sicherer gehandhabt werden, als bisher. Ferner wird der Regierungsrat eingeladen, mit möglichster Beförderung dahin zu wirken, dass die Wasserabflussverhältnisse am Bielersee verbessert werden und dass das Werk der Juragewässerkorrektion vollendet wird. Der Grosse Rat gewärtigt die hierauf bezüglichen Berichte und Anträge.

Will,
Schlatter, Schmidlin, Marti, Tanner,
Jordi, Reymond, Blösch, Gyger,
Laubscher, Marolf, Schwab, Stauffer,
Schneider, Reimann, Näher, Tüscher,
Lauper, Kramer.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eisenbahnsubventionen Solothurn-Schönbühl und seeländische Lokalbahnen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 4. März abhin, bei Anlass der Behandlung des Gesuches um Unterstellung der Bern-Schwarzenburg-Bahn unter das Subventionsdekret, den Beschluss gefasst, es werde auf die Gesuche des Initiativkomitees für die Lokalbahn Biel-Nidau-Ins, vom 10. Februar 1901, und des Initiativkomitees für die Solothurn-Schönbühl-Bahn (direkte Linie), vom 15. Februar 1901, beide betreffend Unterstellung dieser Linien unter den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 gleichzeitig mit der Bern-Schwarzenburg-Bahn, zur Zeit nicht eingetreten. Dagegen werde der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rate in der ordentlichen Maisession Bericht und Antrag über die materielle Behandlung dieser beiden Gesuche vorzulegen. Diesem Auftrag kommen wir nun nach. Schon bei Anlass der Fassung dieses Beschlusses ist Ihnen das Nähere über diese beiden Bahnlinien mitgeteilt worden. Wir haben gezeigt, dass die beiden Bahnlinien sich nicht in dem gleichen vorgerückten Stadium befinden, wie die Bern-Schwarzenburg-Bahn. Die beiden Initiativkomitees hatten gewünscht, dass ihre Projekte gleich behandelt werden, wie die Bern-Schwarzenburg-Bahn, gestützt auf den Subventionsbeschluss von 1897, der in Art. 14 sagt: «Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses auch solche Eisenbahnlinien zu subventionieren, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind.» Und in Art. 15 ist etwas Aehnliches gesagt in Bezug auf diejenigen Linien, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind und bei welchen die staatliche Beteiligung die Kompetenz des Grossen Rates übersteigen würde. Es heisst da: «Wenn vor Ablauf der in Art. 13 bestimmten Frist das Bedürfnis für neue Eisenbahnlinien sich geltend macht, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind und bei denen die staatliche Beteiligung die Kompetenz des Grossen Rates übersteigen würde, so hat derselbe dem Volk einen bezüglichen Ergänzungsbeschluss vorzulegen.» Es fragt sich also gar nicht, ob der Grosse Rat dem Volk einen Beschlussesentwurf für eine neue Linie vorlegen wolle, wenn das Bedürfnis konstatiert ist, sondern nach dem Art. 15 des Subventionsdekretes ist er verpflichtet, es zu thun. Es fragt sich nun aber: Wann ist das Bedürfnis für eine solche neue Eisenbahnlinie konstatiert? Da mussten wir uns nun sagen: In dieser Beziehung stehen die beiden in Frage stehenden Projekte der Bern-Schwarzenburg-Bahn nach. Bei der letztern hatten die Gemeinden ihre zum Teil recht namhaften Subventionen beschlossen, ein untrügliches Zeichen, dass ein Bedürfnis für die neue Eisenbahnlinie vorhanden ist. Bei Aufstellung des Subventionsbeschlusses von 1897 war man in dieser Beziehung allerdings sehr large. Man fragte nicht, ob eine zur Unterstellung unter den Subventionsbeschluss angemeldete Eisenbahn die Konzession bereits erworben habe und ob Aussicht vorhanden sei, dass von den Gemeinden die Subventionen aufgebracht werden, sondern jede Bahn, die irgendwie Existenzberechtigung zu haben schien, wurde in den allgemeinen Beschluss aufgenommen. In einem besondern Artikel wurde dann aber beigefügt, die Staatssubvention solle nur ausgerichtet werden, wenn mit der Erstellung der Bahn eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt werde und die betreffende Gegend sich dabei namhaft beteiligt habe. Bei einer Gesamtvorlage würde man heute wahrscheinlich gleich verfahren. Anders liegt jedoch die Sache, wenn es sich um eine Einzelvorlage handelt. In diesem Falle sind wir der Meinung, es sollte wirklich aus der Bewilligung von Subventionen aus der betreffenden Gegend das Bedürfnis hervorgehen. Angesichts der Bestimmungen des Subventionsdekretes ist es nicht denkbar, dass der Grosse Rat die Subventionierung einer Bahn versagen wird, wenn sie so weit vorgeschritten ist, wie dies bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn der Fall war, d. h. wenn die Gemeinden ihre Subventionen gezeichnet haben und der Finanzausweis als annähernd geleistet betrachtet werden kann, sobald der Staat diejenige Subvention beschliesst, die er bewilligen müsste, wenn die betreffende Linie dem Subventionsbeschluss von 1897 unterstellt wäre.

Die betreffenden Komitees, die um Gleichstellung petitioniert haben, werden also durchaus nicht schlechter gestellt, als die Schwarzenburg-Bahn, wenn man ihnen zumutet, sie sollen die Finanzierung weiterführen und zu einem gewissen Abschluss bringen, worauf die Behörden wohl ohne weiteres eine Vorlage dem Volke zur Genehmigung unterbreiten werden, wenn nicht unterdessen eine Gesamtvorlage vor das Volk gebracht wird, worin auch diese Linien, sei es ohne weiteres, sei es auf erneutes Gesuch hin, Aufnahme finden würden. Für heute glauben wir, man sollte auf die Gesuche in positivem Sinne nicht eintreten.

Mündliche Unterhandlungen mit den Vertretern der beiden Komitees haben dazu geführt, dass man sich im allgemeinen mit der Anschauung der Regierung einverstanden erklärt und in Aussicht gestellt hat, die betreffenden Gesuche zurückzuziehen, damit sie heute von dem Grossen Rate nicht behandelt werden müssen. Dies ist nun nur vom Komitee der Lokalbahn Biel-Nidau-Ins geschehen, von dem unterm 18. Mai an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates die Erklärung einlangte, dass unter den jetzigen Verhältnissen das seiner Zeit eingereichte Gesuch zurückgezogen werde, man werde aber das Projekt weiter verfolgen und vor allem die interessierten Gemeinden zur Beschlussfassung über ihre finanzielle Beteiligung veranlassen. Je nach dem Ausfall dieser Beteiligung werde dann das Initiativkomitee in der Lage sein, das Projekt entweder aufzugeben oder um die staatliche Beihülfe zu dessen Ausführung nachzusuchen Diese Auffassung entspricht vollständig derjenigen, welche die Regierung von der Sache hat. Materiell ist daher heute nur das Gesuch des Initiativkomitees einer Eisenbahn Solothurn-Schönbühl zu behandeln.

Gestützt auf die Erwägungen, die ich Ihnen soeben mitgeteilt habe, beantragt Ihnen der Regierungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

«Solothurn-Bern-Bahn (direkte Linie), Subventionierung.» Dem Grossen Rate wird beantragt:

In Erwägung, dass

1. die an der im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 nicht vorgesehenen Eisenbahn interessierten Landesgegenden ihre finanzielle Beteiligung durch Aktienzeichnungen noch nicht zugesichert haben,

- 2. das Bedürfnis für diese Linien sich demnach zur Zeit noch nicht genügend geltend macht und somit
- 3. die Veranlassung zur Vorlage eines bezüglichen Ergänzungsbeschlusses an das Volk nach Massgabe von Art. 15 des Beschlusses vom 28. Februar 1897 noch nicht genügend vorhanden ist, wird auf die Eingabe des Initiativ-Komitees der Solothurn-Bern-Bahn (direkte Linie) vom 15. Februar 1901, betreffend Stellung dieser Linie unter den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897, dermalen nicht eingetreten. »

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten vorläufig nichts beizufügen. Die Kommission beantragt Ihnen, Sie möchten den Antrag des Regierungsrates zum Beschluss erheben.

Iseli (Jegenstorf). Man wird es dem Komitee der Solothurn-Schönbühlbahn nicht verargen können, wenn es keine Gelegenheit unbenützt lässt, um mit seinen Bestrebungen zum Ziel zu gelangen. Aus diesem Grunde mussten wir auch darauf beharren, dass unser Gesuch gleichzeitig mit der Bern-Schwarzenburg-Bahn behandelt werde. Bei der heutigen Sachlage und nach den mit dem Herrn Baudirektor gepflogenen Unterhandlungen, der uns in freundlicher Weise entgegengekommen ist, kann ich namens des Komitees erklären, dass wir mit dem Beschlussesentwurf einverstanden sind. Wir hoffen und erwarten aber zutrauensvoll, dass wir, wenn die Gemeinden die nötigen Mittel bewilligt haben oder wenn eine allgemeine Vorlage vor das Volk gebracht werden sollte, nicht beiseite geschoben, sondern gleich behandelt werden, wie die Bern-Schwarzenburg-Bahn.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Subventionierung der Sensethalbahn.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im März 1898 bei Anlass der Behandlung des Finanzausweises der Bern-Neuenburg-Bahn dem Initiativkomitee für die Sensethalbahn die Zusicherung gegeben, er werde diese Bahn nach den Grundsätzen des Volksbeschlusses von 1897 ebenfalls subventionieren, soweit ihm dies seine Kompetenz erlaube. Das Initiativkomitee hat sich sofort an die weitern Arbeiten zur Realisierung des Projektes gemacht. Es liess ein gründliches Bauprojekt ausarbeiten und namentlich die Frage aufklären, ob der Anschluss nach Flamatt oder nach Thörishaus verlegt werden solle. Die Finanzierung wurde so gefördert, dass sie annähernd als vollendet betrachtet werden kann. Auch die Frage der Beschaffung des Obligationskapitals ist so weit fortgeschritten, dass sie der Vorlage des Finanzausweises kein Hindernis bieten würde. Zur vollständigen Finanzierung fehlt ungefähr noch diejenige Summe, welcher das Komitee als Staatssubvention für

diejenigen Teile der Linie bedürfte, welche nicht auf dem Gebiete des Kantons Bern liegen. Die ganze Linie Flamatt-Gümmenen hat eine Länge von 11,444 Meter. Davon liegt aber das Anfangsstück von Flamatt bis zur Kantonsgrenze mit einer Länge von 877 Meter auf dem Gebiet des Kantons Freiburg, ebenso in der Gemeinde Wallenbuch, zwischen Laupen und Gümmenen, eine Strecke von 582 Meter; im ganzen liegen also 1459 Meter auf dem Gebiete des Kantons Freiburg, sodass von den 11,444 Meter nur 9985 Meter auf Bernergebiet sich befinden. Nach dem Kostenvoranschlag kostet die Bahn nur etwas über 100,000 Franken per Kilometer. Die Kosten bleiben also unter Fr. 125,000 per Kilometer. Somit kann der Staat, weil es sich um eine normalspurige Bahn handelt, gemäss Art. 2 des Subventionsbeschlusses eine Subvention von Fr. 50,000 per Kilometer sprechen. Wendet man diesen Ansatz auf die 9985 Meter an, so kommt die Finanzierung nun nicht vollständig zu stande. Das Komitee hat verschiedene Versuche gemacht, eine Lösung zu finden und, wie Ihnen in letzter Session mitgeteilt wurde, ebenfalls ein Gesuch eingereicht, man möchte gleichzeitig mit der Schwarzenburgbahn auch sein Projekt dem Volke unterbreiten in dem Sinne, dass ein ausserordentlicher Beitrag gesprochen werde, ähnlich wie für andere Linien. Das Gesuch wurde dann aber zurückgezogen, um zu prüfen, ob nicht eine andere Lösung möglich wäre. In neuerer Zeit hat nun das Komitee mitgeteilt, man sei zur Ueberzeugung gekommen, dass es dem Komitee nicht möglich sei, schon jetzt die ganze Linie Flamatt-Gümmenen zu bauen, man wolle daher vorerst nur an die Verwirklichung der Linie Flamatt-Laupen herantreten. Für dieses Stück wäre die Finanzierung fertig, wenn die Staatssubvention um etwas Weniges erhöht werden könnte, indem man diejenigen Teile der Linie, die auf dem Gebiet des Kantons Freiburg liegen, von bernischer Seite aus ebenfalls subventionieren würde, nachdem der Kanton Freiburg jeden Beitrag verweigere. Die Billigkeit würde allerdings für diese Auffassung sprechen, denn die Untersuchungen bezüglich des richtigen Anschlusses an die Bern-Freiburgbahn haben ergeben, dass der für das Unternehmen und die ganze Gegend unbedingt vorteilhaftere Anschluss in Flamatt erfolgen muss. Das Komitee hat sich gefragt, ob man nicht, nachdem Freiburg eine Subvention verweigere, den Anschluss in Thörishaus in Aussicht nehmen könnte. In diesem Falle würde die Linie um 4 Kilometer länger, aber, wenigstens bis Laupen, vollständig auf dem Gebiet des Kantons Bern liegen. Der Staat müsste für diese 4 Kilometer Fr. 200,000 mehr Subvention verabfolgen. Da man aber doch nicht von vorneherein einen unrichtigen Anschluss wählen darf, so fragte man sich weiter, ob nicht der Grosse Rat in dem Sinne einen Beschluss fassen könnte, dass er für eine Linie Thörishaus-Gümmenen die Subvention bewillige und es den weitern technischen Untersuchungen überlasse, den Anschluss eventuell nach Flamatt zu verlegen. Da dies aber eigentlich nur Flunkerei wäre, glaubten wir mit dem Initiativkomitee, man müsse von dieser Lösung abstrahieren. Wir wissen, dass der Anschluss in Flamatt der unbedingt gegebene ist, und derartige künstliche Berechnungen der Staatssubvention müssen ausgeschlossen sein. Anderseits ist der Wortlaut des Subventionsbeschlusses so deutlich, dass es nicht angeht, eine auf dem Gebiet des Kantons Freiburg liegende Strecke von Bern aus zu subventionieren. Nun hat

aber das Komittee ausgerechnet, wenn die Staatssubvention, welche für das Stück Flamatt-Laupen Fr.315,000 beträgt, auf Fr. 350,000 erhöht werden könnte, die Finanzierung für dieses erste Stück ermöglicht wäre. Nach gründlicher Prüfung der Frage ist die Regierung zu dem Schlusse gekommen, dass sie dies ganz wohl beantragen dürfe in der Weise, dass an den Bau der ersten Sektion, Laupen-Flamatt, ein Vorschuss von Fr. 35,000 auf Rechnung der Subvention der zweiten Sektion, Laupen-Gümmenen, ausgerichtet würde. Es rechtfertigt sich dies namentlich deshalb, weil bei Erstellung der ersten Sektion das Rollmaterial für die ganze Linie angeschafft werden muss, weshalb es billig ist, die Subvention etwas zu erhöhen, doch darf dies, um mit dem Wortlaut des Subventionsdekretes im Einklang zu bleiben, nur auf Rechnung der Subvention für die ganze Linie geschehen.

Es wurde der Einwand erhoben, man erschwere damit die Erstellung der ganzen Linie, was sowohl im Interesse der beteiligten Landesgegend, als des Unternehmens selber ein Schaden wäre. Ich glaube nun, dass das Gegenteil der Fall ist. Wenn wir das erste Stück ermöglichen, helfen wir den Leuten, auch das zweite zur Ausführung zu bringen; denn wenn einmal die Sackbahn nach Laupen gebaut ist, wird das Bedürfnis für die Fortsetzung so in die Augen springend sein, dass die Fr. 35,000 nicht mehr in Betracht fallen werden. Wer je eine solche Bahn subventionieren half, weiss, wie am Schlusse der Finanzierung, wenn man alles ausgepumpt hat, was man auspumpen zu können glaubte, ein relativ kleiner Betrag eine grosse Rolle spielt, während, wenn die Bahn läuft und die Leute die Vorteile derselben sehen und namentlich sich überzeugen können, welche Vorteile eine Fortsetzung der Bahn hätte, ein solcher Vorschuss sich leicht in anderer Weise kompensieren lassen wird. Sollte es wirklich nicht möglich sein, das zweite Stück ohne ausserordentliche Staatssubvention zu bauen, so würde der Ausweg, den das Komitee schon seiner Zeit einschlagen wollte, noch immer übrig bleiben, dass man bei Anlass einer andern Vorlage an das Volk dem Unternehmen mit einem relativ kleinen ausserordentlichen Beitrag unter die Arme greifen würde.

Die Herren werden fragen, ob denn die Gemeinden Neuenegg und Laupen nicht im stande seien, einen relativ so kleinen Betrag, wie Fr. 35,000, aufzubringen. Nach meiner Kenntnis der Verhältnisse muss ich diese Frage bejahen. Die Gemeinde Laupen ist nicht gross und hat namentlich ein ziemlich kleines Steuerkapital. Die Einwohnergemeinde hat sich denn auch in dieser Frage schon so angestrengt, dass man ihr billigerweise eine weitere Leistung nicht zumuten kann. Es könnte höchstens die Burgergemeinde in Frage kommen. Dieselbe ist aber, wie es scheint, auch nicht zu haben, und Mittel, sie zu zwingen, besitzt man bekanntlich nicht. Wahrscheinlich wird sie später doch zu haben sein, wenn es sich um die Fortsetzung der Linie handelt. Die Verhältnisse sind nun einmal derart, dass diese relativ kleine Summe von Fr. 35,000 eine Rolle spielt, und wir ziehen das Initiativkomitee aus einer grossen Verlegenheit und erweisen der Gegend einen wesentlichen Dienst, wenn wir in dem Sinne, wie ich es auseinandergesetzt habe, einen Beschluss fassen.

Man könnte sich allerdings fragen, ob es nötig sei, dass der Grosse Rat hierüber schon jetzt Beschluss fasse, ob nicht die Regierung von sich aus der Gesellschaft auf Grundlage eines solchen Beschlusses die Hülfe des Staates zusichern dürfte, um den Grossen Rat mit der Sache erst dann zu behelligen, wenn es sich um die Genehmigung des Finanzausweises handelt. Das Komitee sagt aber mit Recht, es möchte sich allfällige Ueberraschungen ersparen und nicht riskieren, dass der Grosse Rat eventuell die Auffassung der Regierung nicht zu der seinigen machen würde. Auch der Regierung ist es nur angenehm, wenn in dieser Beziehung heute schon Klarheit geschaffen wird.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen empfiehlt Ihnen die Regierung folgenden Beschlussesentwurf zur

Annahme:

«Sensethalbahn, Subventionierung. Der Grosse Rat nimmt, gestützt auf seinen Beschluss vom 29. März 1898, die Subventionierung der Verbindungsbahn Flamatt-Laupen-Gümmenen nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 und zwar mit Fr. 50,000 per Kilometer Betriebslänge in Aussicht. Ferner erklärt er sich damit einverstanden, dass zunächst die erste Sektion Flamatt-Laupen gebaut werden soll und spricht die Geneigtheit aus, seiner Zeit bei Anlass der Genehmigung des Finanzausweises darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Anschaffungskosten für das Rollmaterial für die ganze Linie Flamatt-Gümmenen ausgelegt werden müssen und demgemäss die Subvention für das erste Teilstück zu bestimmen.»

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem erschöpfenden Referat des Herrn Baudirektors nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Annahme des vorgelesenen Beschlussesentwurfes.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Beschlussesentwurf wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Mai 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Muralt.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Bühlmann, Chappuis, Chodat, Coullery, Droz, Fleury, Flückiger (Lützelflüh), Gouvernon, Hennemann, Hostettler, Leuch, Meyer, Nägeli, Probst (Langnau), Schmid, Wälchli (Wäckerschwend), Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Beutler, Boinay, Brahier, Buchmüller, Burrus, Christeler, Cüenin, Gäumann, Halbeisen, Henzelin, Könizer, Meister, Michel (Meiringen), Mouche, Müller-Jäggi, Neuenschwander, Reymond, Siegenthaler, Steiner (Liesberg).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Vom Bureau wurde die Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Steiger, Präsident.

» Pr. Michel, Vicepräsident.

» Bigler (Biglen).

» Hennemann.

» » Laubscher.

» » Kramer.

· Reimann.

» » Senn.

» v. Wurstemberger.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

An den h. Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des Grossen Rates.

Herr Präsident, Geehrte Herren,

Am 7. Oktober vorigen Jahres wurde von den Pastoralvereinen des Seelandes eine Versammlung von Kirchgemeinderäten, Gemeinderäten und Regierungsstatthaltern nach Lyss zusammengerufen zur Besprechung der Sonntagsfrage. Bei 150 Mann aus allen Teilen des Seelandes, sowohl Protestanten als Altkatholiken und Katholiken, waren anwesend.

Die unerwartet grosse Beteiligung bewies, welch ein reges Interesse man dieser Frage entgegenbrachte und wie sehr man wünschte, dass zur Erhaltung eines gesegneten Sonntags und zur Beseitigung wüster Auswüchse Hand angelegt werde.

Die Herren Dr. Ischer in Mett und Pfarrer Hürzeler in Gottstatt referierten, der erstere vom gesundheitlichen, der letztere vom religiös-sittlichen und sozialen Standpunkte aus die Notwendigkeit des Sonntags hervorhebend.

Mit Einmütigkeit und Begeisterung wurde den Vorschlägen der Redner beigestimmt, welche dahin gingen, es möchten die gesetzlichen Vorschriften über Polizeistunde und Tanzsonntage schärfer gehandhabt und es möchte ein Sonntagsgesetz geschaffen werden, welches vor allem die sozial Abhängigen schützt und krasse Störungen energisch beseitigt.

Mit grosser Befriedigung wurde Kenntnis genommen von dem Entwurfe des Regierungsrates vom 16. August 1900 und beschlossen, in einer Eingabe an den Grossen Rat seine Zustimmung zu diesem Entwurfe zu erklären, weil er zeitgemässe und humanitäre Neuerungen bringt, den Sonntag unserem Volke wieder zu einem Ruhe- und Feiertag machen will, die finanziell Abhängigen schützt und ihnen, soweit es die Verhältnisse gestatten, die Segnungen des Sonntags zurückgeben will.

Ganz besonders notwendig und zeitgemäss schienen jene Bestimmungen des Entwurfes, welche die landwirtschaftlichen Sonntagsarbeiten auf die Notfälle beschränken, den Sonntagsladenschluss festsetzen, den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen in Geschäften mit Sonntagsarbeit den dritten Sonntag als Freisonntag und für die entgangene Sonntagsruhe eine entsprehende Ruhezeit in der Woche einräumen.

Mit der Abfassung der Eingabe und der Erledigung einiger umstrittener Punkte wurde ein Aktionskomitee aus allen Teilen des Seelandes betraut. Als solches möchten wir Ihnen, geehrte Herren, namens der Lysserversammlung den Entwurf des Regierungsrates zur Annahme warm empfehlen. Zugleich erlauben wir uns noch, als Resultat eines lebhaften Meinungsaustausches im Schosse des Aktionskomitees, Ihnen folgende Vorschläge zu machen:

 Zusatz zu Art. 2: und in privaten und öffentlichen Bureaux.

Wie die Lehrlinge und Angestellten in kaufmännischen, industriellen etc. Betrieben der Sonntagsruhe bedürfen, so auch diejenigen, welche bei Notaren, Fürsprechern und in öffentlichen Bureaux angestellt sind.

 Spritzenmusterungen, Inspektionen, Schiessübungen etc. sollen Sonntags jeweilen um 8 Uhr vormittags beendet sein oder auf den Nachmittag verlegt werden.

Solche an und für sich notwendige Uebungen, am Sonntag vormittag veranstaltet, haben sehon oft zu argen Unannehmlichkeiten geführt. Ueberdies bedeuten sie einen moralischen und finanziellen Zwang und verstossen gegen

den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Weder in religiösen Dingen noch bei diesen Uebungen soll Zwang herrschen am Sonntag Vormittag, sondern goldene Freiheit hüben und drüben.

Indem wir Ihnen unsere Eingabe, Herr Präsident, geehrte Herren, zur geneigten Berücksichtigung empfehlen, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Für den bestellten Ausschuss:
Der Präsident:
Hürzeler, Pfr.
Der Sekretär:
Alb. Diem.

Geht an den Regierungsrat und die betreffende Kommission.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann unsern Vorfahren im Bernerlande nachgerühmt werden, dass sie sehr viel Sinn für Kunst gehabt haben, mehr als man mit Rücksicht darauf glauben könnte, dass namentlich auf dem Lande die Bevölkerung nicht auf einem sehr hohen Kulturzustande sich befand. Der Beweis, dass im Bernerlande die Kunst gepflegt und geliebt wurde, liegt in den zahlreichen Kunstgegenständen, welche die öffentlichen Gebäude aller Art, Kirchen, Rathäuser etc., schmücken, namentlich in den sehr schönen gemalten Fensterscheiben, welche glücklicherweise noch eine grosse Zahl unserer Kirchen zieren. Schöne geschnitzte Getäfel, sowie die Prunkstücke der Zünfte zeugen davon, dass auch bei den Handwerkern die Kunst bereits sehr grosse Fortschritte gemacht hatte. Leider hat man es nicht verstanden, alle diese Kunstgegenstände dem Kanton zu erhalten. Ein grosser Teil davon ist ins Ausland gewandert und zwar wurden sehr wertvolle Gegenstände meistens zu wahrhaften Schleuderpreisen hingegeben. Der Verlust, den der Kanton an solchen Gegenständen erlitten hat, bezieht sich nicht nur auf die vergangenen Jahrhunderte, sondern sogar auf die ganz jüngste Zeit. Ja man muss sagen, dass gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts der Sinn für die Erhaltung von Kunstaltertümern in unserm Kanton so gering war, dass sogar die Stadt Bern ein prachtvolles geschnitztes Getäfel im Renaissancestyl für ein paar hundert Franken verkaufte, welches das hiesige Museum später um mehrere tausend Franken zurückerwerben musste. Auch hat es je und je in unserm Kanton geschickte Leute gegeben, welche es verstanden, zu sehr billigen Preisen Kunstgegenstände zu erwerben, um damit Handel zu treiben.

Auf diese Weise sind, wie gesagt, viele wertvolle Gegenstände von uns fortgezogen, und wenn man hie und da wieder Gelegenheit bekommt, solche auf Auktionen in Deutschland und Frankreich zurückzukaufen, so muss man das Hundertfache des Preises bezahlen, zu dem sie seiner Zeit veräussert worden sind.

Es ist daher eine dringende Notwendigkeit, die noch vorhandenen Kunstgegenstände zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie nicht veräussert werden. Die Gefahr, dass diejenigen Kunstgegenstände, die uns noch übrig geblieben sind, ebenfalls ins Ausland wandern, ist nicht weniger gross als früher. Zwar glaube ich sagen zu können, dass in der Bevölkerung und in den Behörden etwas mehr Sinn für die Erhaltung der Kunstaltertümer besteht, als früher. Man kann dies aus verschiedenen Anzeichen schliessen, so daraus, dass schon eine ganze Anzahl Kirchgemeinden es abgelehnt haben, gemalte Scheiben zu verkaufen, sowie daraus, dass vor circa einem Jahre eine hiesige Zunft ein sehr grosses Angebot für eines ihrer Prunkgeschirre, das im historischen Museum deponiert ist, abgelehnt hat. Allein auf der andern Seite geben sich einige Museen und private Händler die grösste Mühe, derartige Gegenstände an sich zu bringen, indem diese Händler wohl wissen, dass sie für solche Gegenstände in verschiedenen Museen der Schweiz und des Auslandes jederzeit gute Abnehmer finden. Infolgedessen machen Leute in unserm Kanton förmlich Jagd auf Kunstaltertümer. Sogar das Landesmuseum, das in dieser Beziehung etwas zurückhaltender sein sollte, tritt überall auf, macht Untersuchungen über den Bestand der Altertümer in den verschiedenen Kantonen und giebt sich die grösste Mühe, derartige in den Kirchen und Rathäusern deponierte Gegenstände an sich zu ziehen. Wir müssen dagegen notwendigerweise Front machen, sonst wird die Zeit kommen, wo unsere Kirchen und andern öffentlichen Gebäude ihrer Schmucksachen vollständig entblösst sind. Der Regierungsrat hat deshalb schon seit längerer Zeit dieser Sache seine Aufmerksamkeit gewidmet und sogar schon Vorkehren getroffen, um die Veräusserung von Kunstaltertümern zu verhindern. Er kann dies thun infolge seines Oberaufsichtsrechtes über die Kirchgemeinden, Burgergemeinden, Zünfte u. dergl. Allein diese Vorkehren mussten sich notwendigerweise darauf beschränken, Ratschläge zu erteilen oder den Gemeinden nahezulegen, sie möchten ohne die Einwilligung des Regierungsrates keine Kunstaltertümer veräussern. Diese Vorkehren waren somit sehr unvollkommen, denn die öffentlichen Korporationen waren daran nicht gebunden, so dass, wenn sie trotzdem Kunstaltertümer verkauften, dieselben nicht vindiziert werden konnten. Weder die Gemeinden, noch der Staat hätten nach der gegenwärtigen Gesetzgebung das Recht, veräusserte Kunstgegenstände vom Käufer zurückzuverlangen. Es ist deshalb nötig, auf dem Gesetzgebungswege die Sache zu regeln.

Es wäre allerdings möglich gewesen, wenigstens in Bezug auf einen Teil der Kunstaltertümer, die Frage auf einfachere Weise zn lösen, nämlich für alle diejenigen Gegenstände, die den Kirchegemeinden gehören. Nach Art. 51 des Kirchengesetzes dürfen die Gegenstände, welche zum Kirchengut gehören, ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden. Ueber die Ausführung dieses Artikels ist noch kein Dekret erlassen worden, obschon das Gesetz bereits 27 Jahre alt ist. Es wäre nun möglich, ein solches Dekret vorzulegen

und in demselben eine Bestimmung aufzunehmen des Inhaltes, dass Gegenstände, die zum Kultus gehören, überhaupt nicht veräussert werden dürfen. Würde trotzdem ein solcher als unveräusserlich erklärter Gegenstand verkauft, so hätte der Staat, bezw. die Kirchgemeinde, das Vindikationsrecht. Allein damit würde die Frage nur für einen Teil der Kunstaltertümer gelöst. Sie würde nicht gelöst z. B. in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche den Zünften, den Burgerund Einwohnergemeinden gehören, und da auch diese öffentlich-rechtlichen Korporationen solche Kunstaltertümer besitzen, so war es geboten, alle diese Gegenstände ins Auge zu fassen, was den Erlass eines Gesetzes zur Notwendigkeit macht.

Man hat sich gefragt, ob die Kantone mit Rücksicht darauf, dass das Civilrecht in die Kompetenz der Bundesbehörden gelegt worden ist, kantonale Gesetze erlassen können, welche die Unveräusserlichkeit gewisser Gegenstände aussprechen. Man könnte nämlich sagen, die Frage der Unveräusserlichkeit eines Gegenstandes sei eine rein civilrechtliche Frage, es könne daher die Unveräusserlichkeit eines Gegenstandes nur durch ein Civilgesetz ausgesprochen werden. Da aber

standes sei eine rein civilrechtliche Frage, es könne daher die Unveräusserlichkeit eines Gegenstandes nur durch ein Civilgesetz ausgesprochen werden. Da aber dem Bunde nach einer neuesten Novelle zur Bundesverfassung die Legislation bezüglich des Civilrechtes zustehe, so dürfen die Kantone, unter der Herrschaft dieser Novelle, keine Unveräusserlichkeit mehr statuieren. Wir haben diesen Einwand geprüft und sogar einen Professor darüber konsultiert, der uns ein längeres Gutachten darüber abgegeben hat. Dieser Professor - Herr Prof. Huber, wie Sie wissen der Verfasser des Vorentwurfs für ein schweizerisches Civilgesetzbuch hat sich dahin ausgesprochen, den Kantonen stehe mit Rücksicht auf das Oberaufsichtsrecht über alles, was den öffentlich-rechtlichen Korporationen gehört, die Befugnis zu, gewisse Gegenstände als unveräusserlich zu erklären und damit dem Verkehr zu entziehen. Wir können daher, glaube ich, mit gutem Gewissen und ohne Furcht, einen Konflikt gegenüber den Bundesbehörden zu schaffen, auf die Beratung des vorliegenden Gesetzes eintreten. Uebrigens kann ich Ihnen mitteilen, dass ein anderer Kanton (Waadt) bereits vor einigen Jahren ein ähnliches Gesetz erlassen und ebenfalls die Unveräusserlichkeit der Kunstaltertümer statuiert hat, ohne dass bis jetzt irgend eine Reklamation seitens der Bundesbehörden oder sonst von irgend jemand eingelangt wäre.

Soviel, meine Herren, um Ihnen zu zeigen, dass es nötig ist, die Kunstaltertümer zu schützen und dass ein Gesetz, wie das vorliegende, in die Kompetenz der Kantone fällt. Ich könnte Ihnen noch nähere Auskunft erteilen über den Wert und die Zahl der Kunstaltertümer, die in unserem Lande vorhanden sind, allein es würde mich dies zu weit führen. Nur so viel kann ich Ihnen sagen, dass einzig und allein an gemalten Fensterscheiben im Kanton Bern noch circa 700 Stück vorhanden sind und zwar solche, welche aus der besten Zeit der bernischen Glasmalerei herrühren.

Nun noch einige Worte über die Oekonomie des Gesetzes. Das Gesetz ist äusserst einfach, was Sie schon daraus ersehen, dass es nur aus wenigen Paragraphen besteht. Es soll nicht die Unveräusserlichkeit aller Kunstaltertümer ausgesprochen werden, sondern nur derjenigen, welche dem Staat, den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen gehören. Andere Altertümer, nämlich diejenigen, welche Privatpersonen gehören, fallen nur dann unter die Bestimmungen des Gesetzes, wenn der Eigentümer den Wunsch ausspricht, es möchten die ihm gehörenden Kunstaltertümer in gleicher Weise geschützt werden, wie diejenigen der öffentlich-rechtlichen Korporationen.

In Bezug auf die Natur der Gegenstände, welche geschützt werden sollen, hat sich der Regierungsrat gefragt, ob man den Schutz allgemein für alle Kunstaltertümer aussprechen solle oder nur für gewisse Arten derselben. In seinem ersten Entwurf gelangte er dazu, nur die beweglichen Kunstaltertümer zu schützen, dagegen die unbeweglichen (Kirchen, Türme, Thore, Schlösser u. dergl.) vollständig aus dem Spiele zu lassen. Wir fürchteten nämlich, wenn der Schutz auch auf unbewegliche Gegenstände ausgedehnt werde, so möchte eine solche Bestimmung vielleicht abschrecken und allerlei irrige Auffassungen entstehen lassen. Die Kommission sprach dann aber einstimmig die Ansicht aus, es sollen auch die Immobilien, soweit sie zu den Kunstaltertümern gehören, die Baudenkmäler, geschützt werden, und der Regierungsrat hat keinen Anstand genommen, sich diesem Antrage anzuschliessen, so dass also nach dem Entwurf alle Kunstaltertümer, seien sie beweglich oder unbeweglich, unter den Schutz des Gesetzes fallen.

Die Art und Weise, wie dieser Schutz praktisch durchgeführt werden soll, besteht einfach darin, dass die Kunstgegenstände in ein staatliches Inventar aufgenommen werden. Es wird eine Expertenkommission bestellt, welche sich darüber auszusprechen hat, welche Gegenstände zu den Kunstaltertümern gehören. Gestützt hierauf wird dann der Regierungsrat erklären, die und die Gegenstände gehören zu den Kunstaltertümern und der Staatskanzlei den Auftrag erteilen, diese Gegenstände in das Inventar aufzunehmen. Die Aufnahme ins Inventar wird durch das Amtsblatt publiziert, so dass jedermann wissen kann, dass die und die Kunstaltertümer und Baudenkmäler auf dem staatlichen Inventar stehen. Ist einmal ein Gegenstand in das Inventar aufgenommen, so wird er dadurch ohne Einwilligung des Regierungsrates unveräusserlich, d. h. er kommt in den gleichen rechtlichen Zustand, wie Gegenstände, welche Mündeln gehören. Gerade so wie das Mündelgut ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde unveräusserlich ist, werden auch Kunstaltertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates unveräusserlich.

Für den Fall, dass eine Gemeinde, eine öffentlichrechtliche Korporation gezwungen sein sollte, aus finanziellen Rücksichten ein Kunstaltertum zu veräussern — es ist ja denkbar, dass eine Gemeinde zur Erfüllung anderer Bedürfnisse nicht genügend Gelder besitzt und daher auf den Gedanken verfällt, ein ihr gehörendes kostbares Altertum zu verkaufen — so kann sie verlangen, dass der Staat ihr den betreffenden Gegenstand zum Schatzungspreis abnehme. Natürlich bleibt der Gegenstand, nachdem er in die Hände des Staates gelangt ist, ebenso unveräusserlich wie vorher. Auf diese Weise werden die Kunstaltertümer geschützt, ohne dass anderseits die Interessen der öffentlich-rechtlichen Korporationen gefährdet werden.

Trotz allem wird es immer noch vorkommen können, dass derartige Gegenstände veräussert werden, gleich wie es vorkommen kann, dass Mündelgut ohne Erlaubnis der Vormundschaftsbehörde vergeudet wird. Und es wird auch vorkommen können, dass Korporationen, welche Kunstaltertümer veräussert haben, dieselben nicht vindizieren und nicht vindizieren können.

Das Gesetz erteilt deshalb dem Staate das Recht, in solchen Fällen die Vindikationsklage an Stelle des Eigentümers zu stellen. Es kann auch vorkommen, dass solche trotz ihrer Unveräusserlichkeit verkaufte Gegenstände nicht mehr zurückerworben werden können. Dies würde in allen denjenigen Fällen der Fall sein, wo ein Gegenstand in ein Land verkauft worden ist, in welchem unsere Gesetzgebung nicht als massgebend anerkannt wird. Nehmen wir an, eine gemalte Scheibe sei nach Italien verkauft worden und man würde dort die durch unser Gesetz geschaffene Unveräusserlichkeit nicht anerkennen, so könnte man in Italien gegenüber dem Käufer des Gegenstandes die Vindikationsklage nicht stellen und das betreffende Kunstaltertum wäre verloren. Um nun dafür zu sorgen, dass die öffentlichrechtlichen Korporationen nicht in die Versuchung kommen, solche Gegenstände ins Ausland zu verkaufen, wird in einem solchen Fall die Veräusserung mit einer sehr starken Busse, von 500 bis 5000 Fr., bestraft. Diese Bussen sollen zur Deckung von Staatsbeiträgen zur Erhaltung von Kunstaltertümern verwendet werden. Wir haben nämlich am Schluss des Gesetzes den Grundsatz aufgenommen, dass der Staat befugt sei, für die Erhaltung von Altertümern Beiträge auszurichten, also nicht nur für die Erhaltung beweglicher Gegenstände, sondern auch für die Erhaltung von Bauten, von Türmen, Stadtthoren etc. etc. oder von interessanten altertümlichen Gebäuden mit alten Façaden, altem Getäfel etc. Aus den Bussen soll ein Fonds gebildet werden, der für die Ausrichtung derartiger Staatsbeiträge verwendet werden soll.

Dies ist in wenigen Worten die Oekonomie des Gesetzes. Wir glauben mit demselben den Zweck, den wir uns gesetzt haben, zu erreichen, den Zweck nämlich, die im Kanton Bern noch vorhandenen Altertümer, soweit es überhaupt möglich ist, vor der Veräusserung und dem Erwerb durch das Ausland zu schützen. Mit Rücksicht auf den gewiss sehr guten, gemeinnützigen Zweck des Gesetzes beantragen wir Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. Après l'exposé si complet de M. le docteur Gobat, il me suffira de dire quelques mots pour justifier l'entrée en matière sur le projet de loi que nous discutons aujourd'hui.

Vous savez qu'en février de l'année dernière j'ai déposé une motion sur le bureau du Grand Conseil, tendant à inviter le Gouvernement à présenter un rapport et une proposition sur les moyens à employer pour conserver dans le canton les antiquités qui s'y trouvent encore.

Cette motion a été acceptée. Le Gouvernement l'a approuvée; un projet de loi était déjà en préparation sur ce sujet. Une commission, dont j'ai l'honneur d'être le président, a été nommée. Quelques semaines plus tard elle s'est réunie et a examiné le projet de loi du Gouvernement.

Ce premier projet ne comprenait que les objets mobiliers et ne parlait pas des objets immobiliers, c'est-à-dire des châteaux, des tours, des églises, des monuments historiques en général et de tout ce qui peut nous donner quelques renseignements sur la civilisation ou l'histoire de nos ancêtres. Nous avons encore des restes de tours romaines, de voies romaines, de cavernes habitées et aussi de blocs erratiques, objets qui nous rappellent la civilisation et l'histoire de nos ancêtres.

On a prétendu que cette loi n'était pas nécessaire, parce que le Gouvernement a la haute surveillance sur les paroisses et les abbayes. L'année dernière le conseil synodal a adressé des circulaires à toutes les paroisses, recommandant de ne vendre aucun objet paroissial sans en aviser le Musée de Berne ou le conseil synodal. Eh bien, qu'est-il arrivé? A Neuveville même, le conseil de paroisse vendait à un fondeur une fameuse cloche du 15° siècle. Voilà l'effet produit par la circulaire.

La commission a été unanime pour admettre que non seulement le projet de loi devait comprendre les objets mobiliers, mais aussi les objets immobiliers, spécialement les monuments historiques.

Dans une séance subséquente le Gouvernement s'est rallié à la proposition de la commission. Il nous présente le projet de loi que l'on va discuter aujourd'hui.

Je ne dirai pas autre chose et je proposerai l'entrée en matière sur le projet qui vous est présenté au nom de la commission.

Milliet. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist ein ausgezeichneter und ich bin überzeugt, dass in diesem Saale darüber Uebereinstimmung herrscht, dass, wenn es möglich wäre, auf dem Gesetzgebungswege die Veräusserung von Kunstaltertümern ins Ausland zu verhindern, diese Möglichkeit geschaffen werden müsste. Allein wenn man die Vorlage durchliest, so steigen einem allerlei Bedenken und Zweifel auf, ob die Mittel, die zur Erreichung des guten Zweckes vorgeschlagen werden, zulässig sind und von Erfolg begleitet sein werden. Ich halte es für angezeigt, von dieser Seite der Sache schon bei der Eintretensfrage zu reden, um den vorberatenden Behörden Gelegenheit zu geben, die Zweifel zu beseitigen und die Bedenken zu zerstreuen.

Der Herr Erziehungsdirektor hat sich in ausführlicher Weise über die Kompetenzfrage geäussert, das heisst über die Frage, ob der Kanton überhaupt auf diesem Gebiete legiferieren dürfe. Ich habe seine Auseinandersetzungen mit Interesse angehört, bin aber für mich einstweilen noch nicht überzeugt worden, dass unsere Kompetenz in dem Umfange vorhanden ist, in dem sie in diesem Gesetze beansprucht werden will. Es scheint mir, so lange der Bund über das Grundeigentum nicht legiferiert hat, könne unser Staat das Recht zum Schutze solcher Kunstaltertümer, die sich als Immobilien qualifizieren, für sich in Anspruch nehmen. Für sehr viel zweifelhafter halte ich es aber, ob der Kanton zuständig sei, die Unveräusserlichkeit von Mobiliargegenständen festzustellen. Jedenfalls glaube ich, dass diese Kompetenz nur vorhanden wäre für sogenanntes öffentliches Eigentum, das in den Händen des Staates, der Gemeinden oder ähnlicher Korporationen ist, nicht aber für reines Privateigentum. Ich will indessen die Erörterung dieser Frage den Herren Juristen überlassen; ich nehme an, dass sich dieselben schon bei Anlass der Eintretensfrage aussprechen werden.

Wichtiger noch erscheint mir eine andere Frage und zwar deswegen, weil mit Bezug auf sie meine Bedenken durch das Votum des Herrn Erziehungsdirektors bestärkt worden sind. Als letztes Mittel, um verkaufte Kunstgegenstände wieder zu bekommen, wird die Vindikationsklage des Staates proponiert. Ich will nicht untersuchen, ob der Staat, wo er nicht selbst

Eigentümer ist, zur Vindikation überhaupt legitimiert sei. Dagegen hat uns der Herr Erziehungsdirektor selbst gesagt, dass die Vindikationsklage gerade in den Fällen vielfach versagen wird, in denen sie überhaupt von Nutzen wäre, nämlich in den Fällen, wo der betreffende Gegenstand ins Ausland verkauft worden ist. Bleibt es dazu sogar zweifelhaft, ob der Kanton Bern in einem andern Kanton mit Erfolg eine Vindikationsklage erheben kann, so ist dem Gesetz sein Wert ge-nommen; denn als Schutzmittel bleibt dann nichts anderes als die Busse. Was wird aber die Busse für einen Effekt haben? Dieselbe wird sich gerade beim Verkauf der allerwertvollsten Kunstaltertümer als vollständig wirkungslos erweisen. Der Verkäufer wird dem Käufer einfach erklären: falls ich gebüsst werde, hast du mir die Busse zu ersetzen. Je wertvoller der Kunstgegenstand ist, um so weniger fühlbar wird die Geldstrafe sein.

Ich wäre aus diesem Grunde sehr gerne darüber belehrt, ob der Zweck des Gesetzes nicht dadurch vereitelt wird, dass die Vindikationsklage, auf die das ganze Gebäude sich schliesslich stützt, auf andern Gebieten als demjenigen des Kantons Bern nicht mit Erfolg angestrengt werden kann, so dass zum Schutz nichts anderes übrig bleibt als eine Busse, die gerade in denjenigen Fällen, wo wirklich wertvolle Kunstgegenstände veräussert werden, praktisch von keiner Bedeutung sein wird.

Brüstlein. Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Milliet soeben gesagt hat, nämlich dass das Mittel der Busse versage, wenn der Käufer für dieselbe von vornherein Gewähr leistet, was sehr leicht der Fall sein wird. Ich glaube, es giebt noch ein einfacheres Mittel, die Busse zu umgehen. In § 9 wird nämlich die Veräusserung eines derartigen Gegenstandes mit einer Busse belegt. Selbstverständlich muss dieses Delikt auf dem Gebiet des Kantons Bern begangen werden. Es wird nun eine Leichtigkeit sein und sich sehr wohl rentieren, sobald es sich um einen Gegenstand von einem gewissen Wert handelt, zuerst sein Domizil in einen andern Kanton zu verlegen. So gut es sich verlohnt, im Kanton Zürich Domizil zu nehmen, um dort ein Fürsprecherpatent zu erwerben, gestützt auf das man dann die Anwaltpraxis im Kanton Bern ausüben will, so gut kann man auch mit seinem Altertümerkram das Domizil nach Zürich verlegen und sich so der Hoheit des Kantons Bern im strafrechtlichen Sinne entziehen. Kehrt der Betreffende später wieder in den Kanton Bern zurück, so kann er für das Delikt nicht bestraft werden. Es scheint mir deshalb, dass dieses Gesetz nicht nur eivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich, ich muss sagen leider, da mir das Gesetz sehr sympatisch ist, das berühmte Messer ohne Heft ist, dem die Klinge fehlt, und ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, durch dasjenige wirksame Mittel hier einzugreifen, durch welches z.B. Italien sich schützt. Es ist dies das Ausfuhrverbot. So lange ein Gegenstand sich im Privateigentum dieses oder jenes Einwohners des Kantons Bern befindet, kann uns die Sache gleichgültig sein, indem der Gegenstand auf unserm Territorium bleibt. Der kritische Moment ist derjenige, wo der Gegenstand über die Grenze des Kantons hinausgeht. Dies sollte man verhindern, und ich frage mich, ob unsere leider beschnittene Souveränität — man muss je länger je mehr sagen «leider beschnittene, denn was der Bund als Ersatz biete für unsere Souveränität, ist nachgerade nicht mehr viel wert (Bravo!) — uns nicht das Recht giebt, ein derartiges Verbot aufzustellen und durch eine Strafsanktion wirksam zu sichern. Bessere Belehrung vorbehalten, möchte ich den Antrag stellen, es sei das Gesetz an die Kommission zurückzuweisen, um zu prüfen, ob nicht ein solches Ausfuhrverbot für inventarisierte Gegenstände ins Gesetz aufgenommen werden könnte.

Moor. Was Herr Brüstlein soeben bedauert hat, nämlich dass uns der Bund sehr oft im Wege steht, trifft nicht nur auf diesem Gebiete zu, sondern auch auf andern Gebieten, wo der Bund jetzt erst das Recht erhalten hat, zu legiferieren. Sobald wir auf strafrechtlichem Gebiete, das bisher Sache der Kantone war, irgend etwas beantragen wollen, heisst es immer, man müsse auf den Bund warten. Die Herren bedenken nicht, wie lange wir noch auf den Bund warten müssen, und so sind wir im Kanton verhindert, vielleicht noch auf Jahre hinaus, gute Gesetze zu erlassen. Nun wird hier auf einem Gebiet, wo der Bund unbestreitbar das Gesetzgebungrecht besitzt, die Zulässigkeit dieses Gesetzes von Herrn Milliet bestritten oder mindestens angezweifelt, wenigstens in Bezug auf die beweglichen Gegenstände, und er hat sich durch die Aufklärungen des Herrn Gobat nicht beruhigen lassen. Ich glaube nun, die Autorität des Herrn Professor Huber dürfte genügen - obwohl ich nicht gerade derjenige bin, der auf Autoritäten schwört – um auch Herrn Milliet in dieser Beziehung zu beruhigen. Wenn Herr Professor Huber die Sache als zulässig erklärt, so glaube ich, wir dürfen ruhig über die Kompetenzbedenken hinweggehen. Es handelt sich immerhin um eine öffentlichrechtliche Angelegenheit, und wir haben es auch nicht mit einer Versetzung beweglicher Gegenstände extra commercium zu thun, sondern es wird lediglich die Veräusserung gewisser Gegenstände an Beschränkungen und Bedingungen geknüpft. Ich glaube nun, wir sollten die Eintretensfrage bejahen, denn es ist auch von Herrn Brüstlein anerkannt worden, dass die Sache, um die es sich handelt, eine sehr wichtige und sym-pathische ist und dass es notwendig erscheint, auf diesem Gebiete gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Darin stimme ich freilich mit Herrn Brüstlein überein, dass es fraglich ist, ob durch die hier getroffenen Bestimmungen der Zweck auch erreicht werde; allein ich glaube, man sollte nicht im Stadium der Eintretensfrage auf die Detailberatung eingehen, sondern sich mehr im Rahmen allgemeiner Erwägungen halten, sonst sähe ich mich ebenfalls schon jetzt veranlasst, zu erklären, dass ich seit der Beratung durch die Kommission, an welcher ich teilgenommen habe, über die Angelegenheit und die Frage, ob das Gesetz in der vorliegenden Form dem Zwecke entspreche, auch etwas anderer Meinung geworden bin. Schon Herr Dr. Brüstlein hat auf das Bussensystem aufmerksam gemacht und als Mittel zur Abhülfe das Ausfuhrverbot vorgeschlagen. Man könnte auch den § 2 anführen, welcher bestimmt: «Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, die Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden. » Es besteht also für die Privatpersonen keinerlei Zwang. In diesem Falle kommt aber die Sache doch schliesslich auf das berühmte Lichtenberg'sche Messer ohne Heft und ohne Klinge heraus,

tdas heisst der Hauptzweck des Gesetzes wird illusorisch gemacht. Und damit die Privatpersonen von dem «können» ja keinen Gebrauch machen, wird Ihnen höchst freundlich der § 9 vor Augen gestellt, worin gesagt wird: Du kannst das und das thun; wenn Du es aber thust, so wirst Du mit einer Busse von 500 bis 5000 Fr. belegt! Dies ist für die Privatpersonen natürlich sehr einladend, ihre Kunstgegenstände ins Inventar aufnehmen zu lassen!

Wenn ich mich da etwas ironisch ausgesprochen habe, so muss ich bekennen, dass ich mich selber ironisiert habe, denn ich selber habe mitgeholfen, das

Gesetz zusammenzustoppeln (Heiterkeit).

Nun ist aber bei § 9 ein Antrag, den ich stellte und welcher das Gesetz etwas wirksamer gemacht hätte, abgelehnt worden. Ich hatte etwas Wirksameres beantragt. Allerdings hat mein Antrag einiges Entsetzen erregt, und als er seiner Zeit in der Presse veröffentlicht wurde, hiess es sogar wohlwollend, es werde doch dem Betreffenden nicht ernst sein. Ich wollte nämlich in § 9 sagen: . . . so ist der Veräusserer richterlich (also nicht vom Regierungsrat) mit Gefängnisstrafe bis zu 30 Tagen und mit Busse zu belegen. Die Erhaltung der Kunstaltertümer ist eine Sache von so grosser öffentlicher Wichtigkeit und für die ganze Kultur eines Landes von so grosser Bedeutung, dass man sehr wohl eine Gefängnisstrafe aussprechen darf, die allerdings wirksamer wäre, als das vom Regierungsrat abhängende blosse Bussensystem.

Ich möchte Ihnen also Eintreten empfehlen, da die Kompetenzbedenken mir nicht stichhaltig zu sein scheinen. Auch Herr Fürsprech Brüstlein hält sie, wenn ich ihn recht verstanden habe, nicht gerade für ausschlaggebend. Dagegen möchte ich Sie bitten, das Gesetz so zu gestalten, dass der allseitig anerkannte gute Zweck desselben erreicht wird und wir nicht ein Gesetz erlassen, das (in § 2 in Verbindung mit § 9) Bestimmungen enthält, die absolut wirkungslos sein werden.

Dürrenmatt. Die gute Absicht des Gesetzes ist von keiner Seite bestritten worden, auch von Herrn Milliet nicht. Dagegen ist die verfassungsmässige Grundlage meines Erachtens doch ziemlich mangelhaft, und nach den Ausführungen des Herrn Milliet verwundere ich mich nur, dass er nicht weiter gegangen ist und Nichteintreten beantragt hat. Ich will zwar auch nicht so weit gehen, aber doch den Antrag des Herrn Brüstlein auf Rückweisung unterstützen. Mir ist denn doch der Art. 68 unserer Staatsverfassung, die noch ziemlich neuen Datums ist, massgebend, wo es heisst: « Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet.» Für Privatpersonen wird in dem Gesetzesentwurf eine Ausnahme gemacht. Allein wenn den Gemeinden und Korporationen ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet ist, so ist, denke ich, die Ausnahme unstatthaft, sofern man sich nicht eines Widerspruchs schuldig machen will. Sie dürfen die Gemeinden nicht anders behandeln als Privatpersonen. Etwas anders dürfte es sich vielleicht mit dem von Herrn Brüstlein angegebenen Mittel verhalten, und es ist ja bekannt, dass andere Staaten in dieser Beziehung sehr rigorose Strafbestimmungen haben. In Griechenland wird die Ausfuhr von Altertümern - sie haben noch andere Altertümer, als wir, noch fast interessantere! - mit Zuchthaus bestraft. Bei diesem Auskunftsmittel wären wenigstens

Private, Gemeinden und der Staat gleichgehalten, weshalb ich wirklich wünschen möchte, dass die Frage nach der von Herrn Brüstlein beleuchteten Seite noch genauer geprüft werde.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife schon, dass man nach Durchberatung eines Gesetzes Eventualitäten in Aussicht nimmt, in welchen dasselbe unwirksam sein wird. Allein dies ist bei jedem Gesetze der Fall; jedes Gesetz kann umgangen und illusorisch gemacht werden. Was man dem vorliegenden Gesetz vorwirft, kann also überhaupt jedem Gesetz zum Vorwurf gemacht werden. Ein heiliger Grundsatz jeder Gesetzgebung ist der, dass die Güter der Mündel unveräusserlich sein sollen, so dass ein Mündel, so lange es unter Vormundschaft steht, sein Vermögen nicht verlieren kann. Allein wie oft haben wir schon gesehen, dass Mündelgüter verschleudert worden sind, dass ein Mündel, das früher ein schönes Vermögen besass, arm geworden ist! Das kommt, kann man sagen, fast jeden Tag vor. Das nämliche kann auch im vorliegenden Falle vorkommen. Ich habe ja gesagt, dass wir die Altertümer auf die gleiche Linie stellen, wie die Mündelgüter; aber trotzdem wird es vorkommen. dass Altertümer dem Lande nicht erhalten bleiben.

Man sagt, das Gesetz sei unwirksam, sobald ein Kunstaltertum ins Ausland veräussert worden sei. So weit kann man nicht gehen. Erstens wird das Gesetz wirksam in der Schweiz. Jeder schweizerische Kanton wird genötigt sein, das bernische Gesetz anzuerkennen. Der Einwand kommt also für die schweizerischen Kantone nicht in Betracht, und ebensowenig kommt er für das ganze Ausland in Betracht. Manche Länder werden unter Vorbehalt der Reziprozität das bernische Gesetz anerkennen und die Vindikationsklage zulassen.

Was werden für andere Mittel angegeben? Das Ausfuhrverbot! Meine Herren, ich habe die grössten Zweifel, ob ein Kanton unter der Herrschaft der Bundesgesetzgebung ein Ausfuhrverbot erlassen darf. Das wäre so sehr gegen alle Grundsätze unseres Bundesstaates, das wäre so sehr gegen den Art. 31 der Bundesverfassung betreffend die Handelsfreiheit und so sehr gegen die Freiheit überhaupt, dass ich ein solches Ausfuhrverbot von vornherein als unmöglich ansehe, weil der Bund ein solches nicht zulassen und nicht respektieren würde. Und glauben Sie, dass das Ausfuhrverbot, das in Italien und Griechenland besteht und dessen Uebertretung Griechenland sogar mit Zuchthaus bestraft, wirksam ist? O nein! Vor einigen Jahren wurde aus der schönsten privaten Gemäldesammlung Roms ein sehr wertvolles Stück für einige hunderttausend Franken nach Paris verkauft, und es ist dasselbe noch bis zur Stunde nicht wieder nach Rom zurückgekehrt. Und was Griechenland betrifft, so könnte ich Ihnen aus eigener persönlicher Erfahrung von einer Ausfuhr griechischer Altertümer erzählen, die erst vor einigen Monaten stattgefunden hat. Man mag es also einrichten, wie man will, so werden immer solche Gegenstände durchschlüpfen können und nicht mehr erhältlich sein. Aber im grossen und ganzen muss man sagen, dass das vorliegende Gesetz in den meisten Fällen wirksam sein wird. Nachdem man die Unveräusserlichkeit ausspricht und die Uebertretung mit einer hohen Busse bedroht, muss man doch sagen, dass Behörden — nur solché kommen ja hier als Sünder in Frage — sich gewiss zweimal besinnen werden, bevor

sie das Verbot übertreten. Ich gebe nicht sehr viel auf den Schutz solcher Altertümer, die Privaten gehören und nach § 2 ebenfalls eingeschrieben werden können. Diese Fälle werden natürlich nicht sehr häufig vorkommen. In den übrigen Fällen aber, wo es sich um Gemeinderäte etc. handelt, werden sich die Behörden durch die Offerten der Altertumshändler und Museen kaum verlocken lassen, Kunstaltertümer zu veräussern, denn sie hätten ja nicht nur die Busse, sondern auch noch andere Massregeln zu gewärtigen. Wenn eine Gemeinde sich verfehlt hat, so kann der Regierungsrat gegen sie die im Gemeindegesetz vorgesehenen Disciplinarmassregeln zur Anwendung bringen. Man darf die Sache also nicht so schwarz ansehen. Ich gebe zu, dass es Fälle geben kann, wo das Gesetz nicht wirksam sein wird, das heisst wo wir einen Gegenstand verlieren und nur die Busse erhältlich machen können; allein in den meisten Fällen wird das Gesetz doch seine volle Wirksamkeit ausüben.

Man sagt, man sollte etwas anderes aufstellen. Allein ich möchte doch, dass man mir in dieser Beziehung einen guten Rat gäbe. Das Ausfuhrverbot ist ebensowenig wirksam und nicht zulässig. Ich habe keine andern Mittel gefunden und ebensowenig andere Juristen, die ich konsultiert habe. Auch die Waadtländer, welche zur Zeit, als Herr Bundesrat Ruchet noch Erziehungsdirektor war, ein ähnliches Gesetz aufstellten, haben ebenfalls nichts anderes gefunden,

als was wir heute vorschlagen.

Herr Dürrenmatt hat die Frage aufgeworfen, ob angesichts des Art. 68 der kantonalen Verfassung der Erlass eines solchen Gesetzes möglich sei. Jener Artikel sagt, es werden den Gemeinden ihre Güter als Privateigentum gewährleistet. Damit wollte man sagen, dass der Staat diese Güter nicht an sich ziehen könne, dass dem Staat gegenüber das Eigentum der Gemeinden ebenso heilig sei, wie das Privateigentum. Allein ich frage Sie: Ist im vorliegenden Gesetz irgend ein Artikel, der dieser Bestimmung zuwiderläuft? Im Gegen-Wir wollen ja gerade die Gemeinden zwingen, ihr Eignntum zu behalten, wir wollen sie verhindern, es zu veräussern; wir verstärken also geradezu die in Art. 68 der Verfassung gegebene Garantie. Wie ich schon bei der Eintretensfrage gesagt habe, bin ich über die Frage der Konstitutionalität vollständig beruhigt mit Rücksicht auf die zahlreichen Besprechungen, die ich in dieser Angelegenheit mit Herrn Professor Huber gepflogen habe. Ich will Ihnen den Schluss seines Gutachtens vorlesen. Man hatte im Schosse des Regierungsrates namentlich den § 2 in Zweifel gezogen, wonach es Privatpersonen erlaubt sein soll, ihre Kunstaltertümer auch in das Inventar aufnehmen zu lassen, und die Frage aufgeworfen, ob die Unveräusserlichkeit auch im Falle des Konkurses der betreffenden Privatperson geschützt werden könne. Herr Professor Huber sagt nun am Schlusse seines Gutachtens folgendes:
«Ich komme darnach zu dem Schlusse, dass weder

dem Entwurfe im allgemeinen, noch speziell dem cit. § 2 die grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen, die in Frage gezogen worden sind. Ersteres nicht, weil die Schaffung einer Res extra commercium, unabhängig von der Existenz des einheitlichen oder des kantonalen Privatrechtes, von der öffentlich-rechtlichen Hoheit des Bundes und der Kantone abhängt, und Letzteres nicht, weil gegenüber einer Privatdisposition fraglicher Art ohnedies die Rechtsansprüche Dritter nach allgemeinen

Rechtsvorschriften vorbehalten bleiben. »

Ich füge noch bei, dass ich den Entwurf, bevor ich ihn dem Regierungsrate vorlegte, Herrn Professor Huber unterbreitete, der mir dazu noch einige Bemerkungen gemacht hat, denen ich Rechnung getragen habe, so dass der Entwurf nach der Ansicht von Herrn Professor Huber in jeder Beziehung als ein dem Recht entsprechender bezeichnet werden kann. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, die geäusserten Bedenken fallen zu lassen und auf das Gesetz einzutreten.

Brüstlein. Wenn Herr Regierungsrat Gobat sagt, dass er auf den Schutz der in privatem Besitz befindlichen Gegenstände nicht viel gebe, sondern dass es ihm wesenllich nur um den Schutz derjenigen Kunstgegenstände zu thun sei, die sich im Besitz von Korporationen und Gemeinden befinden, so bin ich mit ihm einverstanden; aber ich möchte in diesem Falle geradezu beantragen, alles dasjenige aus dem Gesetze auszumerzen, was das Eigentum von Privatpersonen betrifft, da man sich doch nur einer Illusion hingeben würde, es wäre denn, dass man das Gesetz verschärfen würde im Sinne der Einführung des Ausfuhrverbotes. In dieser Beziehung habe ich noch keine Belehrung erfahren, warum das Ausfuhrverbot gesetz- oder verfassungswidrig sein soll. Herr Gobat beruft sich auf die Handelsfreiheit. Nun war ich just der Meinung, diese Gegenstände sollen aus öffentlich-rechtlichen Gründen der Handelsfreiheit entzogen werden, und wenn die Unveräusserlichkeit ins Mass mag, so mag auch das Verbot der Ausfuhr ins Mass, denn beide bedeuten in gleicher Weise einen Eingriff in die Grundsätze des freien Verkehrs. Man entzieht einen Gegenstand dem freien Verkehr - und ich glaube, man dürfe dies thun - aber dann soll man es auch vollständig thun; so lange man noch ein Thürchen offen lässt, kommt mir die Sache gerade so vor, wie wenn ich in einem Keller alle Thüren verriegeln würde, damit die Katzen nicht hineinkönnen, denselben aber die Möglichkeit liesse, durch das Fenster einzudringen. Also entweder mehr oder gar nichts! Ich halte daher vorläufig an meinem Antrag fest.

Dürrenmatt. Die Herren Juristen scheinen darin einig zu sein, dass die privaten Gegenstände von dem Gesetze nicht zu erreichen sind. Nun möchte ich aber fragen: Wenn dies der Fall ist, was hat dann das ganze Gesetz noch für eine Dringlichkeit, um nicht zu sagen was für einen Zweck? Kann man unsern Einwohner-, Burger- oder Kirchgemeinde-Korporationen vorwerfen, sie verschleudern Altertümer? Ist bei denselben nicht die Tendenz vorhanden, zu denselben Sorge zu tragen? Lassen sich die Kirchgemeinden nicht die grössten Opfer gefallen, um schöne Scheiben nicht veräussern, dieses oder jenes Altertum nicht preisgeben zu müssen? Ich glaube, gerade in Bezug auf diese hat man ein Gesetz am wenigsten nötig; am nötigsten wäre ein Gesetz in Bezug auf die im Privatbesitz befindlichen Altertümer, aber gerade in dieser Beziehung sagt man uns, dass das Gesesz nicht angewendet werden könne!

Was das Gutachten des Herrn Professor Huber anbetrifft, den ich als Juristen und überhaupt als tüchtigen Gesetzgeber sehr hoch verehre, so möchte ich doch eine Anfrage stellen. Hat der Herr Erziehungsdirektor auch einen andern Juristen angefragt, von welchem er voraussetzen konnte, dass er eine andere Auffassung habe? Will man sich in objektiver Weise

orientieren, ob der Standpunkt des Gesetzgebers berechtigt ist oder nicht, so sollte man zweierlei Juristen anfragen, einen, von dem man voraussetzen kann, dass er die eigene Meinung teilt, und einen andern, von dem anzunehmen ist, dass er diese Meinung nicht teilt. Herr Sahli hat einmal, als es sich um ein Gutachten handelte, das anders ausgefallen war, als der Besteller es gewünscht hatte, nicht mit Unrecht gesagt, man sollte in der Auswahl der Experten immer vorsichtig sein (Heiterkeit). Im vorliegenden Falle ist man vielleicht nur zu vorsichtig gewesen, und wenn das Gesetz aus staatsrechtlichen Gründen oder von Privaten, die sich betroffen fühlen, angefochten werden sollte, so würde man es bereuen, dass man nicht auch die andere Meinung zur Geltung kommen liess. Hat sich der Gesetzgeber, in diesem Fall der Herr Erziehungsdirektor, in objektiver Weise auch bei andern Juristen erkundigt, so bin ich über die Verfassungsmässigkeit einigermassen beruhigt, im andern Falle dagegen nicht. Man soll nicht nur die eine Glocke hören, sondern auch die andere.

Milliet. Ich möchte mich in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt anschliessen. Ich vermute, es müsse mit der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes überhaupt etwas wacklig bestellt sein, wenn die Juristen der Regierung zuerst einen berühmten Professor konsultieren müssen. Es ist diese Konsultation ein Beweis, dass man über die Frage, ob ein solches Gesetz in die Kompetenz des Kantons falle oder nicht, in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. In solchen Fällen sollte man vielleicht in der That neben einem «Gutachten» auch noch ein « Schlechtachten » erstatten lassen. (Heiterkeit.) Ich habe mich in meinen Zweifeln an Herrn Prof. Reichel gewendet und dieser hat mir erklärt, er glaube nicht, dass der Kanton in allen Teilen zum Erlass eines solchen Gesetzes kompetent sei. Sie sehen, dass auch die Professoren über die Frage verschiedener Ansicht sein können.

Den Antrag auf Nichteintreten, den Herr Dürrenmatt vermisst, habe ich schon deswegen nicht gestellt, weil ich in der letzten Zeit so oft Anträge auf Nichteintreten einbrachte, dass ich befürchte, man könnte es mir als Manie anrechnen. Dann aber hauptsächlich deswegen nicht, weil es mir zweckmässig scheint, dass wir das Gesetz durchberaten und am Schluss der Beratung zusehen, was dasselbe für ein Gesicht macht.

Ich glaube auch nicht, dass bei Annahme des von Herrn Brüstlein gestellten Rückweisungsantrages sehr viel herausschauen würde. Die Kommission wird sich gewissermassen in einer hülflosen Lage befinden und erklären, sie habe bereits nachgedacht, ob nicht andere Mittel vorhanden wären, solche jedoch nicht gefunden. Sie wird sich daher höchstens noch mit der Frage befassen, ob ein Ausfuhrverbot aufgestellt werden könne oder nicht; allein diese Frage kann auch im Laufe der Detailberatung entschieden und zwischen erster und zweiter Lesung ausgereift werden.

Moor. Herr Dürrenmatt hat gemeint, man solle auch die andere Glocke hören. Nun glaube ich, diese andere Glocke habe ja soeben in der Person des Herrn Prof. Huber getönt. Bis jetzt war mir nicht bekannt, dass Herr Prof. Huber als Föderalist gegolten hätte, und wenn eine Person, die von der Eidgenossenschaft als Kodifikator des Civilrechts eingesetzt worden

ist und zeitlebens auf dem Gebiete des Rechts centralistischen Tendenzen gehuldigt hat, dem Kanton die Befugnis zuerkennt, in der vorliegenden Materie zu legiferieren, so glaube ich, es könne sich jedermann damit beruhigen. Der Herr Erziehungsdirektor hat also von vornherein schon die andere Glocke in Bewegung gesetzt.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Noch einige Bemerkungen zu Handen des Herrn Dürrenmatt. Derselbe meinte, man solle nicht nur eine Glocke hören. Nun giebt es im Regierungsrat auch Juristen und der Einwand der Verfassungswidrigkeit und der Kollision mit dem Bundesrecht wurde im Regierungsrat aufgeworfen und des langen und breiten besprochen. Hierauf hat man Herrn Prof. Huber konsultiert, um sich in dieser Angelegenheit ein gewisses Urteil zu bilden. Darauf haben sich diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, welche Einwendungen erhoben hatten, beruhigt, indem sie nun mit mir der Ansicht sind, dass der Sache in dieser Beziehung absolut kein Hindernis entgegenstehe. Uebrigens kann ich nur wiederholen, dass seit zwei, drei Jahren im Kanton Waadt das nämliche Gesetz besteht. Dort wurde die gleiche Frage auch aufgeworfen; sie wurde von der Universität Lausanne beantwortet und hierauf hat man das Gesetz erlassen. Weshalb sollten wir nicht das Nämliche thun können, was der Kanton Waadt gethan hat, und wenn im Kanton Waadt kein Hahn darnach gekräht hat, warum krähen hier so viele Hähne darnach!

Herr Dürrenmatt meint, wenn die Privatpersonen ihre Kunstaltertümer nicht unter den Schutz des Gesetzes stellen müssen, so gebe er auf das ganze Gesetz nicht viel, denn die Gemeindebehörden verkaufen ihre Kunstaltertümer nicht. Ich habe allerdings gesagt, dass ich von den Privatpersonen nicht viel erwarte, indem ich nicht glaube, dass viele derselben ihre Kunstaltertümer auf das Inventar werden auftragen lassen; allein wenn Herr Dürrenmatt behauptet, wir dürfen in Bezug auf die Gemeinden beruhigt sein, so befindet er sich in einem grossen Irrtum. Herr Dürrenmatt scheint nicht zu wissen, dass sich viele Gemeinden ihrer Kunstaltertümer gegen bar zu entledigen suchen. Der Beweis liegt darin, dass das historische Museum seit einigen Jahren für vielleicht 30-40,000 Fr. derartige Gegenstände von Gemeinden erworben hat, die man erwerben musste, weil sie sonst von andern Museen oder von Kunsthändlern aus Frankfurt oder Köln angekauft worden wären. Diese Leute machen in der Schweiz auf Kunstaltertümer förmlich Jagd, und wenn Herr Dürrenmatt glaubt, dass die Gemeinden im Kanton Bern dem Kanton, bezw. dem historischen Museum, stets den Vorrang geben werden, so befindet er sich wiederum im Irrtum. Die Gemeinden wissen ganz gut, wer am meisten offeriert. Wenn sie von unserm Museum ein Angebot haben, so wenden sie sich auch noch an andere Museen, das Basler Museum, das Landesmuseum etc., und so entsteht auf dem Wege der Konkurrenz eine förmliche Auktion und müssen wir riskieren, dass die betreffenden Gegenstände nicht im Lande bleiben, sondern dem Meistbietenden zufallen, und dieser Meistbietende ist gewöhnlich der Bund, der über mehr Mittel verfügt, als das bernische historische Museum. Ein typisches Beispiel, wie es mit der Neigung der Gemeinden beschaffen ist, ihre Kunstgegenstände dem Kanton zu überlassen, sei es dem historischen Museum oder dem Staat, ist die Gemeinde Laufen. Ich will Ihnen diesen Fall erzählen und bin froh, dass ich Gelegenheit habe, ihn in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Die Kirchgemeinde Laufen besitzt eine kostbare Monstranz aus dem 15. Jahrhundert. Dieselbe wurde von einem alten Basler Goldschmied verfertigt und soll, vor der Reformation natürlich, für die Kirche von Erlach bestimmt gewesen sein. Infolge verschiedener Verkäufe gelangte sie schliesslich in den Besitz der Kirchgemeinde oder besser der Kirchgemeinden Laufen. Es giebt nämlich in Laufen zwei Kirchgemeinden, eine römischkatholische und eine christkatholische, von denen die erstere auf die Monstranz zu drei Fünfteln, die letztere zu zwei Fünfteln Anspruch hat. Die beiden Kirchgemeinden beschlossen, die Monstranz zu verkaufen, zu welchem Zwecke sie an eine öffentliche Auktion gebracht wurde. Angebote wurden gemacht von den Museen in Basel und Bern, sowie von einem privaten Sammler aus Luzern, dem die Monstranz zum Preise von 7000 Fr. zugeschlagen wurde. Gestützt auf den schon citierten Artikel des Kirchengesetzes, wonach der Regierungsrat im Falle der Veräusserung von Kirchengut etwas zu sagen hat, habe ich bewirkt, dass der Regierungsrat die Hingabe der Monstranz an den betreffenden Ersteigerer verboten hat. Hierauf fand eine zweite Steigerung statt, an welcher die Monstranz auf 13,000 Fr. zu stehen kam und dem nämlichen Luzerner Kunstliebhaber zugeschlagen wurde. Der Regierungsrat hat auch diesen Zuschlag annulliert, indem er seine Ansicht dahin aussprach, die Monstranz dürfe nicht ausser Landes geschafft werden. Sie können sich natürlich schon vorstellen, dass das bernische historische Museum hinter der ganzen Angelegenheit stand und in seinem Interesse dafür gesorgt wurde, dass der Gegenstand nicht nach Luzern gehe. Das bernische historische Museum war also direkt der Urheber des erzielten hohen Preises; ohne das Dazwischentreten des Museums und seines Präsidenten wäre das betreffende Stück zu 7000 Fr. losgeschlagen worden, so dass die Kirchgemeinde Laufen einen Verlust von 6000 Fr. erlitten hätte. Als nach der zweiten Steigerung der Regierungsrat die Hingabe an den Luzerner Kunstliebhaber wiederum untersagte, schrieb das bernische Museum an die Kirchgemeinderäte in Laufen und bot für die Monstranz die nämliche Summe, welche der Luzerner Kunstliebhaber an der zweiten Steigerung geboten hatte, also 13,000 Fr. Die christkatholische Gemeinde hat uns sofort ihre zwei Fünftel verkauft, dagegen will die römischkatholische Kirchgemeinde Laufen ihre drei Fünftel absolut nicht dem Kanton Bern verkaufen, sondern die Monstranz sollte nach dem Kanton Luzern kommen, obschon der Luzerner Kunstliebhaber der Religionsgenossenschaft nicht angehört, zu welcher die römischkatholische Gemeinde Laufen sich zählt. So, meine Herren, ist es mit der Rücksicht beschaffen, welche unsere öffentlich-rechtlichen Korporationen auf unsere Landesanstalten nehmen! Gerade deshalb, weil solche Fälle vorkommen können, müssen wir uns vor derartigen Machenschaften schützen, die geradezu zum Zweck haben, den Kanton und die kantonalen Anstalten um solche wertvolle Kunstaltertümer zu bringen.

Brüstlein. Ich will meinen Antrag zurückziehen, indem ich in der Detailberatung zu dem betreffenden Artikel einen positiven Antrag einbringen werde.

Dürrenmatt. Ich halte den Rückweisungsantrag aufrecht.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Dürrenmatt

Minderheit.

Präsident. Das Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Wir gehen zur Beratung der einzelnen Artikel über.

§ 1.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 werden diejenigen Gegenstände aufgeführt, welche unter das Gesetz fallen, erstens in Bezug auf deren Eigentum und zweitens in Bezug auf deren materielle Beschaffenheit. In Bezug auf deren Eigentum wird gesagt, dass nur diejenigen Gegenstände unter das Gesetz fallen, welche dem Staat, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Korporationen, also Burgergemeinden, Zünften, Kirchgemeinden, gehören. In Bezug auf die Beschaffenheit fallen unter das Gesetz die unbeweglichen Kunstaltertümer (Baudenkmäler), sowie die beweglichen Kunstgegenstände. Was darunter zu verstehen ist, wird die in § 3 vorgesehene Kommission in Verbindung mit der Staatskanzlei und dem Regierungsrat bestimmen. Natürlich sollen nur diejenigen Baudenkmäler und Kunstgegenstände durch das Gesetz geschützt werden, welche einen kunst- oder historischen Wert besitzen. Altertümer, die weder durch ihre künstlerische Ausführung, noch aus historischen Gründen einen Wert haben, kommen nicht in Betracht.

Wir haben sodann geglaubt, den Baudenkmälern und Kunstaltertümern müssen auch historische Urkunden gleichgestellt werden. Nicht nur der Staat, der diese Gegenstände natürlich nicht veräussert, sondern auch manche Gemeinden besitzen sehr wertvolle Urkunden, zum Beispiel Freiheitsbriefe, die seiner Zeit von den Grafen von Habsburg oder deutschen Kaisern ausgestellt worden sind. So besitzt zum Beispiel die Stadt Pruntrut einen vom Grafen von Habsburg ausgestellten Freiheitsbrief. Auch andere Städte besitzen derartige Urkunden, welche die Kunstliebhaber und Altertümersammler anlocken, so dass die Gefahr ihrer Veräusserung besteht. Schon jetzt befinden sich verschiedene dieser Urkunden im Besitz fremder Archive oder Kunstliebhaber.

Die Kommission will noch einen Schritt weiter gehen als der Regierungsrat und auch die Archive unter den Schutz des Gesetzes stellen. Wir haben diese Frage im Regierungsrat auch besprochen und zwar bevor sie von der Kommission angeregt wurde, haben jedoch gefunden, es sei nicht nötig, die Archive hier aufzuführen, da dieselben bereits unter genügender Staatsaufsicht stehen. Der Staat ist berechtigt, jederzeit vom Stand der Archive Einsicht zu nehmen, über dieselben ein Inventar aufnehmen zu lassen und dafür zu sorgen, dass dieselben stets in richtiger Ordnung gehalten werden. Wollte man die Archive ebenfalls unter den Schutz des Gesetzes stellen, so hätte dies eine kolossale Arbeit zur Folge. Man müsste sie in diesem Falle gleich behandeln, wie andere Kunstgegenstände, d. h. man müsste sie inventarisieren. Nun besteht aber ein Archiv nicht nur aus zwei, drei Schränken, sondern aus Tausenden von Dokumenten, die Stück für Stück geprüft und eventuell auf das Inventar aufgetragen werden müssten. Vor dieser grossen Arbeit, die in jeder Gemeinde des Kantons vorgenommen werden müsste, sind wir zurückgeschreckt und haben die Archive nicht aufgenommen, da wir glauben, dass die Aufsicht des Regierungsrates genüge. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den § 1 in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. Nous avions adopté le passage concernant les archives sur une demande de M. l'archiviste cantonal Thürler, mais après l'échange d'explications que nous avons eu avec lui et avec M. Dr Gobat, la commission s'est ralliée à la rédaction du gouvernement.

Roth. Ich halte dafür - ich bin auch Mitglied der Kommission, die Sache ist mir aber erst nachträglich in den Sinn gekommen — es sollte ausser den Baudenkmälern auch der Boden geschützt werden, auf dem sich dieselben befinden. Angenommen, es befinde sich z. B. in Fraubrunnen auf einer Wiese oder einem Acker ein Baudenkmal; dann ist das Baudenkmal geschützt, nicht aber der Grund und Boden, auf dem sich dasselbe befindet. Im waadtländischen Gesetz heisst es in § 8: «Sont assimilés aux monuments historiques et traités comme tels, les terrains sur lesquels il sera découvert des monuments ou des objets intéressant l'archéologie. » Hier ist also der Grund und Boden ebenfalls geschützt, und ich glaube, es wäre nicht unklug, die Worte beizufügen: «Sämtliche Baudenkmäler und das Terrain, auf welchem sich dieselben befinden.»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen das Amendement des Herrn Roth nichts einzuwenden.

Abstimmung.

Für den Zusatz des Herrn Roth . . . Mehrheit.

§ 2.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass hier die Freiheit der Person vollständig gewahrt ist. Es handelt sich absolut um keinen Zwang, sondern man will lediglich denjenigen Privatpersonen, welche ihre Kunstaltertümer ebenfalls schützen wollen, entgegenkommen, indem man ihnen gestattet, ihre Kunstgegenstände auf das staatliche Inventar aufnehmen zu lassen. Ich sehe voraus, dass wahrscheinlich die Streichung dieses Artikels verlangt werden wird und möchte Sie bitten, denselben doch zu belassen. Es giebt noch sehr viele und zwar wertvolle Kunstgegenstände, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden. Viele andere solche Gegenstände befinden sich gegenwärtig leider im Auslande. Ein typischer Fall, wie solche Gegenstände, welche alten Familien, namentlich solchen der Stadt Bern gehörten, infolge der Verhältnisse ins Ausland gewandert sind, ist folgender. Er ist vielleicht einigen von Ihnen bekannt, er darf aber ganz gut in die weitere Oeffentlichkeit dringen, da es ein rein historischer Fall ist.

Nach dem Uebergang Berns im Jahre 1798 schickten die Behörden der Stadt und Republik Bern einen Gesandten nach Paris, um zu bewirken, dass ein Teil des gestohlenen bernischen Staatsschatzes zurückerstattet werde. Der betreffende bernische Gesandte glaubte die Sache nicht besser anstellen zu können, als indem er die Leute ein wenig schmiere, wie man zu sagen pflegt. Damals waren die massgebenden Persönlichkeiten, selbst die höchsten Spitzen, der Korruption sehr zugänglich; sie nahmen gerne Geld an, um dagegen einen Dienst zu leisten. Der bernische Gesandte, Herr Amadeus von Jenner, hatte nun die gute Idee, der Frau des ersten Konsuls eine Herde von 11 Kühen und einem Stier, begleitet von einem Oberländerküher und einer Oberländersennerin, zu schenken. Dieses schöne Geschenk kam nach Malmaison. Napoleon, damals erster Konsul, wollte dieses schöne Geschenk der bernischen Regierung erwidern und machte derselben — es war im Jahr 1803, kurz vor der Mediation — ein sehr schönes Gegengeschenk. Dasselbe bestand aus vielen Dutzenden schöner Teller, Schüsseln und Vasen aus der berühmten Fabrik von Sèvres, auf welche Gegenstände durch einen speziell hingesandten Künstler schweizerische Ansichten gemalt worden waren. Das Geschenk blieb in den Händen des Schultheissen von Bern. Derselbe verstarb ohne männliche Nachkommen, die Töchter heirateten Fremde, Deutsche, Oesterreicher, Preussen, und so kam dieses schöne Geschenk durch Heirat ins Ausland und ist gegenwärtig unter verschiedenen Nachkommen des betreffenden Schultheissen zersplittert. Vor einiger Zeit ist es dem historischen Museum gelungen, eine kleine Anzahl dieser Gegenstände, 5 oder 6 Platten und einige Vasen, an sich zu bringen, allein zu einem ganz exorbitanten Preis, ich sage exorbitant nicht mit Rücksicht auf den historischen Wert - wir haben den Preis sehr gerne bezahlt - sondern mit Rücksicht auf den eigentlichen materiellen Wert.

Sie sehen aus diesem Beispiel, auf welche Weise sehr interessante Kunstaltertümer, die sogar von historischer Bedeutung sind, mit der Zeit infolge der Verhältnisse in fremde Hände geraten können, und ich kann Ihnen sagen, dass heute noch viel zu viele Privatpersonen sich ihrer Kunstaltertümer entledigen, und zwar wenden sie sich nicht an das hiesige Museum, sondern gehen lieber zu privaten Händlern, weil sie in diesem Falle mehr Garantie zu haben glauben, dass ihre Namen nicht bekannt werden. Dies ist natürlich durchaus unrichtig; das Museum würde genau die gleiche Verschwiegenheit beobachten, wie ein privater Krämer. Viele dieser Gegenstände entgehen infolgedessen den öffentlichen Sammlungen, und es wäre deshalb sehr zu begrüssen, wenn diejenigen Gegenstände, welche sich im Besitz von Privatpersonen befinden, ebenfalls geschützt würden. Dies würde natürlich nicht hindern, dass solche Gegenstände ebenfalls vom Staat übernommen werden könnten, so gut wie die andern derartigen Kunstaltertümer. Sollten einzelne Personen befürchten, sie möchten auf diese Weise des Verfügungsrechtes über ihre Schätze verlustig gehen, so können sie sieh mit dem Staat in Verbindung setzen, der wahrscheinlich jederzeit bereit sein wird, solche Gegenstände zu einem Schatzungspreis zu übernehmen, um sie so dem Kanton zu erhalten.

Der § 2 ist also absolut nicht überflüssig, und ich halte sehr viel darauf, dass man denselben belasse.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. La commission s'est ralliée à la proposition du Gouvernement. Elle laisse tomber le mot « archives », comme dans le paragraphe précédent.

Moor. Ich möchte Sie bitten, den § 25 so umzuändern, dass die blosse Fakultät, die man den Privatpersonen einräumen will, in ein Obligatorium umgewandelt wird. Zu diesem Zwecke wären die Worte «können auf Verlangen der Letztern» zu ersetzen durch « müssen ebenfalls ». Ich habe schon bei der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass man kein Mittel besitzt, um Privatpersonen zu veranlassen, ihre Kunstgegenstände oder Urkunden in das Inventar aufnehmen zu lassen. Von der blossen Fakultät werden dieselben jedenfalls selten Gebrauch machen, namentlich wenn man daneben noch die Strafbestimmung des § 9 aufpflanzt. Gewiss mancher von uns ist schon beim Studium von irgendwelchen politischen oder kulturgeschichtlichen Vorkommnissen und Vorgängen etc. auf die Bemerkung gestossen, dass diese und diese Urkunde, welche über eine dunkle Periode, über diese oder jene Phase in der Entwicklung dieses oder jenes Mannes Aufschluss geben könnte, verloren gegangen sei. Jedem, der die Geschichte lieb hat, muss so etwas förmlich wehe thun, besonders wenn es sich um das eigene Land handelt. Im Anfange des XX. Jahrhunderts in dieser Beziehung schützende und erhaltende Bestimmungen aufzustellen, ist allerdings vielleicht etwas spät; aber wenn man es macht, so soll man es wenigstens in richtiger und wirksamer Weise thun und die Sache nicht dem Belieben der Privatpersonen anheimstellen. Es mag vielleicht stossen, dass man auf Privatpersonen einen Zwang ausüben will. Allein ich bin fest überzeugt, dass die Privaten, die im Besitz derartiger Kunstgegenstände oder Urkunden sind, sich mit dieser Bestimmung aussöhnen, ja sogar sich damit befreunden werden. Ich kann mich dafür auf eine Erfahrung aus meinem eigenen Leben berufen. In der Stadt, wo ich meine Jugend zugebracht habe, besassen viele Familien derartige Altertümer und Familienarchive, es herrschte jedoch ein grosser Schlendrian, indem die Leute die Wichtigkeit dieses Besitztums gar nicht erkannten, obwohl sie sonst ganz gebildete Leute waren. Da ich von jeher an derartigen Dingen Freude hatte, habe ich als Jüngling von 16, 17 Jahren auf den Estrichen in diesen Papieren und Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert herumgestöbert und verschiedene Familien veranlasst, diesen Gegenständen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Es wurden denn auch damals dem germanischen Museum sehr wichtige und wertvolle Duplikate von Urkunden etc. zugestellt und man hat von jenem Zeitpunkt an in denjenigen Familien, welche mir näher standen, diesen Dingen sein Augenmerk zugewendet und sie nicht irgendwo auf einem Estrich zu Grunde gehen lassen. Leider waren in den verschiedenen Jahrhunderten, während welchen man diesen Dingen kein Gewicht beilegte, schon sehr viele derartige Gegenstände und Urkunden zu Grunde gegangen. In den 70er Jahren wurde dann in Bayern zum Schutz solcher Gegenstände und Urkunden ein Gesetz erlassen, und natürlich hat man anfänglich diesen

Eingriff in das Privateigentum nicht gerne gesehen. Man kommt immer mit diesem Schlagwort «Eingriff ins Privateigentum, obwohl die Sache durchaus nichts Sozialistisches an sich hat, sondern eine einfache Massnahme des Staates bedeutet, der im öffentlichen Interesse nicht zugeben kann, dass durch die Schuld liederlicher oder unwissender Privatpersonen, die zufällig im Besitz wertvoller Kunstgegenstände oder Urkunden sind, diese Gegenstände verloren gehen oder von solchen Personen, die deren Wert kennen, aus Eigennutz nach dem Ausland vertrödelt und verjudet werden, statt sie dem Inland zu erhalten. Ich weiss nun, dass diejenigen Personen, von denen ich vorhin gesprochen habe, sich mit dem damals erlassenen Gesetz nicht nur ausgesöhnt, sondern befreundet haben, und so wird es auch bei uns gehen. Wenn Sie auch die Bestimmungen schärfer fassen, so ist dies bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der uns beschäftigt, wohl zu rechtfertigen, und die betroffenen Privatpersonen werden sich damit wohl abfinden. Ich möchte Sie deshalb bitten, damit doch wenigstens etwas bei der Sache herauskommt — die gegenwärtige Fassung des § 2, an welcher ich allerdings auch beteiligt bin, wie ich nochmals betone, damit man nicht glaubt, ich wolle mich da über andere kritisch ergehen, ist eigentlich ein Hohn — meinen Antrag anzunehmen. Ob Sie dabei das «müssen» auf Kunstaltertümer bernischen Ursprungs beschränken oder welche sonstigen Modifikationen Sie treffen wollen, das will ich Ihnen überlassen. Mir genügt es, wenn Sie das Obligatorium festsetzen; ich halte dasselbe zur Erreichung des Gesetzeszweckes für unbedingt nötig.

Brüstlein. Ich möchte den § 2 ebenfalls nicht missen. Ich betrachte denselben als den Diamanten des Gesetzes, allein dieser Diamant wird, wenn er nicht geschliffen wird, unscheinbar bleiben und in unserer Gesetzgebung niemals glänzen. Um die Personen, die für den Wert der Erhaltung eines Kunstgegenstandes im Kanton volles Verständnis haben und sowieso den Wunsch hegen, dass das betreffende Objekt im Kanton bleiben möchte, ist mir nicht bange. Für diese giebt es ein viel einfacheres Mittel als die Aufnahme ins Inventar: sie können den betreffenden Gegenstand dem historischen Museum schenken oder, wenn sie den Besitz des Gegenstandes nicht missen wollen, mit dem historischen Museum einen Vertrag abschliessen, wonach der Gegenstand lebenslänglich oder sogar über die Lebenszeit hinaus mietweise überlassen wird. So etwas lässt sich also schon jetzt leicht machen. Aber wie steht es, wenn derartige Gegenstände im Besitz un-wissender oder gewissenloser Leute sind, welche sich nicht bewusst sind, welches Pfand sie da verwahren, das ihnen von der Vergangenheit eines grossen Kantons anvertraut worden ist, die eigentlich Pygmäen sind und mit etwas spielen, das nicht zum Spielen da ist, sondern etwas Heiliges geworden ist, woran es ein vollwertiges Privateigentum nicht mehr geben soll? Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Moor sehr unterstützen, denselben aber in dem Sinne einschränken, dass sich das Obligatorium immerhin nur auf auf solche Gegenstände beziehen soll, welche für den Kanton Bern als solchen ein Interesse haben. Es kann ja durch Zufall, durch Einwanderung etc. ein falscher oder vielleicht sogar ein echter Tizian in den Kanton Bern kommen und in diesem Falle kann man nicht verlangen, dass derselbe unbedingt dem Kanton Bern

erhalten bleiben müsse, ebensowenig wenn ein hiesiger Professor von den 10 Tafeln Moses eine echte besitzen sollte (Heiterkeit) oder das Originalmanuscript von Dantes Divina commedia, denn dies sind keine bernischen Kunstaltertümer. Ich möchte deshalb folgende Beifügung beantragen: «Die Aufnahme ist obligatorisch für Gegenstände, an deren Erhaltung der Kanton Bern interessiert ist.»

Milliet. Ich möchte in Bezug auf zwei Punkte Aufschluss erbitten. Am Schluss des § 2 wird auf den § 9 verwiesen, das heisst auf die Strafbestimmungen. Dieser Hinweis ist mir nicht klar. Ich nehme an, es solle damit nicht gesagt werden, dass nur die Privatpersonen den Strafbestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Wenn dies aber nicht gesagt werden will, so sehe ich nicht ein, weshalb der § 9 nicht schon bei § 1 genannt worden ist. Ich begreife überhaupt nicht recht, warum in § 2 auf die Strafbestimmungen verwiesen wird.

Was den Antrag des Herrn Moor betrifft, unterstützt von Herrn Brüstlein, so halte ich auch dafür, wenn man überhaupt in der Weise legiferieren zu müssen glaubt, so müsse man in der That etwas weiter gehen, als der vorliegende § 2 vorsieht. Aber es entsteht nun bei mir sofort die Frage: Was geschieht, wenn das Obligatorium eingeführt wird, mit einer Privatperson, welche trotz des § 2 die Einschreibung nicht vornehmen lässt? Nach meiner Meinung hätte der Antrag der Herren Moor und Brüstlein die notwendige Folge, dass für diejenigen, welche die Eintragung nicht vornehmen lassen, eine gewiss nicht populäre Strafsanktion vorgesehen werden müsste. Dazu tritt eine weitere Komplikation, nämlich die praktische Durchführung. Es ist von den beiden Herren Vorrednern von Personen gesprochen worden, welche sich nicht bewusst sind, welche Schätze an Kunstaltertümern oder historischen Urkunden sie besitzen. Wenn ihnen diese Kenntnis abgeht, wie kann man sie dann zwingen, die betreffenden Gegenstände oder Urkunden eintragen zu lassen, und wie soll überhaupt die Eintragung erzwungen werden?

Ich wünsche darüber Auskunft, ohne mich von vornherein gegen den Antrag Moor-Brüstlein auszusprechen, denn ich sage auch: wenn man überhaupt etwas machen will, wird es zweckmässig sein, gerade die gefährdetsten Gegenstände, nämlich die in den Händen von Privaten sich befindenden Kunstaltertümer, am wirksamsten zu schützen.

Brüstlein. Ich erlaube mir, Herrn Milliet zu antworten. Den Hinweis auf § 9 halte ich auch für überflüssig, und was die aufgeworfene Frage betrifft, so hat Herr Milliet in seinem öffentlichen Leben schon grössere gesetzgeberische Nüsse geknackt, als diese hier eine ist. Es ist selbstverständlich, dass man einen Gegenstand, der ins Inventar aufgenommen werden soll, eben kennen muss. So lange ihn niemand kennt als der Eigentümer und dieser selber von dem Werte desselben keine Ahnung hat, wird derselbe eben auf das Inventar nicht aufgenommen. Gewöhnlich zeigen aber die Leute ihre Sache, und dann wird bald jemand darüber kommen, dass es sich da um einen Gegenstand von historischem Wert handelt, und sobald dies bekannt ist, wird der betreffende Besitzer aufgefordert werden, den Gegenstand zur Aufnahme ins Inventar vorzuweisen. Ungehorsam könnte mit einer Busse belegt werden; es wäre das in unserer Gesetzgebung durchaus nichts Neues. Diese Detailfragen lassen sich also sehr wohl im Gesetz oder auf dem Dekretswege lösen.

Dürrenmatt. Die vorausgegangenen Voten haben mich überzeugt, dass es am besten wäre, den § 2 zu streichen. Man will in der Belästigung des Privateigentums nicht zu weit gehen und hat dies auch von Seite der Regierung bei Behandlung der Eintretensfrage versichert. Nun wird ein Antrag gestellt, der einen so grossen Eingriff ins Privateigentum bedeutet, dass ich niemals dazu stimmen könnte. Man würde mit einer solchen Bestimmung, wie sie beantragt wird, unter gewissen Umständen gerade das Gegenteil dessen erreichen, was bezweckt wird. Wenn ein Berner im Ausland Gelegenheit hat, einen interessanten Gegenstand zu erwerben, der die bernische Geschichte betrifft und von dem es wünschenswert wäre, dass er in den Kanton Bern käme, so wird sich der Besitzer vielleicht hüten, den betreffenden Gegenstand in sein Vaterland heim zu bringen, weil er weiss, dass er den Gegenstand sofort eintragen lassen muss und somit in seinem freien Besitz gehindert ist, weshalb er vorzieht, den Gegenstand im Ausland mit Gewinn wieder zu verkaufen. Die beiden Tendenzen widersprechen sich also, und deshalb glaube ich, es ist das Beste, wenn wir auf den § 2 verzichten und, wie es eingangs der Debatte in Aussicht gestellt wurde, von Gegenständen, die sich im Privatbesitz befinden, absehen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag der Herren Moor und Brüstlein ist gewiss sehr konsequent, und es wäre nur zu begrüssen, wenn auch die privaten Kunstaltertümer geschützt werden könnten. Allein ich zweifle sehr daran, dass mit Rücksicht auf unsere bernische Verfassung der Antrag der Herren Brüstlein und Moor angenommen werden könnte. Es heisst nämlich in Art. 89 der Verfassung: «Alles Eigentum ist unverletzlich. » Was versteht man unter der Unverletzlichkeit des Eigentums? In erster Linie das, dass man einem das Eigentum nicht nehmen kann, wenigstens nicht ohne es zu bezahlen. Aber offenbar muss man unter der Unverleztlichkeit des Privateigentums auch das verstehen, dass der Besitzer frei ist, mit seinem Eigentum zu machen, was ihm beliebt, dass er es veräussern, verpfänden kann etc., denn sonst wäre sein Eigentum ja illusorisch. Der Antrag, private Kunstgegenstände ebenfalls als unveräusserlich zu erklären, wäre daher nach meiner Ansicht nicht verfassungsgemäss.

Wenn dagegen anderseits Herr Dürrenmatt sagt, die verschiedenen vorliegenden Anträge beweisen, dass es am besten wäre, den § 2 zu streichen, so bin ich nicht dieser Ansicht. Wir wissen allerdings nicht, in welchem Umfange die betreffenden Personen ihr Eigentum unveräusserlich machen werden. Es hängt dies davon ab, wie viel Gemeinsinn die Eigentümer derartiger Kunstaltertümer besitzen. Allein deswegen sollte man doch den Versuch wagen und den Paragraph stehen lassen. So lange kein Zwang ausgesprochen wird, liegt kein Grund vor, den Artikel auszumerzen.

Brüstlein. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich nochmals das Wort ergreife, aber ich möchte doch die Bedenken des Herrn Gobat zu verscheuchen suchen. Die Aeusserung des Herrn Gobat hätte sich im Munde des Herrn Dürrenmatt sehr wohl hören lassen, im

Munde des Herrn Gobat dagegen erscheint sie mir etwas ungereimt, denn das ganze Gesetz bedeutet ja von A bis Z eine Verletzung des Eigentums, und wenn man annimmt, dass das Eigentum wirklich ein so absoluter Begriff sei, ein Noli me tangere, etwas Heiliges, das nach keiner Seite angegriffen werden dürfe, so muss man das Gesetz von vornherein verwerfen. Nun ist aber längst anerkannt, auch vom Bundesgericht, dass das Eigentum ein relativer Begriff sei; es sei nur das höchste Mass von Herrschaft über diesen oder jenen Gegenstand, das man der Privatperson gewähre, aber dieses höchste Mass sei immerhin ein relatives, heisst es sei immerhin denjenigen Beschränkungen unterworfen, die durch die Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten seien. Nun ist eine dieser Rücksichten eben die, dass das Interesse des Staates an historischen Gegenständen für uns mehr wiegt, als die Rücksicht auf die absolute Herrschaft des Privatmannes, der zufällig den betreffenden Gegenstand besitzt. Deshalb sagen wir, die Herrschaft des Einzelnen solle nur eine beschränkte sein, er solle, so lange er es wünscht, den Gegenstand behalten und sich als alleinigen Eigentümer desselben fühlen. Aber von dem Momente an, wo er das ihm anvertraute Pfand aus der Hand geben will, soll er nicht dem Objekte, sondern nur noch dem Werte nach Eigentümer desselben sein, er soll also expropriiert werden können. Das ist nun nichts Neues. Die Expropriation gegen volle Entschädigung, wie sie in § 7 vorgesehen ist, besitzen wir ja für das Grundeigentum, und ich war bis jetzt der Meinung, dass das Grundeigentum unsern Bürgern noch viel höher stehe, als das Eigentumsrecht an irgend einer alten Monstranz oder einem Schützenthaler. Trotzdem haben wir seit Jahrzehnten die Expropriation in Bezug auf Grundeigentum praktiziert. Ich glaube daher, dass prinzipelle oder juristische Bedenken gegen unsern Antrag sich nicht äussern lassen. Man kann höchstens Gründe der Opportunität, mit Rücksicht auf die Annahme des Gesetzes, geltend machen; allein vorläufig stelle ich mich nicht auf diesen Boden, sondern sage: Entweder wollen wir etwas Ganzes machen oder nichts.

Moor. Den prinzipiellen Ausführungen des Herrn Brüstlein möchte ich nur noch die Thatsache beifügen, dass derartige Dinge, die Herrn Dürrenmatt als ein unerträglicher Eingriff ins Privateigentum erscheinen, anderswo von Konservativen, und zwar von katholischen und protestantischen Konservativen, gemacht werden. Gerade das bayrische Gesetz, von dem ich vorhin sprach, ist von Ultramontanen und protestantischen Konservativen in Verbindung mit den Liberalen — es wurde ziemlich einstimmig angenommen — aufgestellt worden, weil man es als selbstverständlich hielt, dass das Privateigentum auch seine Grenze habe. Herr Brüstlein hat Ihnen schon gesagt, dass prinzipiell dasjenige, was Herr Gobat in das Gesetz hineingelegt hat, auch ohne ein Obligatorium, wie wir es beantragen, eine Verletzung des Privateigentums im starren, absoluten Sinne involviert. Wir gehen höchstens quantitativ weiter, aber prinzipiell, dem Wesen nach, wollen wir auch nichts anderes, als was Herr Gobat und die Kommission ins Gesetz hineingelegt haben. Wollen Sie in der vorliegenden Materie etwas thun, so machen Sie etwas Rechtes, schaffen Sie nicht, wie Herr Brüstlein und ich schon einmal gesagt haben, ein Messer ohne Heft und ohne Klinge.

Milliet. Es ist vom Herrn Erziehungsdirektor aut meine Anfragen keine Antwort erfolgt; nur Herr Dr. Brüstlein hat sich über dieselben geäussert. Ich stelle deshalb den formellen Antrag, den Hinweis auf § 9 fallen zu lassen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Moor. Zur Vereinfachung der Abstimmung kann ich mich dem Amendement des Herrn Brüstlein anschliessen.

Abstimmung.

Eventuell:

- 1. Für den Antrag des Herrn Brüstlein Minderheit.
- 2. Für Streichung des Hinweises auf § 9 (Antrag Milliet) Mehrheit. Definitiv:

Dürrenmatt. Das Verhältniss 70 zu 14 macht mich darauf aufmerksam, dass wir wahrscheinlich nicht beschlussfähig sind. Nach dem Reglement ist es Pflicht, im Zweifelsfalle dies zu konstatieren, und ich möchte wünschen, dass dies geschehe.

Präsident. Es ergeht ein neuer Namensaufruf.

Der Namensaufruf erfolgt und ergiebt die Anwesenheit von 150 Mitgliedern. Ausser den eingangs der Sitzung als abwesend verzeichneten Mitgliedern fehlen: die Herren Abbühl, Aebersold, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Blum (entschuldigt), Burri, Frutiger, Graber, v. Grünigen, Herren, Houriet (Tramelan), Jaquet, Jenny (entschuldigt), Jobin, Kuster, Lanz (Roggwil), Lohner, Müller (Bern), Ryser (entschuldigt), Thönen, Walter (Landerswil), Wälti, Wyss (entschuldigt).

Herr Vicepräsident Will übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Die Vermutung des Herrn Dürrenmatt, dass der Rat nicht beschlussfähig sei, war eine irrige. Wir gehen weiter zu

§ 3.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 enthält das Verfahren, das für die Aufnahme eines Kunstaltertums ins Inventar eingeleitet werden soll. Der Regierungsrat wird eine Expertenkommission bestellen, die sich natürlich an alle diejenigen wenden wird, die in der Sache versiert sind, und wahrscheinlich auch das Land absuchen wird, um zu konstatieren, wo allenfalls Kunstaltertümer sich befinden. Hierauf erfolgt ein Bericht an die Staatskanzlei, welche unter Mitwirkung des Staatsarchivars die definitiven Anträge an den Regierungsrat stellen wird, der dann über die Qualifikation eines Gegenstandes als Kunstaltertum entscheidet, worauf der Gegenstand definitiv als inventarisiert erklärt ist. Wie Sie sehen, ein ganz einfaches Verfahren.

Die Kommission empfiehlt hier eine etwas abweichende Redaktion; sie will die Staatskanzlei weglassen und sagen, dass das Inventar durch den Staatsarchivar unter Mitwirkung der Expertenkommission aufgestellt werden solle. Die Redaktion der Kommission entspricht nicht ganz unserer Organisation der Staatskanzlei. Das Archivariat ist kein Organismus in der Centralverwaltung, sondern der Archivar ist ein Beamter der Staatskanzlei; das ganze Institut heisst eben Staatskanzlei und umfasst die deutsche und französische Kanzlei, sowie das Archivariat, so dass es mit Rüchsicht auf die technische Bezeichnung unserer Organe besser ist, mit dem regierungsrätlichen Entwurf zu sagen, das Inventar werde durch die Staatskanzlei aufgenommen, selbstverständlich unter Mitwirkung des Staatsarchivars, der als einer der besten Kenner unserer bernischen Altertümer dabei jedenfalls die Hauptrolle spielen wird.

Herr Grossratspräsident v. Muralt übernimmt wieder den Vorsitz.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. Nous avions modifié un peu le texte du gouvernement en indiquant que l'inventaire serait dressé par l'archiviste cantonal, dans l'idée que les archives seraient comprises avec les documents. Mais, du moment que nous avons biffé le mot « archives » dans l'article premier, nous devons aussi supprimer notre modification.

Angenommen.

8 4

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Eintragung eines Gegenstandes wird natürlich dem Eigentümer sofort Mitteilung gemacht, wie überhaupt von jedem Beschluss des Regierungsrates Kenntnis gegeben wird, und damit auch Drittpersonen wissen, dass der und der Gegenstand inventarisiert und darum unveräusserlich ist, soll die Inventarisierung auch durch Einrücken ins Amtsblatt bekannt gemacht werden. Die Kommission möchte sagen « durch dreimaliges Einrücken », während der Regierungsrat ganz allgemein nur von Einrücken spricht. Ich glaube, es ist besser, wenn man die allgemeine Fassung beibehält, damit der Regierungsrat freie Hand hat. Es wird vielleicht unter Umständen geboten sein, die Einrückung mehr als dreimal erscheinen zu lassen, namentlich wenn es sich um einen sehr wertvollen Gegenstand handelt, der bereits die Begierde verschiedener Liebhaber geweckt hat. In einem solchen Falle wird man, um der Unveräusserlichkeit noch grössere Publizität zu geben, die Einrückung vielleicht vier-, fünf- oder sechsmal erscheinen lassen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die allgemeine Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. La commission maintient sa proposition de publier l'inscription trois fois dans la Feuille officielle et dans tous les cas.

Brüstlein. Der § 4 hat offenbar den Zweck, durch Publizierung der Eintragung im Amtsblatt einen gutgläubigen Erwerb solcher Gegenstände durch Dritte zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Es ist dies ein sehr löbliches Bestreben. Ich glaube nun, es gäbe noch ein anderes Mittel, das kumulativ mit dem hier Vorgeschlagenen angewendet werden sollte. Dasselbe bestünde darin, dass die Inventarisierung auf dem Gegenstande selbst in geeigneter Weise durch Anbringung eines Zeichens kenntlich gemacht würde, indem man z. B. den Bernerbär aufstempeln würde mit der Beifügung: «Unveräusserlich, bernisches Inventar Nr. soundso.» Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den § 4 durch folgenden Zusatz zu ergänzen: « Die Aufnahme in das Inventar soll auf dem Gegenstande selbst in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden. »

Milliet. Auch ich habe angenommen, die Veröffentlichung im Amtsblatt werde aus den von Herrn Brüstlein angeführten Gründen beantragt worden sein. Ich glaube aber, es gebe kaum ein wirksameres Mittel, um irgend etwas sozusagen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit vorzukehren, als die Publikation im Amtsblatt. Dasselbe findet bekanntlich nicht viele Leser, und es ist nur mit Hülfe einer sehr gewagten Fiktion möglich, sich vorzustellen, dass der gutgläubige Käufer wirklich durch das Amtsblatt auf das Gesetz aufmerksam gemacht werde. Vom Gesichtspunkte der Kontrolle sowohl, als der öffentlichen Bekanntmachung erschiene es mir zweckmässiger, das Inventar jeweilen am Schlusse eines jeden Jahres vollständig zu veröffentlichen. Erfolgt jedesmal, wenn ein Gegenstand inventarisiert wird, eine Publikation, so verzettelt sich das Interesse an der Sache weit mehr, als wenn man das Inventar alljährlich wieder in zusammenfassender Weise publiziert. Es wird dies das erste Mal sowieso nötig sein; ich kann mir wenigstens nicht vorstellen, dass man für die erste Aufstellung des Inventars jeden Gegenstand für sich drei-, oder sogar sechsmal publizieren werde. Ich wäre demnach eher für eine Einschränkung als für eine Ausdehnung der Publikation, stelle aber keinen Antrag, sondern werde einstweilen zu dem § 4 stimmen, wie er hier vorliegt.

Abstimmung.

- 1. Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Entwurf) Minderheit.
 - 2. Für den Antrag des Herrn Brüstlein 63 Stimmen. Dagegen 8

Präsident. Ich frage an, ob Sie nochmals den Namensaufruf verlangen? — Ich nehme an, es haben viele Mitglieder nicht gestimmt.

§ 5.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den § 5 habe ich schon bei der Eintretensfrage referiert. Weitere Ausführungen halte ich für überflüssig.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. La commission pense que le mot «objet» rappelle trop

les objets mobiliers. Elle propose de mettre le mot « antiquités » qui concerne les objets mobiliers et les monuments historiques en général.

Milliet. Ich stelle den Antrag, dem § 5 im ersten Alinea folgende Fassung zu geben: «Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen nicht veräussert werden.» Ich glaube, in dem Wort «veräussern» sind alle Fälle eingeschlossen, auch diejenigen, welche hier speziell namhaft gemacht werden. Was mich aber zu diesem Antrag bestimmt, ist weniger die Erwägung der Vereinfachung, als die, dass ich es unkorrekt finde, die Veräusserung eines inventarisierten Gegenstandes von der Einwilligung des Regierungsrates abhängig zu machen. Was wirklich einmal dem Inventar einverleibt ist, zum Zwecke, es dem Verkehr zu entziehen, soll ohne weiteres Res extra commercium sein und nicht durch Verfügung des Regierungsrates von dieser Qualität ausgenommen werden können, um so weniger, als in § 10 ein eigenes verwaltungsrechtliches Verfahren aufgestellt wird, wonach solche Gegenstände auf dem Inventar abgeschrieben werden können. Ich glaube, dass es dem § 10 und dem Sinn des ganzen Gesetzes besser entspricht, wenn die Unveräusserlichkeit klar und deutlich so lange ausgesprochen bleibt, als der betreffende Gegenstand nicht abgeschrieben ist.

Brüstlein. Ich möchte den weitern Antrag stellen, es sei in diesem Artikel auch die Ausfuhr aus dem Gebiet des Kantons Bern zu verbieten. Ich habe bereits bei der Eintretensdebatte gesagt, wie leicht es sei, das Veräusserungsverbot dadurch zu umgehen, dass man sein Domizil vorübergehend in einen andern Kanton verlegt und sich damit der Gesetzgebungshoheit des Kantons Bern entzieht, so dass das Veräusserungsverbot unwirksam bleibt. Das Ausfuhrverbot dagegen trifft den Gegenstand und gilt daher in allen Fällen. Dabei gebe ich sofort zu, dass natürlich auch damit die Ausfuhr von Kunstaltertümern nicht in allen Fällen verhindert werden kann. Herr Gobat hat mit allem Recht gesagt, die Gesetze seien da, um umgangen zu werden. Allein wir haben dann doch eine Strafsanktion. Niemand kann einen Gegenstand aus dem Kanton Bern ausführen, ohne in diesem Kanton ein Delikt zu begehen, und wenn er sich später im Kanton Bern betreten lässt, so kann man ihn packen und bestrafen, während bei dem blossen Verbot der Veräusserung keine Sanktion vorhanden ist. Ich beantrage deshalb folgende Fassung: «Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen weder veräussert, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiete ausgeführt werden.»

Dürrenmatt. Haben Sie auch bedacht, meine Herren von der Kommission, wohin es führt, wenn gesagt wird, die Gegenstände dürfen auch nicht verpfändet werden? Es kann eine Familie eine Kostbarkeit von hohem Werte besitzen und momentan in eine bedrängte Lage geraten, in welcher ihr kein anderes Hülfsmittel bleibt, als diese Kostbarkeit zu versetzen. Dies darf sie aber nicht thun, sondern es bleibt ihr nach dem § 7 nur der Ausweg übrig, sie dem Staate zu verkaufen, ohne das Recht der Rückerwerbung zu besitzen, indem es im letzten Alinea des § 7 heisst: «Die Gegenstände, die der Staat übernommeu hat, bleiben unveräusserlich.» Die betreffende Familie ist also gezwungen, die Kostbarkeit auf Nimmerwiedersehn dem Staat zu verkaufen; sie kann sie, wenn sie später wieder in günstigere

Verhältnisse gelangt, nicht zurückerwerben. Dahin führt es eben, wenn man den Begriff des Privateigentums so wenig respektiert, wie dies in der ganzen Vorlage geschieht. Man mutet dem Bürger zu, eher zu verhungern, wenn er in Not ist, als dass er einen solchen wertvollen Gegenstand versetzen dürfe! Dies scheint mir etwas Absurdes zu sein, weshalb ich nicht dazu stimmen kann. Ich beantrage Ihnen, die Worte «noch verpfändet» zu streichen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Milliet hat zwei Anträge gestellt, einmal einen solchen redaktioneller Natur und sodann den Antrag die Einwilligung des Regierungsrates zu streichen. In letzterer Beziehung muss ich sagen, dass es mir ziemlich gleichgültig ist, ob die Einwilligung des Regierungsrates beibehalten bleibt oder nicht, denn laut § 7 wird ja immerhin der Regiernngsrat begrüsst werden müssen, wenn ein als unveräusserlich erklärtes Altertum veräussert werden soll. Wir haben die Bestimmung zur Abschwächung der strengen Konsequenz der Unveräusserlichkeit aufgenommen, also mehr oder weniger aus einem sogenannten referendumspolitischen Grunde, damit solche Bedenken, wie wir sie soeben von Herrn Dürrenmatt gehört haben, nicht erhoben werden. Offenbar ist es eine mildere Anschauung, wenn man sagt, der Regierungsrat könne in gewissen Fällen die Veräusserung erlauben, als wenn man dieselbe von vornherein ausschliesst. Wir haben, wie bereits bemerkt, die Kunstaltertümer gleich behandeln wollen, wie die Mündelgüter. Grundsätzlich ist das Mündelgut unveräusserlich, es können jedoch mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörden Veräusserungen stattfinden. Genau gleich wollten wir auch die Kunstaltertümer behandeln, und aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, die Einwilligung des Regierungsrates beizubehalten.

Herr Milliet möchte ferner einfach sagen: «Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen nicht veräussert werden.» Diese Terminologie ist juristisch genommen eine durchaus korrekte; der Ausdruck «veräussern» umfasst den Verkauf, die Schenkung, die Verpfändung, kurz alle diese Rechtsgeschäfte. Allein im Publikum ist diese Terminologie nicht die geläufige, und da wir das Gesetz nicht für Juristen machen, sondern für das Volk, so ist es besser, dasjenige, was man sagen will, gerade in erschöpfender Weise aufzuzählen, damit es jedermann versteht, auch wenn er nicht Jurist ist. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, der Redaktion des Regierungsrates den Vorzug zu gehen.

Herr Brüstlein möchte nun hier ein Ausfuhrverbot aufstellen. Der Gedanke ist gewiss sehr gut; allein ich möchte doch Herrn Brüstlein einmal fragen, wie er sich vorstellt, dass der Kanton Bern ein Ausfuhrverbot durchführen könnte. Ein Gegenstand kann in einem Paket durch die Post, in einer Kiste durch die Eisenbahn oder auch dadurch ausgeführt werden, dass der Betreffende den Gegenstand mit sich trägt und damit über die Grenze geht. Wie will man da dem Ausfuhrverbot Nachachtung verschaffen! Wir besitzen keine Zollbeamten, wie der Bund, welche in die Eisenbahnwagen eindringen können, um das Gepäck zu untersuchen, und wir besitzen auch keine Polizei, welcher das Recht zusteht, auf der Bahn oder sonst irgendwo Nachforschungen vorzunehmen. Ich glaube deshalb, ein solches Verbot wäre absolut illusorisch; an und für

sich wäre es gut, aber man könnte es nicht durchführen.

Brüstlein. Im Strafgesetzbuch heisst es unter anderm, man dürfe einander nicht töten. Da könnte mich Herr Gobat auch fragen, wie ich diese Bestimmung durchführen wolle, man habe nicht eine Polizeimannschaft, die jeden Einzelnen vor dem Totgeschlagenwerden schützen könne. Dafür haben wir eben die Strafsanktion, und es ist Erfahrungsthatsache, dass dieselbe eine abschreckende Wirkung besitzt, nicht eine durchschlagende, aber doch eine relative. Wird festgestellt, dass die Verletzung des Ausfuhrverbotes ein im Kanton Bern begangenes Delikt ist, so dass diejenigen, welche dieses Delikt begangen haben, wenn sie auf dem Gebiet des Kantons Bern betreten werden, bestraft werden können, so wird dies viele Leute davon abhalten, dieses Delikt zu begehen. Ich wenigstens muss erklären, dass es mir nicht beifallen würde, ein solches Ausfuhrverbot zu übertreten, denn es wäre mir leid, den Kanton Bern nicht mehr betreten zu können. Man kann also nicht sagen, dass das Ausfuhrverbot ein Messer ohne Heft und ohne Klinge sei. Und wenn Herr Gobat die Verfassungsmässigkeit eines solchen Verbotes anzweifelt, so will ich nur anführen, dass die Bundesbehörden ein Verbot der Ausfuhr von Holz aus dem Kanton Nid- oder Obwalden, das in einem blossen Korporationsstatut enthalten war, geschützt haben. Gestützt auf den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist gegen dieses Verbot von den Herren Bucher und Durrer, welche solches Holz ausführten, der Rekurs ergriffen worden, derselbe wurde jedoch abgewiesen. Es ist also das Verbot der Ausfuhr von gemeinem Holz geschützt worden, und man darf daher a priori sicher sein, dass auch dieses Ausfuhrverbot, das ich vorschlage, vor der Verfassung stand halten wird. Ich hoffe, dass in diesem Punkte die konservativen Mitglieder dieses Rates mit mir einverstanden sein werden, da es sich um eine eminent konservative Massregel handelt, nämlich um die Konservierung von Gegenständen, welche für unsere historische Bildung und damit für die Pflege des konservativen Sinnes in unserm Volke grossen Wert haben. Ich bin deshalb sicher, dass diesmal Herr Dürrenmatt mit mir stimmen muss, wenn er seinen Traditionen treu bleiben will (Heiterkeit).

Abstim mung.

- 1. Für Ersetzung des Wortes «Gegenstände» durch «Altertümer» nach Antrag der Kommission
- 2. Für Streichung der Worte « noch verpfändet » nach Antrag des Herrn Dürrenmatt

tt Minderheit. 3. Für den Antrag Brüstlein Mehrheit.

Mehrheit.

Milliet. Nachdem Sie den Antrag des Herrn Brüstlein angenommen haben, ist eine Abstimmung über die von mir vorgeschlagene Fassung nicht mehr nötig, da sich dieselbe mit derjenigen des Herrn Brüstlein deckt.

Präsident. Der Unterschied ist der, dass im Entwurf eine Einwilligung des Regierungrates vorgesehen ist, im Antrag des Herrn Milliet dagegen nicht.

Für den Antrag des Herrn Milliet, die Einwilligung des Regierungsrates nicht vorzusehen . . . Minderheit.

§ 6.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 bezieht sich nur auf die unbeweglichen Altertümer. Es ist selbstverständlich, dass man sich bei diesen nicht auf die Unveräusserlichkeit beschränken kann, denn damit ist der Sache nicht Genüge geleistet, sondern man muss auch dafür sorgen, dass die betreffenden Gegenstände, an deren Erhaltung man ein Interesse hat, ihre gegen-wärtige Gestalt nicht verlieren, denn gerade in der Gestalt, in welcher sie sich präsentieren, liegt ihr Wert. Der Eigentümer eines solchen Gegenstandes, eines Thurmes oder eines Stadtthores, soll daran keine Aenderungen vornehmen, ohne die Einwilligung des Regierungsrates erhalten zu haben. Diese Einwilligung muss verlangt werden, damit der Regierungsrat Gelegenheit bekommt, die Pläne zu prüfen, und natürlich wird er die Arbeiten nur bewilligen, wenn die vorgesehene Reparatur eine solche ist, welche das Gebäude nicht verunstaltet, sondern demselben seine altertümliche Form wahrt. Selbstverständlich dürfen solche Gebäude ohne Bewilligung des Regierungsrates auch nicht zerstört werden. Hier muss die Bewilligung des Regierungsrates unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Es ist ja denkbar, dass zum Beispiel ein sehr interessantes Stadtthor trotz dem besten Willen, das-selbe zu erhalten, dennoch der Erweiterung der Stadt weichen muss. Man kann deshalb in dieser Beziehung nicht so absolute Bestimmungen aufstellen, wie bezüglich der beweglichen Gegenstände.

Angenommen.

§ 7.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 7 stellt den Grundsatz auf, dass, falls ein ins Inventar aufgenommener Gegenstand von seinem Eigentümer doch verwertet werden muss, indem letzterer dringend des Geldes bedarf, er sich an den Staat wenden kann, damit er ihm den betreffenden Gegenstand abkaufe. In den Händen des Staates bleibt der Gegenstand natürlich unveräusserlich. Können sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen, so wird ein Schatzungsverfahren eingeleitet. Damit die Eigentümer in einem solchen Falle alle Garantien haben, dass sie vom Staate den wirklichen Wert ausbezahlt erhalten, glaubte der Regierungsrat, es solle zur Beruhigung aller derjenigen, welche ihre Altertümer verkaufen müssen, ein besonderes Dekret aufgestellt werden. Aus diesem Grunde ist hier der Erlass eines Dekretes vorgesehen. - Weiter habe ich zu § 7 nichts zu bemerken.

Moor. Ich möchte hier beantragen, auch die unbeweglichen Kunstgegenstände in den Bereich dieses Artikels einzubeziehen. Ich denke an Häuser, die sich im Privatbesitz befinden, aber architektonisch einer Strasse, einem Platz derjenigen Stadt, in welcher sie sich befinden, ein eigentümliches charakteristisches Gepräge verleihen. Soll es nun ins Belieben eines zufälligen privaten Eigentümers gestellt sein, das Stadtbild, den Charakter einer Strasse oder eines Platzes

aus irgendwelchen untergeordneten, eigennützigen Motiven alterieren zu dürfen? Ich glaube, dies darf der Staat nicht zulassen, sondern er muss sich vorbehalten, auch unbewegliche Gegenstände um einen Schatzungspreis zu übernehmen. Ich denke z. B. an das Haus Spitalgasse-Waisenhausplatz — Vertreter anderer Städte werden gewiss in Bezug auf Beispiele auch nicht verlegen sein -, das vor einigen Jahren in Gefahr war, wegrasiert oder wenigstens derart verändert zu werden, dass die ganze Physiognomie des Platzes verändert worden wäre. Nun glaube ich, jeder, der nur einigermassen einen Sinn hat für das Charakteristische, für die Physiognomie eines Platzes oder einer Strasse, würde es mit mir bedauern, wenn jenes Haus entfernt oder wenigstens baulich so verändert würde, dass dadurch der gegenwärtige Charakter alteriert würde. Ich möchte dabei diejenigen, die sich aus Altertumssachen weiter nicht viel machen, weil ihr ganzer Bildungsgang ein anderer war, den ich deswegen durchaus nicht gering schätzen möchte, darauf aufmerksam machen, dass hier auch materielle Interessen im Spiele sind. Der Schwarm von Touristen, der sich jahraus jahrein über die Gauen des Schweizerlandes und des Kantons Bern ergiesst, kommt nicht wegen unserer schönen Augen zu uns und auch nicht, wie mir eben ein Nachbar sagt, wegen des wunderbaren Parlamentsgebäudes mit den verschiedenen Warzen daran, sondern in erster Linie wegen der landschaftlichen Schönheiten, die unser Land bietet und in zweiter Linie doch wohl auch der historischen und kulturhistorischen Merkwürdigkeiten und der Städtebilder wegen, die sich in unserem Lande finden. Die Leute wollen die Stadt Bern mit ihren Lauben und vielfachen Altertümern, die sie zur Schau trägt, sehen, und nun frage ich: Soll irgend ein privater Eigentümer, der weiter nichts besitzt, als das brutale Recht der freien Dispositionsfähigkeit, soll irgend ein Böotier, dem zufällig ein Haus zu eigen gehört, das Recht haben, auf Grund seines brutalen Eigentumstitels das Bild einer Stadt verändern zu können, das nicht nur an und für sich schön ist und jedem, der dafür Sinn hat, einen Genuss gewährt, sondern auch in materieller Beziehung von Wichtigkeit ist, indem es Fremde heranzieht, die ihrerseits allen möglichen Leuten in den verschiedensten Erwerbszweigen Verdienst bringen? Ich glaube, dieser zweite Gesichtspunkt müsse auch in Berücksichtigung gezogen werden. Es sind hier nicht nur ideelle, künstlerische, archäologische, historische Interessen, sondern auch ganz gewöhnliche materielle Interessen im Spiele und für letztere, so redet man uns Schweizern nach, haben wir ein ganz besonderes Verständnis.

Ich möchte Sie also bitten, in § 7 auch die unbeweglichen Gegenstände aufzunehmen. Die Redaktion könnte vielleicht folgendermassen gefasst werden: « Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände und Baudenkmäler»

Dürrenmatt. Nehmen Sie es mir nicht übel, dass ich noch einmal auf den Fall der Wiedererwerbung zurückkomme. Die Vorschrift im dritten Alinea: «Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräusserlich » geht sicher zu weit. Ich möchte doch wenigstens dem frühern Eigentümer das Recht der Wiedererwerbung sichern. Dies kann auf zwei Wegen geschehen. Entweder dadurch, dass man im ersten Absatz sagen würde: «... um einen Schatzungspreis pfand-oder kaufweise zu übernehmen.» Es Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

wäre das um so berechtigter, als man im vorhergehenden Paragraphen gesagt hat, ein solcher Gegenstand dürfe auch nicht verpfändet werden. Wenn man einem Privatmann vorschreibt, einen Gegenstand nicht verpfänden zu dürfen, so soll er den Gegenstand doch wenigstens beim Staat verpfänden können. Oder man kann am Schlusse des Artikels sagen: «Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräusserlich, ausgenommen im Falle der Wiedererwerbung durch den frühern Eigentümer.» Ich will also gegenüber Drittpersonen auch die Unveräusserlichkeit aufstellen; dagegen soll dem frühern Eigentümer, wenn er in günstigere Verhältnisse kommt, das Recht gewahrt bleiben, den Gegenstand wieder zu erwerben.

Brüstlein. Ich möchte den ersten der beiden Anträge des Herrn Dürrenmatt unterstützen. Es spricht in der That eine gewisse Billigkeit dafür, dass, wenn man einen Gegenstand als unverpfändbar erklärt, der betreffende Eigentümer doch die Möglichkeit haben soll, denselben beim Staate zu verpfänden. Dagegen glaube ich, dass der zweite Antrag des Herrn Dürrenmatt den Zweck nicht erfüllt; denn wenn auch der Staat das Recht hätte, einen Gegenstand an den frühern Verkäufer zu veräussern, so würde er in 99 von 100 Fällen davon keinen Gebrauch machen. Es müsste ein Wiederlosungsrecht aufgestellt werden, was eine juristische Antiquität ist. Das Verpfändungsrecht sollte genügen. Entweder will man einen Gegenstand nur zeitweise überlassen und dann verpfändet man ihn, oder man veräussert den Gegenstand und dann soll es dabei sein Bewenden haben.

Dürrenmatt. Auf diese Belehrung hin ziehe ich den zweiten Antrag zurück.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Was mich anbelangt, so bin ich mit dem Antrage des Herrn Dürrenmatt einverstanden. Dagegen kann ich den Antrag des Herrn Moor nicht annehmen. In Bezug auf unbewegliche Gegenstände liegt für die Uebernahme durch den Staat nicht der gleiche Grund vor, wie in Bezug auf die beweglichen. Die letztern können leicht beiseite geschafft werden, und jede Beiseiteschaffung erzeugt Schwierigkeiten für die Wiedererlangung. Man muss entweder eine Vindikationsklage erheben, Busse aussprechen oder sonst Schritte thun. Bei Baudenkmälern dagegen besteht keine Gefahr, dass sie wegkommen. Dagegen würde es für den Staat eine grosse finanzielle Gefahr bedeuten, wenn jedermann ihm sein Baudenkmal offerieren könnte. Da könnte vielleicht der Eigentümer des Schlosses Worb, wenn er dasselbe ins Inventar aufnehmen lässt, vom Staate verlangen, dass er ihm das Schloss abkaufe. Die Stadt Bern könnte verlangen, dass der Staat ihre Türme und Wälle übernehme etc. Auf diese Weise würden sich die Eigentümer der Unterhaltungspflicht in Bezug auf ihre Gebäude, Türme etc. entziehen und dieselbe auf den Staat abwälzen, was doch gewiss nicht angeht. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn Moor abzulehnen.

Zgraggen. Ich möchte doch bitten, dem Antrag des Herrn Moor Folge zu geben. Die von Herrn Gobat angeführten Beispiele sind nicht stichhaltig. Ich kann mir z. B. sehr gut vorstellen, dass ein im Kanton liegen-

der historischer Grundbesitz in fremde Hände übergehen könnte, dass ein Amerikaner ihn erwirbt, um sich dort häuslich einzurichten, und zu diesem Zwecke den ganzen Charakter dieses historischen Baudenkmals verändert und verballhornt. Nehmen wir an, es würde jemand den Stammsitz der Ritter von Bubenberg bei Schliern acquirieren - ich weiss nicht, ob sich derselbe schon im Staatsbesitz befindet; ich führe ihn bloss beispielshalber an — und dort ein modernes Palais hinstellen wollen, so würde das jedenfalls keinem von uns so recht gefallen. Wir sollten deshalb dem Staat Mittel in die Hand geben, um solche Baudenkmäler vor dem Vandalismus - wenn es auch ein moderner Vandalismus wäre, indem man an deren Stelle eine Villa erbaut - schützen zu können. So viel historischen Sinn traue ich dem Bernervolke zu, dass es den Stammsitz der Ritter von Bubenberg, welche dem Staate Bern manchen hervorragenden Staats- und Kriegsmann geliefert haben, nicht in ausländischem Besitz sehen, sondern ihn dem Kanton erhalten wissen möchte. Diese Möglichkeit giebt der Antrag des Herrn Moor. Es bleibt dabei ja immerhin der Regierung überlassen, ob sie ein solches Baudenkmal übernehmen will oder nicht, aber es ist doch die Möglichkeit geschaffen, dass solche Baudenkmäler nicht in fremden Besitz übergehen und damit der Zerstörungswut Fremder anheimgegeben werden. - Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Moor zur Annahme.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine Bemerkung gegenüber Herrn Zgraggen. Herr Zgraggen hat offenbar übersehen, dass die Unveräusserlichkeit sich nicht nur auf bewegliche Gegenstände, sondern auch auf die Baudenkmäler bezieht. Ein altes Schloss, ein Turm etc. kann also nicht veräussert werden, ebensowenig wie eine Monstranz, eine gemalte Kirchenscheibe etc. Der ganze Unterschied besteht darin, dass der Staat bewegliche Kunstaltertümer auf Wunsch erwerben wird, während in Bezug auf die Baudenkmäler eine solche Bestimmung nicht vorgesehen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Moor . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Mai 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Muralt.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Chodat, Coullery, Droz, Flückiger (Lützelflüh), Hennemann, Meyer, Probst (Langnau), Schmid, Senn, v. Wattenwyl, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Blaser, Boss, Brahier, Christeler, Gäumann, Halbeisen, Roth, Ruchti, Steiner (Liesberg), Thönen, Walther (Landerswil), Wildbolz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Aareschlucht bei Meiringen, Erwerbung und Betrieb durch den Staat.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aareschluchtangelegenheit ist innert Jahresfrist im Grossen Rate mehrfach behandelt worden, so in der Maisession des letzten Jahres und wiederum am 12. März abhin. Wie Ihnen bekannt ist, hat Herr Grossrat Moor im Mai des letzten Jahres die Regierung über das Geschäftsgebahren der Aareschluchtgesellschaft interpelliert. Die Regierung hat diese Interpellation in Abwesenheit des Baudirektors in einem längern schriftlichen Bericht beantwortet und den Grossen Rat über die thatsächlichen Verhältnisse orientiert. In der nämlichen Session, das heisst am 13. Mai, hat Herr Grossrat Bühlmann folgende Motion eingereicht:

«1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob und welche Massnahmen getroffen werden können, um den Durchgang durch die Aareschlucht bei Meiringen für jedermann frei zu machen;

« 2. bis zur Erledigung dieser Motion sei den Interessenten eine neue Konzession nicht zu erteilen. »

Diese Motion wurde im Zusammenhang mit der Motion des Herrn Lohner am 12. März abhin behandelt, und der Berichterstatter der Regierung hat Ihnen damals mitgeteilt, dass wir Ihnen in der gegenwärtigen Session einen Antrag betreffend Erwerbung der Aareschlucht einreichen und hierauf, sofern der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates zustimme, das Expropriationsrecht zu Gunsten des Staates verlangen werden, um die Zugänglichmachung der Schlucht durchzuführen. Dabei wurde die Ansicht geäussert, wenn die Aareschluchtgesellschaft aus den Verhandlungen des Grossen Rates die Ueberzeugung schöpfen sollte, dass der Grosse Rat die in Aussicht gestellten Anträge der Regierung gutheissen werde, so dürfte damit eine neue Grundlage geschaffen sein, um mit der Aareschluchtgesellschaft verhandeln zu können. Der Grosse Rat hat die Motion Bühlmann mit grossem Mehr erheblich erklärt, und wir haben erwartet, dass die Aareschluchtgesellschaft mit uns zum Zwecke einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit in neue Unterhandlungen treten werde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Als einzige Kundgebung der Aareschluchtgesellschaft ist seit der letzten Session folgendes interessante Schreiben eingelangt:

Willigen, den 21. März 1901. An die Tit. Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern.

Herr Regierungsrat!

Wie Ihnen bekannt sein wird, ist die Aareschlucht-Aktiengesellschaft Willigen, nachdem ihr die staatliche Konzession vom 8. Mai 1898 durch Schlussnahme des h. Regierungsrates vom 22. Februar 1900 aus Gründen, deren Richtigkeit nicht anerkannt werden kann, entzogen worden ist, in die Lage gedrängt worden, die bisherigen Galerien über dem Wasserspiegel durch neue Galerien in den Felsen zu ersetzen. Mit diesen Arbeiten wurde bereits im Frühjahr 1900 begonnen, und im Laufe des verflossenen Winters wurden dieselben so weit fortgesetzt, dass der neue Weg zwischen Sandey und grossem Runs nun vollends fertiggestellt ist und für den Besuch offen steht. Dieser Weg befindet sich vollständig auf dem Eigentum der Gesellschaft und hat auf den Wasserlauf der Aare durchaus keinen Einfluss, infolgedessen bedurfte die Anlage desselben einer staatlichen Konzession nicht.

Obschon nun diese neuen Felsengalerien dem schönsten Teil der Schlucht entlang führen, so liegt es nach unserer Ansicht doch im Interesse des Fremdenverkehrs sowohl, als in demjenigen der Thalbewohner, wenn die Aareschluchtgalerien nicht nur bis zum grossen Runs, sondern bis nach der Kirchetstrasse gegen Innertkirchen, sowie auch nach der trockenen Lamm passirbar sind. Da wir stets bemüht waren, nach beiden Richtungen hin, im Interesse des Fremdenverkehrs und der Landesgegend unser Möglichstes zu thun und in diesem Bestreben keine Opfer scheuten, - neben dem Kostenaufwand von Fr. 50,000 für die neuen Galerien geben wir dieses Frühjahr noch circa Fr. 15,000 für die elektrische Beleuchtung der Schlucht aus - so erklären wir uns bereit, die Galerien im östlichen Teil der Schlucht und nach der trockenen Lamm auch dieses Frühjahr in tadelloser Weise herzustellen und zu unterhalten. so dass der Besuch in bisheriger Weise und auf Grund einer technischen Expertise stattfinden kann.

Wir hoffen, dass Sie gegen dieses Anerbieten keine Einwendungen erheben werden und zeichnen

Mit vollkommener Hochachtung Namens des Verwaltungsrates der Aareschlucht-Aktiengesellschaft Willigen: Der Präsident:

C. Moor.

Meine Herren, Sie sehen, dass die Aareschluchtgesellschaft eine andere Taktik eingeführt hat, als sie bisher befolgte. Bis jetzt war sie jeweilen bestrebt, die Verhandlungen bis zum Frühjahr zu verzögern, um dann das Gesuch zu stellen, man möchte der Gesellschaft für die nächste Saison wiederum eine provisorische Konzession erteilen. Die Gesellschaft hatte dabei die Regierung insoweit in der Gewalt, als man im Interesse der Hoteliers von Meiringen und Umgebung genötigt war, die Konzession jeweilen provisorisch wieder zu erteilen. In dem verlesenen Schreiben findet sich nun die Gesellschaft nicht veranlasst, neuerdings ein solches Gesuch zu stellen, sondern sie macht das Anerbieten, die Schlucht zu eröffnen und hofft, man werde damit einverstanden sein!

Man hat sich gefragt, was man mit diesem Schreiben machen solle, ob man zuwarten und Gelegenheit geben solle, im Oberhasli wiederum ein grosses Geschrei anzustellen, die Regierung schädige die Interessen des Fremdenverkehrs und der Hoteliers dadurch, dass sie die Eröffnung der Aareschlucht nicht bewilligen wolle. Wir fanden, nachdem die Sache nun in ein neues Entwicklungsstadium getreten ist, wir wollen das Anerbieten der Aareschluchtgesellschaft als ein Gesuch betrachten, und so hat der Regierungsrat, auf Antrag der Baudirektion, am 26. April abhin folgenden Be-

schluss gefasst:

« Auf die Eingabe des Verwaltungsrates der Aareschlucht-Aktiengesellschaft Willigen vom 21. März 1901 wird derselben die provisorische Bewilligung für den Betrieb der Aareschluchtgalerien vom grossen Runs bis nach der Kirchetstrasse gegen Innertkirchen und der trockenen Lamm für die Saison 1901 unter den sub Ziffer II des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Juni 1900 enthaltenen Bedingungen erteilt.

« Die Aareschlucht-Aktiengesellschaft wird aufgefordert, dem Regierungsrat die Betriebsrechnungen für

das Jahr 1900 vorzulegen.»

Letzteres hätte die Gesellschaft schon nach der letztjährigen provisorischen Bewilligung thun sollen, was jedoch nicht geschehen ist. Auch seit Erlass der vorstehenden Aufforderung ist in Sachen nichts geschehen und wird offenbar auch nichts geschehen. Dieses Verhalten der Aareschluchtgesellschaft hat natürlich nicht dazu beigetragen, den Regierungsrat zu veranlassen, den Antrag, den er dem Grossen Rat schon im Anfang dieses Jahres vorgelegt hat, zurückzuziehen; wir sind vielmehr der Ueberzeugung, dass nachdem die Aareschluchtgesellschaft sich durch Galeriebauten von den Behörden möglichst unabhängig zu machen sucht, die Gefahr noch mehr als früher vorhanden ist, dass die Zugänglichmachung der Schlucht nicht in einer Weise erfolgt, dass dabei die öffentlichen Interessen genügend gewahrt bleiben. Es ist mir denn auch gestern mitgeteilt worden - Garantie für die Richtigkeit dieser Mitteilung kann ich nicht übernehmen — die Schlucht sei nun eröffnet und es werde wiederum ein Eintrittsgeld von 1 Fr. gefordert, indem die Gesellschaft erkläre, für den Eintritt in die Galerien im Anfang der Schlucht könne Sie verlangen,

was sie wolle, das gehe die Regierung nichts an, der hintere Teil der Schlucht, der im öffentlichen Gebiete liege, könne von den Besuchern gratis angesehen werden. Dies ist natürlich eine sehr einfache Lösung! Thatsache ist also, dass die Gefahr der Ausbeutung des Publikums durch die Aareschluchtgesellschaft heute mindestens ebenso gross ist, als vor einem Jahre. Dies veranlasst uns nun, dem Grossen Rate zunächst folgenden Antrag zu unterbreiten:

«Aareschluchtgalerie, Erwerbung und Betrieb durch den Staat. — Dem Grossen Rat

wird beantragt:

« 1. Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Zweck der Zugänglichmachung der Aareschlucht auf Rechnung des Staates das nötige Terrain, eventuell die nötigen Dienstbarkeitsrechte zu erwerben.

« 2. Hiefür sowie für die Kosten der nötigen baulichen Anlagen und Einrichtungen und für den Betrieb wird dem Regierungsrat der erforderliche Kredit aus

Rubrik X G 1 bewilligt.

Diesem Antrage würde, sofern er genehmigt wird, ein zweiter folgen, wonach der Grosse Rat dem Staat das Expropriationsrecht erteilen würde, um die Zugänglichmachung der Schlucht durchzuführen. Nach den Mitteilungen in der März-Session hätten in der gegenwärtigen Session beide Anträge miteinander behandelt werden sollen. Schon damals war der Antrag auf Erteilung des Expropriationsrechtes den Interessenten durch das Regierungsstatthalteramt in gesetzlicher Weise zur Kenntnis gebracht worden, sie haben sich jedoch, trotz mehrfacher Recherchen der Justizdirektion, bis heute nicht veranlasst gefühlt, die von ihnen geforderte Vernehmlassung abzugeben, so dass dieser zweite Antrag erst in der nächsten Session wird behandelt werden können.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, wenn in Bezug auf die Verhältnisse der Aareschlucht Remedur geschaffen werden solle, so bleibe nichts anderes übrig, als der Betrieb durch den Staat. Man hat sich gefragt, ob vielleicht eine Gemeinde, vielleicht die meistinter-essierte Gemeinde Meiringen, die Erwerbung und Zugänglichmachung der Schlucht im öffentlichen Interesse übernehmen sollte, und es ist auch seitens der Gemeinde Meiringen ein Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes eingereicht worden. Allein eine solche Lösung der Frage würde zu Streitigkeiten zwischen den betreffenden Gemeinden führen, die besser vermieden werden. Ich glaube deshalb, der Betrieb durch den Staat sei das einzig richtige. Dabei muss man sich aber fragen, was für finanzielle Folgen für den Staat eintreten werden. Hierüber spricht sich der Antrag, den wir Ihnen stellen, nicht aus, aus dem einfachen Grunde, weil man diese Folgen einstweilen nicht in Zahlen ausdrücken kann. Es wäre wohl überflüssig, in dieser Beziehung eine Berechnung anstellen zu wollen; es wird Sache des Gerichtes sein, ob und inwieweit die bereits bestehenden Anlagen in der Aareschlucht zu entschädigen sind, mit Rücksicht darauf, dass die Gesellschaft keine Konzession besitzt. Allein so viel ist sicher, und dies darf den Grossen Rat beruhigen, dass man es in der Hand hat, dafür zu sorgen, dass der Staat aus der Erwerbung und dem Betrieb der Aareschlucht nie einen Verlust erleiden wird. Im Anfange wird auch der Staat noch Taxen erheben müssen und diese können so festgestellt werden, dass es möglich ist, das Anlagekapital zu verzinsen und zu amortisieren. Nach erfolgter Amortisation würde der Eintritt in die Schlucht freigegeben. Uebrigens wird es nicht so lange gehen, bis eine ganz andere Lösung kommt: die Aareschluchtstrasse. Die Motion, die auf den Bau dieser Strasse, in Verbindung mit der Sustenstrasse hinzielt, ist bekanntlich vom Grossen Rate in der letzten Session einstimmig erheblich erklärt worden. Ohne Zweifel wird dieser Strassenbau in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Wollen wir aber bis zu jenem Zeitpunkt die Aareschluchtgesellschaft nicht machen lassen, was sie will, so müssen wir diejenige Lösung suchen, welche Ihnen der Regierungsrat heute vorschlägt. Wir empfehlen Ihnen unsern Antrag zur Annahme.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Anlässlich der Behandlung der Motionen Lohner und Bühlmann in der letzten Session des Grossen Rates wurde von der Regierung in einlässlicher Weise über das unerquickliche Verhältnis zwischen den staatlichen Behörden und der Aareschluchtgesellschaft Aufschluss erteilt, und den heutigen Mitteilungen des Herrn Baudirektors haben Sie entnehmen können, dass dieses Verhältnis sich seither nicht gebessert hat. Schon in der letzten Session haben wir vernommen, dass die Gesellschaft die staatlichen Behörden seit Jahren einfach an der Nase herumführt und ihre ganze Taktik darauf anlegt, die Beantwortung der Forderungen der Regierung hinauszuschieben, bis die Fremdensaison wieder nahe ist, um dann darauf zu drängen, dass ihr provisorisch bewilligt werde, die Schlucht zu eröffnen und die bisherigen Taxen wieder zu erheben, die der Gesellschaft die Ausrichtung von Dividenden bis zu 20 und mehr Prozent ermöglichen. Schon in der letzten Session hat der Grosse Rat, indem er die Motion des Herrn Bühlmann mit grosser Mehrheit erheblich erklärte, seinen festen Willen bekundet, dass er dieses Spiel mit der Regierung nicht mehr weiter treiben lassen wolle und dass die staatlichen Interessen gegenüber dieser Gesellschaft, welche sich nicht scheut, der Regierung in jeder Weise Schwierigkeiten zu bereiten und einer richtigen Ordnung der Angelegenheit entgegenzutreten, mit allem Nachdruck vertreten werden müssen. Ich glaube deshalb, das Vorgehen der Regierung sollte von seiten des Grossen Rates die nachdrücklichste Unterstützung erfahren und es sollte der Antrag des Regierungsrates mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben werden, damit wir in dieser Angelegenheit einmal zu geordneten Zuständen

Wir haben uns dabei nach zwei Richtungen hin zu orientieren. In erster Linie müssen wir uns fragen, ob ein Vorgehen, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, im Interesse des Landes und speziell der Finanzen des Kantons liege. In erster Linie wird von der Regierung beantragt, «zum Zwecke der Zu-gänglichmachung der Aareschlucht auf Rechnung des Staates das nötige Terrain, eventuell die nötigen Dienstbarkeitsrechte zu erwerben ». Es fragt sich, ob der Staat hier weitgehende finanzielle Verpflichtungen auf sich nehme und ob es ihm möglich sei, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Ich glaube, diese Frage könne man unbedenklich bejahen und zwar mit Rücksicht darauf, dass der Staat nötigenfalls ja auch ein Eintrittsgeld erheben kann, das die Verzinsung und Amortisation der ausgegebenen Summe garantiert und zwar garantiert — dies glaube ich schon jetzt mit Sicherheit sagen zu können - bei gleichzeitiger erheblicher Reduktion der Taxen. Kann der Staat die Sache durchführen, ohne zur Erhebung von Taxen greifen zu müssen, so wäre das ja natürlich zu begrüssen, aber unter allen Umständen kann er sich sichern, dass ein finanzielles Risiko kaum vorhanden sein wird.

In zweiter Linie haben wir uns zu fragen, ob die allgemeinen Interessen des Landes, speziell die Verkehrs- und Fremdeninteressen des engern Oberlandes, für die vorgeschlagene Lösung sprechen. Nun glaube ich, wenn wir dazu kommen, eine Naturschönheit, wie die Aareschlucht, zu billigen Preisen und schliesslich unter Wegfall einer Eintrittsgebühr der Fremdenwelt zugänglich zu machen, so bedeutet dies jedenfalls nicht, wie von interessierter Seite gesagt wird, eine Schädigung des Fremdenverkehrs, sondern es kann im Gegenteil nur ein Aufblühen des Fremdenverkehrs im engern Oberland die Folge sein.

In dritter Linie scheint mir auch das öffentliche und staatliche Interesse dafür zu sprechen, dass man dem Antrag der Regierung zustimme. Bei diesem unerhörten Vorgehen - man kann es nicht anders bezeichnen, das sich die Aareschluchtgesellschaft den staatlichen Behörden gegenüber seit Jahren erlaubte, indem sie mit denselben blinde Kuh gespielt und sich über alle Forderungen des Staates hinweggesetzt hat, trotzdem die Ausbeutung der Aareschlucht auf einer staatlichen Konzession beruht, ist schliesslich auch das Ansehen des Staates engagiert.

Mit Rücksicht auf diese drei Gründe, welche mir wesentlich scheinen und welche die Staatswirtschaftskommission in ihrer Gesamtheit teilt, empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Heller-Bürgi. In dem vorgelegten Antrag ist im Prinzip auch enthalten, dass dem Staate das Expropriationsrecht eingeräumt werde, wie dies der Herr Baudirektor bereits auseinandergesetzt hat. Im Auftrage der Bittschriftenkommission möchte ich nun die Erwartung aussprechen, es möchte bei der Erteilung des Expropriationsrechtes der gleiche Weg eingeschlagen werden, den man bis jetzt jeweilen betreten hat, nämlich dass ein Dekret vorgelegt und dass dasselbe auch der Bittschriftenkommission zur Begutachtung unterbreitet werden möchte.

Kläy, Justizdirektor. Die Frage der Expropriation wird durch den heutigen Beschluss nicht erledigt, sondern es wird der Grosse Rat seiner Zeit, wenn die Vernehmlassung der zu Expropriierenden eingelangt ist, was trotz mehrmaligen Recherchierens bis zur heutigen Stunde noch nicht der Fall ist, zu prüfen haben, ob er das Expropriationsdekret erlassen will oder nicht. Dieses Geschäft wird den gleichen Lauf nehmen, wie die andern derartigen Geschäfte auch, d. h. die Regierung wird zunächst Beschluss fassen, worauf die Sache an die Bittschriftenkommission und schliesslich an den Grossen Rat geht.

Präsident. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so ist die Umfrage geschlossen. — Der Antrag des Regierungsrates ist nicht bestritten und somit angenommen.

Subventionierung der Haslebergstrasse.

Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat die vom Gemeinderat von Hasleberg eingereichte Planvorlage für die 2910 Meter lange, ohne Landentschädigungen auf Fr. 55,000 veranschlagte zweite Sektion Hochfluh-Golderen der projektierten Strasse IV. Klasse Brünigkulm-Rütti zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an deren Ausführung einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 27,500, zahlbar in zwei Jahren, auf Rubrik X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde Hasleberg hat die Strasse den Bedingungen und Vorschriften der Baudirektion gemäss mit 3,50 Meter breiter Fahrbahn und den nötigen Erweiterungen auszuführen. Letztere wird ermächtigt, ihr zweckdienlich scheinende Abänderungen von sich aus anzuordnen und auch für besonders schwierige kostspielige Stellen eine geringere Breite zu bewilligen.

- 2. Auf Rechnung des Staatsbeitrages können nach Vorrücken der Arbeiten auf Vorlage von Situationsetats hin Abschlagszahlungen ausgerichtet werden. Die Restzahlung findet nach Genehmigung der Abrechnung statt. In die letztere dürfen nur die Bau- und Projektkosten, unter Ausschluss der Landentschädigungskosten, der Auslagen für Geldbeschaffung und Funktionen von Behörden oder Kommissionen und dergleichen eingestellt werden.
- 3. Die Gemeinde hat die Strasse nach deren Fertigstellung als Verbindung IV. Klasse gemäss Gesetz zum Unterhalt zu übernehmen.
- 4. Die Einwohnergemeinde, bezw. Bäuertgemeinde Hasleberg, bleibt im Sinne des Schreibens der ersteren vom 18. Mai 1898 verpflichtet, die vom Bund anlässlich der Subventionierung der Korrektion des Mühlebaches ob Meiringen verlangten Verbauungen und Aufforstungen am Lauenbach und an der Gummenalp innerhalb der von den Behörden verlangten Frist vorschriftsgemäss auszuführen.

§5. Die Einwohnergemeinde Hasleberg hat innerhalb drei Monaten, vom Grossratsbeschluss an gerechnet, in rechtsverbindlicher Weise die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Einwohnergemeinderat von Hasleberg hat am 20. Oktober 1896 ein Projekt für eine Fahrstrasse von der Station Brünig-Kulm nach den Dörfern auf dem Hasleberg (Hochfluh, Golderen und Rütti mit einer Abzweigung nach Wasserwendi) eingereicht. Das Projekt war in vier Sektionen eingeteilt: Brünigkulm-Hochfluh, Hochfluh-Golderen, Golderen-Rütti und Abzweigung nach Wasserwendi. Der Kostenvoranschlag war auf Fr. 170,700 festgestellt, d. b. auf Fr. 18. 50 per Laufmeter. Dabei war aber für Unvorhergesehenes der übliche Posten nicht aufgenommen. Die Strassenbreite sollte 3 Meter, das Maximalgefälle 10,4 % betragen. Das Tracé hat im allgemeinen befriedigt.

Während das Gesuch in Behandlung war, ist das Schulhaus in Golderen abgebrannt, was die Gemeinde Hasleberg veranlasste, den Antrag zu stellen, es solle die zweite Sektion, Hochfluh-Golderen, in erster Linie ausgeführt werden. Nach Vornahme eines Augenscheins haben die Vertreter der Staatswirtschaftskommission und der Regierung gefunden, es wäre vielleicht zweck-

mässiger, wenn man zunächst die erste Sektion, d. h. die Verbindung mit der Station Brünig erstellen würde. Die Vertreter der Gemeinde, die bei diesem Augenschein anwesend waren, haben sich damit einverstanden erklärt, und so wurde eine Vorlage an die Regierung und an den Grossen Rat ausgearbeitet, worin die Ausführung der ersten Sektion vorgesehen war.

Infolge verschiedener Konkurrenzverhältnisse in Bezug auf Strassenbauten im Oberland musste damals das Geschäft verschoben werden. Unterdessen hat sich nun in Hasleberg eine Bewegung geltend gemacht, es möchte an der Ausführung der zweiten Sektion festgehalten werden. Nachdem man, um die richtige Stimmung der Interessenten zu vernehmen, durch den Regierungsstatthalter die Gemeinde hat einvernehmen lassen, ist man auf die zweite Sektion zurückgekommen und hat dieses Frühjahr dem Regierungsrat einen bezüglichen Antrag vorgelegt. Nachdem dies geschehen war, wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht mit Erstellung einer bloss 3 Meter breiten Strasse ähnliche unhaltbare Verhältnisse schaffe, wie sie gegenwärtig auf Beatenberg mehr oder weniger bestehen, und ob es daher nicht angezeigt sei, die Strasse wenigstens auf 3¹/₂ Meter zu verbreitern. Man beschloss, das Geschäft nochmals zu verschieben und die Gemeinde wenigstens auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die vorgesehene Anlage haben werde. Die Antwort der Gemeinde ist erst in letzter Zeit eingelangt, weshalb das Geschäft erst in ganz neuester Zeit zu erneuter Behandlung kommen konnte. Die Vernehmlassung der Gemeinde Hasleberg geht dahin, sie wünsche die Verbreiterung auf 3¹/₂ Meter, immerhin mit der Beschränkung, dass man es da bei 3 Meter Breite bewenden lassen solle, wo die Verbreiterung auf 3¹/₂ Meter unverhältnismässig grosse Kosten zur Folge haben würde, eine Bedingung, die man sehr wohl acceptieren kann.

Die Haslebergstrasse hat den Charakter einer ausgesprochenen Touristenstrasse. Es handelt sich nicht darum, eine Verbindung mit der übrigen Welt herzustellen, denn diese Verbindung wurde bereits anfangs der 90er Jahre durch Erstellung einer neuen Strasse von Meiringen nach Hochfluh ausgeführt. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, die Station Brünig-Kulm mit den sämtlichen Ortschaften auf dem Hasleberg zu verbinden, was eine ganz bedeutende Entwicklung des Fremdenverkehrs zur Folge haben wird. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es solle für diese Strasse eine angemessene Subvention des Staates bewilligt werden. In Bezug auf die Höhe dieser Subvention haben wir allerdings den Forderungen der Gemeinde Hasleberg nicht beistimmen können. Dieselbe verlangt einen Staatsbeitrag von 65-70 %. Nun handelt es sich, wie ich schon bemerkt habe, nicht um eine Strasse zu dem Zwecke, eine abgelegene Gegend mit der übrigen Welt zu verbinden, sondern um eine Touristenstrasse. Allerdings würde man vor noch nicht langer Zeit auch für eine solche vielleicht 60-70 % gegeben haben, allein die Finanzverhältnisse des Staates haben die vorberatenden Behörden und den Grossen Rat in den letzten zwei Jahren dazu geführt, die Subvectionsquote für Strassenbauten bedeutend herabzusetzen, das heisst den Budgetkredit für Strassenbauten ganz wesentlich zu reduzieren. Diese Verhältnisse, wie sie in den letzten zwei Jahren existiert haben, dauern trotz des scheinbar günstigen Abschlusses der Staatsrechnung auch heute noch an.

Der günstige Abschluss der Staatsrechnung ist wesentlich auf die Beschneidung der Kredite der Baudirektion zurückzuführen, und auch im gegenwärtigen Budget sind diese Kredite bekanntlich beschränkt. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, eine Subvention von 50 % möchte dasjenige sein, was man im Vergleich zu denjenigen Subventionen, die man in der letzten Zeit an andere Projekte ausrichtete, verantworten kann und womit sich auch, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, die Gemeinde Hasleberg wohl zufrieden geben dürfte. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hier nicht um ein kleines Strässchen handelt, wo man sagen könnte, es mache für den Staat nicht viel aus, ob er 10 % mehr oder weniger Beitrag gebe. Es handelt sich vielmehr um eine ganz enorme Summe. Die ganze Strasse Brünigkulm-Rütti ist wie folgt veranschlagt:

 Sektion Brünigkulm-Hochfluh (3820 m.)
 Fr. 83,000

 * Hochfluh-Goldern (2910 m.)
 * 55,000

 * Goldern-Rütti (1900 m.)
 * 45,000

 Abzweigung nach Wasserwendi (610 m.)
 * 12,000

 Zusammen
 Fr. 195,000

Würde der Grosse Rat heute schon eine höhere Subvention beschliessen, so würde er sich offenbar für die ganze Anlage zu einer erhöhten Subvention verpflichten. Wir glauben deshalb, es sei sehr wohl angezeigt, heute mit dem niedrigern Ansatz von 50 % zu beginnen, was nicht ausschliesst, wenn sich unsere Staatsfinanzen gebessert haben und sich herausstellt, dass die Gemeinde Hasleberg, die durchaus nicht zu den armen gehört, zu sehr belastet ist, für die folgenden Sektionen eine etwas höhere Subventionsquote in Anschlag zu bringen.

Wir beantragen Ihnen demnach, an die auf Fr. 55,000 veranschlagten Kosten der zweiten Sektion, Hochfluh-Golderen, einen Staatsbeitrag von 50% oder Fr. 27,500, zahlbar in zwei Jahren, zu bewilligen. Die übrigen Bedingungen, welche wir an die Subvention zu knüpfen beantragen, sind die für ähnliche Fälle üblichen. Einzig die Ziffer 4 enthält eine ausserordentliche Bestimmung, die nämlich, dass die Einwohnergemeinde Hasleberg verpflichtet bleibe, die vom Bund anlässlich der Subventionierung der Korrektion des Mühlebaches ob Meiringen verlangten Verbauungen und Aufforstungen am Lauenbach und an der Gummenalp auszuführen. Diese Bedingung beruht auf folgenden Verhältnissen.

Die Gemeinde Meiringen hat seit Jahren eine Korrektion des Mühlebaches angestrebt und Kanton und Bund haben die bezüglichen Subventionen schon vor Jahren beschlossen, auf Veranlassung des Bundes jedoch unter der Bedingung, dass das Einzugsgebiet des Mühlebaches aufgeforstet werde, weil man sich sagte, ohne diese Aufforstung habe die Verbauung im untern Teil keinen Zweck. Nun liegt dieses Einzugsgebiet, nämlich der Lauenengraben und das Gebiet der Gummenalp, in der Gemeinde Hasleberg und es hat sich dieselbe bis jetzt geweigert, der Bedingung, die an die Subvention der Korrektion des Mühlebaches geknüpft wurde, nachzukommen und die Korrektion ermöglichen zu helfen. Mittel, um die Gemeinde zu zwingen, besass man nicht, und deshalb glaubte man, den heutigen Anlass benutzen zu sollen, um die Gemeinde zu verhalten, zu der erwähnten Korrektion Hand zu bieten. Mit Schreiben vom 18. Mai 1898 hat die Gemeinde diese Bedingung acceptiert, und wir glaubten daher, man dürfe der Bedingung die nicht allzu scharfe Form geben, wie sie im gedruckten An-

trag vorliegt, das heisst man brauche nicht zu sagen, dass die Subvention an die zweite Sektion der Haslebergstrasse erst dann ausgerichtet werde, wenn die Gemeinde der genannten Bedingung wirklich nachgekommen sei. Es würde dies den Strassenbau verzögern, und wir nehmen an, die Gemeinde werde ihr Versprechen halten; sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so hätte man immer noch das Mittel an der Hand, bei Anlass der Subventionierung der übrigen Sektionen der Haslebergstrasse strengere Bestimmungen aufzustellen.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag zur Genehmigung.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft wurde der Staatswirtschaftskommission erst gestern zugestellt und von derselben diesen Morgen behandelt. Die Kommission hat mich beauftragt, Ihnen zu beantragen, Sie möchten dem Antrage des Regierungsrates unverändert zustimmen. In der heutigen Sitzung bildete weniger die Frage des Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit, als die Frage der Bemessung des Staatsbeitrages Gegenstand der Diskussion. Was die Bedürfnisfrage betrifft, so hatte die Staatswirtschaftskommission bereits vor zwei oder drei Jahren Gelegenheit, einen Augenschein vorzunehmen und sich über die Verhältnisse zu orientieren, und man konnte damals die Ueberzeugung schöpfen, dass die Haslebergstrasse nicht nur für die Befriedigung der lokalen Verkehrsbedürfnisse zweckmässig erscheint, sondern dass dieselbe namentlich geeignet wäre, das schöne Hochplateau des Hasleberges zu einem sehr bedeutenden Kurort zu gestalten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hasleberges wesentlich zu heben und zu verbessern.

Was nun die Bemessung des Staatsbeitrages anbetrifft, so gehen die Ansichten sehr weit auseinander. In ihrem ersten Gesuch sprach die Gemeinde Hasleberg von einer Subventionsquote von 65-70%, was bei 70 % und einem Devis von circa Fr. 200,000 eine Subvention von Fr. 140,000 zur Folge hätte. Schon der Umstand, dass es sich hier um eine grosse Bau-kostensumme handelt, musste den Gedanken nahe legen, das Projekt in drei oder vier Sektionen einzuteilen und dasselbe nur successive auszuführen. Schon bei den ersten Unterhandlungen hat die Baudirektion erklärt, dass von einer Subvention von 70% keine Rede sein könne, sie sei jedoch bereit, der Regierung eine Subvention von 60 % zu beantragen. Wäre das Geschäft schon vor drei oder vier Jahren vom Grossen Rate behandelt worden, so ist ziemlich sicher, dass bei den damaligen Finanzverhältnissen eine Subvention von 60 % bewilligt worden wäre. Nun wissen wir aber bestens, dass die Finanzverhältnisse den Grossen Rat schon vor zwei Jahren genötigt haben, in Bezug auf die Bemessung der Staatsbeiträge an Strassenbauten etwas zurückhaltender zu sein. Es wurde deshalb schon vor zwei Jahren der grundsätzliche Beschluss gefasst, einen Beitrag von 60 % als das eigentliche absolute Maximum für ausserordentlich sehwierige Fälle zu bezeichnen, bei normalen Verhältnissen dargen unter diesem Ansetz zu bleiben. gegen unter diesem Ansatz zu bleiben. Infolgedessen hat sich die Regierung nicht entschliessen können, die früher in Aussicht gestellten 60 % zu beantragen, sondern sie ist, den gegenwärtigen Finanzverhältnissen Rechnung tragend, auf 50% heruntergegangen. Die Finanzdirektion wollte sogar nur einen Beitrag von

40 % bewilligen, allein die Regierung hat zwischen 60 und 40 % das Mittel gewählt, indem sie 50 % zur Bewilligung empfiehlt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, es bei dieser Subvention bewenden zu lassen und zwar aus folgenden Gründen. Der Hasleberg besitzt bereits eine Verbindung, indem vor Jahren eine Strasse von Meiringen nach Hochfluh erstellt wurde und zwar mit einem sehr hohen Staatsbeitrag von zwei Drittel der Baukosten. Es handelt sich hier also nicht um eine vollständig abgeschlossene Gegend, wie die Gemeinde Horrenbach-Buchen, deren Gesuch wir vorgestern behandelt haben. Ferner sagte man sich in der Kommission, wenn man nun mit 60°/o beginne, müsse man später auch die übrigen Sektionen mit mindestens 60 % subventionieren, was bei einer Bausumme von Fr. 195,000 eine Subvention von über Fr. 100,000, also eine sehr grosse Leistung des Staates für diese Gegend ausmachen würde. Die Kommission fand deshalb, bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen solle sich die Gemeinde mit 50 % begnügen. Sollten später bessere Finanzverhältnisse vorliegen, so könne man dann für die andern Sektionen 60% bewilligen. In der Kommission wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine Touristenstrasse handle, die geeignet sei, die Verhältnisse des Hasleberges zu heben, den Wert des Grundbesitzes wesentlich zu steigern und das Steuerkapital zu erhöhen, so dass die Gemeinde, die sich schon jetzt in verhältnismässig guten Verhältnissen befinde, die ihr zugemutete Leistung ganz wohl übernehmen könne, ohne sich allzu stark anzustrengen.

Aus diesen Gründen hat die Staatswirtschaftskommission nach langer Beratung beschlossen, sich dem Antrage des Regierungsrates anzuschliessen und Ihnen eine Subvention von 50 % zu beantragen.

Thöni. Es mag als ein etwas kühnes Unterfangen erscheinen, dem einstimmigen Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission entgegenzutreten. Allein als Vertreter der interessierten Gegend erachte ich es als meine Pflicht, dies zu thun und Ihnen den Antrag zu stellen, es sei das vorliegende Projekt mit 60 % zu subventionieren, und wenn ich diesen Antrag stelle, so thue ich es nicht bloss anstandshalber, sondern es sprechen für denselben ebenso gewichtige Gründe, als für andere Projekte, die ebenfalls mit 60

und mehr Prozent bedacht worden sind.

Meine Herren, wenn der Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, so ist die heutige Diskussion unbedingt zwecklos, denn mit einem Staatsbeitrag von 50 % wird diese Strasse nicht gebaut. Nachdem ich gestern vernommen hatte, dass die Regierung nur einen Beitrag von 50 % beantrage, habe ich mir die Mühe genommen, die letzten Jahrgänge des Tagblattes des Grossen Rates nachzuschlagen; ich habe mir einige Projekte notiert, die in den letzten Jahren subventioniert worden sind, und ich erlaube mir, damit Sie einen Vergleich anstellen können, einige dieser Projekte hier bekannt zu geben. Es wurden subventioniert: die Strasse Rütschelen-Lotzwil mit 60 %, Herzogenbuchsee-Thörigen mit 70 %, Tierachern-Wattenwil mit 60 %, Boltigen-Adlemsried mit 60 %, Grasswil-Seeberg mit 65 %, Zaunweg bei Meiringen mit 60 %, Rüeggisberg-Hinterfultigen mit 60 %, Reichenbach-Faltschen mit 60 %, Liss-Seedorf mit 60 %, Tschingel-Ringoldswil mit 60 %. Ich habe die in den letzten Jahren subventionierten Strassen-

bauten nicht alle ausgezogen, es sind noch andere dabei und zwar solche, für die noch bedeutend höhere Subventionen erkannt wurden. So wurde für die Strasse Jaun-Abläntschen die ganze Bausumme übernommen und die Strasse Heiligenschwendi-Schwendi mit 70 % subventioniert. Ich gebe zwar gerne zu, dass bei der letztgenannten Strasse ausserordentliche Verhältnisse vorlagen, welche einen höhern Beitrag rechtfertigten; allein auch wenn diese ausserordentlichen Verhältnisse nicht vorgelegen wären, wäre doch ein Beitrag von 60 % bewilligt worden, wie von der Baudirektion ausdrücklich erklärt wurde.

Angesichts dieser für andere Projekte gewährten Subventionen ist es durchaus ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn das vorliegende Projekt mit 60 % subventioniert wird. Einen Grund, warum dies nicht geschehen soll, kann ich mir absolut nicht konstruieren, denn die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission angeführten Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. Man sagt, die Gemeinde Hasleberg befinde sich nicht in einer ungünstigen Lage, ihre finanziellen Verhältnisse seien im Gegenteil eher günstige, es sei nicht eine arme Gemeinde. Ohne dass ich ein Wort darüber verliere, wird wohl kein Mitglied des Grossen Rates glauben, dass die Gemeinde Hasleberg, zu oberst im Oberland ungefähr 1000-2000 Meter hoch gelegen, günstiger situiert ist, als die im Unterland gelegenen mit Subventionen bedachten Gemeinden, die ich vorhin namhaft gemacht habe. Ich kann Ihnen aber noch ferner mitteilen, dass das Steuerkapital dieser Gemeinde, die zirka 1200 Einwohner zählt, ungefähr 3 Millionen beträgt. Es wurde mir entgegengebalten, dasselbe belaufe sich auf 4 Millionen. Dies ist jedoch nicht richtig; ich habe mich auf der Gemeindeschreiberei überzeugt, dass ein Grundsteuerkapital von ungefähr 3 Millionen versichert ist. Was aus diesem Grundsteuerkapital bei einem gewöhnlichen Tellansatz für ein Ertrag resultiert, kann jeder von Ihnen selber ausrechnen. Nun verweist man aber auf die Bäuert- und die Burgergemeinde und sagt, diese Korporationen besitzen Vermögen. Dies ist allerdings zum Teil richtig. Allein einmal ist dieses Vermögen der Bäuert- und der Burgergemeinde diesen zugesichertes Eigentum und man kann sie nicht zwingen, grosse Beiträge zu leisten. Immerhin werden dieselben Beiträge ausrichten und zwar Beiträge, wie man sie billigerweise von ihnen verlangen kann. Allein ein Zwang kann so wenig ausgeübt werden, als man z. B. die Burgergemeinde Laupen, die gestern erwähnt wurde, dazu verhalten kann, einen Beitrag an die Sensethalbahn zu leisten. Uebrigens ist das Vermögen dieser Gemeinden durchaus nicht so gross und zum Teil bloss dafür da, um von demselben die Grundsteuer zu bezahlen. Hauptvermögen der Bäuertgemeinde besteht aus Alpen von ziemlich grossem Wert. Allein diese Alpen sind insofern nicht eigentliches Gemeindeeigentum, als sie von den Privaten selber genutzet werden. Es besteht im Hasleberg der Brauch, dass einer so viel Vieh auf die Alp treiben kann, als er durchwintert. Es handelt sich also um Vermögen, das von Privaten genutzet wird; die Bäuertgemeinde hat nichts anderes davon, als dass sie die Grundsteuer bezahlen muss. Neben der Bäuertgemeinde besteht eine Burgergemeinde, diese wird aber einen angemessenen Beitrag leisten. Die Gemeinde Hasleberg ist auch insoweit nicht günstig gestellt, als sie durchaus nicht einen niedrigen Tellansatz hat. Derselbe beträgt gegenwärtig 4 %, und

es sind gewiss viele andere Gemeinden subventioniert worden, die bedeutend niedrigere Tellansätze aufweisen.

Ich will Sie nicht allzu lange hinhalten und daher nur noch kurz auf zwei oder drei Punkte aufmerksam machen.

Man sagt, diese Strasse bringe dem Hasleberg einen grossartigen Fremdenverkehr, es entstehe ein grosses Steuerkapital und die Gemeinde könne daher sehr wohl einen grössern Beitrag leisten. Darauf ist einmal zu erwidern, dass der Hasleberg gegenwärtig noch kein Fremdenplatz ist. Einzig die Hoffnung, einer zu werden, hat die Gemeinde veranlasst, das Projekt einer Haslebergstrasse überhaupt studieren zu lassen. Die Bevölkerung des Hasleberges ist gegenwärtig rein nur auf Viehzucht in Verbindung mit Alpwirtschaft angewiesen. Von andern Einnahmsquellen ist so zu sagen keine Spur vorhanden. Einige Privathäuser sind im Laufe der letzten Jahre etwas umgeändert worden und haben das Aussehen von Pensionen oder werden wenigstens so genannt. Mit gutem Recht verdient diesen Namen ein einziges Etablissement; alle andern sind gewöhnliche Bauernhäuser, die etwas eingerichtet worden sind, so dass dort einzelne Familien zu einem ganz minimen Pensionspreis einen Sommeraufenthalt machen können. Dass der Fremdenverkehr gegenwärtig auch nur einigermassen eine Rolle spiele, davon ist keine Rede. Es herrscht denn auch gegen die Ausführung der Haslebergstrasse eine gewisse Opposition. Es besteht nämlich in jener Höhe, die mit der Verkehrsader des Aarethals keine Berührung hat, unter der Bauernsame noch ein patriarchalisches Verhältnis, und die Bauern haben Angst, sie möchten durch die Erstellung einer solchen Strasse in den Strom des Fremdenverkehrs gezogen und in ihrem beschaulichen Dasein gestört werden.

Ich glaube nun, es könne nicht Aufgabe des Grossen Rates sein, diejenigen Elemente, welche eine Vermehrung des Verkehrs anstreben, die Erstellung dieser Strasse als ihre Lebensaufgabe ansehen und es schliesslich dazu gebracht haben, dass die Gemeinde auf das Projekt eingetreten ist, für ihr rühmliches Bestreben zu strafen, sondern man soll ihnen unter die Arme greifen und den von mir beantragten Prozentsatz bewilligen, ansonst die Strasse einfach nicht gebaut werden kann.

Man sagt, bei der frühern Finanzlage des Staates sei man allerdings der Meinung gewesen, es solle ein Beitrag von 60 % bewilligt werden. Das Strassenprojekt ist nämlich schon seit dem Jahre 1896 hängig, und schon dreimal wurde offiziell im Grossen Rate erwähnt, es solle diese Strasse nun in erster Linie subventioniert werden. Trotzdem hat man es immer wieder auf die Seite geschoben, wobei ich zugebe, dass auch die Gemeindebehörden an der Verschleppung einigen Anteil haben mögen. Die Hinausschiebung erfolgte namentlich mit dem Hinweis auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates, die Gemeinde solle sich deshalb noch ein oder zwei Jahre gedulden. Dies hat man begriffen, aber das begreift man nicht, dass nun nach dieser Verschiebung auch noch ein niedrigerer Prozentsatz beantragt wird. Befindet sich der Staat in einer misslichen Finanzlage, so ist es gerechtfertigt, diese und jene Projekte zu verschieben und Jahr für Jahr nur wenige Projekte zu subventionieren, aber wenn ein Projekt einmal zur Subvention gelangt, so soll man ihm die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen wie allen andern.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

Der Antrag des Regierungsrates enthält noch eine besondere Bedingung, die in andern derartigen Anträgen nicht erscheint. Dieselbe geht dahin, es solle das Einzugsgebiet des sogenannten Mühlbaches aufgeforstet werden, und es wurde bemerkt, die Gemeinde Hasleberg habe sich bis jetzt dagegen geweigert. Es ist richtig, dass dies im Anfang geschehen ist. Die Weigerung ist jedoch der Gemeinde schon bei Einreichung des Projektes vorgehalten worden, und es hat sich dieselbe dann dazu verstanden, die gewünschte Aufforstung durchzuführen. Gegenwärtig befindet sich dieselbe in Arbeit, und auch die Korrektion des Mühlbaches, mit Rücksicht auf den die Aufforstungen gemacht werden müssen, ist in Angriff genommen und zum Teil fertiggestellt. Die Gemeinde hat sich also dieser Bedingung unterzogen, obschon sehr viele Stimmen, die in Forstsachen nicht ganz unerfahren sind, dahin lauten, die Aufforstung habe nicht den Wert, den man ihr beimesse. Ich bin auch ein warmer Freund der Aufforstungen und werde nie gegen eine solche auftreten, wenn sie begründet ist. Allein wenn irgendwo eine Aufforstung den Zweck nicht erreicht, so ist dies jedenfalls hier der Fall. Ich wollte dies noch beifügen zur Orientierung über die angebliche Renitenz, die man

in dieser Beziehung der Gemeinde Hasleberg vorwirft. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich glaube dargethan zu haben, dass es ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit ist, wenn man der Gemeinde Hasleberg für dieses Strassenprojekt eine Subvention von 60 % bewilligt, und ich hoffe, der Grosse Rat werde im vorliegenden Falle die gleiche Billigkeit walten lassen, wie gegenüber andern Projekten, die in den letzten Jahren subventioniert worden sind.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch zum Votum des Herrn Grossrat Thöni einige Gegenbemerkungen machen. Mit der Zusicherung, die die Baudirektion und Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Höhe des Staatsbeitrages gemacht haben sollen, verhält es sich so, dass man seiner Zeit, als man gedrängt wurde, man möchte das Geschäft vorlegen und einen möglichst hohen Beitrag bewilligen, erklärt hat, von einem Beitrag von 65-70 %, wie er verlangt wurde, könne jedenfalls nicht die Rede sein, es könne höchstens ein Beitrag von 60 % beantragt werden. Dies hat die Baudirektion auch gethan. Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Finanzdirektion über die Steuerkraft und andere Verhältnisse, die dem gegenwärtigen Finanzdirektor infolge seiner langjährigen Praxis ja bestens bekannt sind, musste sich die Baudirektion jedoch dem Antrag auf 50 % anschliessen. Eine ungleiche Behandlung, wie Herr Grossrat Thöni glauben machen will, findet durchaus nicht statt. Herr Thöni hat bei Aufzählung seiner Beispiele eines vergessen, das von grosser Wichtigkeit ist, nämlich die Strasse von Meiringen nach Hochfluh, das heisst nach dem gleichen Hasleberg, der heute eine Subvention wünscht. An jene Strasse wurde ein Staatsbeitrag von zwei Dritteln der Baukosten geleistet. Hasleberg ist also durchaus gleich oder sogar besser behandelt worden, als viele andere Gegenden. Herr Thöni hat auch mitzuteilen unterlassen, dass in letzter Zeit für verschiedene Strassen von ebenso grosser Wichtigkeit, wie die vorliegende, Beiträge von 50 und 40 % verabfolgt wurden. Für die Strasse auf den Tüscherzberg blieb man, wenn ich mich nicht irre, sogar unter 25 %, sicher

aber unter 50 %. Für eine Strasse bei Affoltern i./E. wurde letzthin ein Beitrag von 30 % bewilligt. Meine Herren, diese Leute müssen sich damit auch zufrieden geben.

Wenn Herr Thöni ferner sagt, dass die Bäuertgemeinde, welche die Mittel dazu hätte, keinen Beitrag leisten wolle und dazu nicht gezwungen werden könne, so könnte man daraus höchstens den Schluss ziehen, dass das ganze Geschäft noch nicht spruchreif ist. An andern Orten muss man mit der Ausführung so grosser Werke auch warten, bis die grosse Mehrheit in der betreffenden Gegend wirklich das Bedürfnis nach Ausführung derselben empfindet. Hier scheint dieses Bedürfnis, wie Herr Thöni sagt, nicht vorhanden zu sein, und es wäre dies vielleicht ein Grund, das Geschäft überhaupt noch zu verschieben. Ich möchte indessen einen solchen Antrag nicht stellen, sondern halte dafür, wir sollen den Leuten, so viel an uns, entgegenkommen und die Ausführung der Strasse durch Bewilligung eines Beitrages von 50 % ermöglichen helfen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, und es ist dies sowohl im Regierungsrat wie in der Staatswirtschaftskommission betont worden, dass im Oberland und speziell im Oberhasli in neuester Zeit verschiedene grosse Projekte in den Vordergrund getreten sind, bei welchen der Grosse Rat noch ganz anders in die Tasche greifen muss, als bei gewöhnlichen Strassenprojekten. Ich erinnere nur an die heute schon erwähnte Sustenstrasse, an die linksufrige Brienzerseestrasse und andere mehr. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht solche Strassen, die nicht ein unbedingtes Bedürfnis seien, überhaupt zurücklegen und das Geld zur Ausführung der grossen Projekte sparen sollte. Wenn wir uns in den vorberatenden Behörden nicht auf diesen Boden stellten, so verdient man, glaube ich, nicht den Vorwurf, man wolle die Gemeinde Hasleberg nicht gleich behandeln, wie man andere Gemeinden behandelt hat.

Thöni. Ich bin doch genötigt, auf die Entgegnung des Herrn Baudirektors ebenfalls eine Erwiderung anzubringen und zwar namentlich in Bezug auf drei Punkte. Ich habe in meinem vorigen Votum leider vergessen, auf die Hochflubstrasse näher einzutreten. Man sagt nämlich, die Gemeinde Hasleberg sei bereits mit der Gemeinde Meiringen verbunden. Das ist richtig. Allein jene Behauptung könnte bei vielen Mitgliedern des Rates leicht eine ganz falsche Vorstellung erwecken. Die Gemeinde Hasleberg setzt sich aus drei kleinern Dörfern zusammen, deren westlichstes (Hochfluh) wenigstens anderthalb bis zwei Stunden von dem östlichen (Rütti) entfernt ist. Nun besteht allerdings eine Strassenverbindung von Meiringen nach Hochfluh, also zum westlichsten Dorfe. Allein diese Strasse dient nicht der Gemeinde Hasleberg als solcher, sondern einzig und allein dem Dorfe Hochfluh. Die andern Dörfer, Goldern und Rütti, beziehen ihre Lebensmittel etc. von Meiringen nicht auf dem Umweg über Hochfluh, sondern die Leute gehen noch heute direkt nach Meiringen hinunter und tragen die Lebensmittel etc. auf dem Rücken den Berg hinauf. Man darf daher der Hochfluhstrasse nicht eine allzu grosse Wichtigkeit beilegen.

Wenn der Herr Baudirektor sagt, ich habe erklärt, die Bäuertgemeinde wolle keinen Beitrag leisten, so glaube ich, der Herr Baudirektor habe mich missverstanden. Ich habe die finanziellen Verhältnisse auseinandergesetzt und erklärt, die Bäuert und die Burgergemeinde werden diejenigen Beiträge leisten, die man ihnen zumuten könne.

Man macht ferner auf andere Projekte aufmerksam, die im Oberhasle der Durchführung harren. Wir sind dankbar für die Erstellung der Grimselstrasse, die uns viel gebracht hat und werden natürlich auch eine Sustenstrasse mit Begeisterung aufnehmen. Allein gerade die Gemeinde Hasleberg wird von der durch das Aarethal gehenden Verkehrsader am allerwenigsten berührt und hat den geringsten Nutzen davon. Der Herr Baudirektor hat auch die Brienzerseestrasse erwähnt. Da möchte ich mich doch dagegen verwahren, dass diese Strasse im Amtsbezirk Oberhasle liege. Diese Strasse kann man nicht dem Oberhasle aufs Kernholz schreiben, obwohl auch das Oberhasle für die Ausführung derselben dankbar sein kann.

Ich resumiere: Das Votum des Herrn Baudirektors hat mich nicht überzeugt, dass die Gemeinde Hasleberg durch Bewilligung einer Subvention von 50 % richtig behandelt werde. Die von mir angeführten Projekte habe ich der Reihe nach aus dem Tagblatt des Grossen Rates ausgezogen, und ich glaube nicht, dass ich solche von Wichtigkeit übergangen habe. Bei dieser Gelegenheit muss ich allerdings noch ein weiteres Strassenbaugeschäft erwähnen. Es betrifft dies die Strasse Schüpfen-Maikirch. Ich erinnere mich meiner Lebtag an die betreffende denkwürdige Sitzung, der ersten, welcher ich als Mitglied des Grossen Rates beiwohnte. Damals wurde von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission für den genannten Strassenbau ein Beitrag von nur 35 % beantragt, mit Stichentscheid des Präsidenten bewilligte jedoch der Rat eine Subvention von 50 %. Wenn man dieser Gegend 50 % bewilligt hat, so darf man jedenfalls, wenn man mit der gleichen Kelle anrichten will, der Gemeinde Hasleberg 60 % verabfolgen. Ich beantrage Ihnen nochmals, Sie möchten das vorliegende Projekt mit 60 % subventionieren.

Dr. Michel. Ich möchte den Antrag des Herrn Thöni warm unterstützen. Das wichtigste an dieser Strassenverbindung ist in meinen Augen der Umstand, dass durch dieselbe 4 Dörfer miteinander verbunden werden, die gegenwärtig nur einen sehr schlechten Dortweg besitzen, der für die heutigen Verhältnisse ungenügend ist. Ich glaube deshalb, man dürfe ganz gut auf 60 % gehen und halte dafür, dass man andere Projekte, die mit dieser Subvention bedacht worden sind, sehr wohl zur Vergleichung heranziehen darf. Ich glaube übrigens, der Staat werde dabei auch seine Rechnung finden. Es ist sowohl vom Herrn Baudirektor, als dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zugegeben worden, dass diese Strasse auch für den Fremdenverkehr Bedeutung habe, indem sie eine schöne Verbindung des Hasleberges mit der Station Brünig bilden wird. Ich bin überzeugt, dass nach Erstellung der Strasse auf dem Hasleberg neue Pensionen entstehen werden, was zur Folge hat, dass sich das Steuerkapital bedeutend vermehrt, wobei auch der Staat seine Rechnung findet. Angesichts der Notwendigkeit einer bessern Verbindung der auf dem Hasleberg gelegenen vier Dörfer und der Erklärung des Herrn Thöni, dass keine Aussicht vorhanden sei, die Strasse ausführen zu können, wenn der Grosse Rat nur einen Beitrag von 50 % bewillige, halte ich dafür, der Grosse Rat sollte auch hier ein etwas weites Herz zeigen, wie in andern Fällen, wo vielleicht einflussreichere Gönner für eine höhere Subvention aufgetreten sind. Ich möchte deshalb den Rat auch meinerseits bitten, einen Beitrag von 60 % zu bewilligen. Es ist mir persönlich bekannt, dass die Bewohner des Hasleberges an dieser Strassenverbindung hangen und deren Ausführung als ein Bedürfnis empfinden.

Abstir.mung.

Für	einen	Beitrag	voa	$50^{\circ}/_{\circ}$			48	Stimmen.
>	>	>	>	$60^{\circ}/_{\circ}$		•	72	»

Präsident. Es ist eine Eingabe des bernischen kantonalen Bureaulistenvereins eingelangt. Dieselbe liegt gedruckt vor und wird verteilt. Sie bezieht sich sowohl auf die Bestimmungen des Steuergesetzes als das kantonale Besoldungswesen. Ich beantrage, dieselbe dem Regierungsrat zu überweisen.

— Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Grossräte Brand, Schneider, Chappuis und Schlumpf.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Der Regierungsrat beantragt, den Hauptmann Johann Rüfenacht, Adjutant des Bataillons 28, in Aarberg, zum Major der Infanterie (Füsiliere) zu befördern (Beschluss des Regierungsrates vom 23. März 1901).

Wyss. In Abwesenheit eines andern Mitgliedes der Kommission habe ich nur die Erklärung abzugeben, dass die Akten geprüft worden sind und mit den gesetzlichen Vorschriften über Beförderungen übereinstimmen. Die Kommission beantragt deshalb ebenfalls Beförderung des Vorgeschlagenen.

Mit 107 von 107 gültigen Stimmen, das heisst einstimmig, wird Herr Hanptmann Joh. Rüfenacht in Aarberg zum Major der Infanterie befördert.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Mit 161 von 166 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt: Herr Grossrat Ed. Will in Nidau.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.

v. Wurstemberger. Ich sehe, dass ich als zweiter Vicepräsident vorgeschlagen bin und möchte Sie ersuchen, von meiner Person Umgang zu nehmen.

Von 175 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

	-5-			
Herr	Grossrat	Jacot	162	Stimmen.
»	>	v. Wurstemberger	114	>
>	>	Dürrenmatt	35	»
*	»	Zgraggen	13	»
>	»	Wyss	4	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zu Vicepräsidenten des Grossen Rates sind somit gewählt: die Herren Grossräte Paul Jacot in Sonvillier und F. v. Wurstemberger in Bern.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Von 137 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlange:

•					
	Herr	Grossrat	Burkhalter	137	Stimmen.
	>>	>>	Reimann	134	>>
	*		Houriet (Courtelary)	119	*
	*	»	Marschall	90	>>
	>	»	Probst (Edm.)	29	>
	>	»	v. Wurstemberger	10	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Als Stimmenzähler sind somit gewählt: die Herren Grossräte K. Burkhalter in Walkringen, G. Reimann in Biel, A. Houriet in Courtelary und Chr. Marschall in Neuenegg.

Herr Vicepräsident Will übernimmt den Vorsitz.

Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 121 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. zum Präsidenten des Regierungsrates: Herr

Regierungsrat Joliat mit 113 Stimmen;

2. zum Vicepräsidenten des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Scheurer mit 112 Stimmen.

Wahl eines Oberrichters.

Mit 144 von 148 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang zum Mitglied des Obergerichtes gewählt: Herr A. Schorer, Gerichtspräsident in Biel.

Präsident. Da der neugewählte Oberrichter, Herr Schorer, nicht anwesend ist und morgen schwerlich zur Verfügung sein wird, so wird hiermit beantragt, die Beeidigung des Herrn Schorer dem Obergericht zu übertragen. — Wenn kein anderer Vorschlag gemacht wird, so ist dem Obergericht dieser Auftrag erteilt.

Herr Grossratspräsident v. Muralt übernimmt wieder den Vorsitz.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorderhand nichts zu bemerken. Die Anträge der Bittschriftenkommission stimmen mit denjenigen des Regierungsrates bei allen Gesuchen überein.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich habe vorläufig ebenfalls nichts beizufügen. Wir empfehlen Ihnen die gedruckt vorliegenden Anträge.

Jörg. Ich möchte bitten, auf den Fall Rubin (Nr. 9) zurückzukommen. Rubin fuhr am 22. Januar 1900 mit der Strassenbahn von Gümligen nach Bern und wies dabei dem Kondukteur ein falsches Billet vor. Rubin hatte dabei weniger die Absicht, eine betrügerische Handlung zu begehen, als vielmehr dem betreffenden Kondukteur, mit dem er Differenzen gehabt hatte, einen Streich zu spielen. Die Fälschung bestand darin, dass Rubin auf dem Billet einen andern Datumaufdruck anbrachte. Wegen dieser Handlung wurde er zu zwei Tagen Gefangenschaft und einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt, sowie zur Bezahlung der Kosten, die sich auf Fr. 197. 30 beliefen. Rubin ist im Bahndienst aufgewachsen und hätte allerdings die Tragweite seiner Handlungsweise kennen sollen. Er bereut die begangene Dummheit sehr. Im übrigen besitzt er einen guten Leumund, was auch daraus hervorgeht, dass das Strafnachlassgesuch vom Gemeinderat von Muri empfohlen worden ist. Man findet in der Gegend allgemein, das Urteil sei zu hart ausgefallen. Dasselbe hat für ihn auch schwere Folgen, indem er, falls dasselbe aufrecht erhalten wird, unbedingt seine Stelle verliert, während ihm für den Fall der Begnadigung in Aussicht gestellt ist, dass er seine Stelle behalten könne. Der Vater Rubin ist im Eisenbahndienst grau geworden; er ist circa 70 Jahre alt, und das Urteil trifft auch diesen alten Mann, nicht nur den Sohn. Ich glaube, man sollte die Dummheit, die Rubin begangen, eben als solche ansehen, weniger als eine betrügerische Handlung. Ich stelle deshalb den Antrag, Sie möchten dem Rubin die Gefängnisstrafe erlassen und ihn auch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen. Man würde es in unserer Gegend lebhaft bedauern, wenn Rubin wegen dieser Kleinigkeit — es handelt sich nur um einen Betrag von 30 Cts. — so empfindlich bestraft würde. Ich möchte deshalb an die Grossherzigkeit des Grossen Rates appellieren und den Wunsch aussprechen, es möchte Rubin begnadigt werden.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann Ihnen die Begnadigung des Rubin nicht empfehlen. Derselbe ist Bahnbeamter und musste als solcher sich der schweren Folgen seiner Handlungsweise — er benutzte einen Datumstempel der Güterexpedition, um ein Billet umzustempeln — bewusst sein. Wir finden keinen Grund, eine weitere Milderung der Strafe eintreten zu lassen, als es bereits geschehen ist. Rubin wurde nämlich vom erstinstanzlichen Richter zu 8 Tagen Gefangenschaft und 1½ Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt, welches Urteil die Polizeikammer dadurch milderte, dass sie die Gefängnisstrafe auf 2½ Tage und die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf 1 Jahr herabsetzte. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, eine weitere Milderung der Strafe wäre nicht am Platze.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission schliesst sich der Anschauung der Regierung an. Das Gravierende in diesem Fall ist der Umstand, dass Rubin bei den ersten Verhandlungen alles abgeleugnet hat. Hätte er seine Handlungsweise sofort zugegeben, so würde sich die Sache für ihn in einem andern Lichte dargestellt haben. Belastend ist für ihn ferner, dass er eine Presse, die unter seiner Verwahrung war, dazu benutzte, ein Billet umzustempeln. Als Bahnbeamter hätte er die Folgen einer solchen Handlungsweise kennen sollen. Regierung und Bittschriftenkommission glauben deshalb, es sei kein Grund vorhanden, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Es darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass Rubin in der ersten Verhandlung zu 8 Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, welches Urteil von der zweiten Instanz, unter Berücksichtigung der heute hier angebrachten Gründe, eine Milderung erfuhr. Es thut uns leid, eine Begnadigung nicht empfehlen zu können, allein wir glauben, es sei wirklich kein Grund vorhanden, eine solche eintreten zu lassen.

Abstimmung.

- Für Begnadigung des Eduard Rubin 45 Stimmen.
 Für Abweisung des Gesuches . . 73 *
- 2. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend im Sinne der übereinstimmenden Anträge der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 117 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 78) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Albert Munk, von Delle, Frankreich, geboren 1879, ledig, Landwirt zu Ederschwyler, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 114 Stimmen. 2. Peter Friedrich Schmitt, von Kaiserslautern,

Königreich Bayern, geboren 1873, ledig, Mechaniker in Thun, seit 1886 in Thun wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 115 Stimmen.

3. Ernest Dubois von Frédéric-Fontaine im französischen Departement der Haute-Saône, geboren 1878, ledig, Uhrmacher in Münster, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez - mit 115 Stimmen.

4. Felix Friedrich Hürzeler, von Uerkheim, Kanton Aargau, geboren 1860, Notar und städtischer Polizeisekretär in Bern, seit 1880 daselbst wohnbaft, verheiratet mit Emma Bertha Gfeller, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern - mit 114 Stimmen.

5. Joseph Rossi, von Vione, Italien, geboren 1871, ledig, Schlosser, seit mehr als 20 Jahren im Kanton Bern wohnhaft gewesen, gegenwärtig zu Yverdon in Arbeit stehend, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der

Burgergemeinde Goldiwyl — mit 114 Stimmen. 6. Jaques Feldmeier, von Furth, Gemeinde Oberalteich, Königreich Bayern, geboren 1869, ledig, Zimmermeister, seit 1875 in Pruntrut wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde

Epiquerez — mit 113 Stimmen.

7. Johann Samuel Hofer, von Erlinsbach, Kanton Aargau, geboren 1858, Notar und Titelverwalter der Kantonalbank in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elisabeth Ida Lüthi, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern - mit 115 Stimmen.

8. Cosmos Damian Schneider, von Moos, Ober-Elsass, geboren 1856, Zimmermann in Courgenay, seit 1890 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Josephine Hirtzlin, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt - mit 114 Stimmen.

9. Wilhelm Viktor Petzold, von Langenleuba, Grossherzogtum Sachsen-Altenburg, geb. 1864, Werkführer in den Holzstoff-Fabriken in Bätterkinden, seit 1894 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Luise Katharina Schnyder, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Schalunen — mit 113 Stimmen.

10. Gottlieb Samuel Johner, von Kerzers, Kanton Freiburg, geboren 1868, seit 1894 Pfarrer in Adelboden, verheiratet mit Emma Rosalie Anna Hugendubel, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern - mit 115 Stimmen.

11. Christian Müller, von Sonntag, Vorarlberg, Oesterreich, geboren 1832, Maurer, seit 1877 in Breuleux niedergelassen, verheiratet mit Adéline Célestine Bonnemain, Vater von vier minderjährigen Kindern,

mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde

Soubey — mit 114 Stimmen. 12. Oscar Hermann Grange, von Marnaz in Hoch-Savoyen, geboren 1879, ledig, Uhrmacher in Münster, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde

Epiquerez — mit 114 Stimmen.

13. Pierre Albert Musy, von Pontarlier, Frankreich, geboren 1878, ledig, Uhrmacher in Perrefitte bei Münster, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 114 Stimmen.

14. Ludwig Wilhelm Niehus, von Hannover, Preussen, geboren 1858, Doktor der Medizin, Arzt in Oberhofen, seit 1889 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Hilda Rosalie Jenny von Lerber, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbugerrecht der Burgergemeinde Oberhofen — mit 114 Stimmen.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1. Jakob Wahl, von Regisheim, Elsass, geboren 1881, Viehhändler in Burgdorf, seit 1884 im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der

Burgergemeinde Löwenburg (58 Stimmen).

2. Leon Wallach, von Dornach, Oberelsass, geboren den 30. April 1880, ledig, Handelsangestellter in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde

Bremgarten (67 Stimmen).

3. Nestor Levy, von Besançon, Frankreich, geboren den 2. Juli 1876, ledig, Commis in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten (62 Stimmen).

Gesetz

über

die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 196 hievor.)

§ 8.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 8 enthält die Bestimmung, die natürlich nicht fehlen darf, wenn das Gesetz wirksam sein soll, dass, wenn ein Kunstaltertum verkauft ist und der Verkäufer den betreffenden Gegenstand nicht zurückverlangen will, der Staat an seine Stelle treten und die Vindikationsklage selber stellen kann.

M. Dr Gross, rapporteur de la commission. La commission propose de remplacer ici le mot objets par celui de antiquités, d'un sens plus général; on a pensé plutôt aux monuments historiques.

Brüstlein. Dieser Artikel, so wie er gefasst ist, scheint mir in Bezug auf seine Wirksamkeit etwas zweifelhaft zu sein. Herr Regierungsrat Gobat sagt, es gehe das

auf alle Fälle, und es mag dies ja richtig sein für das Gebiet des Kantons Bern, wo man dem Richter Vorschriften machen kann. Ob aber eine Vindikationsklage seitens des Staates Bern in einem andern Kanton zugelassen werde, das glaube ich nicht. Zur Vindikationsklage gehört prozessualisch, dass man Eigentümer einer Sache sei. Im vorliegenden Artikel ist aber nicht gesagt, dass der Staat Bern als Eigentümer die Vindikationsklage stelle. Ich halte dafür, es sollte zuerst die Grundlage für die Vindikationsklage geschaffen werden, was sich dadurch thun liesse, dass man sagen würde, wer sich weigere, einen Gegenstand zurückzuverlangen, verwirke sein Eigentums-, beziehungsweise Rückforderungsrecht zu Gunsten des Staates. Dadurch würde der Staat wirklich legitimiert. Ich möchte deshalb, nicht um dem Artikel ein Bein zu stellen, sondern um ihn zu kräftigen, folgende Fassung beantragen: « und weigert sich der Eigentümer, denselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Eigentums-, beziehungsweise Rückforderungsrecht zu Gunsten des Staates und es kann dieser an seiner statt die Vindikations-, beziehungsweise Rückforderungsklage stellen.»

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme das Amendement des Herrn Brüstlein an, ebenso den Antrag der Kommission.

Abstimmung.

- Die von der Kommission beantragte redaktionelle Aenderung wird stillschweigend gutgeheissen.
- 2. Für den Zusatzantrag Brüstlein . . Mehrheit.

§ 9.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 9 ist der Fall vorgesehen, wo mit Bezug auf ein veräussertes Kunstaltertum die Vindikationsklage nicht gestellt werden kann. Dies wird also namentlich dann der Fall sein, wenn der Gegenstand nach einem Lande verkauft worden ist, wo die Vindikationsklage von den Gerichten nicht anerkannt würde. Für diesen Fall muss man natürlich eine Sanktion vorsehen und zwar kann es keine andere geben alse eine Strafandrohung, d. h. man wird sich darauf beschränken müssen, von demjenigen, welcher trotz der Vorschriften des Gesetzes ein Kunstaltertum verkauft hat, eine Busse zu verlangen. Diese Busse muss natürlich eine ziemlich hohe sein. Sie werden vielleicht finden, dass die Summe von 5000 Fr. übertrieben sei. Allein wenn man weiss, dass diese Kunstgegenstände nicht selten einen sehr grossen Wert haben, so muss man anerkennen, dass nur eine starke Busse den Eigentümer eines Kunstaltertums verhindern kann, dasselbe zu verkaufen. Man könnte eher sagen, das Maximum sei zu niedrig, man sollte weiter gehen; immerhin fanden wir, dass eine Busse von Fr. 5000 eine ziemlich starke Strafandrohung sei. — Ich empfehle Ihnen den § 9 zur Annahme.

Milliet. Ich habe mir gestattet, beim Herrn Präsidenten eine andere Redaktion des § 9 einzureichen und nehme an, der Herr Präsident werde dieselbe dem

Rate zur Kenntnis bringen. Meine Redaktion unterscheidet sich in vier Punkten von der vorliegenden.

Erstens schlage ich vor, dass auch derjenige, der solche Kunstgegenstände ins Ausland ausführt, mit Busse belegt werden soll. Sie haben auf Antrag des Herrn Dr. Brüstlein beschlossen, ein Ausfuhrverbot zu erlassen. Nun scheint mir die einfache Konsequenz zu verlangen, dass man dieses Ausfuhrverbot dadurch wirksam mache, dass man es mit den gleichen Bussen belegt, die für die Veräusserung vorgesehen sind. Es ist nicht gesagt, dass eine Ausfuhr auch eine Veräusserung sei; Ausfuhr und Veräusserung werden nicht in allen Fällen zusammenfallen, und deshalb ist es

nötig, dieses Delikt hier vorzusehen.

Die zweite Aenderung ist folgende: Nach der Redaktion des Entwurfs ist derjenige strafbar, der einen Gegenstand veräussert, der nicht mehr erlangbar ist. Es scheint mir nun ein durchaus unrichtiger Grundsatz zu sein, eine Entlastung von der Strafe eintreten zu lassen, wenn der veräusserte Kunstgegenstand wieder erlangbar ist, denn diese Erlangbarkeit hängt nicht vom Willen des Veräusserers ab, sondern von den gesetzlichen Verhältnissen. Es ist uns ja gestern auseinandergesetzt worden, dass solche Vindikationsklagen namentlich im Ausland in sehr vielen Fällen keinen Erfolg haben werden. Soll nun derjenige, mit Bezug auf den ein solches gesetzliches Hindernis vorhanden ist, bestraft werden, während ein anderer, der einen solchen Gegenstand verkauft und ausführt, nicht bestraft wird, weil zufälligerweise in dem betreffenden Lande die Vindikationsklage anerkannt wird? Ich halte dies für ungerecht.

Meine Redaktion unterscheidet sich von derjenigen des Entwurfs drittens darin, dass ich die Kompetenz des Regierungsrates zur Verhängung der Busse streiche. Ich halte es überhaupt für stossend, namentlich aber bei so grossen Bussen, wie sie hier vorgesehen sind, dass dieselben nicht vom Gericht, sondern vom Re-

gierungsrat gesprochen werden sollen.

Endlich unterscheidet sich meine Redaktion auch dadurch von derjenigen des Entwurfs, dass sie auch für alle andern Uebertretungen, als die hier genannten, sowohl des Gesetzes, als der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, eine Busse bis auf 50 Fr. vorsieht. Es wird nötig sein, nicht nur die Veräusserung, bezw. Ausfuhr, mit Busse zu belegen, sondern auch verschiedene andere Handlungen und Unterlassungen mit Busse zu bedrohen, natürlich mit einer niedrigern Busse, als sie hier für das schwerste Vergehen vorgesehen ist.

Dies die vier Aenderungen, welche mein Redaktionsvorschlag mit sich bringt.

Präsident. Der Antrag des Herrn Milliet hat folgenden Wortlaut: «Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne Einwilligung des Regierungsrates veräussert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, so können die Fehlbaren mit Bussen von 500—5000 Fr. belegt werden. Alle andern Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bussen bis auf 50 Fr. geahndet werden.»

Moor. Ich bin im Falle, einen Antrag, den ich schon in der Kommission stellte, hier zu wiederholen. In erster Linie möchte ich ebenfalls, wie Herr Milliet, dass der Veräusserer bestraft wird, auch wenn der Gegenstand wieder erlangbar ist, und zweitens wünsche ich das richterliche Verfahren an Stelle der Verhängung der Busse durch den Regierungsrat. Sie haben in § 2 die Einschreibung in das Inventar für Privatpersonen fakultativ gemacht, so dass es also dem Eigentümer derartiger Kunstgegenstände freigestellt ist, ob er sie ins Inventar eintragen lassen will oder nicht. Der § 9 sieht nun eine weitere Fakultät vor, indem er sagt, der Veräusserer eines nicht wieder erlangbaren Kunstgegenstandes könne vom Regierungsrat mit einer Busse belegt werden. Ich möchte doch wissen, welche Gründe davon abhalten, hier positiv zu sagen, der Veräusserer sei mit einer Busse zu belegen. Nach dem Entwurf liegt es in der Willkür des Regierungsrates, das einemal einen Veräusserer zu bestrafen, das anderemal nicht. Ich halte dafür, man sollte dem Regierungsrat eine solche Freiheit nicht einräumen, obwohl ich in den Regierungsrat durchaus das Vertrauen setze, dass er diese Bestimmung richtig ausführen würde.

Sodann möchte ich eine andere Strafsanktion wünschen. Ich glaube, eine Busse von Fr. 500—5000 genügt auch beim richterlichen Verfahren nicht. Es liegt ja vollständig in der Hand der Kontrahenten, die Busse von vornherein illusorisch zu machen, indem der Veräusserer dem Käufer erklärt: Da ich riskiere, mit einer Strafe von Fr. 500—5000 belegt zu werden, musst du mir im Kaufpreis diese Busse von vornherein bezahlen. Es kann einer dabei unter Umständen noch ein gutes Geschäft machen. Er kann sich, je nach dem Wert des Gegenstandes, einen Mehrbetrag von Fr. 5000 ausbedingen, wird aber vom Regierungsrat vielleicht nur mit Fr. 1500 gebüsst, so dass er also noch einen namhaften Profit in die Tasche stecken kann.

Durch den § 9 wird also auf das unpatriotische und unlojale Verhalten eines solchen Eigentümers unter Umständen noch eine Prämie gesetzt. Die hier vorgeschlagene Bestimmung scheint mir aus diesen Gründen gänzlich unwirksam zu sein; es sollte eine schärfere Strafe vorgesehen werden, und deshalb möchte ich beantragen, den § 9 wie folgt zu fassen: « Ist ein in das Inventar aufgenommener beweglicher Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräussert worden, so ist der Veräusserer mit Gefängnis bis zu 30 Tagen und, je nach dem dafür bezogenen Entgelt, mit einer Busse von Fr. 500-5000 zu bestrafen. » Wenn Sie die Strafen, die in andern Ländern auf eine gesetzwiderige Veräusserung von Kunstgegenständen gesetzt sind, in Betracht ziehen, so ist die von mir vorgeschlagene Strafe durchaus nicht zu streng. Es wird ja Gefängnisstrafe für Handlungen verhängt, die nach meinem Dafürhalten und dem Dafürhalten anderer Leute viel unbedeutender sind und moralisch weniger ins Gewicht fallen. So hat auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft für ein relativ geringfügiges Delikt der mittelalterliche Schuldverhaft wieder seine Auferstehung gefeiert. Ich hoffe deshalb, Sie werden die Statuierung einer Gefängnisstrafe bis zu 30 Tagen, angesichts der übrigen sehr laxen und largen Bestimmungen dieses Gesetzes, für ein derartiges unpatriotisches Verhalten, für ein solches Ausserachtlassen der Interessen und der Ehre des eigenen Landes nicht als zu schroff ansehen. Ich möchte Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen, wobei ich mich auch für den weitern Antrag des Herrn Milliet aussprechen möchte, der sich auf die Ahndung der übrigen Uebertretungen bezieht.

Brüstlein. Ich möchte den Antrag des Herrn Milliet

und auch denjenigen des Herrn Moor lebhaft unterstützen. Die Bemerkung des Herrn Milliet, dass man die Busse nicht an die Bedingung der Nichtwiedererlangbarkeit knüpfen dürfe, scheint mir sehr triftig zu sein. Wenn zuerst festgestellt werden muss, ob ein Gegenstand wieder erlangbar sei oder nicht, so wird über die Wiedererlangbarkeit ein Zivilprozess geführt werden, wobei die Parteien es in der Hand haben, denselben nach Belieben in die Länge zu ziehen; keine Partei hat ein Interesse, zur Prozessfortsetzung vorzuladen, der Prozess verläuft im Sande und die Busse könnte erst in drei, vier Jahren ausgesprochen werden.

Sodann möchte ich meinerseits beantragen, es sei auch das Delikt der Beseitigung der auf dem Gegenstand angebrachten Marke zu bestrafen. Sie haben gestern beschlossen, es solle auf den Gegenständen eine angemessene Bezeichnung angebracht werden, z. B. ein Stempel mit dem Berner Wappentier und dem Worte «Unveräusserlich». Dieser Stempel hat den Zweck, den gutgläubigen Erwerb des Gegenstandes durch Dritte zu verhindern, und es haben diejenigen, welche mit solchen Gegenständen Handel treiben, ein Interesse, eine derartige Bezeichnung zu beseitigen. Diese Handlung sollte deshalb ebenfalls mit Strafe bedroht werden, weshalb ich beautrage, in § 9 als ferneres Delikt noch einzufügen: «oder die Inventarisierungsmarke an dem Gegenstande böswillig beseitigt worden.»

Dürrenmatt. Das vorliegende Gesetz hat das Eigentümliche, dass es konservative Gedanken mit sozialistischen Mitteln zu verwirklichen sucht, und deshalb haben wir auch die Erscheinung, dass der gleiche Gesetzgeber, der eine grosse Angst hat, etwa einen sozialistischen Vertreter in eine Behörde zu wählen, kein Bedenken trägt, wenn es sich um materielle Dinge handelt, hie und da, ich möchte fast sagen gedankenlos, fröhlich, im sozialistischen Fahrwasser mitzuschwimmen. Dies tritt namentlich auch bei den drakonischen Strafen hervor, die wegen unbefugter Ausfuhr eines Kunstgegenstandes verfügt werden sollen. Ich bin einverstanden, dass die Ausfuhr gleich behandelt werde, wie die Veräusserung, und für diese letztere ist eine Busse von nicht weniger als Fr. 500 vorgesehen. Bei allem Respekt vor diesen Juwelen, vor diesen Gegenständen der Pietät und bei aller Anerkennung des patriotischen Bestrebens, das dem Gesetze zu Grunde liegt, muss ich doch sagen, dass man mit einer derartigen dra-konischen Bestimmung zu weit geht. Sie gehen in der Bestrafung der Veräusserung von Altertümern, von Andenken, von Reliquien weiter als mit dem Respekt vor dem Eigentumsbegriffe: Sie gehen mit der grössten Herzensleichtigkeit über den Eigentumsbegriff hinweg, der doch noch älter ist, als die Altertümer, die man schützen will. Ich möchte doch in erster Linie das Eigentum an derartigen Ueberbleibseln, die früher dem und dem gehört haben mögen, schützen. Es soll nicht vorkommen, dass zum Beispiel die Veräusserung der ersten Nummer der «Tagwacht», die vielleicht in 100 Jahren eine grosse Sehenswürdigkeit ist (Heiterkeit), oder der Buchsi-Zeitung (Heiterkeit) mit einer Strafe bedroht wird, die nicht unter Fr. 500 betragen darf. Uebrigens ist ja gerade in der letzten Zeit eine Motion eingereicht worden, welche die Abschaffung der Strafminima verlangt. Dieselbe ist von sozialistischer Seite ausgegangen und von Angehörigen aller Parteien unterzeichnet. Gleichwohl wird heute wiederum ein Strafminimum von Fr. 500 verlangt. Dabei ist man übrigens nicht konsequent. Für die übrigen Vergehen beantragt Herr Milliet eine Busse bis auf Fr. 50, er verlangt also hier kein Strafminimum. Ebenso lässt Herr Moor bei der Gefängnisstrafe das Strafminimum weg. Ich möchte nun doch konsequent sein und zu diesem Zwecke dieses ungeheuerliche Strafminimum von Fr. 500 streichen. Ich begreife, dass man das Strafminimum nicht zu weit herabsetzen darf, weil dies für die Rechtsprechung unter Umständen fatale Konsequenzen haben könnte. Deshalb wollen wir es lieber ganz weglassen. Ich glaube zwar nicht, dass man dazu kommen wird, die Strafminima überall abzuschaffen, aber wir wollen doch wenigstens hier nicht noch ein neues Strafminimum einführen und dazu noch ein solch drakonisches, wie es vorgeschlagen ist. Ich möchte daher dem Rat empfohlen haben, das Strafminimum von Fr. 500 zu streichen.

Moor. Ich habe, bevor der Herr Vorredner uns ersucht hat, konsequent zu sein, in dem schriftlich eingereichten Antrag das Strafminimum weggelassen. In meinem vorigen Votum habe ich vergessen, dies zu thun, es ist aber, wie gesagt, im schriftlichen Antrag geschehen, wie ich schon in Bezug auf die Gefängnisstrafe ein Strafminimum nicht vorgesehen hatte.

Ich habe indessen nicht deswegen das Wort verlangt, sondern um einmal die Herrschaft der Schlagwörter etwas zu bekämpfen. Obwohl der Herr Vorredner die Schlagwörter auf freisinnigem und sozialistischem Gebiet von jeher tapfer bekämpft hat, gelingt es ihm nicht immer, sich von den eigenen, in diesem Fall freisinnigen wie konservativen Schlagwörtern fern zu halten. Alles, was irgendwie das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse, das Wohl des Staates gegenüber dem Eigennutz des Einzelnen wahrnimmt, ist nach der Auffassung vieler Konservativen und leider auch bald einmal sehr vieler Freisinnigen sozialistisch. Es ist dies für uns natürlich ein Kompliment, weil damit gesagt wird, dass wir es sind, welche das Interesse des Staates wahrnehmen. Wir lassen uns dieses Kompliment sehr gerne gefallen, allein es ist insofern doch ein Schlagwort, als das Interesse des Staates auch schon wahrgenommen worden ist, bevor es eine sozialistische Partei gegeben hat. Wenn Sie also solche Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, mit dem Schlagwort « sozialistisch » abthun wollen, so ist das nicht gerechtfertigt. Es ist unrichtig, wenn gesagt wird, es werden hier konservative Gedanken mit sozialistischen Mitteln zu verwirklichen gesucht, und ich möchte Sie wirklich bitten, dieses wohlfeile Mittel, eine gute Absicht mit dem Schlagwort « Sozialismus » zu vereiteln, nicht allzu oft anwenden zu wollen. Dasselbe ganz zu vermeiden, wage ich nicht zu bitten, denn es ist niemand möglich, aus seiner Haut zu fahren, mir auch nicht, deshalb will ich es auch von andern nicht verlangen. Aber machen Sie, bitte, einen etwas vorsichtigen Gebrauch, denn die Sache ist nicht immer unbedenklich! Ich möchte Sie also ersuchen, unsere Anträge nicht mit diesem Totschläger «Sozialismus» abzuthun, sondern sachlich zu prüfen, ob sie berechtigt sind, ob sie dem Gegenstand, der in Frage steht, entsprechen und sie darnach zu beurteilen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zu § 9 verschiedene Anträge gestellt worden, zu welchen ich einige Bemerkungen zu machen habe.

Herr Milliet beantragt ziemlich eingreifende Aenderungen. Einmal soll das Wort «bewegliches» gestrichen werden. Es ist mir zwar nicht ganz klar, wie ein unbewegliches Altertum veräussert werden könnte mit der Folge, dass eine Vindikationsklage zu stellen nicht möglich wäre; denn die Altertümer liegen im Kanton Bern, die Vindikationsklage wird also unter allen Umständen gestellt werden können. Allein man kann sich doch auch vorstellen, dass Stücke von unbeweglichen Stücken veräussert werden, zum Beispiel ein Fenster, eine Thüreinfassung, ein Portal etc., und mit Rücksicht hierauf bin ich einverstanden, dass man das Wort «bewegliches» streiche und, mit Rücksicht auf die schon bei andern Artikeln beschlossene Aenderung, einfach sage: «Ist ein in das Inventar aufgenommenes Altertum.»

Herr Milliet beantragt ferner, es solle die Strafandrohung nicht nur für den Fall der Veräusserung eines Gegenstandes vorgesehen werden, sondern auch für den Fall der Ausfuhr eines solchen. Ich halte dafür, dass mit Rücksicht auf die Aenderung, welche der Grosse Rat gestern zu Art. 5 angenommen hat, dieser Antrag des Herrn Milliet angenommen werden muss, sonst bestünde in Bezug auf die unbefugte Ausfuhr eines Kunstaltertums keine Sanktion.

Dagegen bin ich mit dem andern Antrage des Herrn Milliet nicht einverstanden, der dahin geht, es solle die Busse auch dann ausgesprochen werden können, wenn der Gegenstand vindiziert werden kann. Derjenige, der einen Gegenstand verkauft, soll also nach dem Antrage des Herrn Milliet auch dann bestraft werden, wenn er oder an seiner Stelle der Staat die Vindikationsklage stellt und der Gegenstand wieder in den Besitz des Eigentümers oder des Staates gelangt. Mir gefällt eine derartige Kumulation der Verunveräusserlichkeit mit der Busse nicht; die Kumulation einer rein civilrechtlichen Folge, der Vindikation, und einer strafrechtlichen Folge, der Busse, widerspricht meinem juristischen Gefühl. Ueberdies enthält sie eine zu grosse Strenge. Vergessen Sie nicht, dass das Gesetz dem Volke vorgelegt werden muss und dass die Gegner desselben aus übertriebenen, drakonischen Bestimmungen Kapital schlagen werden. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, von dieser Kumulation, wie sie im Antrage des Herrn Milliet liegt, abzusehen.

Aus den gleichen Gründen halte ich daran fest, dass die Strafe nur für den Fall ausgesprochen werden soll, wenn der Gegenstand nicht wieder erlangt werden kann.

Nach dem Antrage des Herrrn Milliet, unterstützt von andern Rednern, soll ferner die Busse nicht vom Regierungsrat, sondern von den Gerichten gesprochen werden. Ich halte auch hier an der Fassung des Regierungsrates fest. Es handelt sich im vorliegenden Falle mehr um eine Ordnungsbusse, als um eine eigentliche strafrechtliche Verurteilung und es ist richtiger, wenn der Regierungsrat dieselbe ausspricht. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie mit der Beaufsichtigung aller Kunstaltertümer beauftragt, welche in das Inventar eingetragen sind, und es ist gewiss logisch und konsequent, wenn er auch die Busse ausspricht, denn er ist am besten in der Lage, die Verumständungen des Falles zu würdigen und danach die Höhe der Busse zu bemessen. Der Richter wird viel weniger im stande sein, dies zu thun. Je nach dem Richter, der die Busse auszusprechen hätte, würde dieselbe sehr verschieden ausfallen. Ein

Richter, der für die Erhaltung von Kunstaltertümern keinen Sinn hat, wird nur eine geringfügige Busse aussprechen, wodurch der Zweck des Gesetzes vereitelt würde. Hat dagegen der Richter Sinn für die Erhaltung von Kunstaltertümern, so wird er eine hohe Busse aussprechen, so dass die Jurisprudenz von Amtsbezirk zu Amtsbezirk in einer Weise verschiedenartig sein würde, die Anstoss erregen müsste. Beim Regierungsrat wird eine viel sicherere Praxis bestehen, und schon deshalb ist es angemessen, ihm die Strafkompetenz zu geben.

Herr Moor beantragt, zu sagen, dass der Veräusserer bestraft werden müsse. Die Bemerkung ist richtig und ich nehme daher dieses Amendement an. Dagegen bin ich mit dem weitern Antrag des Herrn Moor nicht einverstanden, wonach eine Gefängnisstrafe bis zu 30 Tagen vorgesehen werden soll. Damit würde man zu weit gehen, denn man darf doch den Umstand nicht vergessen, dass es sich hier um ein Gesetz handelt, welches das Eigentumsrecht, also ein an und für sich heiliges Recht, um mich so auszudrücken, beschränkt. Der Eigentümer eines Rechtes, das ihm an und für sich zustand, verliert dasselbe und wenn er die verbotene Ausübung seines Rechtes vornimmt, so soll er nach dem Antrage des Herrn Moor mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden. Damit würde man unbedingt zu weit gehen, und es würde in der Annahme einer solchen Bestimmung auch eine Gefahr für die Annahme des Gesetzes liegen. Man darf auch nicht vergessen, dass in sehr vielen Fällen derjenige, der den Fehler begeht, eine Behörde sein wird, also z. B. ein Kirchgemeinderat, ein Burgerrat, ein Zunftvorstand etc. In solchen Fällen würde nicht die Korporation bestraft, sondern ein Individuum, welches an und für sich in keiner rechtlichen Beziehung zu dem veräusserten Gegenstande steht. Wird eine Busse gesprochen, so wird unter allen Umständen der Eigentümer bestraft. Ist der Fehlbare eine Privat-person, so wird sie die Busse bezahlen, hat dagegen eine Korporation den Fehler begangen, so muss die Busse aus dem Korporationsgut genommen werden. Spricht man aber eine Gefängnisstrafe aus, so wird nicht die Korporation bestraft, sondern deren Organ, was mir nicht recht zu sein scheint. Ich halte deshalb dafür, man sollte es bei einer Busse bewenden lassen und nicht weiter gehen.

Herr Brüstlein möchte die Strafandrohung auch für den Fall der Beseitigung der auf dem Gegenstande angebrachten Marke gelten lassen. Mit Rücksicht auf Ihren gestrigen Beschluss, wonach eine solche Marke angebracht werden muss, um anzuzeigen, dass der betreffende Gegenstand inventarisiert sei, halte ich dafür, der Antrag des Herrn Brüstlein sollte angenommen werden.

Herr Dürrenmatt möchte von einem Strafminimum absehen und lediglich das Maximum auf Fr. 5000 fixieren. Ich wäre schon einverstanden, wenn man hier nicht einen Grundsatz ausführen müsste, ohne welchen das Gesetz illusorisch wäre. Es handelt sich hier darum, die Leute vor der Uebertretung des Gesetzes abzuschrecken, und deshalb muss eine starke Strafe angedroht sein, damit die Leute nicht in Versuchung geraten, das Gesetz zu übertreten. Wenn man daher nicht ein hohes Strafminimum vorsieht, so wird der Zweck des Gesetzes vereitelt, da sich der einzelne Bürger sagen wird: Der Richter, den ich selber gewählt habe — wir haben ja die Volkswahl der Richter — darf mich nicht streng bestrafen, wahrscheinlich komme ich mit einer Busse von wenigen Franken davon. Ich könnte

mich mit der Streichung des Strafminimums befreunden, wenn Sie dem Regierungsrat die Kompetenz belassen, die Strafe auszusprechen, denn er würde jedenfalls nie eine geringe Busse ausfällen. Geben Sie aber diese Kompetenz dem Richter, wie dies beantragt worden ist, so liegt die Gefahr sehr nahe, dass das Strafminimum auf eine so geringfügige Summe herabsinken wird, dass der Zweck des Gesetzes absolut nicht erreicht wird. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Ich habe noch einen Antrag des Herrn Milliet vergessen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so beantragt er, für alle andern Uebertretungen des Gesetzes eine Busse von Fr. 50 vorzusehen. Soweit ich die Sache übersehen kann, ist ausser derjenigen, die in § 9 vorgesehen ist, nur noch eine Uebertretung möglich, nämlich die Uebertretung des § 6, wonach es verboten ist, ohne Bewilligung des Regierungsrates Reparaturen, Abänderungen oder Restaurationen an im Inventar eingetragenen Altertümern vorzunehmen. In diesem Falle könnte man ebenfalls eine Busse aussprechen, ob aber eine solche im Betrage von Fr. 50 hoch genug ist, scheint mir zweifelhaft zu sein. Sie mögen hierüber nach Gutfinden entscheiden; es ist mir ziemlich gleichgültig, ob Sie diesen Zusatz des Herrn Milliet beifügen oder nicht.

Brüstlein. Ich bin genötigt, dem Votum des Herrn Regierungsrates Gobat in drei Punkten entgegenzutreten. Herr Gobat sagt, es widerspreche seinem iuristischen Gefühl, dass mit Bezug auf den gleichen Thatbestand kumulativ eine Civilklage und eine Strafklage bestehen könne. Ich weiss nicht, wo Herr Gobat sein juristisches Gefühl geschöpft hat, jedenfalls nicht am gleichen Brunnen, wie ich. Meines Wissens kommt eine solche Kumulation alle Tage vor, und wir haben das Institut der Civilpartei gerade zu dem Zwecke eingeführt, um einen Civilanspruch mit einem Strafanspruch zu verbinden. Wenn ich einem den Kopf verhaue, so wird gegen mich eine Strafklage eingereicht, und überdies verlangt man auch noch eine Entschädigung. Was dagegen meinem juristischen Gefühl ganz bedeutend widersprechen würde, das ist der Umstand, dass genau der gleiche Thatbestand, nämlich die Veräusserung eines Kunstgegenstandes, bestraft würde oder nicht, je nachdem die Veräusserung nach Italien oder nach Deutschland stattgefunden hat und zufällig die Gesetzgebung des einen Staates die Vindikationsklage zulässt, diejenige des andern Staates dagegen nicht. Die Gesetzgebung eines andern Staates soll also darüber entscheiden, ob ich auf dem Gebiet des Kantons Bern ein Delikt begangen habe oder nicht! Dies, meine Herren, widerspricht meinem juristischen Gefühl. Es muss deshalb unbedingt der Antrag des Herrn Milliet, der die Wiedererlangbarkeit bei Beurteilung der strafbaren That ausser acht lässt, angenommen werden.

Was den andern Antrag des Herrn Milliet anbetrifft, man solle an Stelle der Regierung den Richter als Strafbehörde einsetzen, so hat Herr Gobat dagegen eingewendet, die Regierung werde mehr Verständnis, mehr Kunstsinn, mehr Würdigung für das Unschöne einer solchen Veräusserung besitzen, sie werde daher wahrscheinlich richtiger strafen, als der Richter. Nun will ich gerne glauben, dass niemand im Kanton Bern von der Majestät des bernischen Staates so erfüllt ist, wie die Mitglieder der Regierung, so dass sie ausge-

zeichnet geeignet wären, Vergehen gegen die Majestät der benischen Nation zu bestrafen. Allein immerhin ist dies nicht ihr Beruf und ein Monopol auf Verständnis für die Würde des Staates werden die Mitglieder des Regierungsrates auch nicht haben. Ich glaube, dass die Mitglieder der Polizeikammer, die mittelbar auch aus der Wahl des Grossen Rates hervorgehen, wie sämtliche Mitglieder des Obergerichtes, auch ein gewisses Kunstverständnis besitzen werden, und schliesslich ist es auch schon vorgekommen, dass in der Regierung Böotier sassen, im Obergericht kunstsinnige Leute, und wir haben keine Garantie, dass dieses Ver-

hältnis nicht bald so, bald anders liegt. Ein dritter Punkt betrifft die Gefängnisstrafe. Eine solche mag allerdings hart erscheinen, allein fakultativ sollte man unter allen Umständen die Gefängnisstrafe vorsehen, weil eben in solchen Fällen das Geld gar keine Rolle spielt. Erst gestern konnte man in den Zeitungen lesen, ein Basler Millionär habe ein Böcklinbild, das er seiner Zeit dem Basler Museum für 5000 Franken weggeschnappt hat, für 80,000 Mark nach Magdeburg verkauft, so dass er einen «Schnitt» von im Minimum 75,000 Mark machte. Diesem Herrn wäre es gleichgültig gewesen, ob er von seinem Gewinn 5000 Fr. hätte abgeben müssen, weil er sich die Busse vom Käufer von vornherein hätte bezahlen lassen. Gefängnisstrafe muss deshalb ebenfalls angedroht werden. Und wenn gesagt wird, es handle sich hier um eine Beschränkung des Eigentums und vor der Heiligkeit des Eigentums müsse man doch den Hut abziehen und dürfe man die Verletzung der Eigentumsbeschränkung daher nicht allzu stark ahnden, so sage ich: Im Gegenteil! Warum beschränken wir das Eigentum? Weil wir anerkennen, dass es etwas Höheres und Heiligeres giebt als die Heiligkeit des Eigentums, nämlich die Würde der bernischen Nation, und wenn man um dieser Würde willen einen Eingriff ins Eigentumsrecht begeht, so darf man füglich sagen: Ein Delikt gegen dieses Heiligtum darf ebenso gut mit Gefängnis bestraft werden, wie ein Diebstahl an ganz gemeinem privatem Eigentum. Es rechtfertigt sich daher voll-kommen und steht dem Gesetze gut an, dass die Verletzung dessen, was das Gesetz als Rechtsgüter ersten Ranges aufstellt, mit Gefängnis bestraft werden kann.

Abstimmung.

1. Für Streichung des Wortes > beweglicher > Mehrheit. 2. Für die Einschaltung «oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden » 3. Für die Einschaltung «oder die Inventarisierungsmarke an demselben böswillig beseitigt worden ». 70 Stimmen. 1 Stimme. Dagegen . 4. Für den Antrag, zu sagen: «so ist der Veräusserer 42 Stimmen. Dagegen . 525. Für den Antrag, eine Gefängnisstrafe bis zu 30 Tagen vorzusehen. . Minderheit. 6. Für Streichung der Worte «je nach dem dafür bezogenen Entgelt».
7. Für Streichung der Worte «vom Regierungsrat » . 8. Für Streichung des Bussminimums

von Fr. 500

9. Für den Zusatz: « Alle andern Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung derselben erlassenen Dekrete können mit Bussen bis auf 50 Fr. geahndet werden 73 Stimmen. Dagegen 1 Stimme.

§ 10.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Veräusserungsverbot erleidet, wie wir gesehen haben, eine Ausnahme, indem der Eigentümer das Recht hat, sein inventarisiertes Gut dem Staate anzubieten, wobei der Staat verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen. Der Regierungsrat hat geglaubt, es müsse aber ausserdem noch der Fall der Abschreibung aus dem Inventar vorgesehen werden. Es kann ja vorkommen, namentlich bei einem unbeweglichen Kunstaltertum, dass dringende Gründe es nötig machen, das Veräusserungsverbot aufzuheben, indem man den betreffenden Gegenstand einfach aus dem Inventar abschreibt. Das kann vorkommen bei einem Stadtthor, einem Thurm, einem Gebäude, das zu den Kunstaltertümern gehört, aber wegen seiner Lage entfernt werden muss. In diesem Falle geht es natürlich nicht an, das Veräusserungsverbot dadurch zu umgehen, dass man den Gegenstand dem Staate anbietet, sondern man muss geradezu dem betreffenden Baudenkmal die Eigenschaft eines Inventarstückes nehmen. Daher die Bestimmung, dass auf das Verlangen des Eigentümers vom Regierungsrat nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügt werden kann.

Angenommen.

§ 11.

Angenommen.

§ 12.

Angenommen.

Titel and Einleitung.

Angenommen.

64 Stimmen.

Präsident. Werden Anträge auf Zurückkommen auf einzelne Artikel gestellt?

Kindlimann. Es scheint mir in diesem Gesetze eine wichtige Bestimmung zu fehlen. Es ist ganz dem Zufall überlassen, ob die Veräusserung eines inventarisierten Gegenstandes entdeckt wird oder nicht, wodurch die Strafbestimmungen illusorisch und der Wert des Inventars ein fraglicher wird. Diesem Uebelstand kann, glaube ich, dadurch abgeholfen werden, dass man eine periodische Revision des Inventars vorsieht. Zu diesem Zwecke sollte ein bezüglicher Artikel beigefügt oder zu § 3 ein Zusatz gemacht werden. Ich habe keine Redaktion zur Hand und es genügt wohl, wenn der Regierung und der Kommission der Auftrag erteilt wird, bis zur zweiten Beratung diese Anregung noch zu prüfen und auch zu untersuchen, wer eventuell die Revision zu besorgen hätte, eine Kommission oder der Staatsarchivar, und wie häufig dieselbe wiederholt werden sollte.

Präsident. Herr Kindlimann stellt keinen förmlichen Antrag auf Zurückkommen, sondern beschränkt sich darauf, einen Wunsch zu äussern.

Milliet. Ich möchte bitten, auf den § 9 zurückzukommen. Ich habe den Antrag gestellt, die Worte «je nach dem dafür bezogenen Entgelt» zu streichen, bin aber in Minderheit geblieben. Ich glaube nun, dass dieser Entscheid deshalb nicht richtig ist, weil Sie beschlossen haben, auch die blosse Ausfuhr eines geschützten Gegenstandes mit Busse zu belegen. Mit der Ausfuhr ist durchaus nicht immer eine Veräusserung verbunden und infolgedessen auch kein Entgelt. Bleiben die Worte «je nach dem dafür bezogenen Entgelt» stehen, so kann in einem solchen Falle eine Busse nicht ausgesprochen werden. Ich möchte deshalb bitten, auf den § 9 zurückzukommen und die Worte «je nach dem dafür bezogenen Entgelt» zu streichen.

Abstimmung.

Für Zurü	ckl	Kor	\mathbf{nm}	$\mathbf{e}\mathbf{n}$	*			51	Stimmen.
Dagegen						•		48	>

Präsident. Die Diskussion über den § 9 ist wieder eröffnet.

Milliet. Ich habe, bedauerlicherweise vielleicht, die Gründe, welche mich veranlassen, auf den § 9 zurückzukommen, schon vorhin ausgeführt und habe infolgedessen dem Gesagten nichts beizufügen. Die von mir beantragte Streichung ist die logische Konsequenz Ihres Beschlusses, auch die blosse Ausfuhr mit einer Busse zu belegen.

Abstimmung.

Für Streichung der Worte: «je nach dem dafür bezogenen Entgelt» Mehrheit.

Moor. Ich möchte Sie bitten, auf den § 2 zurückzukommen in dem Sinne, dass die Aufnahme ins Inventar für diejenigen Gegenstände obligatorisch erklärt würde, an deren Erhaltung der Kanton Bern ein Interesse hat. Ich verzichte also darauf, meinen ursprünglichen Antrag zu wiederholen, aber was ich wünsche, ist wirklich das Minimum dessen, was man verlangen darf. Machen Sie, indem Sie Zurückkommen beschliessen, das Gesetz in diesem Punkte, der einer der wesentlichsten ist, für uns annehmbar!

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . 98 Stimmen. Für Verwerfung desselben 20

Präsident. Bevor wir zur zweiten Beratung schreiten, ist der Gesetzesentwurf öffentlich bekannt zu machen. Ich schlage vor, dies durch Einrückung ins Amtsblatt zu than.

Zustimmung.

Präsident. Ich möchte Ihnen nun noch die letzten Montag verschobene Frage vorlegen, wie Sie es mit der Behandlung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe zu halten gedenken.

Bühler (Frutigen). Ich stelle den Antrag, die Beratung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben.

Lenz, Präsident der Kommission. Ich stelle den Gegenantrag. Das Gesetz ist vorberaten und von grosser Wichtigkeit; das Volk würde es nicht verstehen, wenn wir die Beratung verschieben würden.

Demme. Gerade weil das Gesetz von grosser Wichtigkeit ist, glaube ich, man solle es verschieben. Es wäre nicht vom Guten, wenn die Diskussion unter dem Eindruck, dass wir bald abschliessen müssen, leiden würde. Das Gesetz wird zu einer sehr eingehenden Diskussion Veranlassung geben, und deshalb würde ich es bedauern, wenn man in dieser Session auf dessen Beratung noch eintreten wollte.

Moor. Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Lenz anschliessen. Die Interessenten, sowohl die Meister wie die Arbeiter, und auch die religiösen Interessenten, sowie diejenigen, die aus allgemein humanitären und sanitären Gründen für das Gesetz sind, würden eine nochmalige Verschiebung nicht begreifen. Das Gesetz liegt mir ebenso sehr am Herzen, wie Herrn Demme, und ich glaube, dass wir morgen für die Beratung eines so wichtigen Gegenstandes die nötige Zeit schon noch finden werden. Es würde auch gar nichts schaden — ich sage das nicht nur für andere, sondern auch für mich — wenn man seine Ausführungen hie und da etwas kürzer fassen würce, als wir es zu thun gewohnt sind.

Müller-Jäggi. Für morgen ist die Behandlung des Tierschutzgesetzes in Aussicht genommen. Das Sonntagsruhegesetz müsste also auf eine Sitzung am Freitag verschoben werden. Nun glaube ich aber kaum, dass wir am Freitag noch beschlussfähig wären, und stelle deshalb den Antrag, morgen noch so viel zu behandeln als möglich und dann die Session zu schliessen.

Dürrenmatt. Ich möchte den Antrag des Herrn Müller unterstützen. Es wäre mir namentlich peinlich, wenn der Eingabe des Synodalrates nicht diejenige Aufmerksamkeit zu teil würde, die sie verdient. Der bernische Synodalrat hat sicher in dieser Frage das erste Gutachten abzugeben, und ich wünsche persönlich, der ich auch ein Freund des Sonntagsruhegesetzes bin, die nötige Zeit zu haben, um die Eingabe des Synodalrates zu studieren; während der Session war dies nicht möglich.

Abstimmung.

Für Behandlung des Sonntagsruhegesetzes in der gegenwärtigen Session Minderheit.

Reimann. Nachdem Sie beschlossen haben, das Sonntagsgesetz in dieser Session nicht zu beraten, möchte ich den Wunsch aussprechen, dass den eingereichten Sonntagsreglementen einiger Gemeinden, z. B. von Bern und Biel, endlich die regierungsrätliche Sanktion erteilt werde, denn bis das Sonntagsgesetz in erster und zweiter Beratung durchgedroschen ist, die verschiedenen Interessenten ihre Meinung abgegeben haben und das Volksverdikt darüber ergangen ist, können wir noch Jahr und Tag warten. Wir sind aber in unsern städtischen Gemeinwesen genötigt, auf dem Gebiet der Sonntagsruhe einigermassen Ordnung zu schaffen. Ich spreche deshalb den bestimmten Wunsch aus, dass diesen Reglementen endlich die regierungsrätliche Sanktion erteilt werde.

Präsident. Vom Wunsche des Herrn Reimann wird zu Protokoll Notiz genommen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Mai 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Muralt.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühler, Bühlmann, Chodat, Coullery, Cuenat, Droz, Fückiger (Lützelflüh), Hari (Adelboden), Hennemann, Kramer, Leuch, Lohner, Meyer, Näher, Probst (Langnau), Rufener, Schmid, Wüthrich, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Boss, Choulat, Christeler, Comment, Frutiger, Gäumann, Grosjean, Halbeisen, Henzelin, Leuenberger, Mouche, Péteut, Rothacher, Ruchti, Steiner (Liesberg), Stettler, Tanner, Thönen, Vuilleumier, Walter (Landerswil), Wildbolz, Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Bevor wir zu unsern Traktanden übergehen, haben wir noch eine interne Angelegenheit zu regulieren. Das Bureau hat von einer Anzahl Mitglieder des Grossen Rates folgendes Schreiben erhalten:

Au bureau du Grand Conseil du canton de Berne.

Monsieur le Président!

Messieurs!

Vous n'ignorez pas que pendant sa dernière session le Grand Conseil s'est prorogé à deux reprises et qu'aussi un assez grand nombre de députés ont été obligés de faire trois voyages pour assister aux séances pendant trois semaines successives. Or, les soussignés viennent de constater que la Caisse cantonale ne leur bonifie que deux indemnités de voyage, alors qu'ils ont droit à trois indemnités, ayant dû retourner dans leurs foyers chaque fois que le Grand Conseil eût décidé de renvoyer à la semaine suivante la continuation de cette session.

Dans ces circonstances les soussignés vous prient d'intervenir pour que la troisième indemnité de voyage à laquelle ils ont droit leur soit bonifiée par la Caisse de l'Etat.

Avec parfaite considération

(Folgen 42 Unterschriften.)

Das Bureau hat diese Angelegenheit heute morgen beraten und spricht sich einstimmig dahin aus, die Reklamation sei berechtigt. Die Gründe wird Ihnen namens des Bureaus Herr Vicepräsident Will auseinandersetzen.

Will. Sie erinnern sich, dass in der letzten Session zunächst eine Tagung vom 24.-28. Februar stattfand. Hierauf hat sich der Grosse Rat bis zum 4. März vertagt. Der zweite Teil der Session dauerte vom 4. bis 7. März, an welchem Tage der Rat neuerdings beschloss, sich bis zum 11. März zu vertagen und dann noch zwei Sitzungen abzuhalten. Auf den Quittungsformularen betreffend die Auszahlung der Taggelder und Reiseentschädigungen wurden zunächst drei Reiseentschädigungen verrechuet, die dann in zwei solche umkorrigiert wurden. Diese Korrektur stützt sich auf eine Verfügung des Regierungsrates vom 20. Mai 1901, der diesbezüglich beschloss:

«1. Für die ausserordentliche Session des Grossen Rates vom 25. Februar bis 12. März 1901 sind nicht mehr als zwei Reisegelder auszurichten (§ 68 des Gross-

ratsreglementes).

« 2. Für die Zukunft hat die Berechnung der Tagund Reisegelder von der Staatskanzlei auszugehen; es sind daher die der Kantonsbuchhalterei vorzulegenden ausgefüllten Formularien vom Staatsschreiber zu unterzeichnen. »

Richtig ist, dass Al. 3 des Art. 68 des Grossratsreglementes folgendes vorschreibt: «Wer in einer Sitzungsperiode auf mehr als sechs Taggelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.» Allein das Bureau ist nach reiflicher Beratung zur Ansicht gekommen, diese Bestimmung könne nur den Sinn haben, es solle den Mitgliedern des Grossen Rates eine Entschädigung für diejenigen Reisen ausbezahlt werden, zu denen sie infolge Einberufung durch das Grossratspräsidium oder durch Beschlüsse des Grossen Rates genötigt werden, auch wenn dies in der nämlichen Sitzungsperiode oder Session mehr als zwei Reiseentschädigungen ausmachen sollte. Man beruft sich dabei auf einen Präzedenzfall, der sich vor einigen Jahren ereignete. Vor einigen Jahren hielt der Grosse Rat in der ersten Woche drei Sitzungen, um sich dann, infolge des Ganges der Verhandlungen, auf den folgenden Montag zu vertagen. Am Montag wurde die Session geschlossen. Der Rat hat also in dieser Session bloss vier Sitzungen gehalten, gleichwohl aber erkannt, es müssen für diese Sitzungsperiode, wie das Reglement sich ausdrückt, zwei Reiseentschädigungen ausbezahlt werden. Im fernern wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung betreffend die Reiseentschädigungen, um richtig interpretiert zu werden, mit der Vorschrift betreffend die Taggelder in Al. 1 des Art. 68 in Verbindung gebracht werden muss, wo es heisst: «Denjenigen Mitgliedern, die mehr als 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauffolgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Taggeld ausgerichtet.» Hier ist also niedergelegt, dass für die Tage, wo die Mitglieder des Grossen Rates genötigt seien, in Bern zu bleiben, obschon keine Sitzung stattfinde, ebenfalls eine Entschädigung auszubezahlen ist. Den nämlichen Sinn hat wohl auch das letzte Alinea in Bezug auf die Reiseentschädigungen, obschon der Wortlaut in der That ein anderer ist und im Sinne der Verfügung des Regierungsrates ausgelegt werden kann. Ihr Bureau ist

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

der Ansicht, dass man mit der starren buchstäblichen Vorschrift den Sinn und Inhalt des Reglementes nicht abändern dürfe und beantragt Ihnen daher einstimmig, es sollen für die letzte Sitzungsperiode oder Session drei Reiseentschädigungen austezahlt werden, da die Mitglieder durch den Gang der Verhandlungen gezwungen wurden, die Reise aach Bern dreimal zu unternehmen.

Minder, Regierungspräsident. Der Beschluss des Regierungsrates, der von Herrn Will soeben verlesen worden ist, stützt sich auf die Ansicht, dass der Art. 68 des Grossratsreglementes von 1894, letztes Alinea, wörtlich aufzufassen sei. Dieses Alinea lautet: « Wer in einer Sitzungsperiode auf mehr als sechs Taggelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.» Der Regierungsrat findet, angesichts dieser Bestimmung sei es gleichgültig, ob sich der Grosse Rat im Laufe einer Woche auf die folgende vertage und eventuell von der zweiten auf die dritte Woche; man habe bloss darauf zu sehen, ob während der gleichen Session ein Grossratsmitglied mehr als sechs Sitzungstagen beigewohnt habe. Wenn man von einem Präzedenzfall spricht, so kann dies nur ir dem Sinne aufgefasst werden, dass man sich damals an die Vorschrift des Art. 68, letztes Alinea, des Grossratsreglementes nicht erinnerte. Der Regierungsrat hält an seiner Auffassung fest. Ist der Grosse Rat anderer Meinung, so ist es ihm unbenommen, eine Aenderung eintreten zu lassen. Wünschbar wäre es aber doch, dass im neuen Reglement, das auf 1. Juni nächsthin in Kraft treten soll, eine bestimmte Vorschrift aufgenommen würde, dass, falls sich der Grosse Rat wiederholt vertagt, mehr als zwei Reiseentschädigungen ausgerichtet werden sollen, damit in Zukunft solche Zweifel nicht mehr aufkommen können.

Will. Auf die letzte Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten bin ich genötigt, eine kurze Erklärung abzugeben. Bei Beratung des neuen Grossratsreglementes wurde in der Kommission auch die Revision der Bestimmungen betreffend die Reiseentschädigungen und Taggelder angeregt und man hat darüber sehr eingehende Beratungen gepflogen. Es hat sich indessen herausgestellt, dass eine andere Ordnung der Dinge etwas schwierig ist, da es nicht leicht ist, die Interessen der Vertreter der verschiedenen Landesteile gleichmässig und gerecht zu ordnen. Die Kommission hat dehalb, im Einverständnis mit dem Herrn Finanzdirektor, beschlossen, es bei den bisherigen Bestimmungen bewenden zu lassen in dem Sinne, dass die Reiseentschädigungsangelegenheit bei Erlass eines Gesetzes über Ersparnisse und Vereinfachungen im Staatshaushalt geordnet werden solle.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Das Bureau beantragt, es seien für die letzte Session drei Reiseentschädigungen auszubezahlen. Dieser Beschluss wäre als ein grundsätzlicher auch für die Zukunft aufzufassen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Bureaus . . 112 Stimmen.

Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend das Schleusenwerk in Nidau und die Vollendung der Juragewässerkorrektion.

(Siehe Seite 192 hievor.)

Will. Wer die Verhandlungen des Grossen Rates von den 80er Jahren rückwärts bis in die 30er Jahre studiert, findet eine ganze Menge von Verhandlungen und Beschlüssen, die auf die Korrektion der sogenannten Juragewässer Bezug haben. Die Bestrebungen im bernischen Seeland und in den Niederungen der Juragewässer, den stets wiederkehrenden Ueberschwemmungen und der zunehmenden Versumpfung entgegenzuarbeiten, reichen auf mehr als 200 Jahre zurück, indem sich nachweisen lässt, dass die bernischen Behörden sich bereits im Jahre 1672 ernsthaft mit der Frage der Korrektion der Juragewässer befasst haben. Die Gründe für die zunehmende Versumpfung der Gegend lagen darin, dass die Aare und ihre Zuflüsse, namentlich die Sense und die Saane, je länger je mehr grosse Geschiebsmassen durch ihr enges und tief eingeschnittenes Flussbett in die Ebene hinunterschafften, die sich bei Aarberg eröffnet. Von Aarberg wurde der Schuttkegel immer weiter in die Ebene des Aarethales vorgeschoben, und auf diese Weise hat sich die Aare selber den ungehinderten Abfluss in der Richtung nach Solothurn verlegt. Die Aare trat bald links, bald rechts aus und überführte das in der Nähe liegende Kulturland mit Geschiebe oder mindestens wurde dasselbe jeden Sommer regelmässig mehrmals überschwemmt. Die Abflussgewässer des Bielersees wurden nach rückwärts gestaut und hatten einen Hochwasserstand zur Folge, bei welchem auch die Wasser des Neuenburgerund Murtensees gestaut und alle angrenzenden Niederungen unter Wasser gesetzt wurden. Die Kultivierung eines ganzen grossen Landstriches, 67,000 Jucharten umfassend, wurde je länger je mehr nachteilig beeintlusst. Unsere grössten Staatsmänner haben sich mit der Frage, wie dieser Landeskalamität abgeholfen werden könnte, befasst und die grössten und bekanntesten Ingenieure des In- und Auslandes haben sich mit der Lösung des Problems beschäftigt. Allein erst in den 40er Jahren gelang es dem genialen Ingenieur La Nicca, einen Plan aufzustellen, von dessen Ausführung man erwarten konnte, dass der Kalamität für alle Zeit wirksam abgeholfen werde. La Nicca stützte sich bei Aufstellung seines Planes namentlich auf die Erfahrungen, die bei der Korrektion der Linthgewässer gemacht worden sind, wobei man von dem Gedanken ausging, man müsse dem Flusse Gelegenheit geben, die grossen Geschiebsmassen, die er aus dem Gebirge mitbringe, irgendwo unschädlich abzulagern und dafür sorgen, dass die grossen Wassermassen, die bei plötzlichen starken Regengüssen und gleichzeitiger Schneeschmelze im Gebirge sich zu Thal wälzen, Gelegenheit haben, entweder rasch abzustiessen oder sich irgendwo auszugleichen. Gleich wie bei der Linth-korrektion verfiel man daher auch bei der Jura-gewässerkorrektion auf die Idee, die Aare in ein Seebecken zu leiten, damit die Geschiebsmassen sich hier ablagern können und um gleichzeitig das Seebecken dazu zu benutzen, die Wassermasse aufzunehmen, sie auszuregulieren und ihr einen allmählichen Abfluss zu gestatten, so dass die untern Gegenden unter dem plötzlichen Wasserandrang nicht mehr zu leiden haben.

Der Ausführung dieses genialen Planes standen

jedoch die enormen Kosten entgegen, indem die Ausführung des Werkes auf 15 Millionen, eine für die damalige Zeit ganz enorme Summe, devisiert war. Erst mit Hülfe des Art. 21 der Bundesverfassung von 1848 wurde die Aussicht geschaffen, das Werk mit Bundeshülfe ganz oder teilweise zur Ausführung zu bringen. Nach langwierigen, schwierigen und ausserordentlich verwickelten Verhandlungen gelang es endlich, die widerstreitenden Interessen und Meinungsverschiedenheiten in den beteiligten Kantonen Bern, Solothurn, Waadt, Freiburg und Neuenburg unter einen Hut zu bringen und die Bundesbehörden zu bestimmen, an die Ausführung des Werkes einen erheblichen Beitrag zu leisten. Mit Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 wurde den beteiligten Kantonen eine Bundessubvention von einem Drittel der Kosten, rund 5 Millionen, zugesichert. In den beteiligten Kantonen, namentlich in der interessierten Landesgegend, wurde dieser Bundesbeschluss mit grossem Jubel aufgenommen und der grösste derselben, der Kanton Bern, hat bereits am 4. September 1867 einstimmig die Annahme des Bundesbeschlusses, bezw. des interkantonalen Vertrages, mit allen seinen Bedingungen erklärt und sich ebenso rasch an die Ausführung, soweit sie den Kanton Bern betraf, gemacht. Die andern beteiligten Kantone schlossen sich, wenigstens ihrer Mehrzahl nach, dem Werk mit gleicher Begeisterung an. Freiburg folgte dem bernischen Beschlusse bereits am 26. November 1867, Solothurn erklärte am 25. Februar 1868, wie ich ausdrücklich feststellen möchte, dass es den Bundesbeschluss anerkenne und sich den daherigen Verpflichtungen unterziehe. Neuenburg fasste am gleichen Tage den nämlichen Beschluss, und die Waadt ist, allerdings bei einiger Opposition, aber immerhin mit grosser Mehrheit, am 2. Februar 1868 dem Beschluss beigetreten. So war die Ausführung des grossen Werkes gesichert.

Der Hauptteil des Werkes und der schwierigste Teil desselben lag auf bernischem Gebiet. Hier musste zunächst den Juragewässern ein vermehrter und verbesserter Abfluss geschaffen werden durch Erstellung eines Kanals von Nidau bis Büren, d. h. ungefähr bis zur bernisch-solothurnischen Grenze. Ferner musste das schwierige Werk der Ueberleitung der Aare von Aarberg in den Bielersee ausgeführt werden. Abgesehen von den Kosten für das Hauptwerk musste ein Schwellenfonds für den künftigen Unterhalt des Werkes angelegt und ferner für die nötigen Mittel zur Durchführung der Binnenkorrektion, die im grossen Plane nicht mit einbezogen war, gesorgt werden. Mit Einbezug dieser Leistungen mag sich der Kostenaufwand des Kantons Bern auf 10 Millionen belaufen haben. Von den dem Kanton verbleibenden Kosten übernahm der Staat einen Drittel, während zwei Drittel dem beteiligten Grundeigentum auferlegt wurden.

Das Ausführungsdekret des Kantons Bern datiert vom 10. März 1868, und schon wenige Monate später wurden die Arbeiten mit grosser Energie in Angriff genommen und innert der vorgesehenen Zeit, d. h. in einem Zeitraum von zehn Jahren ausgeführt. Bereits im Jahre 1878 konnte das Werk der Juragewässerkorrektion im Kanton Bern in seinen Hauptteilen als ausgeführt betrachtet werden. Schon nachdem der erste Teil, der Nidau-Bürenkanal, ausgeführt war, zeigten sich die ausserordentlich wohlthätigen Folgen der Korrektion. Die Gewässer des Bielersees und damit auch diejenigen der obern Seen senkten sich um 2—3 Meter,

und bei Eintritt von Hochwasser erzeigten sieh, obschon der obere Teil noch nicht fertig war, viel weniger schädliche Folgen. Auch heute, nachdem nun 22 Jahre der Beobachtung und Erfahrung verstrichen sind, sind wohl alle Einsichtigen einstimmig in dem Urteil, dass das grosse Werk der Juragewässerkorrektion als ein ausserordentlich wohlgelungenes bezeichnet werden muss, und wenn wir heute einige Reklamationen anzubringen haben, so erklären wir von vorneherein, dass die Reklamationen untergeordnete Bedeutung haben und wir dafür dankbar sind, dass man diesem Landesteil aus der traurigen Situation herausgeholfen hat, in der es sich befand.

Wir bezeichnen, wie gesagt, das Werk der Juragewässerkorrektion als ein wohlgelungenes, müssen aber wünschen, dass diejenigen Mängel und Nachteile, welche dem Werke anhaften und ohne grossen Kostenaufwand beseitigt werden können, auch wirklich beseitigt werden. Im Bundessubventionsbeschluss, der als Vertrag zwischen den beteiligten Kantonen gelten musste, ist bestimmt, der künftige Minimalwasserstand solle 431,32, der Maximalwasserstand 434 Meter betragen. Alle Arbeiten mussten deshalb so berechnet werden, dass selbst beim grössten Wasserzufluss die Quote von 434 Meter nicht überschritten werde, und in der That wurde diese Quote ein einziges mal, im Oktober 1888, infolge starker Schneeschmelze im Hochgebirge und gleichzeitiger starker Regengüsse im ganzen Lande, erreicht und ferner nahezu erreicht im April ahhin. Der Zweck des Werkes kann also in dieser Beziehung als erreicht betrachtet werden. Dagegen ist der Seespiegel in den 70er Jahren sehr oft unter das vorgeschene Niederwasser von 431,32 gesunken. Infolge dessen haben Ufereinstürze stattgefunden. Bei Bipschal sind mehrere Häuser eingestürzt, bei Neuenstadt haben sich Uferrisse gezeigt, und an einzelnen Stellen zwischen Biel und Neuenstadt wurde die Bahnstrecke ernstlich gefährdet. Auch im Neuenburger- und Murtensee hat sich der Niederwasserstand in unangenehmer Weise fühlbar gemacht und namentlich die ungehinderte Schiffahrt wesentlich beeinträchtigt. Auf vielseitiges Drängen, namentlich der obern Kantone, wurde beschlossen, das Werk der Juragewässerkorrektion dahin zu ergänzen, dass zur Verhinderung eines zu grossen Niederwasserstandes im Nidau-Bürenkanal ein Schleusenwerk angebracht werde. Diese Schleusen wurden nach einem System gebaut, das für die Schweiz ganz neu war. Es soll eine ähnliche Konstruktion in der Nähe von Wien bestehen, nach andern Angaben auch in Holland, wo es sich durchaus bewährt haben soll. Die Schleuse im Kanal zu Nidau wurde so konstruiert, dass vier Oeffnungen bestehen. Am linken und am rechten Ufer befinden sich Partien von je circa 19 Meter Breite, die mit Schützen abgeschlossen sind, also mit gewöhnlichen Schleusen, die mittels einer mechanischen Vorrichtung aufgezogen und niedergelassen werden. In der Mitte des Flusses befinden sich zwei Oeffnungen, die durch sogenannte Senkschiffe geschlossen werden sollen. Es sind dies eiserne, schiffartige Kästen, die vor die beiden Oeffnungen gelegt und dann mit Wasser so gefüllt werden sollen, dass sie schwimmend erhalten bleiben und automatisch die Schwankungen des Wassers mitmachen. Sinkt der Wasserstand sehr tief, so sollen die Schiffe ganz mit Wasser gefüllt werden, so dass sie auf den Grund sinken, die beiden Durchfluss-öffnungen schliessen und das Wasser stauen, um den bereits erwähnten Niederwasserstand von 431,32 Meter

zu erhalten. Die Idee ist wohl eine ausserordentlich gute, und Aufsätze über das Werk in der «Schweiz. Bauzeitung » sind ausserordentlich interessant. Interessant, aber ebenso betrübend sind auch die Beobachtungen und Erfahrungen, die man bisher gemacht hat. Es hat sich herausgestellt, dass das Schleusensystem unsern Verhältnissen nicht entspricht oder dass, wenn auch das System sich eventuell noch bewähren könnte, die Schleuse nicht richtig ausgebaut und nicht sorgfältig genug konstruiert ist. Die mechanischen Aufzugsvorrichtungen sind offenbar ungenügend und nicht mit der nötigen Leichtigkeit zu handhaben, und die Senkschiffe sind so schwerfällig und plump, dass man sie bei Eintritt von Hochwasser und raschem Anschwellen des Flusses nicht mehr zu heben im stande ist, so dass sie auf die Flusssohle versenkt bleiben und den Wasserabfluss gerade in dem Moment hemmen, wo er ungehindert erfolgen sollte, so dass künstliche Ueberschwemmungen des Sees erzeugt werden und das Strandbodengebiet, das seit Durchführung der Juragewässerkorrektion nutzbar gemacht worden ist, unter Wasser gesetzt, die Erde weggeschwemmt wird und die Kulturarbeit von 10, 20 Jahren, unter Aufwand von grossen Kosten und Mühen, verloren geht. Ich betone ausdrücklich, dass die Ursache hievon zu einem Teil auf die nicht ganz vollkommene, etwas schwerfällige Konstruktion der Schleusen zurückzuführen ist. Es sind beispielsweise zum Entleeren der Senkschiffe, die eine grosse Wassermenge enthalten, nur kleinere Handpumpen vorhanden, statt dass man dafür gesorgt hätte, dass die Schiffe auf mechanischem Wege möglichst rasch entleert und schwimmend gemacht werden können.

Ueber diese Handhabung der Schleusen wurde seitens des Bundes und im Einverständnis der beteiligten Kantone im Jahre 1888 ein Reglement aufgestellt. Dasselbe stellt den Grundsatz auf, die Schleusen haben einzig den Zweck, die Niederwasser nicht unter 431,32 Meter sinken zu lassen, und schreibt vor, es sollen alle Teile der Schleuse geöffnet sein, wenn der Wasserstand diese Quote übersteige, und unter allen Umständen müsse die Schleuse geöffnet sein, wenn der Wasserstand die Höhe von 431,85 Meter erreiche. Dieses Reglement ist, so lange es im Publikum nicht bekannt war, vielfach, auch vom Sprechenden, angefochten worden. Nachdem wir in Besitz eines Exemplares gekommen sind, müssen wir gestehen, dass an der ganzen Schleuseneinrichtung das Reglement dasjenige ist, was am wenigsten der Verbesserung bedarf. Das Reglement ist recht, mangelhaft ist, wie schon erwähnt, die Einrichtung, und noch unendlich mangelhafter ist dasjenige, was am leichtesten zu machen wäre, nämlich die Aufsicht und Bedienung des Schleusenwerkes. Selbstverständlich ist das Schleusenwerk der Oberaufsicht des eidg. Oberbauinspektorates unterstellt, die eigentliche Aufsicht und Handhabung dagegen der bernischen Baudirektion. Das natürliche Organ der bernischen Baudirektion ist der Bezirksingenieur, der in Biel wohnt, also nicht weit entfernt ist. Diesem Herrn ist unterstellt der Herr Oberwegmeister, der aber seinen Wohnsitz nicht etwa in der Nähe hat, sondern in der 2 Stunden entfernten Ortschaft Aarberg. Dieser ist das eigentliche ausführende Organ, derjenige, der die Handhabung der Schleusen leiten und überwachen soll. Um die Schwerfälligkeit dieser Organisation hinsichtlich des Personals noch zu vermehren, ist der eigentliche Schleusenmeister, der unter dem Oberwegmeisten Dienst thut, in Schwadernau, auch wieder zwei Stunden vom Objekt ent-

fernt, wohnhaft. Aus dieser ganz unzweckmässigen Organisation ergeben sich natürlich Komplikationen aller Art; allein bei einiger Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Sachkenntnis wäre es doch möglich, das Schleusenwerk zur Zufriedenheit zu bedienen oder wenigstens die gröbsten Unregelmässigkeiten zu vermeiden. Allein die Bedienung durch die verschiedenen Beteiligten, vom Bezirksingenieur abwärts, ist eine so nachlässige, dass es sozusagen jedesmal, wenn Hochwasser eintritt, passiert, dass die Senkschiffe nicht gehoben werden können, sondern versenkt bleiben und den mit so riesigen Kosten gebauten Kanal in dem Moment verstopfen, wo er seinem Zweck in erster Linie dienen sollte. So passierte dieses Malheur beim letzten Hochwasser Mitte Januar 1899. Auf energische Reklamationen aus der Landesgegend und auf Veranlassung der Baudirektion, was hier ausdrücklich anerkannt wird, wurden Verbesserungen an dem Schleusenwerk angebracht und dem Personal strenge Weisungen über gewissenhaftere Bedienung gegeben. Allein schon beim nächsten Hochwasser, anfangs April dieses Jahres, musste man das Schauspiel wieder erleben, dass infolge von Nachlässigkeit und Unfähigkeit des beauftragten Personals eines der Senkschiffe wieder nicht aus dem Kanal gebracht werden konnte und infolge dieser künstlichen Stauung, wie wohl nicht bestritten werden kann, der ohnehin grosse Wasserstand noch mehr erhöht wurde. Infolge dieser unvollständigen Oeffnung der Schleusen wuchs das Wasser auf die bedenkliche Höhe von 434 Meter an und verursachte an Strandbodenbesitz, an Gebäuden und industriellen Betrieben, die in den untern Teilen unter Wasser gesetzt wurden, ganz bedeutenden Schaden. Auffallenderweise und trotzdem im Reglement vorgesehen ist, dass die Schleuse geöffnet werden soll, sobald der Wasserstand über 431,32 steigt, ist den ganzen Winter hindurch, wie die Untersuchungen ergeben haben, der Wasserstand immer auf der Höhe 431,60, 431,70, 431,80 gehalten werden. Auf diese Weise wurde das Aufnahmevermögen der drei Seebecken um diese 30-60 Centimeter vermindert. In der kritischen Periode, anfangs April, nachdem es den ganzen März hindurch bis tief hinab geschneit hatte, so dass man voraussehen musste, dass bei Eintritt von Tauwetter mit aller Sicherheit Hochwasser eintreten werde, wurden die Schleusen wiederum nicht geöffnet, und obschon am 1. und 2. April grosses Tauwetter herrschte, hat sich das Personal erst am 3. April, nachdem der Wasserstand bereits die Höhe von 431,85 Meter überschritten hatte, an eine teilweise Oeffnung des Schleusenwerkes gemacht, indem man, bei fortwährendem Steigen des Wassers, die beweglichen Thore aufzuziehen versuchte. Am 4. April wurde der Versuch gemacht, eines der Schiffe zu heben, welcher Versuch misslang. Am folgenden Tage (Charfreitag) wurde die Arbeit eingestellt, da man den Sonntag feiern wollte, ohne Rücksicht darauf, dass telegraphische Nachrichten vom Thunersee und von Gümmenen vorlagen, welche ein ganz enormes Anschwellen der Aare meldeten. Am Samstag ist ein neuer Versuch zur Hebung des Schiffes wiederum misslungen, indem das Wasser das Schiff bereits um nahezu 2 Meter überflutete. Lächelnd und ruhig liess das Personal die Schleuse einfach im Stich, ohne sich um die Folgen weiter zu bekümmern. Auf die Aufforderung hin, doch alle Anstrengungen zu machen, um das Schiff zu heben, wurde erklärt, das sei un-möglich. Man hat sogar unrichtige Angaben gemacht

und behauptet, das Schiff habe seit einigen Wochen ein Leck, man könne es daher nicht mehr heben. Auf dringende Vorstellungen bei der Baudirektion hin hat diese angeordnet, dass man sich mit allen Mitteln an die Hebung des Schiffes mache, und trotzdem die Schwierigkeiten mit dem zunehmenden Hochwasserstand sich unendlich gesteigert hatten, gelang es nach fast achttägigen Anstrengungen, das Schiff zu heben, allerdings mit grossen Kosten, und ich stelle hier die Frage, wer für diesen Teil des Schadens, der lediglich aus Nachlässigkeit verursacht worden ist, verantwortlich erklärt wird? Um aber das Mass der Nachlässigkeit voll zu machen - der Fall ist ein so flagranter, dass er hier erwähnt und scharf gerügt werden muss - hat in der Zeit, da aus allen Teilen des Schweizerlandes die beunruhigendsten Nachrichten über Hochwassergefahr einliefen, der Hagneck-Kanal in bedenklicher Weise anschwoll und schätzungsweise Wassermassen von 1500 Kubikmeter per Sekunde heranwälzte, bei Aarberg ein Dammbruch stattgefunden hatte, dessen Folgen man noch nicht ermessen konnte, die hölzerne Notbrücke in Hagneck sich in der grössten Gefahr befand, weggerissen zu werden, und auch die hölzerne Brücke über die alte Aare bei Liss in Gefahr geriet, weggerissen zu werden und versichert werden musste, kurz während alle diese Objekte, die dem Bezirksingenieur zur Aufsicht anvertraut sind, sich in der grössten Gefahr befanden, hat der Bezirksingenieur für gut befunden, am Ostermontag sich auf eine dreiwöchige Lustreise zu begeben und die genannten Objekte im Stich zu lassen! Indem ich von diesem Vorkommnis hier Kenntnis gebe, stelle ich gleichzeitig das Begehren, dass diese Nachlässigkeit eines Staatsbeamten gebührend und scharf gerügt und geahndet werde. Wir sind um so mehr zur Stellung dieses Begehrens berechtigt, als gegen den betreffenden Beamten seit einer Reihe von Jahren auch nach anderer Richtung die grössten Klagen laut werden. Die persönliche Ehrenhaftigkeit und seine übrigen guten Eigenschaften sollen dagegen in keiner Weise angefochten sein. Ich gebe zu, dass dieser Mann, der hier in etwas ungewöhnlicher Weise zur Rede gestellt wird, vortreffliche Eigenschaften besitzt, die ihn zu einem andern Dienst vorzüglich geeignet machen würden. In seiner Stellung als Bezirksingenieur dagegen hat er zum schärfsten Tadel und zu Ausstellungen berechtigten Anlass gegeben.

Dies die Vorgänge beim Schleusenwerk, und damit habe ich den ersten Teil der Motion begründet, dass inskünftig das Schleusenwerk rascher und sicherer bedient werde, damit bei künftigen Hochwassern künstliche Ueberschwemmungen am Bielersee vermieden werden. Es bedarf hiefür keines besondern finanziellen Aufwandes; es genügt, einige Verbesserungen anzubringen, die mit einigen tausend Franken durchführbar sind, und im übrigen dafür zu sorgen, dass zuverlässiges Personal, das in unmittelbarer Nähe wohnt, mit der Bedienung betraut wird.

Was den zweiten Teil der Motion betrifft, das Werk der Juragewässerkorrektion möchte seiner Vollendung entgegengeführt werden, so bezieht sich derselbe auf folgendes:

Ich habe bereits erwähnt, dass aus Beiträgen der Perimeterpflichtigen ein Schwellenfonds gegründet wurde, der 1 Million beträgt und in der Verwaltung des Staates liegt, um aus dessen Erträgnissen die Ufer der Kanäle etc. zu unterhalten. Die Mittel für den Unterhalt sind also vorhanden. Trotzdem sind

einige Mängel in der Ausführung, selbst auf bernischem Gebiet, bemerkbar, die darauf schliessen lassen, dass die Kanäle nicht im ganzen Umfang vollendet worden sind und nicht genügend unterhalten werden. Die beteiligten und geschädigten Strandbodenbesitzer haben vor einigen Jahren das Kanalprofil des Nidau-Bürenkanals durch einen Ingenieur kontrollieren lassen, und es wurde dabei konstatiert, dass noch an verschiedenen Orten grössere Abflusshindernisse bestehen, indem das Profil nicht die vorgeschriebene Breite besitzt. weitern ist zu konstatieren, dass auf einer Strecke von mehreren hundert Metern Uferabrutschungen und Veränderungen des Flussbettes stattgefunden haben. Nachdem der beteiligte Grundbesitz so enorme Opfer brachte, darf er doch wohl das Begehren stellen, dass das Werk auf bernischem Gebiete vollständig zu Ende geführt werde und auch in allen Teilen auf das Sorgfältigste erhalten bleibe. Es ist ja zuzugeben, dass man vielleicht veranlasst sein konnte, den Kanal nicht in allen Teilen vorschriftsgemäss und minutiös genau auszuführen, da der Abfluss in Perioden des Nieder- und Mittelwassers ein nur zu grosser wäre. Bei diesem Anlasse möchten wir auch die Frage aufwerfen, ob nicht das Schleusenwerk überhaupt in seiner ganzen Anlage etwas umgebaut werden sollte, und wir berufen uns hiebei auf einen Zeugen, dessen Autorität wohl unanfechtbar ist, nämlich auf den Ingenieur La Nicca. Das Schleusenwerk ist nicht als Bestandteil des ursprünglichen Planes zu betrachten, sondern erst später als Ergänzungsanlage erstellt worden. La Nicca sprach sich über die Wirkungen dieses Schleusenwerkes sehr sceptisch aus. Er schreibt: «Da die Aare ihm (dem Bielersee) schon jetzt in gewissen Fällen eine ansehnliche Wassermenge zuführt, so ist auch die Notwendigkeit eingetreten, das Durchflussprofil des Stauwehrs oder der Passage im Verhältnis des sich fortwährend vermehrenden Zuflusses zu erweitern, dieses Werk allmählich ganz zu beseitigen und das Kanalprofil vollständig herzustellen, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, dass sich die ganze Aare oder wenigstens ihr Hauptteil in den Bielersee ergiesst.» La Nicca verlangt also die Herstellung des vollständigen Durchflussprotils für den Abflusskanal und nimmt sogar die spätere Beseitigung der Passage in Aussicht. Bei den bei Niederwasser gemachten Erfahrungen sind die Schleusen wohl kaum entbehrlich, aber sie müssen doch so konstruiert werden, dass sie kein Abflusshindernis bilden, sondern bei Hochwasser den ungehinderten Abfluss der Wassermassen gestatten.

Aber noch in anderer Beziehung ist das Werk der Juragewässerkorrektion vollendungsbedürftig, nämlich soweit es den Kanton Solothurn betrifft. Sie erinnern sich, dass unsere Kollegen Schwab und Jäggi bereits vor einigen Jahren sich hier darüber beklagt haben, dass der Kanton Solothurn, trotz des interkantonalen Vertrags von 1867, bis jetzt noch keinen Spatenstich an seinen Korrektionsarbeiten gethan habe. ohne Grund ist im Bundesbeschluss und im grossen Projekte die Ausführung der Korrektion bis nach Attisholz, also bis untenher der Einmündung der Emme in die Aare, verlangt worden. Mit vollem Recht wurde das Begehren gestellt, dass nicht nur oben das Durchflussprofil erweitert werde, sondern dass auch weiter unten die Abflussverhältnisse so eingerichtet werden, dass sie den ganzen Abfluss des Sees zu bewältigen vermögen. Das ist nun, da der Kanton Solothurn im Verzug ist, nicht möglich, und so passiert es, dass das Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

auf bernischer Seite gelegene Grundeigentum von Büren abwärts bei jedem Hochwasser überschwemmt wird und die Grundbesitzer enorm geschädigt werden, trotzdem sie für ihr Grundeigentum die Mehrwertschatzungen bezahlt haben, während der auf dem linken Ufer liegende solothurnische Grundbesitz, der unter den Ueberschwemmungen weniger leidet, keinen Rappen bezahlt hat. Ich überlasse es Herrn Grossrat Schwab, diesbezüglich die Motion allfällig noch weiter und ausführlicher zu begründen. Ich begnüge mich mit der Feststellung, dass der Kanton Solothurn im Verzug ist und der Kanton Bern, in Verbindung mit den obern Kantonen, berechtigt und sogar verpflichtet ist, vom Kanton Solothurn die Fertigstellung des Werkes zu verlangen. Die Erfahrungen, die man nun seit Jahren und Jahrzehnten gemacht hat, beweisen zur Genüge, dass die Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Solothurn unentbehrlich sind, wenn das Werk wirklich seinem Zweck, der Entwässerung einer ganzen Landesgegend, in vollem Umfang dienen soll. Unsere Motion verfolgt einzig den Zweck - auf den Wortlaut legen wir kein Gewicht - bei der Regierung anzuregen und sie in ihren bezüglichen Bestrebungen zu unterstützen, dass das Werk der Juragewässerkorrektion, das als ein wohlgelungenes Werk ersten Ranges bezeichnet werden kann, auch von kleinen Mängeln befreit werde, was mit einem verhältnismässig geringen Kostenaufwand geschehen kann.

Jäggi. Ich möchte die Motion wärmstens unterstützen. Auch der Regierung wird bekannt sein, dass wir in unserer Gegend seit Jahren Reklamationen erheben, und vielleicht dürfen wir sagen: Gottlob konnte das Schleusenwerk beim letzten Hochwasser nicht geöffnet werden, sonst wären wir nicht nur überschwemmt, sondern ersäuft worden! Bei Hochwasser staut sich die Aare von Solothurn aufwärts, die Wasser können bei uns nicht abfliessen und so tritt eine Ueberschwemmung ein. Die Aare reisst uns, da wir unsere Korrektionsbeiträge bezahlt haben, das Land weg und führt die Erde auf die andere Seite, welche bisher noch nichts bezahlt hat. Ich hoffe, die Regierung werde das Möglichste thun, damit endlich die Aarekorrektion nach dem Plane La Nicca vollständig ausgeführt wird.

Schwab. Ich erlaube mir, mit kurzen Worten die Motion ebenfalls lebhaft zu unterstützen. Sie werden sich erinnern, dass ich seiner Zeit bei Beratung des Staatsverwaltungsberichts die Regierung in dieser Beziehung interpelliert und sie ersucht habe, sie möchte bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte thun, damit der Kanton Solothurn endlich dasjenige leiste, was ihm durch Bundesbeschluss von 1867 in Bezug auf die Juragewässerkorrektion zur Ausführung überbunden worden ist. Bis auf den heutigen Tag ist seitens des Kantons Solothurn kein Schritt gethan worden, um das dritte Teilstück des Planes La Nicca auszuführen, nämlich den Abfluss der Aare von Büren nach Attisholz zu korrigieren. Die beteiligten Gemeinden des Amtes Büren haben die Mehrwertschatzungsbeiträge bezahlt und auch die nötigen Beiträge an den Schwellenfonds geleistet; sie haben aber von dem grossen Werk der Juragewässerkorrektion bis zur Stunde nicht nur keinen Vorteil gezogen, sondern sie sind durch die bereits ausgeführten Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Bern in ihrem Grundeigentum bedeutend geschädigt worden, wie auch bei den letzten Hochwassern

deutlich konstatiert werden konnte. Namentlich in der Gemeinde Leuzingen sind viele Grundeigentümer, die im Grundsteuerregister und Kataster als solche aufgeführt sind, um ihr Grundeigentum gekommen, indem es von den Wassern der Aare vollständig weggespült worden ist. Sie haben ihre Korrektionsbeiträge bezahlt, finden aber gegen die Wasser der Aare bis auf den heutigen Tag keinen Schutz infolge der Saumseligkeit der solothurischen Regierung in Bezug auf die Ausführung des Beschlusses vom Jahre 1867. Es ist nämlich dem Kauton Solothurn, wie der Motionssteller, Herr Will, bereits berührt hat, die Verpflichtung auferlegt worden, das dritte Teilstück, Büren-Attisholz, auszuführen, nachdem der Kanton Bern auf seinem übrigen Teile den Plan La Nicca ausgeführt habe und zwar 3 Jahre nach Ausführung des Nidau-Bürenkanals. Nun ist der Kanal schon seit bald 15 Jahren vollendet, trotzdem aber werden seitens der andern Beteiligten, der verpflichteten Kantone, keine Schritte gethan, um nun auch ihrerseits ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Ich möchte mit diesen wenigen Worten die Motion des Herrn Will lebhaft unterstützen und Sie ersuchen, dieselbe erheblich zu erklären, indem sie einem dringenden Bedürfnis, namentlich auch in Bezug auf die untern Gemeinden des Amtes Büren, Abhülfe schaffen soll.

Roth. Ich möchte die Motion Will ebenfalls lebhaft unterstützen. Der Hauptgrund, weshalb der Abfluss der Aare auf Solothurner Gebiet ein schwieriger ist, ist noch nicht berührt worden. Der Grund liegt in der Korrektion der Emme, indem nun das ganze Geschiebe der Emme direkt ins Aarebett geführt wird. Bei Attisholz können Sie sich überzeugen, dass sich dort mitten im Aarebett ein grosser Kieskegel gebildet hat. Ebenso ist in Wangen unter der Brücke eine grosse Insel entstanden, und es ist bekannt, dass das Emmegrien, wenn es einmal abgelagert ist, mit dem Pickel bearbeitet werden muss, wenn man es wegbringen will. In diesem Verhältnis liegt der Hauptgrund, weshalb die Aare zwischen Attisholz und Solothurn nicht den richtigen Abfluss hat. Ich begrüsse es daher sehr, wenn der Kanton Solothurn angehalten würde, das Werk, wie er verpflichtet ist, zu vollenden.

Schmidlin. Nach den trefflichen Ausführungen des Herrn Will bleibt mir nicht viel anderes übrig, als diese Ausführungen lebhaft zu unterstützen; nur möchte ich bei dieser Gelegenheit noch sagen, wie es seiner Zeit ging, als man uns den Strandboden verkaufte. Zu einer Zeit, wo der See am denkbar tiefsten stand, wurde der Strandboden parzelliert und an eine Steigerung gebracht. An derselben wurde erklärt, man versteigere den Boden nur bis da und dahin, was weiter draussen liege, können die Ersteigerer zum Ausfüllen nehmen. Der See, sagte uns einer der Herren - wie ich selber an der Steigerung hörte - komme nie mehr auf die Höhe, die der Plan La Nicca als Maximalhöhe vorsah. Sie wissen, dass wir in unserer Gegend in Bezug auf das Terrain zwischen Berg und See beengt sind. Die Strandbodensteigerung kam deshalb den Leuten sehr erwünscht und die Preise stiegen infolgedessen bis zum Preis von gutem Mattland. Die Instandstellung und Bebauung des Strandbodens verursachte ebenfalls Kosten, so dass das Mannwerk von 5000 Quadratfuss bis auf Fr. 2000 zu stehen kam. Kurz

nachher wurden die Schleusen in Nidau erstellt, die nach unserer Ansicht sehr unpraktisch sind, deren Bedienung aber noch mehr zu wünschen übrig lässt. Infolge der Nachlässigkeit des Personals stieg bei Hochwasser der See höher und höher und unsere Strandböden wurden ruiniert. Ich behaupte, dass von Biel bis Neuenstadt Hunderttausende von Franken auf dieses Land verwendet worden sind.

Weiteres habe ich nicht beizufügen, als dass ich die Herren bitten möchte, die Motion erheblich zu erklären.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht der erste Baudirektor, der wegen den Schleusen in Nidau und der Juragewässerkorrektion überhaupt auf der Anklagebank sitzt (Heiterkeit); es ist dies vier von meinen Vorgängern, teilweise wiederholt, ebenfalls passiert. Es mag Ihnen dieser Umstand erklären, weshalb ich nicht mit der Zerknirschung an die Beantwortung der Motion herantrete, welche man vielleicht nach den gefallenen Voten erwarten könnte. Damit will ich durchaus nicht sagen, dass die Angelegenheit nicht eine ernste sei; sie ist wirklich ausserordentlich ernst, und Sie werden mir erlauben, auf die gefallenen Voten einige Worte zu erwidern.

Wir müssen in der Angelegenheit wohl unterscheiden zwischen der Bedienung der Schleusen und der Juragewässerkorrektion, respektive den Mängeln, die ihr noch anhaften.

In Bezug auf die Bedienung der Schleusen wurde im letzten April unverantwortlich gefehlt, das geben wir unverholen zu und bedauern es sehr. Bei Anlass eines Hochwassers im Jahre 1899 wurde ebenfalls über die Bedienung der Schleusen geklagt, mit einigem Recht, und ich habe mich damals durch näheres Studium überzeugt, dass die Handhabung der Schleusen allerdings, wie heute gesagt wurde, eine ausserordentlich schwerfällige ist und dass es der vollen Aufmerksamkeit eines praktischen Mannes bedarf, um diese komplizierte Schleuse richtig zu besorgen. Ich habe auch die Beobachtung gemacht, dass derjenige, der für die Schleusenbedienung verantwortlich ist, vielleicht aus Sparsamkeitsrücksichten nicht immer rechtzeitig an die Arbeit gegangen ist. Das Oeffnen der Schleusen kostet jedesmal einige hundert Franken, was die Behauptung bestätigt, dass das Werk ein sehr schwerfälliges ist. Nun kommt es oft vor, dass das Wasser bei einem Regenguss steigt, aber bald nachher wieder sinkt, und es wäre jedenfalls nicht zu verantworten, wenn jedesmal, wenn das Wasser über 431,32 Meter steigt, die Schleusen geöffnet würden. Das würde ein beständiges Oeffnen und Schliessen zur Folge haben und enorme Kosten verursachen. Dagegen wäre es bei richtigen Beobachtungen wohl möglich, sich zu überzeugen, wann es nötig ist, zu öffnen. Das ist im April abhin nicht geschehen. Die Vorgänge beim letzten Hochwasser sind im allgemeinen richtig geschildert worden. Mit den Oeffnungsarbeiten wurde zu spät begonnen. In der Verantwortung, die über diesen Fall abgegeben worden ist, wird bemerkt, nicht lange vorher sei das Wasser noch höher gestiegen gewesen, dann aber wieder gesunken und so habe man auch diesmal zugewartet, um zu sehen, ob wirklich die Notwendigkeit zur Oeffnung der Schleusen vorhanden sei. Dies zu beurteilen, wäre bei einiger Beobachtung nicht schwer gewesen. Es war anfangs April, man wusste, dass kürzlich grosse Schneemassen gefallen waren, die

bekanntlich auch leicht wieder abschmelzen, und so wäre es geboten gewesen, mit dem Oeffnen der Schleusen früher zu beginnen. Auch wäre es am Platze gewesen, diese Arbeiten energischer zu betreiben, als es geschehen ist. Ich gebe zu, dass die Organisation nicht eine mustergültige ist, aber immerhin lässt es sich entschuldigen, dass wir in dieser Beziehung in der letzten Zeit keine Aenderung getroffen haben. Der eigentliche Schleusenwart, der allerdings eine Stunde vom Werk entfernt wohnt, ist ein Mann, der bei der ganzen Juragewässerkorrektion mitgewirkt hat und die Sache wohl besorgen könnte, wenn er die nötige Leitung und selber den erforderlichen guten Willen hätte. Was den Oberwegmeister betrifft, so ist es nicht richtig, dass ihm in erster Linie die Bedienung der Schleuse obliege. Er hat bis jetzt nur bei der sehr gefährlichen Arbeit des Hebens der Schiffe mitgewirkt und war dazu der gegebene Mann, indem er, als Pontonier-Unteroffizier, die Sache jeweilen in richtiger Weise geleitet und geübte Mannschaft mitgebracht hat, so dass meines Wissens bis jetzt, merkwürdigerweise kann man beinahe sagen, noch kein Unfall vorgekommen ist. Den Hauptfehler hat der Bezirksingenieur begangen, der nicht im richtigen Moment eingeschritten und nicht die richtigen Anordnungen getroffen hat. Wir wollen ihn in dieser Beziehung durchaus nicht beschönigen. Was zu seiner Entschuldigung angeführt werden kann, ist der Umstand, dass die Sache dort nicht so einfach ist, wie Fernerstehende sie vielleicht ansehen und wie man es sagen kann, wenn eine Katastrophe eingetreten ist. Ich habe dem Bezirksingenieur im Jahre 1899 gesagt, er solle in dieser Beziehung nicht sparen, denn wir haben keinen Dank davon, wenn wir dem Kanton Bern einige hundert Franken dadurch ersparen, dass wir einmal weniger öffnen, wohl aber übernehmen wir eine grosse Verantwortlichkeit, wenn wir einmal zu spät öffnen, wie es im April abhin nun wieder ge-

Was das Benehmen des Bezirksingenieurs anbetrifft in Bezug auf das Verlassen seiner Stelle zu einer Zeit, wo er sehr nötig gewesen wäre, so muss zur Aufklärung gesagt werden, dass er eine Reise mit der «Liedertafel» Biel mitmachte, für die er seit Monaten einbezahlt und für die er Urlaub hatte. Ich würde ihm den Urlaub bestätigt haben, wenn er eine Mitteilung gemacht hätte; unverantwortlich war es allerdings von ihm, dass er fortging, ohne etwas davon zu sagen.

Die Verhandlungen mit den verantwortlichen Personen sind nicht abgeschlossen. Ich will nur so viel mitteilen, dass jedenfalls die Verantwortlichkeitsfrage auch ernsthaft erörtert wird.

Es ist nun nicht nur nötig, dass diejenigen Personen, die sich zur Bedienung der Schleusen als unfähig erwiesen haben, durch andere ersetzt werden, und dies soll geschehen, sondern ebenso notwendig ist es, dass auch in Bezug auf das Schleusensystem Aenderungen getroffen werden. Bereits vor zwei Jahren wurden Aenderungen getroffen und dafür einige tausend Franken verausgabt. Allein dies genügt nicht; man muss ganz andere Aenderungen treffen, und diese wären längstens angeordnet und ausgeführt worden, wenn nicht die Frage der Ergänzung der Juragewässerkorrektion damit in engem Zusammenhang stünde und wenn nicht der Kanton Bern von den andern beteiligten Kantonen und namentlich vom Bund abhängig wäre.

Eine Behauptung hinsichtlich der Schleusenbedienung im letzten April muss ich doch noch bestreiten, die Behauptung nämlich, es sei nicht richtig, dass das eine der beiden Schiffe beschädigt gewesen sei, die verantwortlichen Personen haben dies nur mitgeteilt, um ihre Verantwortlichkeit teilweise abzulehnen. Nach meinen Berichten, die ich wiederholt einverlangt habe, war das Schiff arg beschädigt, was auch daraus hervorgeht, dass, nachdem drei Pumpen es über den damaligen Wasserstand gehoben hatten, es immer wieder sinken wollte, ein Beweis, dass Wasser einzudringen vermochte. Die Lecke sind dann verstopft worden. Die Anordnungen sind übrigens getroffen, damit beim nächsten Niederwasser die Anlage wieder funktionieren kann.

Was nun die Juragewässerkorrektion als solche betrifft, so freut es mich, dass wir heute die Anerkennung eines Vertreters des Seelandes über die Wirkungen dieser Korrektion aussprechen hörten. Es war zu erwarten, dass diese Wirkungen wenigstens anerkannt werden, allein ich bin nicht überzeugt, dass man im ganzen Seeland dieser Anschauung ist. In dieser Beziehung teilt das Werk der Juragewässerkorrektion das Schicksal aller Korrektionen, bei welchen der Staat und der Bund eingegriffen haben. Etwas Vollkommenes ist noch nirgends geschaffen worden, aber doch wurden Korrektionen durchgeführt, durch die in den meisten Fällen - wir wollen hoffen, in allen - grosse Mängel beseitigt wurden. An die Stelle dieser letztern traten kleinere Mängel und es geschieht nun oft, dass im Publikum, namentlich bei der spätern Generation, welche die frühern grossen Mängel nicht aus eigener Erfahrung kennt, über Bund und Kanton geschimpft und gesagt wird, dieselben haben seiner Zeit ein verfehltes Werk ausgeführt. Wir glauben, dass dies von der Juragewässerkorrektion im Ernst nicht behauptet werden kann. Dagegen ist nur zu richtig, dass sie noch nicht vollendet ist und ihr noch Mängel anhaften, und die Regierung war von jeher bestrebt, dahin zu wirken, dass diese Mängel nach Möglichkeit gehoben werden. Allein dies ist ausserordentlich schwierig, denn hebt man am einen Ort einen Mangel, so wird dafür an einem andern Ort der Mangel vergrössert. Es würde mich zu weit führen, hierüber hier ausführlich zu berichten und nehme in Aussicht, dem Grossen Rate in einem gedruckten Berichte die ganze Situation auseinanderzusetzen. Allein so viel ist sicher, dass einige Mängel nicht gehoben werden können. Es ist dies in erster Linie der Mangel, dass der Strandboden überschwemmt wird. Die Niveauschwankungen im Bielersee betragen nach dem Projekt 2,60 Meter. Das ist etwas ganz Enormes. Wenn am Thunersee die Differenz zwischen Nieder- und Hochwasser 80 Centimeter beträgt, so heisst es schon, man habe ein ganz grosses Hochwasser gehabt. Die grosse Niveaudifferenz von 2,60 Meter hat zur Folge, dass bei jedem mehr oder weniger grossen Hochwasser ein grosser Komplex des Strandbodens überschwemmt wird. Diese Ueberschwemmungen können etwas reduziert werden, aber sie ganz zu beseitigen, ist unmöglich. Herr Grossrat Schmidlin hat angedeutet, man habe seiner Zeit den Uferanwohnern die Strandböden zu hohem Preise verkauft, indem man ihnen gesagt habe, die Hochwasserlinie, wie sie im Projekt vorgesehen sei, werde offenbar nicht mehr erreicht. Wenn dies richtig sein sollte, so wäre das allerdings kein ganz ehrlicher Verkauf gewesen. Allein nach meiner Ueberzeugung und soweit ich die Sache prüfen konnte, wurde von massgebenden Leuten eine solche Behauptung nicht aufgestellt. Es mag ja das behauptet worden sein, aber von den massgebenden Leuten, welche die Verhältnisse kannten, wurde jeweilen gesagt, dass die Hochwasserlinie unter Umständen erreicht werde. Erstmals geschah dies im Jahre 1888, in welchem Jahre die Hochwasserlinie sogar um ϵ Centimeter überschritten wurde. Ebenso war es, annähernd wenigstens, im April abhin der Fall. Der Staat könnte also für daherige Beschädigungen nur verantwortlich gemacht werden, wenn infolge nachlässiger Bedienung der Schleusen Schaden eintreten sollte. Nun wollen wir nicht behaupten, dass im April abhin der Schaden durch die mangelhafte Bedienung der Schleusen nicht vergrössert worden sei. Ueber die Grösse dieses Schadens sind gerade gegenwärtig Untersuchungen im Gange. Ich habe mit Befriedigung vernommen, dass die Strandbodenbesitzer selber sich hierüber von einem Fachmann ein Gutachten machen lassen, und habe meinerseits der Regierung beantragt und diese hat zugestimmt, ebenfalls durch einen unparteiischen, der Sache fernstehenden Fachmann die Frage begutachten zu lassen. Stimmen die Gutachten überein, so werden wir über Wirkungen der unvollständigen Oeffnung Schleusen auf die Ueberschwemmung bald im Klaren sein. Stimmen sie nicht überein, so wird man weitere Untersuchungen anstellen müssen. Ich will auch gerne anerkennen, dass der Staat für den Schaden wohl verantvortlich gemacht werden kann, der durch das Belassen des einen Schleusenthores entstanden ist, und wenn in dieser Beziehung ein Schaden eingeklagt wird, so wird auch hier die Frage der Verantwortlichkeit der fehlbaren Organe ernstlich zur Erörterung kommen. Man hat darüber im Regierungsrat auch schon ernstlich gesprochen, nur ist meine Meinung die, dass der Einfluss des Nichtöffnens des einen Schleusenthores im allgemeinen überschätzt wird. Es ist auch klar, dass, wenn man sieht, dass die Leute ihre Pflicht nicht thun, natürlich geschimpft wird und man vielleicht etwas mehr an die Sache thut, als gerade richtig ist, und dies wollen wir auch niemand übelnehmen.

Der Regierungsrat hat, wie ich bereits bei Anlass einer Interpellation der Herren Schwab und Jäggi bemerkt habe, die Frage der Ergänzung der Juragewässerkorrektion seit anfangs der 90er Jahre beim Bund ernstlich hängig gemacht und seither je und je wieder in dieser Sache recherchiert. Der Bund hat sich jedoch bis jetzt darauf beschränkt, sich von seinem Oberbauinspektorat ein Gutachten über die Frage geben zu lassen. Dieses vom Jahre 1896 datierende Gutachten geht dahin, eine Fortführung der Korrektion bis nach Solothurn werde nicht den gewünschten Erfolg haben, das heisst die Hochwasser nicht so viel rascher ableiten, dass der Nutzen den Kosten entsprechen würde. Es ist, wenn ich die Zahlen richtig im Kopf habe, mit einem Kostenaufwand von circa 9 Millionen eine Senkung des Seespiegels um circa 30 Centimeter möglich. Unter allen Umständen kann der Zustand nicht so bleiben, wie er jetzt ist, und namentlich die Gegend untenher Büren, aus welcher wir vorhin eine Reklamation gehört haben, ist unbedingt berechtigt, zu verlangen, dass nun einmal etwas gehe. In diesem Sinne begrüssen wir die Motion, indem sie uns Anlass giebt, beim Bund neuerdings zu reklamieren. Wir werden es aber dabei nicht bewenden lassen und haben uns auch vor 2 Jahreu nicht mit der blossen Reklamation

begnügt, sondern die Ausarbeitung einer selbständigen Vorlage für den Kanton Bern angeordnet, welche geeignet wäre, die im Kanton Bern fühlbaren Mängel nach Möglichkeit zu heben. Diese Vorlage würde in erster Linie ganz bedeutende Umbauten an der Schleuse in Nidau vorsehen, die man, wie bemerkt, bis jetzt verschoben hat, weil man nicht wusste, was der Bund verfügen werde. Ferner wären namentlich Uferversicherungen in der Gegend von Büren abwärts, so weit der Kanton Bern in Betracht kommt, auszuführen. Wir werden vom Bund einmal kategorisch Antwort verlangen müssen, dass er entweder etwas Rationelles ausführe oder uns an die Korrektion, die wir vornehmen lassen wollen, einen Beitrag gebe. Die bezüglichen Arbeiten sind im Gange und werden noch zu vielen Erörterungen führen, bis sie fertig sind. Wenn wir sie den beteiligten Gegenden vorlegen, wird wahrscheinlich auch hier konstatiert werden können, dass die Interessen sich vielfach widersprechen. Allein eine Lösung im Sinne der Beseitigung derjenigen Mängel, die am meisten Interessen verletzen, muss gefunden werden. In diesem Sinne ist der Regierungsrat mit der

In diesem Sinne ist der Regierungsrat mit der Motion durchaus einverstanden. Den letzten Satz: «Der Grosse Rat gewärtigt die hierauf bezüglichen Berichte und Anträge» betrachten wir als selbstverständlich, haben aber gegen dessen Aufnahme nichts einzuwenden. Wir werden also in der Sache vorgehen und sind dankbar, wenn uns aus der beteiligten Gegend zur Beseitigung der vorhandenen Mängel auch in Zeiten die Unterstützung zu teil wird, wo nicht gerade durch einen eingetretenen wirklichen Schaden die Aufregung geschürt worden ist.

Schmidlin. Nur ein kurzes Wort auf die Bemerkung des Herrn Baudirektor Morgenthaler, es werde kaum richtig sein, dass den Leuten gesagt worden sei, der See komme nie mehr auf die im Projekt vorgesehene Höhe. Leider ist es nur zu richtig. Einer der betreffenden Herren war Herr Amtsnotar Witz in Erlach, der damals mitwirkte, die andern Herren habe ich nicht gekannt. Herr Witz hat ausdrücklich erklärt, das Wasser komme nicht mehr auf diese Höhe, und er hat wenigstens selber auch daran geglaubt, denn er kaufte ebenfalls grosse Flächen Strandboden und ist auch, wie wir, zu Schaden gekommen.

Will. Nur eine ganz kurze Erklärung. Nachdem Herr Regierungsrat Morgenthaler im grossen und ganzen die wichtigsten unserer Beschwerden anerkannt hat, einen Bericht in Aussicht stellt und auf Abhülfe hinzuwirken verspricht, erkläre ich mich mit der Erledigung der Motion durchaus einverstanden und danke für die erhaltene Auskunft. Ueber diejenigen untergeordneten Punkte, wo unsere Ansichten uoch auseinandergehen, wird man später, wenn der in Aussicht gestellte Bericht vorliegt, noch miteinander zu sprechen Gelegenheit haben. Dagegen möchte ich den Rat und auch weitere Kreise nicht unter dem Eindruck lassen, als ob wir mit unserm Begehren auf Vollendung der Juragewässerkorrektion etwas Unmögliches verlangen. Was verlangt wird, ist lediglich die Ausführung des Vertrages von 1867. Wenn nun seither das eidg. Oberbauinspektorat ein weitergehendes, grösseres Projekt im Kostenvoranschag von 9 Millionen ausgearbeitet hat, so müssen wir erklären, dass dies mit der Juragewässerkorrektion und jedenfalls mit dem Bundes-beschluss von 1867 nur sehr indirekt im Zusammenhang ist. Will man über jenen Bundesbeschluss hinausgehen und viel grössere Arbeiten ausführen, so werden wir natürlich nichts dagegen einzuwenden haben, aber berechtigt sind wir, zu verlangen, dass dasjenige ausgeführt werde, was 1867 beschlossen und von allen Beteiligten versprochen wurde. In jenem Bundesbeschluss wurde der Kanton Solothurn mit Arbeiten im Kostenvoranschlag von Fr. 1,067,200 belastet, woran der Kanton Solothurn zwei Drittel mit Fr. 707,200, der Bund Fr. 360,000 beitragen sollte. Wird dasjenige ausgeführt, was 1867 in Aussicht genommen und von den Beteiligten beschlossen wurde, so müssen wir uns für unsern Teil befriedigt erklären und sind übrigens überzeugt, dass mit der Ausführung dieser Arbeiten die berechtigten Klagen verstummen werden. Dabei ist zu konstatieren, dass im allgemeinen der Devis vom Jahre 1867, der eine Summe von 15 Millionen umfasste, als ein ausserordentlich zutreffender bezeichnet werden kann, indem er nicht wesentlich, wenigstens nicht in ungeahnter Höhe, überschritten wurde. Es ist deshalb anzunehmen, dass die nötigen Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Solothurn die devisierte Summe ebenfalls nicht wesentlich übersteigen werden.

In diesem Sinne erkläre ich mich von der Debatte befriedrigt.

Die Motion wird, da ein Gegenantrag nicht vorliegt, ohne besondere Abstimmung erheblich erklärt.

Angekündigt wird folgende

Interpellation:

Les soussignés prient le Conseil-exécutif de bien vouloir les renseigner sur la question de savoir s'il n'entend pas mettre les moyens d'enseignement en usage dans les écoles publiques du canton en harmonie avec les dispositions de l'art. 27 de la Constitution fédérale et avec celles de la loi scolaire, et si, notamment à l'occasion de la réimpression de l'édition allemande du livre de lecture de 3º degré, pour les écoles primaires, il n'entend pas faire disparaître de ce livre les passages contraires aux dispositions constitutionnelles et légales précitées.

Berne, le 22 mai 1901.

Dr Boinay, Dr Jobin, Henzelin, Péquignot, Burrus, Chappuis, Gouvernon, Grandjean, Elsässer.

(Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, darüber Bericht zu erstatten, ob er nicht die in den öffentlichen Schulen des Kantons im Gebrauch befindlichen Lehrmittel mit § 27 der Bundesverfassung und den Bestimmungen des Primarschulgesetzes in Uebereinstimmung zu bringen gedenke und im besondern, ob er nicht bei Anlass des Neudruckes der deutschen Ausgabe des Oberklassenlesebuches für die Primarschule in demselben diejenigen Stellen ausmerzen wolle, welche den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen widersprechen.)

Präsident. Falls wir morgen noch eine Sitzung haben, werde ich diese Interpellation auf die Tagesordnung
Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

setzen, andernfalls muss sie auf die nächste Session verschoben werden.

Im fernern hat mir Herr Kohler angezeigt, falls die Beschwerde betreffend die Arstalt Dettenbühl nicht behandelt werde, wünsche er in dieser Angelegenheit eine mündliche Interpellation zu stellen. Mündliche Interpellationen werden vom Reglement in dringenden Fällen zugelassen, und der Herr Joliat hat mir erklärt, er sei bereit, diese Anfrage sogleich zu beantworten. Die Angelegenheit wird deshalb an den Schluss der heutigen Tagesordnung gestellt. In erster Linie hätten wir nun das Gesetz betreffend die körperliche Züchtigung in den Schulen zu behandeln, sodann das Tierschutzgesetz und hierauf die Interpellation Zgraggen. Ich weiss nicht, ob sie zur Erledigung dieser Traktanden eine Nachmittagssitzung abhalten oder morgen noch eine Sitzung halten wollen?

Bigler (Biglen). Zur Aufklärung in dieser Frage habe ich Ihnen eine Mitteilung zu machen. Von einem Mitgliede der Kommission wurde mir der Wunsch geäussert, es möchte das Gesetz betreffend die Anwendung der Körperstrafe auf die nächste Session verschoben werden. Ich habe darauf die übrigen anwesenden Mitglieder der Kommission angefragt und sie haben sich mit der Verschiebung alle einverstanden erklärt und zwar aus folgenden Gründen. Das Gesetz ist allerdings am 11. März letzthin vom Grossen Rate in erster Lesung angenommen worden und das gegenwärtige Reglement bestimmt nicht mehr, dass zwischen der ersten und der zweiten Beratung drei Monate verstreichen müssen, sondern sagt lediglich in Art. 29, es solle das Gesetz zwischen der ersten und zweiten Beratung in derjenigen Form bekannt gemacht werden, die vom Grossen Rate gewählt werde. Der Rat hat beschlossen, es solle diese Publikation im Amtsblatt erfolgen, was auch geschehen ist. Eine weitere Publikation ist aber auch das Tagblatt des Grossen Rates, das die Begründung der gefassten Beschlüsse enthält. Nun ist dieses Tagblatt erst letzten Sonntag oder Montag erschienen und hat im Volk noch nicht gelesen werden können. Es haben auch seit der ersten Beratung sehr wenig Diskussionen über dieses Gesetz stattgefunden, und der Kommission sind noch keinerlei Wünsche für die zweite Beratung zugekommen, weshalb sie auch keine Veranlassung hatte, zusammenzukommen, um allfällig Beschlüsse für die zweite Beratung zu fassen. Es liegt also in der Verschiebung durchaus keine Absicht. Wir wünschen uns nur noch etwas besser zu orientieren und namentlich die Meinung interessierter Kreise, auch der Lehrerschaft, darüber zu vernehmen, ob sie mit dem Gesetz, wie es aus der ersten Beratung horvorgegangen ist, befriedigt seien oder nicht. Der Rat kann also ruhig Verschiebung auf eine spätere Session beschliessen, ohne dass man ihm den Vorwurf machen kann, er habe die Sache absichtlich verschleppen wollen. Im Namen der Kommission, das heisst der hier anwesenden Mitglieder derselben, soll ich Ihnen den Antrag stellen, die zweite Beratung auf eine nächste Session zu verschieben.

Präsident. Wollen Sie sich über diese Ordnungsmotion aussprechen?

M. Péquignot. Permettez-moi, comme membre de la commission, d'appuyer la proposition de son président, M. Bigler.

Il y a deux ans, j'eus l'occasion déjà de proposer 901.

le renvoi du débat; je m'étais attiré le reproche, selon moi immérité, de jouer un jeu frivole avec les droits les plus sacrés du peuple. Je constate avec satisfaction qu'aujourd'hui, ce ne serait plus le cas de me l'adresser.

Ainsi qu'on vient de le dire, le bulletin sténographique a paru il y a huit jours; il n'est pas fait pour que nous ayons l'occasion de relire nos discours quelquefois un peu prolixes et soporifiques; il n'est pas fait non plus pour que nous ayons, au Nouvel-An, à faire cadeau à nos femmes, nos enfants, d'une tranche de nos discours parlementaire, mais pour que le peuple, par l'organe de la presse et la discussion publique, puisse se prononcer sur les décisions prises par le Grand Conseil après avoir apprécié la valeur des arguments présentés dans notre temple législatif. C'est le motif pour lequel j'appuie la proposition de M. Bigler.

Abstimmung.

Für Verschiebung des Gesetzes betreffend die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen auf die nächste Session Mehrheit.

Präsident. Trotz dieser Verschiebung ist es nicht möglich, alle verbleibenden Traktanden noch diesen Vormittag zu erledigen. Ich muss Sie deshalb nochmals anfragen, ob Sie eine Nachmittagssitzung abhalten oder morgen nochmals zusammenkommen wollen?

Mosimann. Ich halte dafür, wir sollten noch die Interpellation Zgraggen behandeln und dann die Session schliessen, also das Tierschutzgesetz auf die nächste Session verschieben. Es geht nicht an, am letzten Tage einer Session eine Nachmittagssitzung abzuhalten, weil sonst die weiter entfernt wohnenden Mitglieder in Bern übernacht bleiben müssten. Auch ist den Mitgliedern des Grossen Rates in Bezug auf das Tierschutzgesetz erst letzte Woche eine Eingabe des Tierschutzvereins zugekommen, die eine andere Gestaltung des Gesetzes verlangt, und endlich ist uns in letzter Stunde noch eine Zuschrift des Antivivisektionsvereins zugeschickt worden. Nun war es nicht möglich, diese Eingaben im Laufe der Session zu studieren, da man in Bern gewöhnlich auch noch andere Geschäfte zu besorgen hat. Beschliessen wir Verschiebung, so liegt deswegen keine Gefahr in Verzug, da wir ja schon ein Tierschutzgesetz haben. Ich möchte Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Müller-Jäggi. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Mosimann an, indem die Zeit zur Behandlung des Tierschutzgesetzes nicht mehr ausreicht, möchte aber wünschen, die nächste Session möchte Ende Juni abgehalten werden, statt Ende September, wie es in Aussicht genommen worden ist. Unter dieser Voraussetzung bin ich mit der Verschiebung einverstanden.

Heller-Bürgi. Ich möchte den Antrag des Herrn Mosimann ebenfalls unterstützen, aber dabei den Wunsch aussprechen, es möchte diesen Vormittag auch noch die Angelegenheit Dettenbühl erledigt werden. Es ist uns dieser Wunsch von verschiedenen Seiten ausgedrückt worden, und ich glaube, man sei es der Anstalt schuldig, dieses Geschäft, das nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird, noch zu behandeln.

Abstimmung.

Für Verschiebung des Tierschutzgesetzes auf die nächste Session Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Zgraggen und Mitunterzeichner betreffend den Tadel des Bundesrates aus Anlass des Maiumzuges in Bern.

(Siehe Seite 184 hievor.)

Zgraggen. Seit den wenigen Tagen, da die sozialdemokratische Fraktion die Interpellation betreffend den Tadel des schweizerischen Bundesrates eingereicht hat, den derselbe der Regierung ausgesprochen haben soll, kann es wohl als feststehende Thatsache betrachtet werden, dass vom schweizerischen Bundesrat in der That ein derartiges Bedauern und ein solcher Tadel der kantonalen Regierungsbehörde gegenüber ausgesprochen worden ist. Es kann nun dem Grossen Rate, der die Aufsichts- und Kontrollbehörde auch des Regierungsrates ist, nicht gleichgültig sein, ob unsere Regierung in der That ihren gesetzlichen und verfassungsmässigen Pflichten nicht nachgekommen ist, und es kann ihm nicht gleichgütig sein, ob die Regierung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bundesstaat nicht nachgekommen sei, das heisst ob sie sich einer Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht habe, die das Bedauern und den Tadel des schweizerischen Bundesrates verdient. Ist der Tadel, den der schweizerische Bundesrat ausgesprochen hat, berechtigt, so haben wir, als die oberste, direkt vom Volk gewählte Behörde, die Pflicht, unserer Regierung auch von uns aus zu Gemüte zu führen, dass sie in erster Linie dazu berufen ist, die Gesetze und die Verfassung zu halten, und wir haben die Pflicht, sie daran zu erinnern, dass sie in Zukunft derartige Pflichvernachlässigungen vermeiden möchte. Ist aber der Tadel nicht gerechtfertigt, so haben wir auch die Pflicht, unsere Regierung zu schützen und zu unterstützen, dass sie Gesetz und Verfassung gehalten hat und sie zu bestärken, einer Aufforderung des Bundesrates zur Begehung von Gesetzwidrigkeiten und Verfassungsverletzungen entgegenzutreten.

Der Ernst der Situation, wie er durch den der kantonalen Regierung ausgesprochenen Tadel des schweizerischen Bundesrates geschaffen worden ist, macht es nötig, diese Angelegenheit genau und nach

allen Richtungen hin zu prüfen.

Am 1. Mai d. J. ist, wie Sie alle wissen, der internationale Arbeiterweltfeiertag auch von der organisierten Arbeiterschaft der Bundesstadt in üblicher Weise gefeiert worden. Das Programm, das bereits einige Tage vor dem 1. Mai in der Presse veröffentlicht worden ist, kündigte für den Vormittag eine Feier an mit Protestversammlung gegen die russische Reaktion, wozu auch die russische Studentenschaft geziemend eingeladen wird. In diesem Programm wurde als deutscher Referent bezeichnet Genosse Redaktor Karl Moor, Grossrat, als russischer Referent Genosse Plechanoff aus Genf und als italienischer Referent Genosse Guido Podrecca. Es war also sowohl den Gemeinde- als den kantonalen Behörden bestens bekannt, dass am Vor-

mittag des 1. Mai eine Versammlung im Volkshaus abgehalten werde zum Zwecke, gegen die russische Reaktion zu protestieren. Des fernern ging aus dem Programm auch hervor, dass für den Nachmittag ein Demonstrationszug vorgesehen war, und es liess sich mit Leichtigkeit schliessen, dass dieser Zug in seinen Emblemen wohl auch in einem gewissen Zusammenhang mit der Protestversammtung stehen werde. Man hat also aus allem dem, was man am 1. Mai zu thun beabsichtigte, in keiner Weise ein Hehl gemacht, indem wir glaubten, uns sowohl für die öffentliche Protestversammlung, wozu jedermann Zutritt hatte, als auch für den Demonstrationszug am Nachmittag auf unsere Gesetze und die Verfassung stützen zu können.

Gemäss dem aufgestellten Programm hat sich denn auch am 1. Mai die Feier in Bern abgewickelt. Am Vormittag des 1. Mai hat Grossrat Brüstlein die Versammlung im Volkshaus eröffnet und geleitet, und Herr Grossrat Moor hielt, gemäss Programm, das deutsche Referat über die reaktionären Zustände in Russland. Ich will Ihnen den Vortrag, den Herr Moor gehalten hat, nicht in seinen Umrissen skizzieren, sondern Sie nur darauf hinweisen, dass die Meinungsäusserungen, die in öffentlicher Volksversammlung im Volkshaus gefallen sind, sich ganz genau mit demjenigen deckten, was später in Form von Inschriften im Demonstrationszug mitgetragen worden ist. Die Protestversammlung hatte in der That den Zweck gehabt, nachzuweisen, dass die Reaktion, wie sie gegenwärtig in Russland herrscht, mit geschichtlicher Naturnotwendigkeit dort zur Revolution führen muss, und es hatte die Protestversammlung im weitern den Zweck, der Sympathie der bernischen Arbeiterschaft gegenüber dieser geschichtlichen Notwendigkeit, wie sie aus den Thatsachen und Zuständen in Russland hervorwachsen muss, Ausdruck zu geben und die russischen Genossen zu ermuntern, in dem Kampfe für Freiheit und freiheitliche Institutionen auszuharren und nicht zu ruhen, bis die russische Reaktion, der czarische Despotismus, wie er in der gegenwärtigen russischen Staatsform und dem dortigen Regierungssystem verkörpert ist, niederge-kämpft sein werde und freiheitlichen Institutionen Platz gemacht habe. Ich hebe dies deshalb ausdrücklich hervor, weil, wenn am Nachmittag des 1. Mai ein Delikt begangen worden ist, dieses Delikt auch schon in der öffentlichen Protestversammlung am Vormittag von den Referenten begangen worden ist, obschon sie nichts anderes thaten, als der Wahrheit gemäss die russischen Zustände zu schildern und einerseits ihrer Sympathie mit den russischen Genossen, anderseits ihrer Antipathie gegenüber der russischen Reaktion Ausdruck zu geben.

Es wurde denn auch an der Vormittagsversammlung eine Resolution gefasst, die folgenden Wortlaut hat: «Die Versammlung der bernischen Arbeiterschaft, 1000 Personen stark, spricht den russischen Revolutionären ihre warme Sympathie aus und missbilligt die Nachgiebigkeit, welche die schweizerischen Behörden gegenüber den Zumutungen der fremden Gesandtschaften jeweilen bekunden; die Versammlung protestiert gegen das freiheitsfeindliche Verhalten eines grossen Teiles der schweizerischen bürgerlichen Presse gegenüber den Genfer Ausweisungen; die Versammlung verlangt die Abschaffung der politischen Polizei und die völlige Umgestaltung der Bundesanwaltschaft, indem man diese ihres politischen Charakters entkleidet. »

Sie sehen, dass in der Resolution das Nämliche

zum Ausdruck gelangte, was nachher im öffentlichen Umzug in zwei Inschriften in einer prägnanten Fassung ebenfalls ausgedrückt wurde. Es wurden nämlich im Demonstrationszug zwei Inschriften mitgetragen, die auf die Vormittagsversammlung Bezug hatten und von welchen die eine lautete: « Es lebe die russische Revolution!>, die andere: «Nieder mit dem czarischen Despotismus! > Dies der Wortlaut der Inschriften, und es ist unrichtig, wenn von bürgerlichen Zeitungen ein anderer Wortlaut verbreitet wurde und z. B. der «Bund» noch vor zwei Tagen behauptete, es habe die eine Inschrift gelautet: «Nieder mit der Tyrannei des Czaren!» Ich sage dies deshalb, weil ein gewisser Unterschied darin liegt, ob man einen derartigen Ausdruck auf die Persönlichkeit des Czaren zuspitze oder allgemein ein System kritisiere. Es ist nicht ganz das Gleiche, ob ich in einer öffentlichen Versammlung oder in einem öffentlich herumgetragenen Emblem auf die Persönlichkeit des Czaren selber Bezug nehme oder den czarischen Despotismus als politische Erscheinungsform eines bestimmten Regierungssystems einer Kritik unterwerfe, und ich habe das Gefühl, es hätte namentlich die schweizerische und vorab die bernische Presse alle Veranlassung gehabt, den Thatbestand nicht zu entstellen, sondern sich mit der Feststellung der wirklichen Thatsachen zu begnügen.

Ich behaupte nun, dass dasjenige, was in den beiden Inschriften zum Ausdruck gelangte, nichts anderes ist als die Quintessenz der Vorträge der Referenten an der Protestversammlung am Vormittag: auf der einen Seite ein Vivat auf die russische Revolution und auf der andern Seite ein Pereat auf die Reaktion, auf die czarischen despotischen Zustände, also eine Meinungsäusserung, wie sie in der Form des Vivat und des Pereat in studentischen Kreisen üblich ist und von jeher üblich war und von der man glaubte, dass man in dieser Form seiner Sympathie oder seiner Antipathie im Schweizerlande Ausdruck geben dürfe. Einen strafbaren Thatbestand wird in diesen beiden Inschriften gewiss niemand erblicken wollen. Es ist darin auch keine Aufforderung enthalten, an der Revolution teilzunehmen, sie zu unterstützen oder revolutionäre Thaten zu begehen oder gegenüber dem czarischen Despotismus irgendwelche Handlungen zu unternehmen, sondern sie sind einfach, wie gesagt, die Konstatierung derjenigen Gefühle der Arbeiterschaft, welche sie damals geteilt hat und zur Stunde noch teilt und die auch von uns geteilt werden: das Vivat gegenüber der revolutionären Bewegung und das Pereat gegenüber dem czarischen Despotismus.

Allein auch einen Augenblick angenommen, es würde in diesen Inschriften wirklich der Thatbestand eines Delikts liegen und man könnte darin irgendwelches Vergehen erblicken, so müsste jedenfalls die Frage, welches Vergehen damit konsumiert sein könne, an Hand unserer bernischen und eidgenössischen Gesetzgebung beantwortet werden. Es könnte zur Beurteilung dieser Frage nicht etwa russisches Recht zu Grunde gelegt werden, denn auf dem Standpunkt stehen wir doch noch, dass Handlungen, die hier begangen werden, nach kantonalen oder eidgenössischen strafrechtlichen oder Verfassungsbestimmungen mit Strafe bedroht sein müssen und dass es nicht genügt, wenn irgend ein Thatbestand nach fremdem Recht vielleicht strafbar wäre. Nun kann hier zunächst einzig in Betracht kommen das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 und zwar die

Art. 41 und 42 desselben. Der Art. 41 handelt von der Verletzung fremden Gebietes und den andern völkerrechtswidrigen Delikten, der Art. 42 von der öffentlichen Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souverans oder einer fremden Regierung und zwar wird diese Handlung mit Geldbusse bis auf Fr. 2000 bedroht, womit in schwerern Fällen Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden kann. Das Gesetz bestimmt aber im weitern, dass dieses völkerrechtswidrige Delikt nicht ohne weiteres verfolgbar sei, sondern sagt ausdrücklich, dass eine Verfolgung nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung stattfinde, sowie unter der Voraussetzung, dass der betreffende Staat, welcher die Ahndung verlangt, vorher die Erklärung abgebe, er werde in analogen Fällen unserer Regierung gegenüber Gegenrecht halten. Das Gesetz verlangt also in erster Linie den Antrag des angeblich verletzten Staates oder der verletzten Regierung und in zweiter Linie die Abgabe einer Gegenrechtserklärung. Nun ist mir nicht bekannt, dass die eine oder die andere dieser Voraussetzungen vorliegen würde. Es ist in der Presse und in offiziellen Communiqués nirgends etwas durchgesickert, dass die russische Regierung einen Strafantrag gestellt hätte, und ich habe auch nie gehört, dass die russische Regierung ihrerseits der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Gegenrechtserklärung abgegeben habe. So lange aber ein derartiger Anstoss nicht vorliegt, sind wir nicht berechtigt, ein derartiges völkerrechtswidriges Delikt zu verfolgen, sondern haben abzuwarten, ob der betreffende Staat sich wirklich verletzt fühle und einen Strafantrag stelle oder nicht. Und wenn dies der Fall ist, so sind die kantonalen und kommunalen Behörden erst noch nicht berechtigt, von sich aus vorzugehen, sondern sie haben nach Art. 44 des Bundesstrafrechtes einen Beschluss des Bundesrates abzuwarten, der sie hierzu ermächtigt, indem jener Artikel des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 bestimmt: «Bei politischen Vergehen tritt die Verfolgung von Uebertretungen nur infolge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrates Wenn also auch ein Strafantrag von Russland gestellt und die Gegenrechtserklärung abgegeben worden wäre, so wären die kantonalen Instanzen erst recht nicht berechtigt gewesen, von sich aus einzuschreiten, sondern sie hätten durch einen Beschluss des Bundesrates dazu autorisiert werden müssen.

In Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht ist also vorgesehen die «öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung ». Nun möchte ich fragen: Liegt irgend eines dieser völkerrechtswidrigen Delikte vor? Liegt z. B. die öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes vor? Ich glaube nicht, dass das russische Volk von uns dadurch beschimpft worden sei, dass wir den Ruf erschallen liessen: «Es lebe die russische Revolution!». Denn ich glaube, die russische Revolution wird mit allen Revolutionen, auch mit denjenigen anderer Völker, das gemeinsam haben, dass sie vom russischen Volke selber getragen sein wird, wenn sie über den czarischen Despotismus siegreich sein will, und ich glaube, gerade die russische Revolution wird den Grossteil des russischen Volkes in sich schliessen. Es kann daher in jenem Ruf jedenfalls nie und nimmer eine Beschimpfung des russischen Volkes erblickt werden. Oder wurde der Souverän dadurch beschimpft? Ich glaube, eine Beschimpfung eines fremden Souverans

ist nur dann möglich, wenn ihm persönlich irgend-welche beschimpfende Zulagen gemacht werden, wenn er z. B. irgend eines Verbrechens bezichtigt würde, sagen wir des Tempelraubes, der Blutschande, der Bigamie, des Diebstahls, des Vater-, Mutter- oder Brudermordes, des Meuchelmordes, alles Delikte, die nebst noch andern von gekrönten Häuptern und ihren Ministern en masse thatsächlich begangen worden sind. In einem solchen Falle könnte man von Beschimpfung eines Souveräns sprechen. Oder ist die russische Regierung beschimpft worden? Ich glaube auch das nicht, denn wenn man ein Regierungssystem, den czarischen Despotismus, kritisiert, so wird damit der Regierung noch keine Beschimpfung zugefügt, denn die russische Regierung ist, wie unsere Berner Regierung - in dieser Beziehung sind alle Regierungen einander gleich - immer gerade die Regierung, die aus den historischen Verhältnissen heraus notwendigerweise da sein muss, und in dem Umstande, dass man ein Regierungssystem kritisiert und ausruft, es möchte dieses System einmal durchbrochen werden, liegt eine Beschimpfung nicht vor. Eine Beschimpfung wäre nur dann vorhanden, wenn z. B. einer Regierung vorgeworfen würde, sie mache sich der Bestechung schuldig, sie verwende ihre Geldmittel dazu, um die öffentliche Meinung zu vergiften, der russische Rubel rolle, um die öffentliche Meinung in irgendwelcher grössern politischen Aktion zu bestechen und zu beeinflussen, ein Vorwurf, der seiner Zeit - ich erinnere mich noch sehr gut - von der «Berner Zeitung» mit aller wünschbaren Deutlichkeit gegenüber der russischen Regierung erhoben wurde und der in der That eine Beschimpfung der russischen Regierung gewesen sein möchte, welcher gegenüber die russische Regierung aber fand, sie wolle nicht klagen, wie sie auch heute gefunden hat, es sei besser, keine Klage einzureichen. In derartigen Zulagen, in welchen man irgend einen konkreten Vorwurf erhebt, könnte man eine Beschimpfung erblicken; durch die Kritik eines Regierungssystems dagegen wird niemals der Thatbestand der Beschimpfung einer Regierung konsumiert.

Sie sehen aus den Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesstrafrecht, das hier einzig in Frage kommen könnte, dass es geradezu undenkbar ist, dass durch die erwähnten Inschriften ein mit Strafe bedrohtes Delikt begangen worden wäre, denn ich vermag nicht einzusehen, wie man diese Inschriften unter den Thatbestand der öffentlichen Beschimpfung (Art. 43) subsumieren wollte, und ich glaube in dieser Beziehung mit der russischen Regierung selber einigzugehen, denn wenn dieselbe wirklich der Meinung wäre, es liege eine öffentliche Beschimpfung ihres Landes, ihres Souveräns oder ihrer selbst vor, so würde sie verlangt haben, nachdem sie überhaupt vorstellig geworden ist, dass die betreffenden Persönlichkeiten bestraft werden.

Im vorgestrigen «Bund» ist darauf hingewiesen worden, dass der Bundesrat und die kantonale Regierung mit Recht den Vorstellungen der französischen Gesandtschaft nicht nachgegeben habe, als dieselbe wegen der Aufführung eines Dreyfusstückes auf dem Schänzli sich beschwerte. Wer diesen litterarisch wertlosen Schmarren gesehen hat, weiss soviel davon, dass die ganze Tendenz dieses Theaterstückes darauf hinauslief, die Zustände in der französischen Regierung und der französischen Armee als Zustände der elendesten Korruption erscheinen zu lassen und den französischen Generalstab als eine Behörde hinzustellen, die aus lauter

Gaunern, Schelmen und Fälschern zusammengesetzt sei. Ich begreife es daher sehr gut, dass der französische Gesandte, schon um doch einigermassen dergleichen zu thun, beim Bundesrat vorstellig wurde, und ich würde es auch begreifen, wenn angesichts dieser Kritik, die in jenem Tendenzstück öffentlich geübt wurde, die Frage aufgeworfen worden wäre, ob darin nicht in der That eine öffentliche Beschimpfung einer fremden Regierung liege, denn jedenfalls sind in dieser Kritik ganz spezielle Vorkommnisse und Faktoren als treibende Momente hingestellt worden, welche das an Dreyfus begangene Unrecht erzeugt haben, während wir uns mit einer allgemeinen Kritik eines Regierungssystems begnügten.

Sie sehen hieraus, dass auf Grund unserer Gesetzgebung den Inschriften in keiner Weise beigekommen werden kann, und es ist daher merkwürdig, wie so der Bundesrat dazu kommt, der bernischen Regierung sein Bedauern und einen Tadel auszusprechen, und ebenso ist es sehr auffallend, wenn die bezügliche Mitteilung der «Gazette de Lausanne» richtig ist, wie der Bundesrat dazu kam, nachdem er die bernische Polizei zur Ordnung gerufen hatte, der russischen Gesandtschaft die Versicherung abzugeben, es werde in Zukunft ein derartiges Vorgehen nicht mehr möglich sein. Es würde mich sehr interessieren, ob der Bundesrat von der Regierung irgendwelche Garantien erhalten hat, dass er in diesem Ton und mit dieser Sicherheit behaupten kann, etwas Derartiges werde nicht mehr vorkommen, denn ich kann dem russischen Gesandten von hier aus dafür garantieren, dass das Nämliche am nächsten 1. Mai wieder vorkommen wird (Moor: Allerdings!), sei es in dieser oder in einer andern Form, denn wir lassen uns von keiner Behörde einschüchtern, von unsern verfassungsmässigen Rechten Gebrauch zu machen.

Man sagt, der russische Gesandte habe sich beschwert. Es ist eigentümlich, dass sich der russische Gesandte über etwas beschwert, wo ihm ein Rechtstitel nicht zusteht! Wir kennen eine einzige Art des Beschwerderechts einer fremden Regierung, und das ist diejenige, die in unserer Gesetzgebung niedergelegt ist und in der Stellung eines Strafantrages besteht. Ist ein Delikt gegen das Völkerrecht begangen worden, so soll die betreffende Regierung einen Strafantrag stellen, und in diesem Falle wird der Bundesrat, sofern Gegenrecht zugesichert wird, entscheiden, ob der Sache weitere Folge gegeben werden solle, und eventuell die kantonalen Instanzen anweisen, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Wäre es zulässig, dass sich die russische Gesandtschaft über das Herumtragen der erwähnten Inschriften beschweren könnte, so müssten wir konsequenterweise der russischen Regierung auch das Recht geben, sich darüber zu beschweren, dass an der im Volkshause abgehaltenen öffentlichen Protestversammlung von Herrn Grossrat Moor genau das nämliche Delikt begangen wurde, und ebenso müsste man konsequenterweise sagen, in diesem Falle seien die Behörden berechtigt, derartige Versammlungen aufzuheben und die öffentliche Beschimpfung eines fremden Souveräns, wenn eine solche überhaupt vorliegt, zu verhindern. Zieht man diese Konsequenz, und folgerichtig muss man es thun, so kommen wir — ohne Gesetz, aber thatsächlich — auf den Boden, den Deutschland unter dem Sozialistengesetz eingenommen hat, wobei aber Deutschland, bezw. der gewaltige Staatsmann Bismarck, doch noch so viel Ge-

fühl für Recht und Gesetz gehabt hat, dass er sich sagte: Ich muss, um diesen Standpunkt zur Anwendung bringen zu können, zuerst ein Gesetz haben; ich kann die öffentlichen Freiheiten und Rechte der Bürger nicht unterdrücken, wenn ich nicht dazu durch ein Gesetz berechtigt bin. Und er hatte es allerdings leicht, ein solches Gesetz, das sogenannte Sozialistengesetz, zu erlassen! Ich sage also, wir kommen auf den Boden des deutschen Sozialistengesetzes, wenn wir solchen Beschwerden einer fremden Regierung Folge geben, ohne durch ein Gesetz dazu berechtigt zu sein; wir kommen zur Verletzung unserer verfassungsmässigen Rechte, ohne dass das Schweizervolk ein Wort dazu hat sagen können, und ich glaube, dies sei weder Ihre Meinung, noch diejenige irgend eines rechten und überzeugten Schweizerbürgers. Wenn wir uns auf den Boden drängen lassen, dass nicht mehr der Thatbestand unserer Strafgesetze massgebend ist, sondern irgendwelches subjektive Empfinden einer ausländischen Gesandtschaft oder Regierung genügt, um einen Strafthatbestand anzunehmen, so hätten wir nichts Eiligeres zu thun, als so rasch als möglich eine internationale Gesetzessammlung anzulegen, darin alle Sozialistengesetze und Gesetze über die Beeinträchtigung der Versammlungs- und Pressfreiheit zu vereinigen und in einem Promulgationsdekret zu erklären, alles, was diese Gesetze für das Ausland vorschreiben, sei auch schweizerisches Recht und der Schweizerbürger sei gehalten, diese fremde Gesetzgebung auch in unserem Lande zu respektieren. Dann allerdings ade Vereinsrecht, ade Pressfreiheit und Redefreiheit! Dann kommen wir dazu, dass wir uns schliesslich nur noch der Gedankenfreiheit eines Marquis Posa erfreuen können, wobei wir keine Garantie dafür haben, dass unter Umständen nicht auch die Gedanken bestraft werden, wie dies gegenwärtig schon im despotischen Russland der Fall ist.

Nun eine Frage, die hier erörtert werden muss und welche ich als den Kardinalpunkt in der ganzen Sache betrachte: Welches ist das Verfahren, wenn thatsächlich eine Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten von uns dadurch begangen worden wäre, dass wir durch unsere freie Meinungsäusserung einen fremden Souverän, eine fremde Regierung oder ein fremdes Volk beschimpft hätten? Ist es nach dem Stande unserer Gesetzgebung möglich, ein solches Delikt, einmal begonnen, in seiner weitern Ausführung zu verhindern, mit andern Worten, ist es möglich, wenn z. B. in einer öffentlichen Volksversammlung ein Redner auf die Zustände in Russland oder Deutschland zu sprechen kommt und sich beleidigender Ausdrücke gegenüber einer fremden Regierung bedient, denselben zur Ordnung zu weisen und, wenn er weiter fährt, die Versammlung zu schliessen? Nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung besitzen wir ein derartiges Recht nicht. Die Polizei ist nicht berechtigt, eine solche Versammlung aufzuheben, sie besitzt nicht das nämliche Recht, wie die deutsche Polizei nach dem Sozialistengesetz, wonach ein Polizeikommissär einfach in der Versammlung erscheinen und erklären kann: Es ist die und die Aeusserung gefallen, die Versammlung ist aufgehoben! Wenn wir aber ein solches Recht gegenüber einer öffentlichen Versammlung nicht besitzen, so steht es uns auch nicht zu gegenüber irgend einer andern Bethätigung der öffentlichen Meinung. Wir haben ein solches Recht auch gegenüber Pressdelikten nicht. Wenn die Presse sich einfallen lässt, in einem scharfen Artikel die Regierung eines fremden Staates anzugreifen und wir wollen sogar annehmen

öffentlich zu beschimpfen, wie z. B. zur Zeit des Wohlgemuthandels die «Berner Zeitung» in sehr scharfer Weise gegen die deutsche Regierung schrieb, so haben unsere Polizeiorgane und unsere kantonalen und Bundesgewalten kein Recht, die betreffende Zeitungsnummer z. B. zu konfiscieren, das Auflegen der Zeitung zu verhindern oder den Zeitungsexemplaren nachzuspüren und deren Verbreitung zu verhindern. Ein derartiges Recht giebt es nicht, und so sage ich: Auch dem Herumtragen dieser Inschriften, die nichts anderes waren als die Quintessenz der am Vormittag gehaltenen Vorträge, indem sie gewissermassen diese Vorträge in einen einzigen Satz kristallisiert zum Ausdruck brachten, hatte niemand entgegenzutreten das Recht, sondern man musste die betreffenden Personen auf ihre Verantwortung hin gewähren lassen. Haben die Betreffenden wirklich ein Delikt begangen, so sind sie strafbar, und sie können auch heute noch bestraft werden, sobald die russische Regierung einen Strafantrag stellt und Gegenrecht zusichert.

Dass der Rechtszustand so ist, wie ich eben ausgeführt habe, darüber lässt der Wortlaut des Art. 77 unserer Verfassung keinen Zweifel übrig. Dieser Artikel sagt:
Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch
Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist
gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Strafe des Missbrauchs dieser Freiheit. Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden.» Aus dem letzten Satz geht zur Evidenz hervor, dass die Gewährleistung der Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung unter allen Umständen als ein oberstes Prinzip der Volksfreiheit hochgehalten werden solle und dass niemals die Censur oder irgend eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden dürfe, um diese Freiheit zu beschränken. Allerdings soll derjenige, der diese Freiheit missbraucht, das heisst bei Ausübung derselben ein Delikt begeht, z.B. ein völkerrechtliches Delikt, indem er gegen den Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht von 1853 verstösst, gemäss Gesetz bestraft werden, denn auch unsere Verfassung kennt nicht eine schrankenlose, unbedingte Freiheit, eine Freiheit, Delikte zu begehen, aber die Aeusserung der Gedanken an sich ist frei, und eine Censur oder irgendwelche vorgreifende Massnahme ist unzulässig. Schliesst aber die betreffende Aeusserung ein Delikt in sich, so wird sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Der Art. 77 der Verfassung von 1893 ist nicht etwa erst in jenem Jahre in die Verfassung aufgenommen worden, sondern es wurde derselbe, als Art. 76, mit vollem Bewusstsein schon in die Verfassung von 1846

aufgenommen.

Es sollte mit dieser Bestimmung ein gewisser Interessenkonflikt gesetzgeberisch geregelt werden. Der demokratische Freistaat hat ein Interesse daran, dass der Bürger in seinen Meinungsäusserungen frei sei, dass er, ungehindert von politischen Schranken und politischer Macht, seine Meinung frank und offen sagen darf, denn nur bei Freiheit der Meinungsäusserung, bei Freiheit der Kritik kann ein demokratisches Staatswesen gesund bleiben und wird nie zu Grunde gehen, Diesem Prinzip zu liebe erklärte unsere Verfassung, es sei die Freiheit des Gedankens unter allen Umständen hoch zu halten. Ein zweites Interesse des Staates besteht darin, dass kein Delikt dabei begangen werden möchte, und von diesem Interesse ausgehend kann der

Staat sagen, er dürfe die Freiheit doch nicht ins Ungemessene gehen lassen, sondern sollte Mittel haben, um sie zu beschränken und das Begehen eines Deliktes, einer Beschimpfung zu verhindern, so gut wie dies in Bezug auf andere Delikte der Fall ist. Wenn Organe des Staates davon Kenntnis erhalten, dass ein Mord begangen werden soll, so werden sie nicht erst den Mord vollziehen lassen, sondern prophylaktisch eingreifen und dafür sorgen, dass der Mord nicht verübt wird. In diesem Interessenkonflikt hat unser Verfassungsrecht die positive Lösung gefunden, dass es erklärte: Es wäre ja wohl ein Interesse vorhanden, derartige Völkerrechtsverletzungen, Beschimpfungen fremder Staaten etc., verhindern zu können; allein ich befürchte, dass bei Hereinbringung der Censur, bei Ermöglichung vorbeugender Massnahmen die Censur und die vorbeugenden Massnahmen missbraucht werden möchten, um die freie Meinungsäusserung da zu unterdrücken, wo sie wirklich gerechtfertigt ist und kein Delikt entsteht. Nun fragte sich der Gesetz-geber: Was steht mir höher? und er sagte sich: in diesem Interessenkonflikt steht mir das höher, dass man seine Meinung ungehindert soll aussprechen können, auch auf die Gefahr hin, dass damit völkerrechtswidrig eine Beschimpfung erfolgen möchte, weil die andere Gefahr für mich die eminent grössere ist, dass man einen Vorwand benutzen möchte, um die freie Meinungsäusserung zu verfolgen und zu unterdrücken, was ein viel grösseres Uebel wäre, als ein allfälliger Missbrauch des Rechtes der freien Meinungsäusserung. Dieser Interessenkonflikt ist, wie gesagt, von unserem bernischen Staatsrecht mit vollem Bewusstsein in dem Sinne gelöst worden, dass es erklärte: Höher steht mir das Prinzip der freien Meinungsäusserung und ich will nicht, dass auf Umwegen die Censur oder prophylaktische Massregeln eingeschmuggelt werden können.

Dass dem so ist, geht zur Evidenz aus der geschichtlichen Entwicklung hervor, die der Art. 76 der Verfassung von 1846 genommen hat. Durch einen Tagsatzungsbeschluss vom Jahre 1823 wurde mit Rücksicht auf die Beziehungen zum Ausland die Pressfreiheit beschränkt, und unter dem Eindruck dieses Beschlusses, dem gegenüber man die Fessel sprengen wollte, enthielt der Bundesentwurf von 1833 die Bestimmung: «Die Presse steht ausschliesslich unter der Kantonalgesetzgebung. Der Bund kann weder die Pressfreiheit aufheben oder beschränken, noch die Censur einführen.» Sie sehen, dass man schon früh die Erfahrung gemacht hat, dass die Stände der weit bessere Hort der Freiheit sind, als der Bund und dass, als es sich darum handelte, unsern Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln, die Bundesglieder das Bedürfnis fühlten, die Pressfreiheit dem Bunde noch nicht auszuliefern, sondern sie als kantonales Recht zu bezeichnen und zu erklären, dass dem Bund das Recht nicht zustehe, die Censur einzuführen ohne die Pressfreiheit zu beschränken. So hatte man damals das Bedürfnis, sich gegenüber der Reaktion, die man als vom Bunde kommend befürchtete, zu schützen und seine Freiheiten, deren man sich als Stand erfreute, zu wahren. Bei Anlass der 1848er Revision der Bundesverfassung ist man dann doch einen Schritt weiter gegangen; man hat die Presse dem Bund ausgeliefert und erklärt: Die Pressfreiheit ist gewährleistet. Damals war es namentlich Bern, das in den Art. 45 der 1848er Bundesverfassung einen Zusatz aufnehmen lassen wollte analog dem Art. 76 der kantonalen Verfassung von

1846, beziehungsweise dem Art. 77 der gegenwärtigen Verfassung, den Zusatz nämlich, es dürfe niemals die Censur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden. Von den andern Ständen wurde dieser Zusatz abgelehnt, indem man sagte, die allgemeine Gewährleistung genüge, was Bern wünsche, brauche nicht extra gesagt zu werden. Allein Sie sehen hieraus, welches Gewicht der Stand Bern darauf legte, dass eine solche Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen werde, und ich führe dies als einen Beweis dafür an, dass dieser Interessenkonflikt, von dem ich vorhin sprach, staatsrechtlich im Sinne der Freiheit der Meinungsäusserung gelöst wurde und dass daran nicht gerüttelt werden kann.

Im heutigen « Berner Tagblatt » habe ich eine Notiz gelesen, worin gesagt wird, unsere Auffassung laufe ja auf eine Garantie des Missbrauches der Freiheit hinaus. Nichts ist verkehrter als das. Sie läuft nur auf die Garantie hinaus, dass die Freiheit nicht miss-bräuchlich unterdrückt werden darf, der Missbrauch der Freiheit aber ist nicht garantiert. Wer eine strafbare Handlung begeht, kann bestraft werden. Es handelt sich also nicht um eine Garantie des Missbrauches, sondern um eine Garantie dafür, dass nicht unsere Freiheit beschränkt und nicht die Polizei in erster Linie als die Macht hingestellt wird, welche zu beurteilen hat, ob ein Delikt begangen worden sei oder nicht. Wir haben übrigens in der ganzen Gesetzgebung den Grundsatz anerkannt, dass der Richter darüber zu entscheiden habe, ob ein Delikt begangen worden sei oder nicht. Von der Polizei als richterlicher Behörde wollen wir nichts wissen, sie soll nicht nach Gutfinden erklären können: Hier liegt ein Delikt vor und deshalb verbiete ich die weitere Ausübung einer verfassungsmässigen Freiheit. Unsere Staatsverfassung ist denn auch von der Bundesversammlung genehmigt worden, und ich glaube, so lange diese Genehmigung andauert und unsere Staatsverfassung zu Recht besteht, ist es Pflicht der Regierung, sich auf dem Boden der Staatsverfassung zu bewegen, dieselbe zu respektieren und sich nicht auf einen andern Boden hinüberdrängen zu lassen.

Wenn daher der Bundesrat von unserer Regierung verlangt, dass sie vorbeugende Massnahmen treffe und das Recht der freien Meinungsäusserung in Zukunft beschränke oder kontrolliere, so verlangt er von unserer Regierung nichts anderes, als eine Verfassungsverletzung, er stiftet unsere Regierung zum Verfassungsbruch an und dazu, glaube ich, sollen wir in der That nicht Hand bieten.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich die öffentliche Meinung in dieser Frage ohne weiteres hinter die bernische Regierung gestellt hätte. Statt dessen konnte man über die ganze Angelegenheit die schiefsten Urteile lesen, Urteile, die beweisen, dass die betreffenden Korrespondenten entweder vom rechtlichen Fundament der Sache keinen Hochschein hatten oder aber, dass ihre Grundsätze in die Brüche gehen, wenn es sich darum handelt, diese Grundsätze auf uns Sozialdemokraten anzuwenden, und dass sie nur allzu leicht, wenn es sich um uns Sozialdemokraten handelt, dazu Hand bieten, Gesetze und Verfassung uns gegenüber zu brechen. Eine rühmliche Ausnahme hat nach dieser Richtung der städtische Polizeidirektor, Gemeinderat Guggisberg, gemacht. Er hat, als ihm wegen nicht richtiger Handhabung der Polizei Vorstellungen gemacht werden wollten, sofort darauf hingewiesen, dass

er dazu die Kompetenz nicht gehabt hätte und dass die Folge des Einschreitens nur die gewesen sein würde, dass unsägliches Elend heraufbeschworen worden wäre; denn das garantiere ich, dass die Arbeiterschaft, die diese Embleme getragen hat, es sich nie hätte bieten lassen, dass ihr dieselben mit polizeilicher Gewalt weggenommen worden wären. Hätte die städtische Polizei einschreiten wollen, so würde es zum blutigsten Auflauf und zu Blutvergiessen gekommen sein....

(Grosse allgemeine Unruhe. Getrampel. Rufe von vielen Seiten: Schluss! Schluss! Glocke des Präsidenten.)

Dürrenmatt. Es hat niemand das Recht, zu unterbrechen!

Präsident. Ich bitte um etwas Ruhe und bitte auch den Redner, sich etwas kürzer zu fassen.

(Rufe: Bravo! Unterstützt!)

Zgraggen (fortfahrend). Es wurde gesagt, die russische Gesandtschaft habe in diesen Inschriften eine Herausforderung erblicken können. Meine Herren, ich glaube, das ist doch nicht massgebend, was die russische Gesandtschaft eventuell darin erblicken konnte. Die russische Gesandtschaft kann vielleicht noch in ganz andern Dingen etwas erblicken, was ihr nach ihrer Auffassung Veranlassung zum Einschreiten gäbe. Man wird nicht auf das Befinden der russischen Gesandtschaft abstellen wollen, ob die verfassungsmässigen Rechte der Bürger anerkannt werden sollen oder nicht!

Im gestrigen «Bund» ist der Satz aufgestellt: «Die Rücksichten auf die internationalen Beziehungen stehen in allen Staaten an erster Stelle.» Das schreibt ein bernischer Journalist, der vor 12 Jahren, und damals wohl aus voller Ueberzeugung, etwas ganz anderes geschrieben hat. Damals sagte er:

« Wenn wir aber Konzessionen auf grundsätzlichem Gebiete machen, dann sind wir verloren. Uns in der Schweiz muss es bewusst und klar sein und die fremden Regierungen müssen es auch wissen, dass das Asylrecht, welches wir üben, aus unsern freien Insti-tutionen fliesst und dass ein Angriff auf dasselbe so viel bedeutet, als ein Angriff auf unsere freien Institutionen, auf das freie Selbstbestimmungsrecht des Volkes und damit auf unsere Selbständigkeit. Wir müssen das wissen und stets vor Augen haben, weil wir die Konsequenzen unserer Staatsordnung, der demokratischen Republik, tragen müssen und tragen werden und weil wir keine andere Staatsform haben wollen. Die fremden Regierungen müssen es wissen, damit sie begreifen, warum wir keine Konzessionen machen können und damit sie die Tragweite ihrer Ansprüche bemessen können. Es ist durchaus richtig, dass die Festhaltung unseres schweizerischen Standpunktes nicht geeignet ist, unsere Beziehungen zum Auslande besser zu gestalten, so lange nicht das Ausland sich darein

schickt, die Schweiz so bestehen zu lassen, wie sie besteht. Allein daran ist nun einmal nichts zu ändern.» Sie sehen, damals hat man nicht die Beziehungen zum Ausland als leitendes Axiom aufgestellt, sondern anerkannt, dass die Wahrung unserer Rechte und Freiheiten nicht geeignet sei, die Beziehungen zu angenehmen zu machen; allein das Ausland müsse es einmal wissen, dass wir uns von diesem Standpunkt aus keine Linie abbringen lassen, damit es seine Ansprüche

darnach einrichte.

Und in einer andern Nummer der «Berner Zeitung» aus der Zeit des Wohlgemuthandels (1889) lese ich:

«Raum, ihr Herren, dem Flügelschlag einer freien Seele! Die Worte, die Huss auf dem Scheiterhaufen dem Bäuerlein zurief, das in seinem Eifer ein Bündel Scheiter zum lodernden Feuer trug, wir rufen sie den Grossen und Mächtigen Deutschlands zu: Sancta simplicitas, Euch und allen denen, die da wähnen, eine Bewegung, die den nach geistiger und materieller Besserstellung ringenden Menschengeist zum Vater hat, mit Mitteln der rohen Gewalt ersticken und vernichten zu können, höhnend und Trotz bietend allen Erfahrungen, jeder Geschichte. Einem solchen Frevel am Menschengeschlechte bleibt die freie Schweiz fern!» Und heute will sie an einem solchen Frevel an der Menschheitsgeschichte teilnehmen oder verlangt wenigstens der Bundesrat eine derartige Teilnahme unserer kantonalen Regierung. Da könnte man wirklich sagen: Sancta simplicitas! gegenüber dem Gesinnungswechsel des betreffenden Journalisten und der öffentlichen Meinung oder auch: O quae mutatio rerum!....

Präsident. Ich ersuche den Redner, sich nicht in eine Zeitungspolemik einzulassen, sondern die Sache vom staatsrechtlichen Standpunkt aus zu behandeln.

Zgraggen. Ich glaube nicht, dass ich irgendwie vom staatsrechtlichen Standpunkt abgekommen bin, weil die öffentliche Aeusserung der Presse bekanntlich auch einen gewissen Einfluss auf die Volksmeinung hat, und ich glaube, in einer so wichtigen, ernsten Angelegenheit das freie Wort verlangen zu dürfen.

Präsident. Zeitungspolemik gehört nicht in den Ratssaal.

Rufe: Schluss! (Grosse Unruhe.)

Präsident. Still!

Zgraggen (fortfahrend). In der Presse wurde gesagt, es hätte ein einfaches Mittel gegeben, die Inschriften zu beseitigen. Es hätte genügt, einen Polizisten hinzuschicken mit der Aufforderung, die Tafeln abzuliefern. Wäre dies nicht geschehen, so wäre Widersetzlichkeit vorgelegen. Da kann ich einen noch viel bessern Rat geben. Noch besser wäre es gewesen, wenn man einen Tambour auf den Platz geschickt und die Artikel über Aufruhr hätte verlesen lassen. Wären dann die Embleme nicht beseitigt worden, so wären die Leute wegen Aufruhr bestraft worden! Das hätte man auch thun können, allein dieses Vorgehen wäre staatsrechtlich ein Unding, und wenn man auch die Leute wegen Aufruhr vor die bernischen Assisen stellen wollte, so hätten sie ein Rekursrecht ans Bundesgericht, wonach festgestellt werden müsste, ob man befugt gewesen sei, die freie Ansammlung zu verbieten und die Aufruhrparagraphen zu proklamieren oder ob man sich damit einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht habe, indem man die Bürger an der Ausübung verfassungsmässiger Rechte hinderte. Es ist leicht gesagt, wie man es hätte machen sollen; allein ich glaube, man hätte mit diesen Massnahmen nur Unheil erzeugt.

Meine Herren, ich komme zum Schluss (Bravo!). Es thut mir sehr leid, wenn Ihnen meine Aeusserungen nicht angenehm waren, und ich bedaure lebhaft, dass Sie für die persönliche Freiheit der Bürger nicht mehr denjenigen Sinn haben, den man vor 60 Jahren hier angetroffen hat (Bravo! Sehr richtig!)....

Präsident. Ich wünsche, dass solche Ausdrücke dem Rate gegenüber unterbleiben (Beifall).

Moor. Ich bitte den Herrn Präsidenten

Präsident. Herr Moor hat nicht das Wort.

Zgraggen (fortfahrend). Ich kenne den Inhalt des Schreibens des Bundesrates an die bernische Regierung nicht. Es ist mir deshalb nicht möglich, materiell genau festzustellen, was der Bundesrat der bernischen Regierung geschrieben und in welcher Weise er seinen Tadel begründet hat. Es ist mir nur möglich, aus den Mitteilungen in der Presse zu folgern, was ungefähr der schweizerische Bundesrat unserer Regierung vorgehalten haben möchte. Danach habe ich gefunden, dass der Bundesrat die Erklärungen der kantonalen Polizeidirektion als unstichhaltig bezeichnet habe. Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, dass nicht die Erklärungen der bernischen Polizeidirektion unstichhaltig sind, sondern dass der Bundesrat sehr Mühe haben würde, die Stichhaltigkeit seines Standpunktes nachzuweisen.

Im fernern wird behauptet, das Verhalten der bernischen Polizei sei tadelnswert gewesen. Ich glaube, die bernische Polizei hat nicht nur keinen Tadel, sondern im Gegenteil alles Lob verdient, dass sie sich da zu einem Einschreiten nicht missbrauchen liess, wo die gesetzlichen Grundlagen fehlten und ein Einschreiten unsägliches Elend hätte zur Folge haben müssen.

Aus den Pressstimmen geht weiter hervor, dass in dem Schreiben des Bundesrates eine Einladung an die Regierung enthalten sein muss, erstens dafür besorgt zu sein, dass solche Vorkommnisse sich nicht wiederholen und zweitens in Zukunft bei Wiederholung solcher Vorkommnisse energisch einzuschreiten. Es wäre interessant, zu vernehmen, wie der Bundesrat sich die Verhinderung solcher Wiederholungen denkt. Es giebt nur einen Weg, solchen Wiederholungen vorzubeugen, und dies ist der Weg, dass unsere kantonale Polizei sich zur politischen Polizei der Eidgenossenschaft und des Bundesrates umändern lässt. Durch ein ausgedehntes Polizei- und Lockspitzelsystem, indem man Leute in die Arbeiterorganisation schickt und zu erfahren sucht, was ungefähr am andern Tag gethan werden möchte, indem man sich über alle Vorkommnisse in der organisierten Arbeiterschaft orientiert, - ich sage, durch ein ausgedehntes Sykophantensystem ist es vielleicht möglich, solchen Vorkommnissen vorzubeugen. Wenn dies die Forderung des Bundesrates ist, so zweisle ich allerdings keinen Moment, dass die bernische Regierung eine solche Forderung mit Energie und Entrüstung zurückweisen wird.

Was die zweite Erwartung des Bundesrates betrifft, das energische Einschreiten in Zukunft, so ist dies nichts anderes als der Appell an den Polizeisäbel in einem Moment, wo es nicht feststeht, ob überhaupt ein Delikt begangen worden ist. Man kann daraus ersehen, was wir zu gewärtigen hätten, wenn der Polizeisäbel einmal vereidgenossenschaftlicht ist. Das wird allerdings nicht ein Polizeisäbel sein, wie der kantonale, der in der Scheide bleibt, sondern ein Polizeisäbel, der sofort aus der Scheide fliegt und sich über das Volk hermacht, ähnlich der Knute in Russland.

Ich bin überzeugt, dass die Regierung nicht gewillt ist, dieser Aufforderung des Bundesrates zum Verfassungsbruch nachzukommen und ich glaube auch, dass der Grosse Rat das verfassungsmässige Verhalten der Regierung billigt und es nie zulassen würde, dass unsere kantonale Exekutive, über Gesetz und Verfassung sich hinwegsetzend, zum Büttel auswärtiger Despotien sich herabwürdige, auch wenn der Befehl zur Herabwürdigung vom schweizerischen Bundesrate ausgehen sollte. Das Bernervolk und seine Regierung ist weder durch den russischen Rubel käuflich, noch ist es gewillt, sich durch die russische Knute oder moskowitische Kosaken von dem Boden der Verfassung abbringen zu lassen.

Ich hoffe, meine Herren, die Regierung werde den Tadel des Bundesrates mit Ernst, Würde und altererbter bernischer Festigkeit zurückweisen und die Vertreter des bernischen Standes im Ständerat anweisen, bei Zusammentritt der Bundesversammlung energisch Protest zu erheben gegen die verfassungswidrige Einmischung des Bundesrates in unsere kantonale Souveränität. (Beifall.)

Minder, Regierungspräsident. Der Regierungsrat glaubt, sich bei Beantwortung der Interpellation ganz kurz halten zu können, indem er folgende schriftliche

Erklärung abgiebt:

1. Der Bundesrat hat in seiner Zuschrift an den Regierungsrat vom 14. d. M. sein Urteil dahin zusammengefasst: «Wir müssen das Verhalten der bernischen Polizei als tadelnswert bezeichnen. Indem wir unser lebhaftes Bedauern über die erwähnten Vorgänge aussprechen, laden wir Sie ein, dafür besorgt zu sein, dass sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen. Soweit diese Worte einen Tadel enthalten, hält der Regierungsrat denselben nicht für begründet, er wird auch dem Bundesrat die Gründe seiner Auffassung des nähern darlegen. Mit dem Bundesrat spricht hingegen der Regierungsrat sein Bedauern über das Herumtragen jener Tafel aus, da es des Taktes ermangelte, den zumal die Bevölkerung der Bundesstadt an den Tag legen sollte.

2. Der Regierungsrat wird auch in der Zukunft die Souveränitätsrechte des Kantons in keiner Weise antasten lassen, aber auch der völkerrechtlichen Pflichten des Kantons, als eines Gliedes des schweizerischen Bundesstaates, wird er stets eingedenk sein und darum an seinem Teil, innerhalb der Grenzen der freiheitlichen Sitten und Institutionen unseres Landes, immer bestrebt sein, den Bundesbehörden entgegenzukommen und ihnen ihre Aufgabe erfüllen zu helfen. (Beifall.)

Präsident. Ist der Herr Interpellant befriedigt? (Heiterkeit.)

Zgraggen. Ich bin allerdings sehr befriedigt davon, dass die Regierung nicht gedenkt, sich vom verfassungsmässigen Boden abbringen zu lassen. Dagegen habe ich es sehr unnötig gefunden, den Rüffel weiter zu geben; ich hätte ihn an die Adresse des Bundesrates zurückgeschickt.

Präsident. Wir hätten nun noch die Beschwerde betreffend die Anstalt Dettenbühl zu behandeln.

Rufe: Schluss!

Heller-Bürgi, Präsident der Bittschriftenkommission. Für den Fall, dass Sie Schluss erkennen sollten, möchte ich doch zur Beruhigung der betreffenden Kreise mitteilen, zu welchem Antrag die Bittschriftenkommission gekommen ist. Die Begründung kann dann auf eine spätere Session verschoben werden. Die Bittschriftenkommission wird Ihnen beantragen, es sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und von der Entsendung einer Abordnung nach der Anstalt Umgang zu nehmen. Sie hat sich aus den eingeholten Berichten, den vorliegenden Abhörungen und den Widerrufen der Petenten überzeugt, dass die Beschwerde vollständig unbegründet ist.

Präsident. Es wird also beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Dürrenmatt. Ich betrachte die Abweisung nicht als eine definitive und würde es bedauern, wenn die Beschwerde in den letzten zwei Minuten übers Knie abgebrochen würde. Es sind mir auch Klagen zu Ohren gekommen, die ich allerdings für übertrieben halte; aber ich finde, man ist es den armen Insassen immerhin schuldig, über ihre Beschwerde nicht auf eine oberflächliche Rechtfertigung hin zur Tagesordnung zu schreiten. Ich nehme deshalb an, es werde später noch genauer Bericht erstattet werden.

Heller-Bürgi, Präsident der Bittschriftenkommission. Ich fasse die Sache so auf. Der Antrag wird in der nächsten Session eingebracht und begründet werden. Heute wollte ich nur zur Beruhigung der betreffenden Kreise mitteilen, welches der Antrag der Bittschriftenkommission sein wird.

Präsident. Es ist also auch die Bittschriftenkommission einverstanden, dass die Angelegenheit auf die nächste Session verschoben werde, wie Herr Dürrenmatt es verlangt. Das Geschäft ist demnach auf die nächste Session verschoben.

Und nun, meine Herren, nehme ich von Ihnen als Präsident Abschied, um in der nächsten Session wieder in Ihre Reihen zu treten. Ich wünsche, dass Sie meiner Leitung ein freundliches Angedenken bewahren und allfällige Misshelligkeiten und Anstände in den Schoss der Vergessenheit versinken lassen. Seien Sie überzeugt, dass ich mich bemüht habe, das Reglement so gewissenhaft und unparteiisch als möglich zu handhaben und jedes Mitglied zu seinem Recht kommen zu lassen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session kurz vor 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Berichtigung.

Seite 171, zweite Spalte, Zeile 4 von unten lies Baud-Risold statt Boss-Risold.